

Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten

vom

15. November 2024

von

Zürcher Kantonalbank

und

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited

Im Rahmen dieses Dokuments (zusammen mit allen hierin durch Verweis einbezogenen Informationen und allen von der Prüfstelle (wie unten definiert) genehmigten Nachträgen, der "**Basisprospekt**") können die Zürcher Kantonalbank und die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (in ihrer Eigenschaft als Emittentin, jeweils eine "**Emittentin**" und zusammen die "**Emittentinnen**") von Zeit zu Zeit strukturierte Produkte (die "**Strukturierten Produkte**" oder "**Derivate**" und jeweils ein "**Strukturiertes Produkt**" oder ein "**Derivat**") ausgeben.

Dieser Basisprospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle ("**Prüfstelle**") im Sinne von Art. 52 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018, wie von Zeit zu Zeit angepasst (*Finanzdienstleistungsgesetz*; "**FIDLEG**") am 15. November 2024 genehmigt. Die jeweilige Emittentin kann beschliessen, die Kotierung und/oder die Zulassung der Derivate zum Handel an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") oder an der BX Swiss ("**BX**") zu beantragen. Die jeweilige Emittentin kann jedoch auch beschliessen, keine Kotierung und/oder keinen Handel an einer Börse zu beantragen. Jede Kotierung der Derivate wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die unter dem Basisprospekt angebotenen und/oder kotierten Derivate können auf der Wertentwicklung jeder Art von Basiswert (jeweils ein "**Basiswert**") basieren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Aktien (einschliesslich aktienvertretende Zertifikate (ADR/GDR)), Partizipationsscheine oder Genussscheine, Indices (die von den Emittentinnen oder einem mit ihnen verbundenen Unternehmen veröffentlicht und/oder unterhalten werden können oder nicht), Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze, Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekten (Nicht-Dividendenpapiere, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Anleihen, strukturierte Produkte, Exchange Traded Products ("**ETPs**"), Exchange Traded Notes ("**ETNs**") oder Exchange Traded Commodities ("**ETCs**")), an der Börse gehandelte Fondsanteile ("**Exchange Traded Funds**" bzw. "**ETF**"), nicht an der Börse gehandelte Fondsanteile,

Terminkontrakte, standardisierte Optionskontrakte oder, gegebenenfalls und wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (wie nachfolgend definiert) angegeben, Referenzzinssätze (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zinsswaps (IRS), Währungsswaps und Kreditausfall-Swapsätze) sowie einem Basket oder Portfolio, das die oben genannten Vermögenswerte beinhaltet.

WICHTIG – Die Derivate stellen keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") dar und unterstehen daher nicht den Schutzvorschriften des KAG oder einer Genehmigungspflicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA"). Anleger unterliegen zudem dem Kreditrisiko der jeweiligen Emittentin der Derivate.

Die Derivate werden auf der Grundlage (a) der im Basisprospekt dargelegten Informationen, einschliesslich der allgemeinen Bedingungen der Derivate (die "**Allgemeinen Bedingungen der Derivate**"), der zusätzlichen Bedingungen in Bezug auf bestimmte Kategorien von Derivaten und/oder Arten von Basiswerten (die "**Zusatzbedingungen**") und der Informationen über die Basiswerte (die "**Informationen über die Basiswerte**") (jeweils in der geänderten und/oder ergänzten Fassung) und (b) der anwendbaren endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Derivate (die "**Endgültigen Bedingungen**") begeben. Die Allgemeinen Bedingungen der Derivate bilden zusammen mit den Zusatzbedingungen, den Informationen über die Basiswerte und den Endgültigen Bedingungen die Bedingungen der jeweiligen Derivate (die "**Bedingungen der Derivate**"). Die Endgültigen Bedingungen sollten daher immer zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen der Derivate, den Zusatzbedingungen und den Informationen über die Basiswerte sowie allen anderen im Basisprospekt enthaltenen Informationen gelesen werden. Im Falle von Diskrepanzen oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bedingungen der Derivate oder einem anderen Teil des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen sind die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die einzelnen Serien von Derivaten (jeweils eine "**Serie**") massgebend. In den Endgültigen Bedingungen verwendete, aber darin nicht definierte Begriffe haben die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Der Basisprospekt ist auf der Webseite der Zürcher Kantonalbank unter <https://zkbfinance.mdgms.com/products/stp/service/emission/index.html> (bzw. einer Nachfolge- oder Ersatzadresse) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen jeder unter dem Basisprospekt ausgegebenen Serie sind während der Laufzeit der Serie auch auf der Webseite der Zürcher Kantonalbank unter <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) abrufbar. Zudem sind die Endgültigen Bedingungen jeder unter dem Basisprospekt ausgegebenen Serie kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich und über die E-Mail-Adresse documentation@zkb.ch erhältlich.

Potenzielle Anleger in die Derivate werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine Investition in Derivate finanzielle Risiken mit sich bringt. Die Inhaber von Derivaten (jeder ein "**Inhaber**", "**Investor**" oder "**Anleger**" und zusammen die "**Inhaber**", "**Investoren**" oder "**Anleger**") laufen Gefahr, den von ihnen in die Derivate investierten Betrag ganz oder teilweise zu verlieren. Allen potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, den vollständigen Inhalt des Basisprospekts, insbesondere die Risikofaktoren, zu studieren (siehe Abschnitt "**Risikofaktoren**").

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS	8
RISIKOFAKTOREN	12
A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentinnen	12
B. Marktrisiko	13
I. Vor ihrer Fälligkeit werden der Marktwert und die erwartete Rendite der Derivate von vielen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst	13
1. Im Allgemeinen	13
2. Der Marktwert der Derivate kann sehr volatil sein	14
3. Es kann in Bezug auf die Derivate Preisunterschiede zwischen verschiedenen Händlern oder anderen Käufern auf dem Sekundärmarkt geben	14
II. Keine Verpflichtung der jeweiligen Emittentin, einen Sekundärmarkt zu schaffen, und Illiquiditätsrisiko	14
III. An einer Börse kotierte Derivate können vom Handel ausgeschlossen werden	15
C. Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate	15
I. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate	15
1. Inhaber riskieren den Verlust ihrer gesamten Investition in die Derivate	15
2. Voraussetzungen für einen potenziellen Anleger	16
3. Die Derivate sind ungesicherte Verbindlichkeiten	16
4. Die Derivate unterliegen nicht der Bewilligungspflicht der FINMA	16
5. Kapitalschutz	16
6. Ausgabepreis	17
7. Risiko der begrenzten Laufzeit	17
8. Keine Zahlungen bis zum Fälligkeitsdatum	17
9. Die Derivate können aus verschiedenen unvorhergesehenen Gründen vor ihrer planmässigen Fälligkeit zurückgezahlt oder gekündigt werden, und in einem solchen Fall können die Investoren weniger als ihre ursprüngliche Investition zurückerhalten	18
10. Risiken im Zusammenhang mit dem Auftreten von Störungen und Illiquiditätsereignissen	18
11. Reinvestitionsrisiko	19
12. Zinsrisiko	19
13. Inflationsrisiko	19
14. Die Inhaber können Wechselkursrisiken ausgesetzt sein	19
15. Bestimmte Informationen sind zu Beginn einer Angebotsperiode möglicherweise nicht bekannt	20
16. Kauf von Derivaten auf Kredit	20
17. Wiederverkaufspreis	20
18. Ersetzung der jeweiligen Emittentin	21
19. Ersetzung des Basiswerts	21
20. Zahlungen im Zusammenhang mit den Derivaten können einer Steuereinbehaltung durch die USA gemäss dem US Internal Revenue Code unterworfen sein	21
21. Zahlungen im Zusammenhang mit den Derivaten können einer Steuereinbehaltung durch die USA gemäss FATCA ausgesetzt sein	23
22. Risiken im Zusammenhang mit dem CRS und dem automatischen Informationsaustausch	24
23. Festlegungen durch die Berechnungsstelle	25
24. Gesetzliche Investitionsbeschränkungen	26
25. Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und der Reform von Benchmarks	26
26. Regulatorische Konsequenzen für Inhaber von Derivaten mit bestimmten Vermögenswerten als Basiswert	27

27.	Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklungsart (physische Lieferung)	27
II.	Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Merkmalen der Derivate	28
1.	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, die mit einem Basiswert verbunden sind	28
2.	Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Aktien als Basiswert	29
3.	Risiken im Zusammenhang mit Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert	30
4.	Risiken in Verbindung mit Derivaten mit einem Basket als Basiswert	31
5.	Risiken im Zusammenhang mit Derivaten mit einem Index oder Indizes als Basiswert	31
6.	Risiken im Zusammenhang mit Anlageprodukten mit zusätzlichem Kreditrisiko	32
7.	Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten (Nicht-Dividendenpapiere) als Basiswert	33
8.	Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Fondsanteilen als Basiswert	36
9.	Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Zinssätzen oder Referenzzinssätzen als Basiswerte	39
10.	Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Wechselkursen als Basiswerte	40
11.	Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Terminkontrakten als Basiswerte	40
12.	Risiken betreffend Derivate mit Nachhaltigkeitsbezug	42
III.	Weitere Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Derivaten	43
D.	Mögliche Interessenkonflikte	43
I.	Beteiligung der Emittentinnen an Geschäfts- und Handelsaktivitäten in Bezug auf die als Basiswerte der Derivate dienenden Vermögenswerte oder die Bestandteile oder Komponenten dieser Vermögenswerte und/oder die Emittenten dieser Vermögenswerte oder Bestandteile/Komponenten	43
II.	Die jeweilige Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen in der Funktion als Berechnungsstelle	43
III.	Ausübung anderer Funktionen	44
IV.	Die Emittentinnen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können der Sponsor eines Index oder einer Strategie sein, der/die den Derivaten zugrunde liegt	44
V.	Vertriebspartner oder andere Personen, die am Angebot oder der Kotierung der Derivate beteiligt sind	44
VI.	Ausgabe anderer Derivate in Bezug auf einen Basiswert	44
VII.	Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Derivaten	44
VIII.	Anrechnung von Absicherungsgeschäften	45
IX.	Market Making in Bezug auf die Derivate	45
X.	Handeln als Market Maker für den Basiswert	46
XI.	Handeln als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion bei Emission des Basiswerts	46
XII.	Besitz und Veröffentlichung von Informationen, die sich auf die Basiswerte oder Bestandteile oder Komponenten dieser Basiswerte und/oder den Emittenten dieser Basiswerte beziehen	46
XIII.	Die Emittentinnen können Research-Berichte veröffentlichen, Meinungen äussern oder Empfehlungen abgeben, die sich negativ auf eine Investition in die Derivate oder das Halten der Derivate auswirken können	47
	INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTINNEN	47
	INFORMATIONEN ÜBER DIE DERIVATE UND DAS ANGEBOT	47
A.	Arten von Derivaten	48
I.	Allgemeine Informationen über die Derivate	48
II.	Produktkategorien	48
III.	Beschreibung bestimmter Produktmerkmale ("Zusatzmerkmale")	49
IV.	Merkmale der verschiedenen Produktkategorien	51
1.	Kapitalgeschützte Produkte (SSPA Kategorie 11)	51
2.	Renditeoptimierungsprodukte (SSPA Kategorie 12)	53

3.	Partizipationsprodukte (SSPA Kategorie 13)	63
4.	Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 14)	73
5.	Hebelprodukte (SSPA Kategorie 20)	75
B.	Derivate mit Nachhaltigkeitsbezug	87
C.	Allgemeine Bedingungen der Derivate	87
I.	Form der Derivate	88
II.	Status der Derivate	88
III.	Übertragbarkeit	88
IV.	Sicherstellung	89
1.	Zürcher Kantonalbank als Emittentin	89
2.	Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited als Emittentin	89
V.	Währung(en) der Derivate	89
VI.	Weitere Emissionen und Erwerb von Derivaten	89
VII.	Clearing und Abwicklung der Derivate	90
VIII.	Zahlungen und Lieferungen unter den Derivaten	90
IX.	Berechnungen	90
X.	Währungsumrechnungskurse	91
XI.	Geschäftstagskonvention	91
XII.	Kotierung und Handel der Derivate	91
XIII.	Angebot der Derivate	92
1.	Zeichnung	92
2.	Zuteilung	92
3.	Bestimmung des Ausgabepreises	92
4.	Preisangaben	92
XIV.	Bewertung der Derivate	92
XV.	Steuern	93
1.	Im Allgemeinen	93
2.	Foreign Account Tax Compliance Act, Common Reporting Standard and Section 871(m) of the US Tax Code	93
XVI.	Ausserordentliche Ereignisse	94
1.	Abwicklungsstörsungsereignisse	94
2.	Währungsstörsungsereignisse	95
3.	Illiquiditätsereignisse	95
XVII.	Laufzeit der Derivate; Berechnung der Laufzeit; Kapitalschutz	96
1.	Laufzeit der Derivate	96
2.	Berechnung der Laufzeit	96
3.	Kapitalschutz	96
XVIII.	Rückzahlung der Derivate	97
1.	Im Allgemeinen	97
2.	Rückzahlungsverfahren	97
XIX.	Vorzeitige Kündigung	98
XX.	Verbindliche Feststellungen	99
XXI.	Haftung der Emittentinnen	99
XXII.	Stellen	99
1.	Im Allgemeinen	99
2.	Ersetzung und Beendigung der Ernennung	100
XXIII.	Änderungen in Bezug auf die Emittentinnen	100
1.	Wechsel der Niederlassung oder Zweigstelle der Emittentinnen	100
2.	Wechsel der Emittentin	100

3. Keine Haftung	100
XXIV. Emittenten-Ausfall-Ereignis	101
XXV. Verzugszinsen	101
XXVI. Verjährung	101
XXVII. Mitteilungen	101
1. Mitteilungen an die Emittentinnen	101
2. Mitteilungen an die Inhaber	101
XXVIII. Salvatorische Klausel und Änderungen	102
XXIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	103
D. Zusätzliche Bedingungen für bestimmte Derivatekategorien	103
I. Zusätzliche Bedingungen für Warrants	103
1. Laufzeit	103
2. Arten von Warrants	103
3. Warrants mit Barausgleich	103
4. Warrants mit Physischer Lieferung	104
5. Methoden der Ausübung	104
6. Wirkung der Ausübung	105
7. Antrag auf Eintragung bei physischer Lieferung von Namensaktien	105
II. Zusätzliche Bedingungen für Mini-Futures	105
1. Laufzeit	105
2. Wirkung der Kündigung, Ausübungserklärung und automatische Ausübung	106
E. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Aktien als Basiswerte	106
I. Anpassungen	106
1. Im Allgemeinen	106
2. Potenzielle Anpassungsereignisse	107
3. Ausserordentliche Ereignisse	107
4. Dekotierungsereignis	108
5. Berichtigung von Aktienkursen	109
6. Weitere Anpassungen	109
7. Mitteilung der Anpassungen	109
II. Marktstörungseignisse	109
III. Definitionen	110
F. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten als Basiswerte	112
I. Anpassungen	112
1. Im Allgemeinen	112
2. Änderungen der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt	112
3. Änderungen bei der Berechnung des Werts der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte	113
4. Kündigung, vorzeitige Rückzahlung und andere Ereignisse im Zusammenhang mit den Bedingungen der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte	113
5. Ersatz des Referenzmarktes	113
6. Korrektur eines massgeblichen Preises	113
7. Weitere Anpassungen	114
8. Mitteilung der Anpassungen	114
II. Marktstörungseignisse	114
III. Definitionen	114
G. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Zinssätzen oder Referenzzinssätzen als Basiswerte	116
I. Anpassungen	116
1. Im Allgemeinen	116

2.	Bestimmung des Zinssatzes oder Referenzzinssatzes	116
3.	Korrektur eines massgeblichen Zinssatzes	117
4.	Mitteilung der Anpassungen	118
II.	Definitionen	118
H.	Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit einem Index oder Indices als Basiswerte	118
I.	Anpassungen	118
1.	Im Allgemeinen	118
2.	Änderung in Bezug auf den Indexsponsor	119
3.	Änderung der Berechnung oder Unterlassung der Veröffentlichung eines Index	119
4.	Ersatz eines Index	119
5.	Beendigung der Veröffentlichung eines Index oder Beendigung der Lizenzvereinbarung	120
6.	Weitere Anpassungen	121
7.	Mitteilung der Anpassungen	121
II.	Indexstörungseignisse	121
III.	Definitionen	121
I.	Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Rohstoffen als Basiswerte	122
I.	Anpassungen	122
1.	Im Allgemeinen	122
2.	Ersatz des Fixing-Levels	123
3.	Korrektur des veröffentlichten Fixing-Levels	123
4.	Weitere Anpassungen	123
5.	Mitteilung der Anpassungen	123
II.	Marktstörungseignisse	124
III.	Definitionen	124
J.	Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Wechselkursen als Basiswerten	125
I.	Anpassungen	125
II.	Störungseignisse	126
III.	Definitionen	126
K.	Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Terminkontrakten als Basiswerte	128
I.	Anpassungen	128
1.	Im Allgemeinen	128
2.	Ersetzung des Referenzmarktes und/oder der Preisquelle	128
3.	Änderungen des Terminkontrakts	128
4.	Weitere Anpassungen	129
5.	Mitteilung der Anpassungen	129
II.	Marktstörungseignisse	129
III.	Definitionen	130
L.	Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Fondsanteilen als Basiswerte	130
I.	Anpassungen	130
1.	Im Allgemeinen	130
2.	Potenzielle Anpassungseignisse	131
3.	Preisberichtigung	132
4.	Weitere Anpassungen	132
5.	Mitteilung der Anpassungen	132
II.	Marktstörungseignisse	132
III.	Definitionen	133
M.	Informationen zu den Basiswerten	134
	DURCH VERWEIS EINBEZOGENE BEDINGUNGEN (FORTLAUFENDES ANGEBOT)	136
	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	137

KEEP-WELL-AGREEMENT ZWISCHEN DER ZÜRCHER KANTONALBANK UND DER ZÜRCHER KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED	138
DEFINITIONEN	139
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	151
EINBEZUG DURCH VERWEIS	152
Verkaufsbeschränkungen	154
A. Im Allgemeinen	154
B. In General	154
C. Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote gemäss der Prospektverordnung	154
D. Public Offer Selling Restriction under the Prospectus Regulation	155
E. United Kingdom	155
F. United States of America	155
G. Bailwick of Guernsey	156
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	157

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS

Diese Zusammenfassung des Basisprospekts (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Informationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Derivaten und Emittentinnen aufzunehmen sind.

Abschnitt	Abschnitt A – Warnungen	
A.1	Warnungen.	Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Bei einer Investition in unter dem Basisprospekt emittierte Derivate (die "Derivate") sollte sich jeder Anleger auf die Angaben im Basisprospekt in seiner Gesamtheit (einschliesslich der durch Verweis in den Basisprospekt einbezogenen oder anderweitig einen Bestandteil des Basisprospekts bildenden Dokumente) und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Insbesondere sollte jeder Anleger die im Basisprospekt (einschliesslich der durch Verweis in den Basisprospekt einbezogenen oder anderweitig einen Bestandteil des Basisprospekts bildenden Dokumente) beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen. Die jeweilige Emittentin kann für den Inhalt der Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird.

Abschnitt	Abschnitt B – Emittentinnen	
B.1	Namen der Emittentinnen.	Die Namen der Emittentinnen sind Zürcher Kantonalbank und Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited.
B.2	Sitz, Rechtsform, Gesetzgebung und	Zürcher Kantonalbank

	Land der Gründung der Emittentinnen.	Die Zürcher Kantonalbank hat ihren Sitz in der Schweiz und hat die Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Zürcher Kantonalbank ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Registrierungsnummer lautet CHE-108.954.607. Die Adresse des Sitzes und der Hauptniederlassung der Zürcher Kantonalbank ist die Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz. Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited hat ihren Sitz in Guernsey und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Form einer sogenannten "Non-Cellular Company Limited by Shares" nach dem Recht von Guernsey tätig. Die Registrierungsnummer der Gesellschaft lautet 37610. Die Adresse des Sitzes und der Hauptniederlassung der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist Bordage House, Le Bordage, St. Peter Port, Guernsey GY1 1BU.
--	--	---

Abschnitt	Abschnitt C – Derivate	
C.1	Art der Derivate, die im Basisprospekt beschrieben sind.	Im Folgenden werden die Hauptkategorien von Derivaten, die unter dem Basisprospekt ausgegeben werden können, beschrieben. Es steht den Emittentinnen frei, die unter dem Basisprospekt emittierten Derivate durch Hinzufügen zusätzlicher Produktmerkmale zu modifizieren. Zusätzliche Informationen über die Derivate, einschliesslich einer Beschreibung der jeweiligen Derivate, werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Die unter dem Basisprospekt angebotenen und/oder kotierten Derivate können auf der Wertentwicklung jeder Art von Basiswert basieren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Aktien (einschliesslich aktienvertretende Zertifikate (ADR/GDR)), Partizipationsscheine oder Genussscheine, Indices (die von den Emittentinnen oder einem mit ihnen verbundenen Unternehmen veröffentlicht und/oder unterhalten werden können oder nicht), Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze, Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekten (Nicht-Dividendenpapiere, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Anleihen, strukturierte Produkte, Exchange Traded Products ("ETPs"), Exchange Traded Notes ("ETNs") oder Exchange Traded Commodities ("ETCs")), Exchange Traded Funds, nicht an der Börse gehandelte Fondsanteile, Terminkontrakte, standardisierte Optionskontrakte oder, gegebenenfalls und wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben, Referenzzinssätze (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zinsswaps (IRS), Währungsswaps und Kreditausfall-Swapsätze) sowie einem Basket oder Portfolio, das die oben genannten Vermögenswerte beinhaltet.

		Kapitalschutzprodukte "Kapitalschutzprodukte" sehen einen bestimmten Mindestrückzahlungsbetrag vor. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, die der Höhe des Kapitalschutzes entspricht, gibt den Prozentsatz des Nominal- oder Nennwerts des "Kapitalschutzprodukts" an, zu welchem der Anleger am Abrechnungstag anspruchsberechtigt ist. Die Emittentin legt ihn zum Zeitpunkt der Emission fest und er gilt nur am Ende der Laufzeit oder bei Fälligkeit. Die Emittentin kann die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrages, die der Höhe des Kapitalschutzes entspricht, unter 100% des Nenn- oder des Nominalwerts der "Kapitalschutzprodukte" festlegen (teilweiser Kapitalschutz). Kapitalschutz bedeutet daher nicht, dass der Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag hat, der dem vollen Nenn- oder Nominalwert der "Kapitalschutzprodukte" entspricht. Der potenzielle Verlust wird durch den Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, vorbehaltlich des Kreditrisikos der Emittentin. Renditeoptimierungsprodukte "Renditeoptimierungsprodukte" sehen einen Rückzahlungsbetrag vor, der durch einen Höchstbetrag (Obergrenze) begrenzt ist, und können während der Laufzeit (feste oder variable) periodische Couponzahlungen vorsehen. Sie können mit mehrerer Basiswerten verknüpft sein und daher einen grösseren Rabatt oder Coupon bieten als "Renditeoptimierungsprodukte", die nur an einen Basiswert geknüpft sind. Partizipationsprodukte "Partizipationsprodukte" verfolgen im Allgemeinen die Entwicklung des Basiswerts und ermöglichen es den Anlegern, an der Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Je nach Ausgestaltung des "Partizipationsproduktes" partizipiert der Anleger an der Entwicklung des Basiswerts anteilmässig oder überproportional. Der Gewinn, den ein Anleger durch die Investition in ein "Partizipationsprodukt" erzielen kann, ist theoretisch unbegrenzt (es sei denn, es besteht eine Obergrenze), aber es besteht das Risiko eines Totalverlustes (es sei denn, es besteht ein teilweiser Kapitalschutz). Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko "Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko" sind vom Eintreten eines definierten Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe betroffen. Tritt während der Laufzeit der "Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko" ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe ein, werden diese zu einem Wert zurückgezahlt, der deutlich unter ihrem Anfangswert liegen kann und potenziell sogar Null ist, und die Anleger werden einen Teil- oder Totalverlust erleiden.
--	--	--

		Wenn kein Kreditereignis eintritt, funktionieren "Produkte mit Referenzschuldner" auf die gleiche Weise wie das entsprechende "Kapitalschutzprodukt", "Renditeoptimierungsprodukt" oder "Partizipationsprodukt", auf dem sie basieren. Hebelprodukte "Hebelprodukte" sind sowohl hinsichtlich einer Gewinn- als auch einer Verlustrichtung einer Hebelwirkung ausgesetzt, d.h. Änderungen des Werts des Basiswerts wirken sich im Vergleich zu einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Basiswert überproportional auf den Wert von "Hebelprodukten" aus. Die Hebelwirkung erlaubt es dem Anleger, weniger Kapital einzusetzen als bei einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Basiswert.
C.2	Wertpapierkennnummer(n).	Die Wertpapierkennnummer(n) der Derivate, die für ein öffentliches Angebot der Derivate oder die Zulassung der Derivate zum Handel (soweit anwendbar) relevant sind, werden in die entsprechenden Endgültigen Bedingungen aufgenommen.
C.3	Informationen über die Derivate.	Die wichtigsten Informationen in Bezug auf die Derivate werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

Abschnitt	Abschnitt D – Angebot und Zulassung zum Handel	
D.1	Bedingungen und Konditionen des Angebots.	Die wichtigsten Informationen zu einem bestimmten öffentlichen Angebot (soweit anwendbar) werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen.
D.2	Kotierung; Zulassung zum Handel.	Die wichtigsten Informationen bezüglich einer Kotierung der Derivate und/oder einer Zulassung der Derivate zum Handel (soweit anwendbar) werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

Abschnitt	Abschnitt E – Genehmigung des Basisprospektes	
E.1	Genehmigung des Basisprospektes.	Basisprospekt vom 15. November 2024 genehmigt durch SIX Exchange Regulation AG am 15. November 2024.

Abschnitt	Abschnitt F – Endgültige Bedingungen	
F.1	Publikation der Endgültigen Bedingungen.	Die Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Serie von Derivaten werden so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Derivate zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden.

RISIKOFAKTOREN

Bei den Derivaten handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente, und eine Investition in diese ist mit erheblichen Risiken verbunden und risikoreicher als eine Investition in gewöhnliche Schuld- oder Beteiligungspapiere. Darüber hinaus ist eine Investition in die Derivate nicht gleichbedeutend mit einer direkten Investition in den zugrunde liegenden Basiswert. Anleger sollten die in diesem Abschnitt aufgezeigten Risiken zusammen mit allen weiteren Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und im Basisprospekt (einschliesslich aller darin durch Verweis einbezogenen oder anderweitig einen Bestandteil des Basisprospekts bildenden Dokumente) enthalten sind, sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung zur Investition in die Derivate treffen.

Jede Emittentin ist der Ansicht, dass die folgenden Faktoren für die Bewertung des Marktrisikos und anderer mit den Derivaten verbundener Risiken wesentlich sind. Alle diese Faktoren sind Eventualitäten, die eintreten können oder nicht eintreten können, und keine der Emittentinnen äussert sich zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer solchen Eventualität. Darüber hinaus können verschiedene Risiken gleichzeitig und/oder gegenseitig verstärkend wirken, was dazu führt, dass die Auswirkungen eines bestimmten Risikos nicht vorhersehbar ist. Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass bzw. wie sich eine Kombination von Risiken auf den Wert der Derivate auswirkt. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und in diesem Abschnitt dargelegten Risiken sind nicht erschöpfend, und es gibt zusätzliche Risiken und Ungewissheiten, die den Emittentinnen und/oder den mit diesen verbundenen Unternehmen derzeit nicht bekannt sind oder die die Emittentinnen derzeit als unwesentlich erachten, die aber dennoch erhebliche negative Auswirkungen auf die Derivate haben könnten.

Jeder Anleger sollte vor dem Erwerb von Derivaten seine eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberater in dem Umfang konsultieren, den er für notwendig erachtet, um festzustellen, ob eine Anlage in die Derivate für ihn im Hinblick auf seine finanzielle Situation, seine Gründungsdokumente, seine internen Grundsätze und Richtlinien, die auf ihn anwendbaren Gesetze und Vorschriften und die Auswirkungen der Derivate auf sein gesamtes Anlageportfolio geeignet und angemessen ist. Anleger sollten nur dann in die Derivate investieren, wenn sie (entweder allein oder in Zusammenarbeit mit einem Berater) über das erforderliche Fachwissen verfügen, um zu beurteilen, wie sich die Derivate unter sich ändernden Bedingungen entwickeln werden, welche Auswirkungen sich daraus für die Derivate ergeben und welche Auswirkungen diese Investition auf das gesamte Anlageportfolio des Anlegers haben wird.

A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentinnen

Die Derivate bergen ein Emittentenrisiko, das auch als Schuldner-, Kredit- oder Konkursrisiko bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die Zürcher Kantonalbank bzw. die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Derivaten nachzukommen. Wenn sich das Emittentenrisiko verwirklicht, können die Inhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust des Betrags ihrer ursprünglichen Investition in die Derivate erleiden.

Um das Emittentenrisiko sowie gewisse weitere Risiken in Bezug auf die Emittentinnen zu verstehen, sollten Anleger den Abschnitt "Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentinnen" des Registrierungsformulars für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 21. Juni 2024, wie von Zeit zu Zeit angepasst (das "**Registrierungsformular**") konsultieren und die dort erwähnten Risiken bei ihrem Anlageentscheid berücksichtigen.

B. Marktrisiko

I. Vor ihrer Fälligkeit werden der Marktwert und die erwartete Rendite der Derivate von vielen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst

1. Im Allgemeinen

Der Marktwert und die erwartete Rendite der Derivate werden von zahlreichen Wirtschafts- und Marktfaktoren beeinflusst. Im Allgemeinen wird der Wert des Vermögenswerts/der Vermögenswerte, der/die als Basiswert(e) der Derivate dient/dienen, den Wert der Derivate wahrscheinlich mehr als jeder andere einzelne Faktor beeinflussen. Die Inhaber sollten jedoch nicht erwarten, dass der Marktwert der Derivate auf dem Sekundärmarkt (soweit vorhanden) proportional zu den Änderungen des Marktwerts dieser Basiswerte schwankt. Der Marktwert der Derivate wird von einer Reihe anderer Faktoren beeinflusst, die teilweise oder vollständig unvorhersehbar sind und/oder sich der Kontrolle der jeweiligen Emittentin entziehen und die sich gegenseitig ausgleichen oder verstärken können, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- Angebots- und Nachfragetrends und Marktpreise für die Derivate oder den Vermögenswert, der als Basiswert für die Derivate dient;
- die Kreditwürdigkeit oder die wahrgenommene Kreditwürdigkeit der jeweiligen Emittentin, einschliesslich tatsächlicher oder erwarteter Herabstufungen ihrer jeweiligen (zukünftigen) Kreditratings;
- die tatsächliche und erwartete Häufigkeit und das Ausmass von Wertänderungen des Basiswerts (d.h. Volatilität);
- die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Derivate;
- für Derivate mit einer Aktie/Aktien, einem Aktienbasket oder einem Aktienindex als Basiswert, der Dividendensatz auf diese(r/n) Aktie(n), die im jeweiligen Basket enthaltenen Aktien oder die dem Index zugrunde liegenden Aktien (obwohl diese Dividendenzahlungen nicht an die Inhaber gezahlt werden, können sie den Marktwert der jeweiligen Aktie(n), der im jeweiligen Basket enthaltenen Aktien oder der dem jeweiligen Index zugrunde liegenden Aktien und den Marktwert von Optionen auf diese Aktie(n) beeinflussen und sich somit auf den Marktwert der Derivate auswirken);
- das Eintreten bestimmter Unternehmensereignisse in Bezug auf Vermögenswerte, die als Basiswert dienen;
- Zinssätze auf dem Markt im Allgemeinen sowie auf den Märkten aller Vermögenswerte, die als Basiswerte dienen;
- wirtschaftliche, finanzielle, politische, terroristische, militärische, regulatorische, geografische, landwirtschaftliche, meteorologische, umweltbezogene, epidemiologische oder gerichtliche Ereignisse, die eine Emittentin, einen oder mehrere Vermögenswerte, die als Basiswert dienen, oder die (Finanz-)Märkte im Allgemeinen betreffen;
- bei Derivaten mit einem Basket von Vermögenswerten als Basiswert, Änderungen in der Korrelation (das Ausmass, in dem der Wert dieser Vermögenswerte im gleichen Masse zur gleichen Zeit steigt oder fällt) zwischen den im Basket enthaltenen Vermögenswerten;

- die Wechselkurse und die Volatilität der Wechselkurse zwischen der Währung, auf die die Derivate lauten, und den Währungen, in denen der/die Vermögenswert(e), der/die als Basiswert(e) der Derivate dient/dienen, gehandelt wird/werden; und
- die Liquidität auf dem Markt (in Situationen, in denen die Finanzmärkte im Allgemeinen oder in Bezug auf die jeweilige Emittentin oder den/die als Basiswert der Derivate dienenden Vermögenswert(e) illiquide werden, können die Spannen zwischen Ausgabe- und Rücknahmekurs von Finanzinstrumenten steigen, was dazu führen kann, dass der Marktwert der Derivate sinkt).

Einige oder alle diese Faktoren beeinflussen den Preis, den ein Anleger erhält, wenn er sich entscheidet, seine Derivate vor der Fälligkeit zu veräussern. Die Auswirkung einer dieser Faktoren kann einige oder alle Veränderungen, die sich aus einem oder mehreren anderen Faktor(en) ergeben, verstärken oder ausgleichen. Ein Inhaber muss seine Derivate möglicherweise mit einem erheblichen Abschlag vom ursprünglichen Kaufpreis veräussern und kann seine ursprüngliche Investition teilweise oder ganz verlieren.

2. Der Marktwert der Derivate kann sehr volatil sein

Der Kurs, die Performance oder die Anlagerendite des Basiswerts kann im Laufe der Zeit plötzlichen, grossen und unvorhersehbaren Veränderungen unterliegen. Der Grad dieser Veränderung wird als "Volatilität" bezeichnet. Die Volatilität eines Basiswerts kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschliesslich Regierungsmassnahmen, oder durch die Aktivitäten der Teilnehmer an den jeweiligen Märkten beeinflusst werden. Jedes dieser Ereignisse oder Aktivitäten kann den Wert der Derivate nachteilig beeinflussen.

3. Es kann in Bezug auf die Derivate Preisunterschiede zwischen verschiedenen Händlern oder anderen Käufern auf dem Sekundärmarkt geben

Wenn ein Dritthändler zu irgendeinem Zeitpunkt einen Kaufpreis für Derivate anbietet oder diese anderweitig bewertet, kann dieser Preis erheblich von dem von der jeweiligen Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen angegebenen Preis abweichen (höher oder niedriger). Wenn ein Anleger seine Derivate verkauft, wird ihm darüber hinaus wahrscheinlich eine Kommission für Sekundärmarkttransaktionen in Rechnung gestellt oder der Preis kann einen Dealer Discount widerspiegeln.

II. Keine Verpflichtung der jeweiligen Emittentin, einen Sekundärmarkt zu schaffen, und Illiquiditätsrisiko

Möglicherweise gibt es wenige oder keinen Sekundärmarkt für die Derivate. Selbst wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, stellt er möglicherweise nicht genügend Liquidität zur Verfügung, um einem Anleger den einfachen Handel oder Verkauf der Derivate zu ermöglichen, ist es ggf. nicht möglich, die Preise vorherzusagen, zu denen die Derivate auf einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden, und gibt es keine Gewähr dafür, dass dieser Sekundärmarkt weiter bestehen wird. Vorbehaltlich etwaiger Anforderungen von der Börse, an der ein Derivat gehandelt wird, sind weder die jeweilige Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen verpflichtet, einen Ankaufs- und Verkaufspreis für die Derivate zu stellen. Daher ist es den Inhabern möglicherweise nicht möglich, die Derivate einfach oder zu für sie annehmbaren Preisen zu veräussern, und Anleger sollten nur dann in die Derivate investieren, wenn sie diese bis zu ihrem Rückzahlungsdatum halten können.

Selbst wenn die Derivate an einer Börse kotiert oder zum Handel zugelassen sind, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Kotierung oder Zulassung zum Handel aufrechterhalten wird. Aus einer Kotierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht automatisch, dass in Bezug auf die Derivate eine

grössere Liquidität besteht, als wenn keine solche Kotierung oder Zulassung zum Handel bestehen würde. Vorbehaltlich der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ist weder die jeweilige Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen verpflichtet, einen Sekundärmarkt zu schaffen oder bereitzustellen.

Wenn die Derivate nicht an einer Börse kotiert oder zum Handel zugelassen sind, ist es unter Umständen schwieriger, Informationen über die Preise zu erhalten, und die Liquidität der Derivate kann beeinträchtigt sein. In bestimmten Ländern kann die Liquidität der Derivate auch durch Mindestvolumen beeinflusst werden, die den Kauf und Verkauf von Derivaten einschränken.

Erhält ein Inhaber einen Geldkurs für die Derivate, kann dieser erheblich von Preisen abweichen, die durch Preismodelle der jeweiligen Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, anderer Händler oder Marktteilnehmer bestimmt worden sind. Wenn einer der Emittentinnen den Inhabern Bewertungen zur Verfügung stellt, die im Allgemeinen auf solchen Modellen basieren, sollten die Inhaber daher nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, die Derivate zu Preisen zu veräussern, die einer solchen Bewertung entsprechen oder auch nur nahe kommen. Inhaber von an der SIX kotierten Derivaten sollten sich bewusst sein, dass die SIX im Allgemeinen kein obligatorisches Market Making für kotierte Derivate verlangt. Einige Ausnahmen gelten für aktiv verwaltete Zertifikate und einzelne andere Produkte. Selbst wenn die Derivate an der SIX kotiert sind, können sich Anleger daher nicht darauf verlassen, dass sie die Derivate zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem bestimmten Preis verkaufen können.

III. An einer Börse kotierte Derivate können vom Handel ausgeschlossen werden

Börsen sehen in der Regel Regeln für die Zulässigkeit von Basiswerten von strukturierten Produkten vor, die an einer solchen Börse kotiert werden sollen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der oder die Basiswert(e) der an einer Börse kotierten Derivate während der Laufzeit die entsprechenden Anforderungen nicht mehr erfüllt bzw. erfüllen, was zu einem Ausschluss vom Handel oder sogar zur Dekotierung der jeweiligen Derivate führen kann. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass Derivate, die an einer Börse kotiert sind, aus anderen Gründen vom Handel ausgeschlossen oder von der jeweiligen Börse dekotiert werden.

C. Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate

Da die Wertentwicklung der Derivate in erster Linie vom Wert des jeweiligen Basiswerts oder bestimmter Basiswertkomponenten abhängt, sollten Anleger zusätzlich zu den Unterabschnitten "Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate" und "Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Merkmalen der Derivate" die Beschreibungen im Unterabschnitt "Informationen zu den Basiswerten" sowie die sonstigen Informationen im Basisprospekt (einschliesslich etwaiger zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

I. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate

1. Inhaber riskieren den Verlust ihrer gesamten Investition in die Derivate

Inhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie abhängig von den Bedingungen der jeweiligen Derivate (a) möglicherweise keine oder nur einen begrenzten Betrag an Zinsen erhalten, (b) die Zahlungen zu einem anderen Zeitpunkt als erwartet erfolgen können und (c) sie, ausser im Fall von 100 % kapitalgeschützten Derivaten, ihre Investition ganz oder zu einem wesentlichen Teil verlieren können, wenn sich der Wert des Basiswerts nicht in die erwartete Richtung bewegt.

2. Voraussetzungen für einen potenziellen Anleger

Jeder Anleger sollte selbstständig entscheiden, ob eine Investition in die Derivate mit Blick auf seine jeweiligen Umstände angemessen ist. Eine Investition in die Derivate erfordert ein gutes Verständnis der Art der jeweiligen Transaktion. Investoren sollten in Bezug auf Kapitalanlagen (insbesondere in Bezug auf solche in strukturierte Produkte) erfahren sein und sich der damit verbundenen Risiken bewusst sein.

Eine Investition in die Derivate ist nur für Anleger geeignet, die:

- über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Finanz- und Geschäftsangelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Investition in die Derivate und die Informationen, die im Basisprospekt oder einem entsprechenden Nachtrag zum Basisprospekt enthalten sind oder durch Verweis in diesen aufgenommen wurden bzw. anderweitig ein Bestandteil des Basisprospekts sind, beurteilen zu können;
- die relevanten Endgültigen Bedingungen umfassend verstehen und mit dem Verhalten von Referenzzinssätzen und Finanzmärkten vertraut sind;
- in der Lage sind, das wirtschaftliche Risiko einer Investition in die Derivate bis zur Fälligkeit der Derivate oder, im Falle von Derivaten ohne festen Fälligkeitstermin, vor der Rückzahlung der Derivate zu tragen; und
- verstehen, dass es möglicherweise nicht möglich ist, die Derivate für eine beträchtliche Zeitspanne, wenn überhaupt, vor der Fälligkeit oder, im Falle von Derivaten ohne festen Fälligkeitstermin, vor der Rückzahlung der Derivate zu veräussern.

Ein Investor kann sich im Zusammenhang mit der Feststellung der Rechtmässigkeit seines Erwerbs der Derivate oder der anderen oben genannten Aspekte nicht auf die jeweilige Emittentin oder eine ihrer verbundenen Unternehmen berufen.

3. Die Derivate sind ungesicherte Verbindlichkeiten

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anderweitig definiert, stellen die Derivate direkte, ungesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin dar, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten dieser Emittentin gleichrangig sind, und die weder aufgrund des Ausgabetags, der Währung der Zahlung noch anderweitig bevorzugt werden, mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang haben.

4. Die Derivate unterliegen nicht der Bewilligungspflicht der FINMA

Bei den Derivaten handelt es sich um derivative Finanzinstrumente, die keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage gemäss Art. 7 ff. KAG darstellen und somit keiner Bewilligung der FINMA bedürfen. Die Inhaber haben daher keinen Anspruch auf den besonderen Anlegerschutz durch das KAG.

5. Kapitalschutz

Falls und soweit die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einen Kapitalschutz vorsehen, werden die jeweiligen Derivate zu einem Betrag zurückgezahlt, der nicht geringer ist als der angegebene Kapitalschutz. Der Kapitalschutz kann auf, unter oder über dem Nennwert oder Nominalbetrag der Derivate liegen. Da sich der Kapitalschutz auf den Nennwert oder Nominalbetrag der Derivate bezieht, hat der Investor nur in dieser Höhe einen Kapitalschutz, auch wenn der vom Investor bezahlte Kauf- oder Ausgabepreis über dem Nennwert oder Nominalbetrag lag. Der Kapitalschutz gilt nicht, wenn die Derivate vor dem vereinbarten Fälligkeitsdatum aufgrund eines im Abschnitt "Informationen über die

Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung" oder im Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Rückzahlung der Derivate" beschriebenen Ereignisses zurückbezahlt werden oder wenn der Investor die Derivate vor dem Fälligkeitsdatum veräussert.

Wenn die Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich einen Kapitalschutz vorsehen, besteht das grundsätzliche Risiko, dass der Investor den gesamten Betrag der von ihm in die Derivate investierten Mittel verliert. Selbst wenn ein Kapitalschutz besteht, besteht das Risiko, dass der kapitalgeschützte Betrag geringer ist als die vom Investor getätigte Investition. Ferner ist die Zahlung des kapitalgeschützten Betrags von der finanziellen Lage der jeweiligen Emittentin oder anderen mit diesen verbundenen Umständen abhängig. Folglich könnte ein Investor seine Investition in die Derivate trotz vollständigen oder teilweisen Kapitalschutzes ganz oder teilweise verlieren, wenn die Emittentin ihre Verbindlichkeiten unter den Derivaten nicht oder nur teilweise erfüllen kann.

Wenn sich in Bezug auf die betreffende Emittentin das Insolvenz- oder Kreditrisiko materialisiert, können die Inhaber ungeachtet eines Kapitalschutzes einen teilweisen oder vollständigen Verlust des Betrags ihrer ursprünglichen Investition in die Derivate erleiden.

6. Ausgabepreis

Unter bestimmten Umständen kann der ursprüngliche Ausgabepreis der Derivate höher sein als der Marktwert der Derivate am Ausgabebetrag. Insbesondere kann der Ausgabepreis der Derivate zusätzlich zu den angegebenen Ausgabekosten, Verwaltungs- oder anderen Gebühren (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungsgebühren, Platzierungsgebühren, Diskretions- und Strukturierungsgebühren) eine Gebühr auf den mathematischen Wert der Derivate enthalten, die für Investoren höchstwahrscheinlich nicht ersichtlich ist. Diese Marge wird von der jeweiligen Emittentin in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen bestimmt und kann von den Gebühren für vergleichbare Derivate anderer Emittenten abweichen.

Der Preis, zu dem ein potenzieller Bieter (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die jeweilige Emittentin) bereit sein könnte, die Derivate auf dem Sekundärmarkt (soweit vorhanden) zu kaufen, dürfte bei ansonsten gleichen Bedingungen unter dem ursprünglichen Ausgabepreis liegen, da die geschätzten Gewinne, Gebühren, Provisionen und sonstigen Kosten in letzterem bereits berücksichtigt sind und die Sekundärmarktpreise diese Kosten wahrscheinlich nicht berücksichtigen. Anleger sollten sich über alle zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit ihrer Investition in oder dem Verkauf der Derivate entstehen, informieren, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

7. Risiko der begrenzten Laufzeit

Soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die Derivate eine bestimmte Laufzeit. Es gibt keine Gewähr dafür, dass potenzielle Marktverluste während der Laufzeit der Derivate wieder ausgeglichen werden. Im Allgemeinen sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass zwischenzeitlich erlittene Verluste wieder aufgeholt werden können, im Laufe der Investitionsdauer.

8. Keine Zahlungen bis zum Fälligkeitsdatum

Während der Laufzeit der Derivate werden keine Ausschüttungen oder Rückzahlungen vorgenommen vor dem Fälligkeitsdatum, mit Ausnahme der Zahlung eines Coupons oder anderer Ausschüttungen (soweit es solche gibt). Vor dem Fälligkeitsdatum können Investoren potenzielle Renditen auf die Derivate nur durch einen Verkauf auf dem Sekundärmarkt erzielen.

9. Die Derivate können aus verschiedenen unvorhergesehenen Gründen vor ihrer planmässigen Fälligkeit zurückgezahlt oder gekündigt werden, und in einem solchen Fall können die Investoren weniger als ihre ursprüngliche Investition zurückerhalten

Die Derivate können aus verschiedenen Gründen vor ihrer planmässigen Fälligkeit zurückgezahlt oder gekündigt werden, unter anderem aufgrund:

- des Eintretens eines zwingenden Ereignisses für eine Vorzeitige Rückzahlung (wie z.B., jedoch nicht abschliessend, wenn der Preis oder der Wert des oder der Vermögenswert(e/s), der oder die als Basiswert(e) der Derivate dient respektive dienen, über oder unter eine vordefinierte Schwelle (barrier level) steigt oder fällt), falls dies in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen der Derivate als anwendbar bestimmt wurde;
- der Ausübung einer Kaufoption (call option) durch die jeweilige Emittentin, falls dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Derivate als anwendbar bestimmt wurde;
- der Ausübung einer Verkaufsoption durch den Inhaber, falls dies in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen der Derivate als anwendbar bestimmt wurde;
- des Eintretens eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (siehe Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung*");
- des Eintretens bestimmter Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle der jeweiligen Emittentin liegen, oder anderer Umstände in Bezug auf den oder die Vermögenswert(e), der oder die als Basiswert(e) der Derivate dient oder dienen (siehe Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse*"); oder
- des Ausfalls der jeweiligen Emittentin (siehe Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Emittenten-Ausfall-Ereignis*").

Für den Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung aufgrund eines der oben beschriebenen Umstände oder anderer im Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebener Umstände, erhält jeder Inhaber (vorbehaltlich des Ausfalls der jeweiligen Emittentin) einen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Betrag, der unter dem ursprünglichen Kaufpreis der Derivate liegen kann und auch null betragen kann. Zudem können die Anleger dem (nachfolgend beschriebenen) Reinvestitionsrisiko unterliegen. Weder die betreffende Emittentin noch der Lead Manager oder irgendeine Stelle haftet gegenüber dem Inhaber für Verluste, die diesem infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung entstehen.

10. Risiken im Zusammenhang mit dem Auftreten von Störungen und Illiquiditätsereignissen

Die Derivate können Störungen und Illiquiditätsereignissen ausgesetzt sein, wie im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse*" näher beschrieben. Die Berechnungsstelle oder gegebenenfalls die jeweilige Emittentin oder jede andere Stelle kann nach eigenem und uneingeschränktem Ermessen bestimmen, ob eine Störung oder ein Illiquiditätsereignis zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Derivate eingetreten ist oder vorliegt. Eine solche Feststellung kann zu (a) einem Aufschub oder einer Aussetzung einer oder mehrerer Zahlungen oder Lieferungen im Zusammenhang mit den Derivaten, (b) einer Änderung eines Kurses, einer Notierung, eines Preises oder anderer Informationen, die für eine Feststellung in Bezug auf die Derivate erforderlich sind (insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags), (c) einer Rückzahlung der Derivate an einem früheren oder späteren Tag als der vorgesehenen Fälligkeit und/oder (d) einer Rückzahlung, die auf eine andere als die vorgesehene Art und Weise vorgenommen wird, führen (beispielsweise durch physische Lieferung von Vermögenswerten anstelle eines Barausgleichs und umgekehrt). Eine solche Feststellung kann sich nachteilig auf den Wert und/oder die Sekundärmarktpreise (soweit vorhanden) der Derivate auswirken. Weder die betreffende Emittentin noch irgendeine andere Stelle haftet gegenüber den Inhabern für

Verluste, die ihnen als Folge der Feststellung, dass eine Störung oder ein Illiquiditätsereignis eingetreten ist, entstehen.

11. Reinvestitionsrisiko

Die Inhaber können Risiken im Zusammenhang mit der Reinvestition der aus den Derivaten freigesetzten Mittel ausgesetzt sein, insbesondere als Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Derivate. Die Rendite, die ein Inhaber auf die Derivate erhält, hängt nicht nur vom Marktwert der Derivate und von den Zahlungen oder anderen Vorteilen ab, die im Zusammenhang mit den Derivaten gewährt werden, sondern auch davon, ob diese Zahlungen oder anderen Vorteile zu den gleichen oder ähnlichen Bedingungen, wie es im Zusammenhang mit den Derivaten vorgesehen ist, reinvestiert werden können oder nicht. Den Inhabern muss bewusst sein, dass ihnen durch die Reinvestition von Erlösen, die sie bei einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten, zusätzliche Transaktionskosten entstehen können.

12. Zinsrisiko

Eine Investition in Derivate ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Derivate zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Derivate haben. Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen von Zentralbanken und Regierungsbehörden oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen der kurz- oder langfristigen Zinssätze können daher den Wert der Derivate beeinflussen.

13. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Der reale Ertrag einer Investition wird durch die Inflation verringert. Je höher die Inflationsrate, desto geringer ist der reale Ertrag der Derivate. Wenn die Inflationsrate während der Laufzeit der Derivate gleich oder höher als die nominale Rendite der Derivate ist, kann die reale Rendite der Derivate null oder sogar negativ sein.

14. Die Inhaber können Wechselkursrisiken ausgesetzt sein

Es ist möglich, dass die Währung der Derivate nicht die Währung des Landes ist, in dem der Investor ansässig ist. In diesem Fall ist der jeweilige Investor der Wertentwicklung der Derivatewährung ausgesetzt, einschliesslich, falls zutreffend, der relativen Wertentwicklung der Derivatewährung und der Währung(en) des Vermögenswerts/der Vermögenswerte, die als Basiswert der Derivate dient/dienen. Die Wechselkurse zwischen den Währungen werden durch Faktoren von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen sowie Interventionen der Zentralbanken und der Regierung beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen zwischen der Heimatwährung eines Inhabers und der Derivatewährung können sich nachteilig auf Inhaber auswirken, die beabsichtigen, Gewinne (falls es solche gibt) oder Verluste aus dem Verkauf der Derivate in ihre Heimatwährung umzuwandeln, und können schliesslich zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Erstinvestition des jeweiligen Inhabers führen.

Da es keinen zentralisierten Markt für den Devisenhandel gibt, wird die Bestimmung des Werts des Kassakurses einer Währung gegebenenfalls unter Bezugnahme auf Bloomberg, Reuters oder andere elektronische Datenanbieter, die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar sind, oder auf der Grundlage von Absicherungsgeschäften erfolgen, die von der jeweiligen Emittentin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen im Interbankendevisenmarkt gehandelt werden. Aufgrund der hohen Volatilität der Wechselkurse kann der Kassakurs zu einem Zeitpunkt bestimmt worden sein, zu dem er für die Inhaber

nachteilig war. Weder die jeweilige Emittentin noch eine andere Stelle oder eine ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen hat diesbezüglich Verpflichtungen oder Verantwortung gegenüber den Inhabern.

Wenn die Berechnung eines im Rahmen der Derivate zu zahlenden Betrags eine Währungsumrechnung beinhaltet, wirken sich Schwankungen des relevanten Wechselkurses direkt auf den Marktwert der Derivate aus, und das Verlustrisiko hängt möglicherweise nicht ausschliesslich vom Verhalten des/der durch die Derivate referenzierten Vermögenswerts/e oder anderen Merkmalen der Derivate ab.

15. Bestimmte Informationen sind zu Beginn einer Angebotsperiode möglicherweise nicht bekannt

Während des Angebots- bzw. Zeichnungszeitraums können bestimmte Informationen in Bezug auf die Derivate (wie z.B. bestimmte Beträge, Level, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte, die zur Bestimmung oder Berechnung der in Bezug auf die Derivate zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte verwendet werden) gegebenenfalls nicht festgelegt oder bestimmt werden. In diesen Fällen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen indikative Beträge, Level, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte oder eine indikative Spanne angegeben.

Die tatsächlichen Beträge, Level, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte werden von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle auf der Grundlage der Marktbedingungen, ansonsten aber nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen am oder um das Ende des Angebots- bzw. Zeichnungszeitraums festgelegt und können gleich oder unterschiedlich wie die in den geltenden Endgültigen Bedingungen angegebenen indikativen Parameter sein.

Investoren müssen ihre Anlageentscheidung auf der Grundlage der indikativen Beträge oder der indikativen Spanne treffen.

Wenn die anwendbaren Endgültigen Bedingungen eine indikative Spanne von Beträgen, Level, Prozentsätzen, Preisen, Kursen oder Werten angeben, sollten Investoren zum Zwecke der Bewertung der Risiken und Vorteile einer Anlage in die Derivate davon ausgehen, dass sich die tatsächlichen Beträge, Level, Prozentsätze, Preise, Kurse oder Werte, die am Ende des Angebots- bzw. Zeichnungszeitraums festgelegt oder bestimmt werden, negativ auf die in Bezug auf die Derivate zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte auswirken und folglich die Rendite der Derivate nachteilig beeinflussen können.

16. Kauf von Derivaten auf Kredit

Investoren, die den Kauf der Derivate mit einem Kredit oder mehreren Krediten finanzieren, müssen sich bewusst sein, dass sie im Falle des Ausbleibens ihrer Erwartungen nicht nur den aus der Investition in die Derivate resultierenden Verlust tragen, sondern auch die Zinsen für den oder die Kredit(e) sowie den Kreditbetrag (zurück-)zahlen müssen. Daher müssen Investoren ihre finanzielle Situation im Voraus beurteilen, um festzustellen, ob sie in der Lage wären, die Zinsen auf dem oder den Kredit(en) zu zahlen und/oder den oder die Kredit(e) auf Verlangen zurückzuzahlen, falls sie bei der Investition in die Derivate Verluste erleiden sollten, anstatt den erwarteten Gewinn zu realisieren.

17. Wiederverkaufspreis

Jede Emittentin kann Vertriebsvereinbarungen mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen von ihr ausgewählten Intermediären abschliessen. In diesem Fall verpflichten sich die jeweiligen Händler, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Derivate zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder darunter liegt. Die Händler verpflichten sich, bestimmte Kosten im

Zusammenhang mit der Ausgabe der Derivate zu tragen. In Bezug auf alle ausgegebenen und ausstehenden Derivate kann eine regelmässig wiederkehrende Gebühr, deren Höhe von der Emittentin festgelegt wird, bis zum Fälligkeitsdatum an die Händler zu zahlen sein. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Händler verpflichten sich zur Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen, die in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind und die durch zusätzliche Beschränkungen in der für den jeweiligen Händler geltenden Vertriebsvereinbarung ergänzt werden.

Wenn ein Händler zu irgendeinem Zeitpunkt einen Preis für den Kauf von Derivaten anbietet oder die Derivate anderweitig bewertet, kann dieser Preis erheblich von dem von der Emittentin angegebenen Preis abweichen (höher oder niedriger). Wenn ein Investor seine Derivate verkauft, wird ihm darüber hinaus wahrscheinlich eine Kommission für Sekundärmarkttransaktionen in Rechnung gestellt, oder der Preis kann einen Händlerrabatt widerspiegeln.

18. Ersetzung der jeweiligen Emittentin

Die jeweilige Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber durch eine Ersatzemittentin ersetzt werden. Bei an einer Börse kotierten Derivaten kann sich eine solche Ersetzung auf die jeweilige Kotierung der Derivate auswirken und insbesondere die erneute Beantragung der Kotierung an dem jeweiligen Markt oder der jeweiligen Börse, an der die Derivate kotiert sind, erforderlich machen. Darüber hinaus sind die Inhaber nach einer solchen Ersetzung dem Kreditrisiko der Ersatzemittentin ausgesetzt.

19. Ersetzung des Basiswerts

Während der Laufzeit der Derivate kann es zu Änderungen oder einer Ersetzung des Basiswerts durch die jeweilige Emittentin oder die Berechnungsstelle, die im Namen der jeweiligen Emittentin handelt, kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Änderungen oder eine solche Ersetzung negativ auf den Wert der Derivate auswirken. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Falle von auf einem Index basierenden Derivaten Änderungen in der Zusammensetzung des Index infolge von Änderungen oder Ersetzungen in Bezug auf einzelne Indexbestandteile negativ auf den Preis des Index und damit auf den Wert der Derivate auswirken können.

20. Zahlungen im Zusammenhang mit den Derivaten können einer Steuereinbehaltung durch die USA gemäss dem US Internal Revenue Code unterworfen sein

A 30% withholding tax or other tax is imposed under Section 871(m) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, ("**Section 871(m)**") on certain "dividend equivalents" paid or deemed paid to a non-U.S. securityholder with respect to a "specified equity-linked instrument" that references one or more dividend-paying U.S. equity securities. The withholding tax can apply even if the instrument does not provide for payments that reference dividends. U.S. Treasury Department regulations provide that the withholding tax applies to all dividend equivalents paid or deemed paid on specified equity-linked instruments that have a delta of one issued after 2016 and to all dividend equivalents paid or deemed paid on all other specified equity-linked instruments issued after 2020.

The relevant issuer will determine whether dividend equivalents on the securities (*Derivate*) are subject to withholding as of the close of the relevant market(s) on the fixing date. If withholding is required, such Issuer (or the applicable paying agent) will withhold 30% in respect of dividend equivalents paid or deemed paid on the Securities and will not pay any additional amounts to the Holders with respect to any such taxes withheld. If the terms and conditions of the Securities provide that all or a portion of the dividends on U.S. underlying equity securities are reinvested in the underlyings (*Basiswerte*) during the term of the Security, the terms and conditions of the Securities may also provide that only 70% of a deemed dividend equivalent will be reinvested. The remaining 30% of such deemed dividend equivalent

will be treated, solely for U.S. federal income tax purposes, as having been withheld from a gross dividend equivalent payment due to the investor and remitted to the U.S. Internal Revenue Service on behalf of the investor. The Issuer will withhold amounts required pursuant to section 871(m) of the U.S. Internal Revenue Code and regulations enacted thereunder and pursuant to the terms of its Qualified Intermediary ("QI") Agreement with the U.S. Internal Revenue Service.

Even if the relevant Issuer determines that a Holder's Securities are not specified equity-linked instruments that are subject to withholding on dividend equivalents, it is possible that a Holder's Securities could be deemed to be reissued for tax purposes upon the occurrence of certain events affecting the relevant Underlying or Basket Component (*Basketkomponente*) or a Holder's Securities, and following such occurrence a Holder's Securities could be treated as specified equity-linked instruments that are subject to withholding on dividend equivalent payments. It is also possible that withholding tax or other tax under Section 871(m) could apply to the Securities under these rules if a non-U.S. Holder enters, or has entered, into certain other transactions in respect of the relevant Underlying or Basket Component. As described above, if withholding is required, the relevant Issuer will withhold 30% or at rates as otherwise required pursuant to section 871(m) of the U.S. Internal Revenue Code and regulations enacted thereunder and pursuant to the terms of its QI Agreement with the U.S. Internal Revenue Service in respect of dividend equivalents paid or deemed paid on the Securities and will not pay any additional amounts to the Holders with respect to any such taxes withheld.

Additionally, in the event that withholding is required, the relevant Issuer hereby notifies each Holder that for purposes of Section 871(m), that the relevant Issuer will withhold in respect of dividend equivalents paid or deemed paid on the Securities on the dividend payment date as described in U.S. Treasury Department regulations section 1.1441-2(e)(4) and 1.441-2(e)(7) and section 3.03(B) of the form of Qualified Intermediary Agreement contained in Revenue Procedure 2022-43, as applicable. Regardless of our good-faith efforts as required under applicable US tax rules and regulations to take into account that such investor would otherwise be entitled to an exemption from or reduction of withholding on such payments (e.g., a United States person for U.S. federal income tax purposes or a non-United States person eligible for an exemption from or reduction in withholding pursuant to an income tax treaty) , **there is the risk that withholding will be done at a higher rate and that Holder will not be able to successfully claim a refund of the tax with-held in excess of the tax rate that would otherwise apply to such payments.**

Each Holder acknowledges and agrees that in the event that a Security references an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, then regardless of whether the relevant Underlying or Basket Component is a net price return, a price return or a total return index, the payments on the Securities (including any amounts deemed reinvested in the Security) will reflect the gross dividend payments paid by the issuers of the securities comprising the index less applicable withholding tax amounts in respect of such gross dividends, which in the case of U.S. source dividends, will be paid by or on behalf of the relevant Issuer to the U.S. Internal Revenue Service in accordance with the U.S. withholding tax rules under Section 871(m).

Holders should consult with their tax advisors regarding the application of Section 871(m) and the regulations thereunder in respect of their acquisition and ownership of the Securities, including a non-U.S. Holder that enters, or has entered, into other transactions in respect of the relevant Underlying or Basket Component, as the case may be.

21. Zahlungen im Zusammenhang mit den Derivaten können einer Steuereinbehaltung durch die USA gemäss FATCA ausgesetzt sein

U.S.-source payments made in connection with the Securities may be subject to a 30 percent U.S. withholding tax under the Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**"). FATCA imposes a 30 percent U.S. withholding tax on "withholdable payments", which include U.S.-source dividends, interest, rents and other "fixed or determinable annual or periodical income" as determined pursuant to U.S. Treasury Department regulations section 1.1473-1(a), paid to (x) "foreign financial institutions" ("**FFIs**") unless they disclose their direct and indirect U.S. account holders to the U.S. Internal Revenue Service (the "**IRS**") or to the tax authorities in their own jurisdictions (if the governmental authorities in their own jurisdictions have entered into FATCA intergovernmental agreements with the United States) and fulfil other FATCA compliance obligations applicable to FFIs (or are exempt from such obligations under FATCA), and (y) certain "non-financial foreign entities" (i.e., foreign (non-U.S.) entities that are not FFIs) unless they provide information regarding any "substantial U.S. owners" (i.e., certain direct and indirect U.S. persons that own more than 10% of the interests in the subject non-financial foreign entity) or, in certain jurisdictions, any specified "controlling persons" of the entity, or are otherwise exempt from such obligations under FATCA. Currently according to proposed U.S. Treasury Department regulations, withholdable payments do not include certain U.S.-source gross proceeds; however, future guidance could change the treatment of such U.S.-source gross proceeds for FATCA withholding purposes.

Switzerland, Guernsey, and other jurisdictions have each entered into a FATCA intergovernmental agreement with the United States (an "**IGA**"). Under an IGA, to avoid being withheld upon with respect to withholdable payments under FATCA, FFIs that are not otherwise exempt under the applicable IGA from FATCA compliance obligations must register with the IRS and either (a) under a "Model 2" IGA (including, among others, the IGA currently in effect between Switzerland and the United States), agree to report to the IRS certain information about their U.S. accounts, including accounts of certain foreign entities with substantial U.S. owners or U.S. controlling persons (an "**FFI Agreement**"), or (b) under a "Model 1" IGA, comply with the due diligence and reporting requirements implemented by the tax authority in their own jurisdiction of residence. FFIs in jurisdictions without an IGA with the United States must likewise take compliance measures to avoid being withheld upon under FATCA, unless otherwise exempt from such compliance obligations under applicable U.S. Treasury FATCA Regulations. Each of the relevant Issuers has entered into an FFI Agreement (with the Issuer's Global Intermediary Identification Number CJE1W.00000.LE.756 for Switzerland) with the IRS and intends to continue to comply with the requirements thereunder and with the requirements imposed on Swiss financial institutions according to Swiss laws and regulations implementing the IGA between Switzerland and the United States, or the Issuer has otherwise implemented compliance with FATCA according to the terms of an applicable Model 1 IGA (with the Issuer's Global Intermediary Identification Number CJE1W.00003.ME.831 for Guernsey) and intends to continue to comply with the requirements thereunder and with the requirements imposed on Guernsey financial institutions according to Guernsey laws and regulations implementing the IGA between Guernsey and the United States. Whilst the Securities are in global form and held within the clearing systems, in most cases it is not expected that the new reporting regime and potential withholding tax imposed by FATCA will affect the amount of any payment received by the clearing systems. We cannot, however, guarantee that payments made to the relevant Issuer or to any Investor will not be subject to withholding under FATCA. FATCA may affect payments made to custodians or intermediaries (including any clearing system other than Euroclear or Clearstream, Luxembourg) in the payment chain leading to the Investor if any such custodian or intermediary generally is unable to receive payments free of FATCA withholding. FATCA withholding also may affect payments to: (a) any Investor that is a financial institution that is not entitled to receive payments free of withholding under FATCA (including without limitation any Investor that is a non-

participating foreign financial institution for FATCA purposes); (b) any Investor that is a non-U.S. entity that is not a financial institution and that does not, if required based on its FATCA status, provide certification regarding its substantial owners or controlling persons that are U.S. persons, if any; and (c) any Investor that fails to provide its broker (or other custodian or intermediary from which it receives a payment) with any information, forms, other documentation or consents that may be necessary for the payments to be made free of FATCA withholding.

Investors should choose their custodians or intermediaries with care (to ensure each is compliant with FATCA or other laws or agreements related to FATCA, including any legislation implementing intergovernmental agreements relating to FATCA, if applicable), and provide each custodian or intermediary with any information, forms, other documentation or consents that may be necessary for such custodian or intermediary to make a payment free of FATCA withholding. Investors should consult their own tax adviser to obtain a more detailed explanation of FATCA and how FATCA may affect them in their specific circumstances. The obligations of the relevant Issuer under the Securities are discharged once it has paid the clearing systems and it therefore has no responsibility for any amount thereafter transmitted through hands of the clearing systems and custodians or intermediaries or for any FATCA withholding that may apply.

Each or the Issuers does not expect that it will be required under FATCA to report the equity or debt interests in the relevant Issuer represented by the Securities, unless the value of, or return on, the Securities is determined, directly or indirectly, primarily by reference to profits or assets of a U.S. person or equity interests in a U.S. person or the Securities are convertible into equity interests in a U.S. person. An interest in the Securities should therefore not constitute a Financial Account for FATCA purposes according to the terms of the IGA between the United States and Switzerland or the IGA between the United States and Guernsey, each referencing applicable U.S. Treasury FATCA Regulations. In the case that an interest in the Securities could constitute a Financial Account for FATCA purposes, under the Terms and Conditions of the Securities, **a Holder agrees or is deemed to agree to provide any information required for FATCA compliance, and to permit this information to be reported to the IRS if required to be reported according to an applicable IGA and/or applicable local laws, regulations and guidance implementing FATCA.**

22. Risiken im Zusammenhang mit dem CRS und dem automatischen Informationsaustausch

The Common Reporting Standard ("CRS") developed by the Organization for Economic Co-Operation and Development ("OECD") was approved by the OECD Council on 15 July 2014 and amended on 6 June 2017. CRS sets forth a model information reporting and exchange system whereby implementing jurisdictions will obtain information from resident financial institutions ("FIs") and automatically exchange that information with other jurisdictions on an annual basis. The CRS further sets out the financial account information to be exchanged, the categories of FIs required to report, the different types of accounts and taxpayers covered, as well as common due diligence procedures to be followed by FIs.

The CRS requires an implementing jurisdiction to enact domestic legislation and guidance, according to which FIs will be required to conduct due diligence review of their "account holders" (including holders of debt or equity interests in certain FIs) and report account information to their domestic tax authority with respect to account holders or, in certain cases, other reportable persons who are tax resident in a "Reportable Jurisdiction". A "Reportable Jurisdiction" is another CRS-implementing jurisdiction with which an agreement is in place with the reporting jurisdiction, pursuant to which there is an obligation to provide the information specified in the CRS. Accordingly, the domestic tax authority of the reporting

jurisdiction will then exchange the specified account information with the tax authority of the Reportable Jurisdiction.

Switzerland and Guernsey have each committed to adoption of the CRS, having respectively implemented the CRS in the following, among further guidance: (1) with respect to Switzerland, Swiss law through the implementing law (*Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen* of 18 December 2015), implementing regulations (*Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen*), and the implementing guidance (*Wegleitung – Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten Gemeinsamer Meldestandard*); and (2) with respect to Guernsey, Sections 75C and 75CC of the Income Tax (Guernsey) Law (1975), The Income Tax (Approved International Agreements) (Implementation) (Common Reporting Standard) Regulations (2015), AEOI Supplementary Guernsey Guidance Notes.

The first CRS reporting to Reportable Jurisdictions by Switzerland occurred in 2018 with respect to information pertaining to calendar year 2017. The first CRS reporting to Reportable Jurisdictions by Guernsey occurred in 2017 with respect to information pertaining to calendar year 2016. Currently, over 100 jurisdictions are treated as Reportable Jurisdictions for Swiss CRS purposes and over 80 jurisdictions are treated as Reportable Jurisdictions for Guernsey CRS purposes, including (among others) all of the member states of the European Union. Additional jurisdictions continue to be added as Reportable Jurisdictions by Switzerland and Guernsey over time. The Swiss Federal Department of Finance and the Guernsey Revenue Service each maintains an online list of current Reportable Jurisdictions, and the OECD maintains an online list of activated exchange relationships for CRS information.

A debt or equity interest in an FI that is classified as an "Investment Entity" is a financial account for CRS purposes, unless an exemption applies. In case the relevant Issuer is an Investment Entity for CRS purposes, then it will be required to conduct due diligence and reporting with respect to interests held in the Securities. Such reportable information would include identifying information and account information of the Investors and any other account holders of equity interests and debt interests in the relevant Issuer (or, in the case of certain entity account holders, information regarding the entities and certain persons who control such entities ("**Controlling Persons**")), where the account holder's or Controlling Person's tax residence jurisdiction is a Reportable Jurisdiction with respect to Switzerland. Such information would be reportable by the relevant Issuer to the Swiss tax authority, which will then exchange the information with the Reportable Jurisdiction tax authority. Thus, in the case that an interest in the Securities could constitute a Financial Account for CRS purposes, under the Terms and Conditions of the Securities, a Holder agrees or is deemed to agree to provide any information required for CRS compliance, and to permit this information to be reported to the Swiss Federal Tax Administration or the Guernsey Revenue Service, as appropriate, for exchange to other appropriate tax administrations, if required to be reported according to CRS as implemented under Swiss or Guernsey laws, regulations and guidance.

Prospective Investors are encouraged to consult their own advisors regarding the possible application of CRS, as implemented by Switzerland and/or Guernsey and any other applicable jurisdictions, to the relevant Issuer and/or in relation to its impact on their holding of the Securities.

23. Festlegungen durch die Berechnungsstelle

Je nach Art der jeweiligen Derivate kann die Berechnungsstelle über einen weiten Ermessensspielraum verfügen, um verschiedene Bestimmungen und Anpassungen im Zusammenhang mit den Derivaten vorzunehmen, von denen jede eine nachteilige Auswirkung auf den Marktwert der Derivate oder auf die unter diesen zu zahlenden Beträge oder zu erbringenden Leistungen haben kann. Die Berechnungsstelle wird eine solche Entscheidung nach ihrem eigenen Ermessen und in einer wirtschaftlich angemessenen

Weise treffen. Investoren sollten sich bewusst sein, dass jede von der Berechnungsstelle getroffene Entscheidung Auswirkungen auf den Wert und den finanziellen Ertrag der Derivate haben kann. Jedes Ermessen, das von der Berechnungsstelle ausgeübt wird, und jede von ihr getroffene Entscheidung, ist, ausser im Falle eines offensichtlichen Fehlers, endgültig, abschliessend und für die jeweilige Emittentin und die Inhaber bindend.

24. Gesetzliche Investitionsbeschränkungen

Die Investitionsaktivitäten bestimmter Investoren unterliegen bestimmten, auf sie anwendbaren Investitionsgesetzen und -regularien oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder Investor sollte seine Rechtsberater konsultieren, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (a) die Derivate für ihn legale Investitionen sind, (b) die Derivate als Sicherheit für verschiedene Arten von Kreditaufnahmen verwendet werden können und/oder (c) andere Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung von Derivaten gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung der Derivate gemäss den geltenden risikobasierten Kapitalvorschriften oder ähnlichen Vorschriften zu bestimmen.

25. Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und der Reform von Benchmarks

Referenzzinssätze, Zinssätze, Indizes, Körbe oder andere Sätze, die als Basiswerte der Derivate verwendet werden, können sog. "Benchmarks" darstellen und als solche aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Reformen unterliegen (ein solcher Basiswert wird auch als "**Benchmark**" bezeichnet).

Neuerungen, wie diejenigen die durch die IOSCO-Prinzipien für finanzielle Benchmarks (die "**IOSCO-Prinzipien**") und die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**EU-Benchmark-Verordnung**") eingeführt wurden, können zu einer unterschiedlichen Performance der entsprechenden Benchmarks führen. Dies kann Benchmarks von der Verwendung als Basiswert ausschliessen, z.B. weil die Benchmarks höhere Kosten verursachen, weil die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an den Administrator verschärft werden, oder weil bestimmte Verwendungen von Benchmarks, die von nicht zugelassenen oder registrierten Administratoren bereitgestellt werden, durch die EU-Benchmark-Verordnung verboten sind.

Benchmarks wie Referenzzinssätze, Zinssätze, Indizes, Körbe oder andere als Basiswerte im Zusammenhang mit den Derivaten verwendete Sätze können zusätzlich von regulatorischen Änderungen auf nationaler und/oder internationaler Ebene beeinflusst werden. Einige dieser regulatorischen Änderungen sind bereits wirksam, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Änderungen können dazu führen, dass sich Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz verschwinden oder andere, nicht vorhersehbare Folgen haben. Am 27. Juli 2017 kündigte die britische Financial Conduct Authority beispielsweise an, dass die Banken nach 2021 keine Quotierungen für die Berechnung der London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") mehr stellen müssen. Dies konnte zu einer Ersetzung von LIBOR als Basiswert gemäss den Bedingungen der Derivate führen. Weitere nationale oder internationale regulatorische Reformen können weitere Auswirkungen haben, die derzeit nicht absehbar sind.

Ganz allgemein kann jede der oben genannten Änderungen oder jede andere daraus resultierenden Änderungen des LIBOR, EURIBOR oder einer anderen Benchmark als Ergebnis internationaler, nationaler oder anderer Reformvorschläge oder anderer Initiativen oder Untersuchungen oder jede weitere Unsicherheit in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der Umsetzung solcher Änderungen,

dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, bestimmte Referenzzinssätze oder andere Sätze weiterhin zu verwalten oder an ihnen teilzunehmen, Änderungen der Regeln oder Methoden, die in bestimmten Benchmarks verwendet werden, auslösen oder zum Verschwinden bestimmter Benchmarks führen. Investoren sollten sich darüber im Klaren sein, dass jede dieser Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Höhe oder die Verfügbarkeit der Benchmark und folglich auf den Wert der Derivate haben kann. Das Verschwinden einer Benchmark oder Änderungen in der Art und Weise der Verwaltung einer Benchmark können dazu führen, dass in den Bedingungen der Derivate festgelegte Auffang- bzw. Ersetzungsbestimmungen zur Anwendung kommen oder dass die jeweiligen Emittentin vorzeitige Kündigungsrechte ausüben kann oder andere Konsequenzen in Bezug auf die mit dieser Benchmark verbundenen Derivate entstehen. Jede dieser Konsequenzen könnte den Wert, die Volatilität und die Rendite von Derivaten, die auf einer Benchmark basieren oder mit dieser verbunden sind, erheblich beeinträchtigen.

26. Regulatorische Konsequenzen für Inhaber von Derivaten mit bestimmten Vermögenswerten als Basiswert

Das Halten von Derivaten mit bestimmten Basiswerten kann für Inhaber regulatorische und/oder andere Konsequenzen haben. Jeder Inhaber muss seine eigenen Abklärungen über seine aufsichtsrechtliche Stellung in Bezug auf eine potenzielle Investition in die Derivate treffen, und weder die jeweilige Emittentin noch eine andere Stelle oder eine ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen übernimmt diesbezüglich irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Inhaber.

27. Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklungsart (physische Lieferung)

Im Fall von Derivaten mit der Abwicklungsart "(physische) Lieferung" erfolgt die Tilgung der Derivate durch Lieferung des Basiswerts, der Basketkomponenten oder anderer den Derivaten zugrunde liegender Bestandteile oder Komponenten bei Verfall oder die Vereinbarung zur Lieferung des Basiswerts, der Basketkomponenten oder anderer den Derivaten zugrunde liegender Bestandteile oder Komponenten, die gemäss den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei Ausübung der Derivate lieferbar sind. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass etwaige Schwankungen und/oder Wertminderungen im Kurs des jeweiligen Vermögenswertes zwischen dem Final Fixing Tag und dem Tag der Einbuchung der Vermögenswerte in das Depot des Anlegers zu Lasten des Anlegers gehen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf das Vermögen des Anlegers stehen daher erst fest, wenn die Vermögenswerte geliefert wurden. Auch ein Verkauf der gelieferten Vermögenswerte ist frühestens nach Einbuchung in das Depot des Anlegers möglich. Bis zur Übertragung der Vermögenswerte in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den Vermögenswerten, z.B. hat der Anleger keinen Anspruch auf in der Zwischenzeit ausgeschüttete Dividenden. Der Anleger muss beachten, dass bei einem Verkauf der gelieferten Vermögenswerte gegebenenfalls Transaktionskosten anfallen können, die bei der Ermittlung eines möglichen Verlustes je Derivat mit zu berücksichtigen sind.

Handelt es sich bei den zu liefernden Vermögenswerten um Aktien, die auf den Namen lauten (Namenaktien), ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmässig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Für die Eintragung ins Aktienbuch können dem Anleger gegebenenfalls Kosten und Gebühren seiner Depotbank in Rechnung gestellt werden.

II. Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Merkmalen der Derivate

1. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, die mit einem Basiswert verbunden sind

(a) Kein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum am Basiswert

Investoren sollten sich bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert nicht von der jeweiligen Emittentin zugunsten der Inhaber gehalten werden und die Inhaber keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte an dem Basiswert haben, einschliesslich aller Stimmrechte, aller Rechte auf Dividenden oder andere Ausschüttungen sowie aller anderen Rechte im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert. Darüber hinaus haben Inhaber keine Ansprüche gegen Aktienemittenten, Indexsponsoren, Emittenten von Fonds, Fondssponsoren oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit einem Basiswert. Diese Parteien sind nicht verpflichtet, im Interesse des Inhabers zu handeln.

(b) Die Wertentwicklung der Derivate kann sich erheblich von einer Direktinvestition in den Basiswert unterscheiden

Derivate, die an einen Basiswert gebunden sind, stellen eine Investition dar, die an die wirtschaftliche Leistung des jeweiligen Basiswerts gebunden ist. Die Rendite der Derivate hängt von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts ab, und ein Anleger sollte nicht in solche Derivate investieren, wenn er nicht vollständig versteht (entweder allein oder mit Hilfe professioneller Berater), wie die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts die Rendite der Derivate beeinflussen kann. Potenzielle Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass eine Investition in die Derivate nicht gleichbedeutend mit einer direkten Investition in den Basiswert ist. Änderungen des Werts eines Basiswerts führen nicht unbedingt zu einer vergleichbaren Änderung des Marktwerts der Derivate. Folglich kann sich die Wertentwicklung der Derivate erheblich von einer Direktinvestition in den Basiswert unterscheiden.

(c) Die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts ist kein Indikator für die zukünftige Entwicklung

Alle zum Zeitpunkt der Emission der Derivate verfügbaren Informationen über die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts sollten weder als Hinweis auf eine zukünftige Wertentwicklung dieses Basiswerts noch als Hinweis auf die Bandbreite, Trends oder Schwankungen des Preises oder des Werts dieses Basiswerts, die in der Zukunft auftreten können, angesehen werden. Es ist nicht möglich, den zukünftigen Wert der Derivate auf der Grundlage einer solchen vergangenen Wertentwicklung vorherzusagen.

(d) Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, deren Gewinnpotenzial begrenzt ist

Enthält eine Formel zur Bestimmung eines zu zahlenden Betrags und/oder einer anderen Gegenleistung in Bezug auf die Derivate eine Obergrenze, ist die Möglichkeit der Inhaber an einer Änderung des Werts des Vermögenswerts oder der Vermögenswerte, der/die als Basiswert(e) der Derivate dienen, während der Laufzeit der Derivate zu partizipieren, begrenzt. Dies unabhängig davon, wie sehr die Höhe, der Preis, der Zinssatz oder ein anderer anwendbarer Wert des jeweiligen Vermögenswerts respektive der jeweiligen Vermögenswerte während der Laufzeit der Derivate über die Obergrenze hinaus ansteigen kann. Dementsprechend kann die Rendite der Inhaber der Derivate erheblich geringer sein, als wenn sie diese(n) Vermögenswert(e) direkt gekauft hätten.

(e) Eine Hebelwirkung erhöht den potenziellen Verlust (oder Gewinn) in Bezug auf die Derivate

Wenn eine Formel zur Bestimmung eines zu zahlenden Betrags und/oder einer anderen Gegenleistung in Bezug auf die Derivate einen Multiplikator oder Hebefaktor (ob implizit oder explizit) von mehr als

Eins enthält, ist die prozentuale Wertänderung der Derivate grösser als jede positive und/oder negative Wertentwicklung der Vermögenswerte, die als Basiswert der Derivate dienen. Derivate mit einem solchen Multiplikator oder Hebelfaktor stellen eine sehr spekulative und risikoreiche Anlageform dar, da jeder Wertverlust der Vermögenswerte, die als Basiswerte der Derivate dienen, das Risiko eines unverhältnismässig höheren Verlustes auf die Derivate birgt.

- (f) Ein Multiplikator oder Hebelfaktor von weniger als Eins bedeutet, dass die Inhaber nicht an der vollen Wertentwicklung der Vermögenswerte, die als Basiswerte der Derivate dienen, beteiligt werden

Wenn eine Formel zur Bestimmung eines zu zahlenden Betrags und/oder einer anderen Gegenleistung in Bezug auf die Derivate einen Multiplikator oder Hebelfaktor (ob implizit oder explizit) von weniger als Eins enthält, dann ist die prozentuale Wertänderung der Derivate geringer als die positive und/oder negative Wertentwicklung der Vermögenswerte, die als Basiswerte der Derivate dienen. In einem solchen Fall ist die Rendite der Derivate unverhältnismässig niedriger als die positive Wertentwicklung der Vermögenswerte, die als Basiswerte der Derivate dienen. Dementsprechend kann die Rendite der Inhaber der Derivate erheblich geringer sein, als wenn sie diese Vermögenswerte direkt gekauft hätten.

2. Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Aktien als Basiswert

- (a) Handlungen von Gesellschaften die Aktien, die als Basiswerte dienen, ausgeben, können sich negativ auf den Wert der Derivate auswirken

Eine Gesellschaft, die als Basiswert dienende Aktien ausgibt, ist in keiner Weise an der Emission der Derivate beteiligt und nicht verpflichtet, die Interessen der Inhaber bei Handlungen, die sich negativ auf den Wert der Derivate auswirken könnten, zu berücksichtigen. Keine der Emittentinnen gibt eine Zusicherung, dass alle vor dem Ausgabedatum eintretenden Ereignisse, die den Handelspreis der jeweiligen Aktie oder Aktien beeinflussen könnten, vom Emittenten der Aktien öffentlich bekannt gegeben wurden. Eine spätere Offenlegung solcher Ereignisse oder die Offenlegung oder Nichtoffenlegung wesentlicher zukünftiger Ereignisse in Bezug auf den Emittenten von Aktien, die als Basiswert dienen, könnte den Marktwert der zugrundeliegenden Aktie und folglich den Marktwert der Derivate beeinflussen.

- (b) Kein Anspruch oder Recht gegen die Gesellschaft, die als Basiswert dienende Aktien ausgibt

Derivate mit Aktien als Basiswert stellen keinen Anspruch gegen die die Aktien ausgebende Gesellschaft dar, und im Falle eines Verlusts im Rahmen der Derivate hat ein Inhaber weder ein Rückgriffsrecht gegen diese Gesellschaft noch hat er einen rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Anspruch an den Vermögenswerten der Gesellschaft.

- (c) Faktoren, die die Performance der zugrundeliegenden Aktien beeinflussen, können den Wert der Derivate negativ beeinflussen

Die Wertentwicklung von Aktien, die als Basiswerte der Derivate dienen, ist von externen Faktoren abhängig. Diese Faktoren liegen nicht im Einflussbereich der jeweiligen Emittentin und können zu einem Wertrückgang der Derivate führen.

- (d) Die Inhaber können anstelle der Zahlung von Barbeträgen eine physische Lieferung der Aktien erhalten.

Derivate mit Aktien als Basiswert können das Recht der Emittentin beinhalten, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Derivate bei Fälligkeit oder vor der Fälligkeit durch Lieferung der zugrundeliegenden Aktien zurückzuzahlen. Jeder Investor in solche Derivate ist daher dem Emittenten der jeweiligen Aktien und den mit den zu liefernden Aktien verbundenen Risiken ausgesetzt. Investoren

sollten nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, solche gelieferten Aktien nach der Rückzahlung der Derivate zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Unter bestimmten Umständen können die gelieferten Aktien nur einen sehr geringen Wert haben oder sogar wertlos sein. Die Lieferung und/oder Veräusserung solcher Aktien kann auch Steuern, Gebühren und/oder Abgaben zur Folge haben.

(e) Die Inhaber haben kein Stimmrecht oder Recht auf Dividenden oder Ausschüttungen in Bezug auf die Aktien

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, gewähren Derivate mit Aktien als Basiswert ihren jeweiligen Inhabern keine Stimmrechte oder sonstigen Rechte in Bezug auf die betreffenden Aktien, auf die sich diese Derivate beziehen. Ebenso haben die jeweiligen Inhaber kein Recht auf Dividenden oder Ausschüttungen, es sei denn, die massgeblichen Endgültigen Bedingungen sehen etwas anderes vor. Infolgedessen spiegelt die Rendite der Derivate möglicherweise nicht die Rendite wider, die ein Anleger erzielen würde, wenn er die betreffenden Aktien tatsächlich besässe und die im Zusammenhang mit ihnen gezahlten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen erhalten würde.

3. Risiken im Zusammenhang mit Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert

(a) Die Entwicklung von Rohstoffpreisen ist nicht vorhersehbar, was sich auf den Wert von Rohstoffen und den Wert von Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert auswirken kann

Der Handel mit Rohstoffen gilt allgemein als spekulativ und kann extrem volatil sein. Die Rohstoffpreise können durch verschiedene unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden, einschliesslich Änderungen der Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage, Witterungsverhältnisse und extreme Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, Regierungsprogramme und -politik, politische, militärische, terroristische und wirtschaftliche Ereignisse, Fiskal-, Währungs- und Devisenbeschränkungsprogramme sowie Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse. Die Rohstoffmärkte sind darüber hinaus vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen ausgesetzt, die auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sind, wie z.B. mangelnde Liquidität, die Beteiligung von Spekulanten sowie staatliche Regulierung und Interventionen. Diese Faktoren können sich negativ auf den Marktwert von Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert auswirken.

(b) Inhaber von Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert können ein (implizites) Wechselkursrisiko tragen

Die meisten Rohstoffe werden weltweit an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen den Marktteilnehmern mittels standardisierter Verträge gehandelt. Die Mehrzahl der Rohstoffe wird in der Regel in US-Dollar gehandelt. Dementsprechend können Inhaber von Derivaten mit Rohstoffen als Basiswert ein (implizites) Wechselkursrisiko zwischen der Währung, in der die jeweiligen Rohstoffen gehandelt werden, und der Währung der Derivate tragen.

(c) Rohstoffe werden 24 Stunden am Tag gehandelt, was zum Risiko führt, dass Ereignisse oder Faktoren, die im Zusammenhang mit den Derivaten relevant sind, ausserhalb der Geschäftszeiten des Ortes eintreten, an dem die Derivate angeboten und/oder gehandelt werden

Rohstoffe werden aufgrund der globalen Zeitzonen 24 Stunden am Tag gehandelt. Es ist daher möglich, dass ein Ereignis, das in Bezug auf die spezifischen Derivate oder einen für die Bestimmung eines für die Derivate relevanten Faktor wesentlich ist, ausserhalb der Geschäftszeiten des Ortes, an dem die Derivate angeboten und/oder gehandelt werden, eintritt oder bestimmt wird.

(d) Rohstoffe könnten in Zukunft möglicherweise zusätzlichen Regulierungen unterliegen

Rohstoffe unterliegen rechtlichen und regulatorischen Regelungen, die sich in einer Weise ändern können, die die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Derivaten nachzukommen, und folglich den Wert der Derivate nachteilig beeinflussen könnte. Solche rechtlichen und regulatorischen Änderungen können zur vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Derivate oder zur Anpassung der Bedingungen der Derivate führen.

4. Risiken in Verbindung mit Derivaten mit einem Basket als Basiswert

(a) Exposition gegenüber der Entwicklung des Baskets und seiner Komponenten

Wenn Derivate einen Basket von Vermögenswerten als Basiswert haben, sind die Inhaber der Derivate der Wertentwicklung jedes im Basket enthaltenen Vermögenswert ausgesetzt.

(b) Eine hohe Korrelation der Basketkomponenten kann einen erheblichen Einfluss auf die unter den Derivaten zu zahlenden Beträge haben

Investoren sollten den Grad der Korrelation zwischen den einzelnen Basketkomponenten in Bezug auf die Performance des Baskets berücksichtigen. Vergangene Korrelationsraten sind möglicherweise nicht ausschlaggebend für zukünftige Korrelationsraten. Investoren sollten sich bewusst sein, dass die Performance von Basketkomponenten gegebenenfalls zwar in der Vergangenheit keine Korrelation aufweist, dass die Basketkomponenten jedoch nach einem allgemeinen wirtschaftlichen Abschwung oder anderen wirtschaftlichen oder politischen Ereignissen dieselbe negative Wertentwicklung aufweisen können. Wenn die Basketkomponenten einer hohen Korrelation unterliegen wird jede Bewegung in der Wertentwicklung der Basketkomponenten eine überproportionale Auswirkung auf die Wertentwicklung der Derivate haben.

(c) Risiken im Zusammenhang mit Baskets mit wenigen Bestandteilen oder mit ungleich gewichteten Bestandteilen

Die Entwicklung eines Baskets mit wenigen Bestandteilen wird stärker von Änderungen des Werts einer bestimmten Basketkomponente beeinflusst als die eines Baskets mit einer grösseren Anzahl von Basketkomponenten. Die Leistung eines Baskets, der bestimmten Basketkomponenten ein grösseres Gewicht im Vergleich zu anderen Basketkomponenten verleiht, wird ausserdem stärker von Änderungen des Werts der Basketkomponenten mit einem solchen grösseren Gewicht beeinflusst als ein Basket, der jeder Basketkomponente ein gleiches Gewicht zumisst. Selbst im Falle einer positiven Entwicklung einer oder mehrerer Basketkomponenten kann die Gesamtleistung des Baskets schlechter oder sogar negativ sein, wenn die Leistung der anderen Basketkomponenten in grösserem Masse negativ ist.

5. Risiken im Zusammenhang mit Derivaten mit einem Index oder Indizes als Basiswert

(a) Faktoren, die die Performance von Indizes beeinflussen, können den Wert der Derivate negativ beeinflussen

Indizes bestehen aus einem synthetischen Portfolio aus Aktien, Anleihen, Wechselkursen, Rohstoffen, Gegenständen oder anderen Vermögenswerten. Die Wertentwicklung eines Index hängt von den makroökonomischen Faktoren ab, welche die Indexbestandteile beeinflussen. Dazu können das Zins- und Preisniveau auf den Kapitalmärkten, die Währungsentwicklung, politische Faktoren und im Falle von Aktien unternehmensspezifische Faktoren wie Ertragslage, Marktstellung, Risikosituation, Marktliquidität, Aktionärsstruktur und Dividendenpolitik gehören. Wenn sich ein Index nicht wie erwartet entwickelt, wird dies den Wert der Derivate wesentlich und nachteilig beeinflussen.

(b) Derivate mit einem Index oder Indizes als Basiswert sind mit anderen Risiken verbunden als eine direkte Investition in die Basiswerte des oder der jeweiligen Indizes

Die für Derivate mit einem Index oder Indizes als Basiswert voraussichtlich zu zahlende Rendite spiegelt möglicherweise nicht die Rendite wider, die ein Investor erzielen würde, wenn er tatsächlich in die relevanten Vermögenswerte, die die Bestandteile des Indexes bilden, investiert wäre oder in einer anderen Form am Index beteiligt wäre. Für Derivate, die auf einen Index oder mehrere Indizes Bezug nehmen, können Investoren bei der Rückzahlung oder Abwicklung solcher Derivate einen geringeren Betrag erhalten, als sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die Bestandteile des Index oder der Indizes oder in andere vergleichbare, an den Index gebundene Finanzinstrumente investiert hätten.

- (c) Eine Änderung der Zusammensetzung, der Methodik oder der Strategie, die bei der Zusammenstellung des Indexes verwendet wird, könnte sich nachteilig auf den Marktwert der Derivate auswirken

Komponenten eines Index können nach dem Ermessen des Indexsponsors hinzugefügt, entfernt oder ersetzt werden. Die zur Berechnung des Indexniveaus verwendete Methodik kann ebenfalls geändert werden. Solche Änderungen können sich nachteilig auf das Indexniveau auswirken, was sich wiederum negativ auf die an die Inhaber unter den Derivaten zu leistenden Beträge auswirken kann.

6. Risiken im Zusammenhang mit Anlageprodukten mit zusätzlichem Kreditrisiko

- (a) Kopplung an die Kreditwürdigkeit von Referenzschuldern

An die Bonität eines oder mehrerer Referenzschuldner gekoppelte Derivate, die auch als "Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko" bezeichnet werden, unterscheiden sich von gewöhnlichen Derivaten dadurch, dass die Höhe des ausstehenden Nominal- oder Nennwerts und etwaiger Couponzahlungen, die von der Emittentin zu zahlen sind, davon abhängt, ob während der Laufzeit des Derivates oder eines anderen in den Produktbedingungen definierten Referenzzeitraums (z.B. Ankündigungsperiode) ein "Kreditereignis" in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist. Mögliche Kreditereignisse sind z.B. Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Schuldverschärfung, Schuldnerausfall, Rücktritt/Moratorium und Restrukturierung. Da nicht vorhersehbar ist, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eintreten kann, ist die Rendite der Derivate nicht vorhersehbar.

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner schwankt im Allgemeinen unter anderem in Abhängigkeit von der finanziellen Lage und anderen Merkmalen des Referenzschuldners, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, dem Zustand bestimmter Finanzmärkte, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und Änderungen der vorherrschenden Zinssätze. Solche Schwankungen können den Wert der an den Referenzschuldner gebundenen Derivate verringern, auch wenn kein Kreditereignis vorliegt. Potenzielle Anleger sollten die Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gründlich prüfen und ihre eigenen Untersuchungen und Analysen durchführen. Massnahmen eines Referenzschuldners (z. B. eine Verschmelzung oder Spaltung oder die Rückzahlung oder Übertragung von Schulden) können sich ebenfalls nachteilig auf den Wert dieser Derivate auswirken.

Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner während der Laufzeit des Derivates oder eines anderen in den Produktbedingungen definierten Referenzzeitraums (z.B. Ankündigungsperiode) ein, werden die betreffenden Derivate, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, (a) ab dem geplanten Couponzahlungstag, der dem Tag folgt, an dem das betreffende Kreditereignis eingetreten ist, bzw. dem Ausgabebetrag unmittelbar vorausgeht, nicht mehr verzinst und (b) am Rückzahlungstag zum Rückzahlungsbetrag bzw. Teilrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Dieser Rückzahlungsbetrag bzw. Teilrückzahlungsbetrag

wird in der Regel erheblich niedriger sein als der Nominal- bzw. Nennwert der Derivate und kann unter bestimmten Umständen null betragen.

Im ungünstigsten Fall (a) tritt ein Kreditereignis vor dem ersten festgelegten Couponzahlungstag in Bezug auf den Referenzschuldner ein, mit der Folge, dass keine Zinszahlungen auf die Derivate geleistet werden, und (b) der Rückzahlungsbetrag wird auf null festgelegt. In diesem Fall würde der Inhaber einen Totalverlust seiner ursprünglichen Anlage erleiden.

(b) Kreditereignisse vor dem Ausgabetag oder dem Initial Fixing Tag

Der Referenzzeitraum, in dem ein Kreditereignis eintreten muss, um die Derivate wie oben beschrieben negativ zu beeinflussen, beginnt vor dem Ausgabetag, am Initial Fixing Tag, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Weder die Berechnungsstelle noch die Emittentinnen noch eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen ist dafür verantwortlich, die Auswirkungen eines Kreditereignisses, das vor dem Ausgabetag bzw. dem Initial Fixing Tag eingetreten ist, zu vermeiden oder zu mildern.

7. Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten (Nicht-Dividendenpapiere) als Basiswert

(a) Risiko im Zusammenhang mit Faktoren, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte auswirken können.

Der Marktwert der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) ist als Schuldtitel von der Bonität des bzw. der jeweiligen Emittenten abhängig und darüber hinaus von makroökonomischen Faktoren wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau auf den Kapitalmärkten, Wechselkursentwicklungen, politischen Faktoren und für den jeweiligen Emittenten spezifischen Faktoren, wie dessen Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Diese Faktoren, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) auswirken, können sich auch nachteilig auf den Marktwert und eine etwaige Rendite der Derivate auswirken.

(b) Risiko eines eingeschränkten und illiquiden Sekundärmärktes

Bei Derivaten, denen Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte(n) als Basiswerte zugrunde liegen, sollten Anleger beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten(n) eingeschränkt sein kann. Dies ist häufig darauf zurückzuführen, dass die Emittentin der jeweiligen Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat dann zur Folge, dass der Preis der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.

(c) Bewertung der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n)

Sofern die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte durch einen Dritt-Emittenten ausgegeben wurde, erfolgt die Bewertung nicht durch die jeweilige Emittentin des Derivats. Entsprechend kann sich die Art und Frequenz der Bewertung des Derivats sowie deren Verfügbarkeit nachteilig von der Bewertung der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte unterscheiden. Dies kann zu einer nachteiligen Verfälschung der Bewertung des Derivats führen, welches auf der Bewertung der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte beruht. Die jeweilige Emittentin des Derivats hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte durch einen Dritt-Emittenten, und ist nicht verpflichtet, diese zu überprüfen.

(d) Kein Anspruch gegen den Emittenten der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) und kein Rückgriff auf die Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n)

Derivate mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) als Basiswerte verbiefen keine Ansprüche gegen den jeweiligen Emittenten der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n), und den Anlegern in solche Derivate erwächst aus den Derivaten kein Anspruch auf die Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) oder gegen den jeweiligen Emittenten. Eine Anlage in Derivate, die auf eine oder mehrere Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) bezogen sind, begründet keinen Anspruch auf den Erhalt von Informationen über die Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte von dem jeweiligen Emittenten und berechtigt nicht zum Empfang von Ausschüttungen in Bezug auf die Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte. Folglich kann der jeweilige Emittent Handlungen in Bezug auf die Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte vornehmen, ohne dabei die Interessen der Anleger in auf diese Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte bezogene Derivate zu berücksichtigen, und jede solche Handlung könnte den Marktwert dieser Derivate nachteilig beeinflussen.

(e) Zusätzliches Emittentenrisiko

Im Falle von Dritt-Emittenten ausgegebenen Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten(n) als Basiswerte trägt der Anleger zusätzlich zum Insolvenzrisiko der Emittentin der in diesem Basisprospekt dargestellten Derivate das Insolvenzrisiko des Dritt-Emittenten der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten(n). Dessen Bonität kann eine (deutlich) geringere Bonität als diejenige der Emittentin der Derivate aufweisen, mit entsprechend höherem Ausfallrisiko. Die Insolvenz des Dritt-Emittenten der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten(n) kann zu einer Wertlosigkeit der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten(n) und gegebenenfalls der sich hierauf beziehenden Derivate führen. Für den Anleger besteht somit grundsätzlich ein zusätzliches Verlustrisiko, im schlimmsten Fall bis hin zum Totalverlustrisiko.

(f) Risiko, dass die Rendite auf die Derivate nicht der Rendite auf eine Direktanlage in die Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) entspricht

Die Rendite, die ein Anleger mit an eine oder mehrere Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten(n) bezogenen Derivaten erzielt, entspricht unter Umständen nicht der Rendite, die der Anleger erzielen würde, wenn er tatsächlich die jeweilige(n) Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten(n) erworben hätte. So erhalten Anleger in an eine Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten(n) bezogene Derivate beispielsweise während der Laufzeit der Derivate keine Zinszahlungen. Dementsprechend erzielt ein Anleger in solche Derivate unter Umständen (wenn überhaupt) eine niedrigere Rendite, als dies bei einer Direktanlage in die Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten(n) der Fall gewesen wäre.

(g) Risiko einer ungenügenden Besicherung bei besicherten Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n)

Eine Besicherung von Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten beseitigt das Emittentenausfallrisiko nur insoweit, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalls (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger in die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte erfüllen können. Der Anleger der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte trägt unter anderem die Risiken, dass (i) der Sicherungsgeber nicht in der Lage ist, die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte steigt oder der Wert der Sicherheiten sinkt, (ii) die Sicherheiten in einem Verwertungsfall nicht sofort vom Sicherungsgeber verwertet werden können oder (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem unzureichenden Verwertungserlös oder im Extremfall zu einem vollständigen Wertverlust der Sicherheiten, bis die Verwertung erfolgen kann.

(h) Interessenkonflikt bei Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) der Emittentin als Basiswert

Im Falle von Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten(n) von den Emittentinnen der in diesem Basisprospekt dargestellten Derivate kann die Emittentin (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen

Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) weitere Funktionen der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) ausüben und z.B. als Berechnungsstelle, Zahlstelle, Administrator oder Indexsponsor fungieren. In der Funktion als Emittentin wie auch bei der Ausübung weiterer Funktionen, können die Interessen der Emittentin der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) den Interessen der Inhaber der Derivate entgegengesetzt und möglicherweise für die Inhaber der Derivate nicht vorteilhaft sein. Daher können sie sich nachteilig auf den Wert einer Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte und damit auch auf den Wert der Derivate auswirken.

Um die Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten besser zu verstehen, sollten Anleger den Abschnitt "D. Mögliche Interessenkonflikte" konsultieren und die dort erwähnten Interessenkonflikte bei ihrem Anlageentscheid berücksichtigen.

(i) Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Auf der Ebene der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) können Gebühren und Kosten unterschiedlicher Art anfallen wie beispielsweise Provisionen, Absicherungs- und Transaktionskosten, Rebalancing-, Verwaltungs-, Performance- oder vergleichbare Gebühren. Diese Gebühren und Kosten können sich auf den Wert der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte negativ auswirken und z.B. bei Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n), die weitere Basiswertkomponenten enthalten, einen Anreiz schaffen, das Vermögen der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte risikoorientierter oder spekulativer anzulegen. Die Gebühren auf Ebene der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte kommen zu den Gebühren auf Ebene des Derivates hinzu.

(j) Abhängigkeit vom Investment Manager bei aktiv verwalteten Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n)

Im Falle von aktiv verwalteten Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) als Basiswert resp. Basiswertkomponente hängt die Wertentwicklung von den Anlagen ab, die vom Investment Manager zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt werden. In der Praxis ist die Wertentwicklung derartiger Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) stark von der Expertise des für die Anlageentscheidungen verantwortlichen Investment Managers abhängig. Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und die Anlageziele einer aktiv verwalteten Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte können einen erheblichen Ermessensspielraum des Investment Managers bei der Anlage in die betreffenden Vermögenswerte zulassen und es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass diese Anlageentscheidungen zu Gewinnen führen oder dass sie eine wirksame Absicherung gegen Markt- oder andere Risiken darstellen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass der Investment Manager in der Lage sein wird, die Anlagestrategie, wie in den Unterlagen der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte dargelegt, erfolgreich umzusetzen. Ausserdem kann sich das anwendbare Recht unterscheiden, und der Investment Manager der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte kann einer anderen, allenfalls nicht gleichwertigen Regulierung wie der Emittentin oder Berechnungsstelle des Derivats unterstehen.

(k) Risiken in Bezug auf spezifische Basiswertkomponenten der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n)

Die Wertentwicklung von Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) ist von denselben makroökonomischen Faktoren abhängig, die sich auf die Wertentwicklung der in der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte enthaltenen Anlagen resp. Basiswertkomponenten-Komponenten auswirken; hierunter können unter anderem das Zins- und Kursniveau auf den Kapitalmärkten, Rohstoffpreise, Wechselkursentwicklungen, politische Faktoren und, im Fall von Aktien, unternehmensspezifische Faktoren wie deren Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik fallen. Daher sind neben den strukturspezifischen Risiken der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte(n) auch die Risiken der darin enthaltenen Anlagen zu beachten.

8. Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Fondsanteilen als Basiswert

Sofern nachfolgend nicht anders angegeben, betreffen die Risikohinweise sowohl an der Börse gehandelte Fondsanteile ("**Exchange Trades Funds**" bzw. "**ETF**") wie auch nicht an der Börse gehandelte Fondsanteile.

(a) Risiko im Zusammenhang mit Faktoren, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Fondsanteile auswirken können

Die Wertentwicklung eines Fonds ist von den denselben makroökonomischen Faktoren abhängig, die sich auf die Wertentwicklung der im Portfolio des Fonds enthaltenen Vermögenswerten auswirken; darunter können beispielsweise das Zins- und Kursniveau auf den Kapitalmärkten, Rohstoffpreise, Wechselkurs-entwicklungen, politischen Faktoren und im Fall von Aktien unternehmensspezifische Faktoren, wie dessen Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik fallen. Diese Faktoren, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, können sich auch nachteilig auf den Marktwert und eine etwaige Rendite der darauf basierenden Derivate auswirken. Daher sind neben den strukturspezifischen Risiken der Fondsanteile auch die Risiken der darin enthaltenen Anlagen zu beachten.

(b) Risiko, dass die Rendite auf die Derivate nicht der Rendite auf eine Direktanlage in die Vermögenswerte entspricht, die im Portfolio des Fonds enthalten sind

Die Rendite, die ein Anleger mit an einen oder mehrere Fonds bezogenen Derivaten erzielt, entspricht unter Umständen nicht der Rendite, die der Anleger erzielen würde, wenn er tatsächlich die jeweiligen Vermögenswerte erworben hätte, die in dem bzw. in den Fondsportfolio(s) sind. Insbesondere kann aus verschiedenen Gründen keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Wertentwicklung eines Fonds der Wertentwicklung der Vermögenswerte entspricht, welche der Fonds zu replizieren beabsichtigt. Handelt es sich beispielsweise bei den im Portfolio des bzw. der Fonds enthaltenen Vermögenswerten um Aktien oder einen Aktienindex, so erhalten Anleger in die Derivate, die sich auf die betreffenden Fonds beziehen, keine Dividenden auf diese Aktien bzw. die in diesem Aktienindex enthaltenen Aktien und profitieren nicht von solchen Dividenden, es sei denn, der Fonds berücksichtigt sie bei der Berechnung seines Inventarwerts. Entsprechend erzielt ein Anleger in auf einen oder mehrere Fonds bezogene Derivate unter Umständen (wenn überhaupt) eine niedrigere Rendite, als dies bei einer Direktanlage in die in dem bzw. den Fondsportfolio(s) enthaltenen Vermögenswerte der Fall gewesen wäre.

(c) Abhängigkeit vom Anlageverwalter des oder der als Basiswert(e) verwendeten Fonds

Die Wertentwicklung des oder der als Basiswert(e) verwendeten Fonds, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt werden. In der Praxis ist die Wertentwicklung des Fonds stark von der Expertise des für die Anlageentscheidungen verantwortlichen Anlageverwalters ab. Wenn ein solcher Anlageverwalter den Fonds verlässt oder ersetzt wird, kann dies zu Verlusten und/oder eine Liquidation des betreffenden Fonds zur Folge haben. Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und die Anlageziele eines Fonds können einen erheblichen Ermessensspielraum des Anlageverwalters bei der Anlage in die betreffenden Vermögenswerte zulassen und es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters zu Gewinnen führen oder, dass sie eine wirksame Absicherung gegen Markt- oder andere Risiken darstellen. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Anlagestrategie, wie in dessen Unterlagen dargelegt, erfolgreich umzusetzen.

(d) Konzentrationsrisiken

Ein als Basiswert verwendeter Fonds kann gemäss seinen Vertragsbedingungen sein Vermögen mit Schwerpunkt auf bestimmte Länder, Regionen oder Wirtschaftszweige konzentrieren. Dies kann dazu führen, dass der Fonds einer höheren Volatilität unterliegt im Vergleich zu Fonds mit einer breiteren Streuung in Bezug auf Länder, Regionen oder Industriesektoren. Der Wert von Anlagen in bestimmten Sektoren, Ländern oder Regionen kann innerhalb kurzer Zeiträume einer starken Volatilität ausgesetzt sein. Dies gilt auch für Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen wie Rohstoffe fokussieren. Fonds, die ihr Vermögen in weniger regulierte, kleine und exotische Märkte investieren, sind bestimmten weiteren Risiken ausgesetzt. Zu diesen Risiken kann das Risiko staatlicher Eingriffe gehören, die zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Vermögenswerten oder der Fähigkeit, diese nach dem Ermessen des Fonds zu erwerben oder zu verkaufen, führen. Solche Märkte sind möglicherweise nicht in einer Weise reguliert, wie man es von weiter entwickelten Märkten erwartet. Wenn ein Fonds sein Vermögen in Schwellenländern konzentriert, kann dies ein höheres Risiko bedeuten, da die Börsen und Märkte in diesen Schwellenländern einer stärkeren Volatilität unterworfen sein können. Politische Veränderungen, Devisenbeschränkungen, Devisenkontrollen, Steuern, Beschränkungen für ausländische Anlagen und die Rückführung von investiertem Kapital können sich negativ auf das Anlageergebnis und damit auf den Wert der Fondsanteile des Fonds auswirken.

(e) Interessenkonflikte

Bei der Verwaltung des Fonds, der als Basiswert verwendet wird, können bestimmte Interessenkonflikte entstehen, die sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei Personen, die in das Fondsmanagement oder die Beratungstätigkeit in Bezug für den Fonds involviert sind, können Interessenkonflikte durch Retrozessionen oder andere Anreize entstehen. Darüber hinaus, Personen, die an der Fondsverwaltung oder Beratungstätigkeit für den Fonds beteiligt sind, oder ihre Mitarbeiter, können gleichzeitig Dienstleistungen wie Verwaltung, Handel oder Beratung für Dritte erbringen. Obwohl sie in der Regel bestrebt sein werden, die Anlagemöglichkeiten gleichmässig auf ihre Kunden zu verteilen, kann es vorkommen, dass sich das Fondsportfolio und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele ähnlich sind. Jede dieser Personen könnte dazu verleitet werden, lukrative Vermögenswerte zuerst einem Portfolio zuzuweisen mit den höchsten Gebühren. Personen, die Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für den Fonds erbringen, können Empfehlungen aussprechen oder Geschäfte abschliessen, die sich von denen des Fonds unterscheiden oder können sogar mit dem Fonds konkurrieren.

(f) Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Die von dem als Basiswert verwendeten Fonds erhobenen Gebühren können den Wert der Fondsanteile und den Nettoinventarwert des Fonds erheblich negativ beeinflussen. Gebühren, die im Zusammenhang mit einem Fonds erhoben werden, können auf verschiedenen Ebenen anfallen. Normalerweise fallen Gebühren, z.B. Verwaltungsgebühren, auf Fondsebene an. Darüber hinaus können Aufwendungen und Kosten anfallen, wenn im Zusammenhang mit dem Fonds die Dienste Dritter im Zusammenhang mit der Fondsverwaltung in Anspruch genommen werden. In Bezug auf die Anlagen des Fonds, wie z.B. Anlagen in andere Fonds oder andere kollektive Anlageinstrumente, können weitere Kosten anfallen. Dies kann sich negativ auf diese Anlagen und folglich auf die Performance des Fonds auswirken.

Auf der Ebene des Fonds können Performancegebühren vereinbart werden. Solche Gebührenvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, das Vermögen risikoorientierter oder spekulativer anzulegen, als dies der Fall wäre, wenn keine Vereinbarung über erfolgsabhängige Gebühren bestünde. Erfolgsabhängige Gebühren können sogar anfallen, wenn die Gesamtperformance des Fonds negativ ist. Folglich können erfolgsabhängige Gebühren auf Fondsebene anfallen, selbst wenn eine Anlage in die Wertpapiere für den Anleger zu einem Verlust führt.

Die Gebühren auf Ebene des Fonds als Basiswert kommen zu den Gebühren auf Ebene des Derivates hinzu.

(g) Anlegerschutz

Schweizerische Fonds sowie das Anbieten von ausländischen Fonds in der Schweiz an nicht qualifizierte Anleger bedürfen einer vorgängigen Genehmigung der entsprechenden Fondsunterlagen durch die FINMA. Die Schweizer Fonds werden von der FINMA beaufsichtigt; die Aufsicht der von der FINMA genehmigten ausländischen Fonds erfolgt jedoch primär durch die Aufsichtsbehörde dessen Domizillandes.

Bei Fondsanteilen, welche nach Schweizer Recht aufgesetzt wurden, wird im Konkursfall das im Fonds befindliche Vermögen vom Konkursverfahren abgesondert und den Anlegern ausbezahlt. Anspruch auf diesen Anlegerschutz haben jedoch nur Anleger, die direkt in die Fondsanteile investiert sind, jedoch nicht Inhaber der Derivate mit Fondsanteilen als Basiswerte. Hat sich jedoch die Emittentinnen der Derivate über den Erwerb der entsprechenden Fondsanteile abgesichert, wird sie einen allfälligen Erlös aus dem Konkursverfahren soweit möglich dem entsprechenden Derivat gutschreiben.

Ausländische Fonds können nicht reguliert sein oder in Anlagevehikel investieren, die keiner Aufsicht unterworfen sind. Bei ausländischen Fonds wird unter Umständen nicht der gleiche oder gar kein Anlegerschutz wie in der Schweiz gewährt.

(h) Begriff Exchange Traded Fund bzw. ETF; Notierung

Ein Exchange Traded Fund ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder gegebenenfalls ein als Unternehmensfonds organisiertes Vermögen, dessen Fondsanteile an einer Wertpapierbörse notiert sind. Es wird nicht zugesichert, dass eine solche Zulassung oder Notierung während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere aufrechterhalten wird. Darüber hinaus bedeutet eine Notierung nicht, dass die Fondsanteile jederzeit liquide sind und somit jederzeit über die Wertpapierbörse verkauft werden können, da der Handel an der Wertpapierbörse gemäss den einschlägigen Handelsregeln ausgesetzt werden kann.

(i) Preisfindungsfaktoren und Verwendung von Schätzungen bei Exchange Traded Funds

Der Kurs eines als Basiswert verwendeten ETF - wie auch bei einem nicht an der Börse gehandelten Fondsanteil - hängt im Wesentlichen vom Preis pro Anteil des ETF und damit vom Gesamtwert der vom ETF gehaltenen Vermögenswerte abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert, ab.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert in der Regel nur auf Tagesbasis berechnen, basiert der von der Wertpapierbörse fortlaufend veröffentlichte Preis des ETFs in der Regel auf den geschätzten Nettoinventarwerten. Diese Schätzungen können von dem endgültigen Nettoinventarwert abweichen, der später von den Fonds veröffentlicht wird. Daher besteht während der Handelszeiten das allgemeine Risiko, dass die Wertentwicklung des ETF und sein tatsächlicher Nettoinventarwert voneinander abweichen können. Die jeweilige Emittentin hat keinen Einfluss auf die Bewertung des ETF – ausser sie selbst und/oder durch ein verbundenes Unternehmen handelt als Market Maker für den ETF – und ist nicht verpflichtet diese zu überprüfen.

(j) Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark und Tracking Error bei Exchange Traded Funds

ETFs sind so konzipiert, dass sie die Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "ETF-Benchmark") möglichst exakt nachbilden. Die ETF-Bedingungen können es jedoch zulassen, dass eine ETF-Benchmark ersetzt wird, weshalb nicht immer die ursprüngliche ETF-Benchmark abgebildet wird. Um eine ETF-Benchmark nachzubilden, können ETFs eine vollständige

Replikation verwenden und direkt in alle in der ETF-Benchmark enthaltenen Komponenten investieren, eine synthetische Replikation, beispielsweise durch einen Swap, oder andere Nachbildungstechniken wie das Sampling. Der Wert der ETFs beruht daher insbesondere auf der Wertentwicklung der zur Nachbildung der ETF-Benchmark verwendeten Bestände. Es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des ETFs von der Wertentwicklung der ETF-Benchmark abweicht (Tracking Error).

Im Gegensatz zu anderen Fonds werden ETFs in der Regel nicht aktiv von der Verwaltungsgesellschaft des ETFs verwaltet. Vielmehr werden die Anlageentscheidungen durch die jeweilige ETF-Benchmark und deren Komponenten bestimmt. Weist die zugrunde liegende ETF-Benchmark eine negative Performance auf, unterliegen ETFs einem unbegrenzten Performancerisiko, insbesondere wenn sie Techniken der vollständigen Replikation oder der synthetischen Replikation verwenden. Dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Die Nachbildung einer ETF-Benchmark ist in der Regel mit weiteren Risiken verbunden:

- Ein ETF, der eine vollständige Replikationstechnik ETF-Benchmark verwendet, ist möglicherweise nicht in der Lage, alle Bestandteile dieser ETF-Benchmark zu erwerben oder zu angemessenen Preisen zu verkaufen. Dies kann die Fähigkeit des ETF beeinträchtigen, die ETF-Benchmark nachzubilden, und kann sich negativ auf die Gesamtpformance des ETF auswirken.
- ETFs, die Swaps für die synthetische Nachbildung der ETF-Benchmark verwenden, können dem Risiko eines Ausfalls ihrer Swap-Gegenparteien ausgesetzt sein und allenfalls einen erheblichen Verlust erleiden.
- Wenn ETFs Derivate verwenden, um ihre Positionen nachzubilden oder abzusichern, kann dies zu Verlusten führen, die deutlich höher sind als die Verluste der ETF-Benchmark (Hebeleffekt).

9. Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Zinssätzen oder Referenzzinssätzen als Basiswerte

(a) Risiko im Zusammenhang mit Faktoren, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Zinssatzes oder Referenzzinssatzes auswirken können

Zinssätze und Referenzzinssätze sind im Wesentlichen von den Faktoren der Nachfrage- und Angebotssituation für Kredite auf dem Geldmarkt abhängig, d.h. den für Anlagen gezahlten Zinssätzen, die durch das Zusammenwirken des Angebots an Finanzmitteln und der Nachfrage danach auf dem Geldmarkt bestimmt werden. Angebot und Nachfrage auf dem Geldmarkt sind wiederum von makroökonomischen Faktoren abhängig wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau auf den Kapitalmärkten, Wechselkursentwicklungen, politischen Faktoren und anderen für den jeweiligen Referenzzinssatz spezifischen Faktoren. Faktoren, die sich nachteilig auf die Entwicklung eines Zinssatzes oder Referenzzinssatzes auswirken, können sich nachteilig auf den Marktwert und eine etwaige Rendite der sich darauf beziehenden Derivate auswirken.

(b) Risiken einer Änderung der Methodik oder der Einstellung der Ermittlung des Zins- oder Referenzzinssatzes/ der Zins- oder Referenzzinssätze

Die Höhe der Zinssätze oder Referenzzinssätze werden im Allgemeinen von einer unabhängigen Organisation oder einer Regierungsbehörde berechnet, häufig auf der Grundlage von Informationen, die von Marktteilnehmern, zu denen auch die jeweilige Emittentin gehören kann, zur Verfügung gestellt werden. Das Unternehmen, das die Höhe eines Zinssatzes oder Referenzzinssatzes veröffentlicht, kann die Berechnungsmethode zur Bestimmung dieser Höhe ändern oder andere methodologische Änderungen vornehmen, die sich auf die Bestimmung oder die Zahlungen im Rahmen der Derivate auswirken könnten. Ein solches Unternehmen kann auch die Berechnung oder Verbreitung des Zinssatzes oder Referenzzinssatzes ändern, einstellen oder aussetzen. Es ist nicht am Angebot und

Verkauf der Effekten beteiligt und hat keine Verpflichtung, darin zu investieren. Schliesslich kann ein solches Unternehmen, das die Höhe eines Zinssatzes oder Referenzzinssatzes veröffentlicht, ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger irgendwelche Massnahmen in Bezug auf den Zinssatz oder Referenzzinssatz ergreifen, und jede dieser Massnahmen könnte sich nachteilig auf den Marktwert der Derivate auswirken. Jeglicher Beitrag von Informationen durch die jeweilige Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen an die Organisation(en), die die Festlegung eines Zinssatzes oder Referenzzinssatzes bestimmt (bestimmen), beruht auf dem Ermessen der Emittenten oder ihrer verbundenen Unternehmen und auf der Ansicht und den Informationen, die der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Weder die Emittentin noch eine ihrer verbundenen Unternehmen ist dafür verantwortlich, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen.

10. Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Wechselkursen als Basiswerte

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschliesslich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Derivate und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Im Fall von Wechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass es zu einer Aufwertung der Währung eines Landes beispielsweise durch die Erhöhung des Leitzinses dieses Landes kommen kann, da in diesem Fall die Nachfrage nach Staatsanleihen des Landes üblicherweise steigt. Dementsprechend kann es umgekehrt zur Abwertung der Währung eines Landes kommen, wenn der Leitzins fällt.

Im Falle von Wechselkursen als Basiswert ist zudem zu beachten, dass Wechselkurse im sogenannten Interbankenhandel 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Potenzielle Anleger der Derivate sollten sich daher bewusst sein, dass eine entsprechende Barriere bzw. ein entsprechender Schwellenwert, die in den Endgültigen Bedingungen der Derivate beschrieben sind, jederzeit und auch ausserhalb der lokalen Handelszeiten der Emittentin oder der Berechnungsstelle erreicht, überschritten oder unterschritten werden kann.

11. Risiken in Verbindung mit Derivaten mit Terminkontrakten als Basiswerte

Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen, Schuldverschreibungen), so genannte Finanzterminkontrakte, oder Metalle und Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), so genannte Warenterminkontrakte. Der Preis eines Futures hängt somit wesentlich von der Wertentwicklung seines Bezugsobjektes ab.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes (dem sog. Bezugsobjekt) zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgrösse, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine hohe positive Korrelation zwischen der Kursentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Terminmarkt. Allerdings werden Terminkontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Bezugsobjektes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als sog. Basis bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) und/oder von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen

Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Bezugsobjekt die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Effekten auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Terminkontrakte (Futures) beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Bezugsobjekt Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Derivate verbundenen Risiken notwendig.

(a) Nächstfälliger Terminkontrakt und "Roll-Over"

Da Futures jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Derivaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt gegebenenfalls der Basiswert jeweils durch einen Future ersetzt, der ausser einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future (so genannter "**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Future existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder massgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin nach Massgabe der Endgültigen Bedingungen das Recht, den Future zu ersetzen oder die Derivate zu kündigen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der "**Roll-Over-Tag**") innerhalb eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Terminkontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Emittentin nach billigem Ermessen innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Rahmens ermittelt werden. Bei Derivaten mit einer Barriere ist dieser nach billigem Ermessen bestimmte Terminkontrakt dann auch bis zum nächsten Roll-Over massgeblich für die Beurteilung, ob der Kurs des Basiswerts die jeweilige Barriere erreicht, über – oder unterschritten hat.

Im Hinblick auf den Roll-Over spielt es eine entscheidende Rolle, ob der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über oder unter dem Preis des verfallenden Futures liegt. Bei einem so genannten "**Contango-Markt**" liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures. Umgekehrt verhält es sich bei einem so genannten "**Backwardation-Markt**". Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures. Je nach Kursabweichung und Ausgestaltung des Derivats kann die Durchführung des Roll-Overs den Preis des Derivats zu Ungunsten der Inhaber beeinflussen. Im Fall von stark sinkenden oder negativen Preisen von Futures als Basiswert kann zudem in einen zukünftigen Future-Kontrakt gerollt werden, der nicht dem nächstfolgenden Future-Kontrakt entspricht. Da sich die Kurse des bisherigen und des neuen Terminkontraktes in der Regel unterscheiden, besteht für den Anleger zudem das Risiko, dass im Zusammenhang mit der Durchführung des Roll-Overs eine Barriere oder eine andere für die Rückzahlung der Derivate massgebliche Schwelle erreicht wird. In diesem Fall kann der Anleger einen Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten zudem beachten, dass während der Durchführung eines Roll-Overs im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An und Verkaufskurse für die Effekten gestellt werden können, d.h. die Effekten können während der Durchführung eines Roll-Overs nicht oder nur erschwert erworben oder veräussert werden.

(b) Besondere Risiken im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte als Basiswert

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines

Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab. Die Wertentwicklung des dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index ist von der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien abhängig. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden grundsätzlich alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen einbezogen. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Masse unberücksichtigt, in dem der jeweilige Index-Sponsor eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell in dem dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Derivate ändern, was gegebenenfalls einen negativen Einfluss auf den Basiswert und den Wert der Derivate haben kann.

12. Risiken betreffend Derivate mit Nachhaltigkeitsbezug

In Hinsicht auf Derivate mit Nachhaltigkeitsbezug (siehe *Informationen über die Derivate und das Angebot – Derivate mit Nachhaltigkeitsbezug*) besteht das Risiko, dass die angewandten Nachhaltigkeitsansätze nicht dem individuellen Nachhaltigkeitsverständnis, den dahingehenden Bedürfnissen, Zielen, Anforderungen und/oder Erwartungen eines Investors oder einer bestimmten Investorengruppe entsprechen. Es wird nicht zugesichert, dass sich Derivate mit Nachhaltigkeitsmerkmalen grundsätzlich für Investoren mit nachhaltigkeitsbezogenen Anlagezielen eignen.

Investoren sollten daher vor dem Kauf eines Derivates mit Nachhaltigkeitsbezug jeweils das Sustainability Framework Strukturierte Produkte sowie die gemäss Produktdokumentation angewandten Methoden konsultieren und beurteilen, ob die angewandten Nachhaltigkeitsansätze mit den eigenen Bedürfnissen, Zielen und/oder Anforderungen übereinstimmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zum aktuellen Zeitpunkt gemäss Schweizer Recht keine einschlägige Definition der Nachhaltigkeit besteht. Im Verhältnis zwischen Emittentin und Investoren ergibt sich die relevante Definition entsprechend aus der Klassierung gemäss dem Sustainability Framework Strukturierte Produkte. Das Sustainability Framework Strukturierte Produkte ist ein freiwilliges Rahmenwerk der Emittentin, welches die entsprechend der Klassierung anwendbaren Nachhaltigkeitsansätze festhält. Es kann von einem allfälligen Marktstandard und den Regelwerken anderer Marktteilnehmern abweichen.

Investoren sollten berücksichtigen, dass sich das Sustainability Framework Strukturierte Produkte und damit die angewandten Nachhaltigkeitsansätze jederzeit verändern können, sofern es die gesetzlichen Rahmenbedingungen erlauben und es die Emittentin für notwendig erachtet. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeit stetigen Veränderungen unterworfen sind, und solche Veränderungen in einer Anpassung des Sustainability Framework Strukturierte Produktes resultieren können.

Wenn Derivate als Produkte ohne Nachhaltigkeitsbezug klassiert sind, oder keine Klassierung aufweisen, folgt nicht, dass die Anlagestrategie keine Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, und/oder auf Ebene Basiswerte kein Nachhaltigkeitsbezug besteht. Entsprechende Eigenschaften eines Derivates Produkts führen aber nicht dazu, dass dieses als Strukturiertes Produkt mit Nachhaltigkeitsbezug zu betrachten ist, und die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass entsprechende Derivat allfälligen nachhaltigen Anlagebedürfnissen und -zielen entsprechen.

III. Weitere Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Derivaten

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit einer Emission von Derivaten erstellt werden, können die oben genannten Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate ändern und können auch zusätzliche Risikofaktoren in Bezug auf die Derivate enthalten.

D. Mögliche Interessenkonflikte

I. **Beteiligung der Emittentinnen an Geschäfts- und Handelsaktivitäten in Bezug auf die als Basiswerte der Derivate dienenden Vermögenswerte oder die Bestandteile oder Komponenten dieser Vermögenswerte und/oder die Emittenten dieser Vermögenswerte oder Bestandteile/Komponenten**

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) kann eine Kredit- oder sonstige Geschäftsbeziehung unterhalten mit dem Emittenten eines Vermögenswerts, der als Basiswert oder als Bestandteil oder Komponente eines solchen Vermögenswerts dient. Darüber hinaus kann die jeweilige Emittentin (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) für eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Emissions-, Handels- und/oder Market Making-Aktivitäten vornehmen in Bezug auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte oder Bestandteile oder Komponenten solcher Vermögenswerte und/oder Long- oder Short-Positionen in solchen Vermögenswerten, Bestandteilen oder Komponenten halten. Die jeweilige Emittentin kann ferner (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Kunden an Transaktionen teilnehmen oder andere Aktivitäten oder Funktionen ausüben, die mit den Derivaten oder den Basiswerten oder Referenzschuldern im Zusammenhang stehen. Die jeweilige Emittentin kann auch (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) Geschäftsbeziehungen zu Emittenten der Basiswerte oder zum Referenzschuldner unterhalten.

In dem Umfang, in dem die jeweilige Emittentin (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) eine der oben genannten Geschäftsbeziehungen unterhält und/oder als Emittentin, Agentin, Sponsor oder Versicherer solcher Finanzinstrumente tätig ist oder in einer anderen Eigenschaft in Bezug auf die oben genannten Transaktionen handelt, können ihre Interessen den Interessen der Inhaber entgegengesetzt sein. Diese Transaktionen und Aktivitäten sind möglicherweise für die Inhaber nicht vorteilhaft und können sich nachteilig auf den Wert eines Basiswerts bzw. die Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners und damit auf den Wert der Derivate auswirken. Infolgedessen können Interessenkonflikte zwischen der Emittentin und den Inhabern in Bezug auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Derivaten auftreten. Darüber hinaus könnten die oben genannten Transaktionen den Wert der als Basiswert dienenden Vermögenswerte oder der Bestandteile oder Komponenten solcher Vermögenswerte potenziell erhöhen und/oder verringern, was einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Rendite der Derivate haben könnte.

II. **Die jeweilige Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen in der Funktion als Berechnungsstelle**

Da die Berechnungsstelle entweder die jeweilige Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin sein kann, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern kommen, auch im Hinblick auf die Ausübung des sehr weitreichenden Ermessensspielraums der Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle hat die Befugnis, festzustellen, ob bestimmte Ereignisse in Bezug auf die Derivate eingetreten sind, und kann alle sich aufgrund des

Eintretens solcher Ereignisse ergebenden Anpassungen und Berechnungen in Bezug auf die Derivate vornehmen. Jede Entscheidung der Berechnungsstelle kann sich auf die Rendite der Inhaber der Derivate auswirken (insbesondere wenn die Berechnungsstelle zur Ausübung von Ermessens berechtigt ist).

III. Ausübung anderer Funktionen

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) kann in Bezug auf die Derivate andere Funktionen ausüben und z.B. als Zahlstelle, Administrator oder Indexsponsor fungieren. Eine solche Funktion kann das jeweilige Unternehmen dazu berechtigen, die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder seinen Wert zu berechnen, was zu Interessenkonflikten führen kann.

IV. Die Emittentinnen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können der Sponsor eines Index oder einer Strategie sein, der/die den Derivaten zugrunde liegt

Ein proprietärer Index oder eine Strategie der jeweiligen Emittentin wird im Allgemeinen von der jeweiligen Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen entwickelt, berechnet und betreut. In solchen Fällen ist der Index- oder Strategiesponsor nicht verpflichtet, die Interessen der Inhaber oder der Inhaber von Vermögenswerten, auf die ein solcher Index oder eine solche Strategie Bezug nimmt, zu berücksichtigen. In ihrer Eigenschaft als Indexsponsor ist die jeweilige Emittentin bzw. die betreffende mit ihr verbundene Person befugt, Entscheidungen zu treffen, die den Wert der Derivate wesentlich und nachteilig beeinflussen könnten.

V. Vertriebspartner oder andere Personen, die am Angebot oder der Kotierung der Derivate beteiligt sind

Potenzielle Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit den Derivaten bestehen, wenn eine Vertriebsgesellschaft, die die Derivate platziert, oder eine andere Person, die an dem Angebot oder der Kotierung der Derivate beteiligt ist, im Rahmen eines von der jeweiligen Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen erteilten Mandats handelt oder Gebühren oder Provisionen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen erhält, die in Verbindung mit dem Angebot oder der Kotierung der Derivate erbracht werden oder mit dem Ergebnis des Angebots oder der Kotierung der Derivate zusammenhängen.

VI. Ausgabe anderer Derivate in Bezug auf einen Basiswert

Jede der Emittentinnen kann verschiedene Derivate in Bezug auf denselben oder dieselben Basiswerte ausgeben. Diese Derivate können mit bereits ausgegebenen Derivaten konkurrieren, was sich nachteilig auf den Wert der bereits ausgegebenen Derivate auswirken kann.

VII. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Derivaten

Im Hinblick auf die Derivatemission beabsichtigt die jeweilige Emittentin (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte), ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Derivaten abzusichern. Solche Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Derivate auswirken und könnten den Interessen der Inhaber schaden. Die jeweilige Emittentin kann (entweder selbst und/oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen oder durch nicht verbundene Dritte) solche Absicherungsgeschäfte tätigen und sämtliche Massnahmen ergreifen, die sie für notwendig oder angemessen hält, um ihre Interessen zu schützen, ohne die Interessen der Inhaber zu berücksichtigen.

VIII. Anrechnung von Absicherungsgeschäften

Die Fixierung des Preises der Basiswerte eines Derivates bei Emission (Initial Fixing), während der Laufzeit bei Neugewichtungen (Rebalancings) sowie bei Verfall (Final Fixing) kann auf der Basis der für die entsprechenden Absicherungsgeschäfte erzielten Preise erfolgen. Solche Absicherungsgeschäfte bestimmen entsprechend den Wert des Derivats, womit die Investoren dem Risiko ausgesetzt sind, dass sie nicht im Interesse der Investoren erfolgen. Um dieses Risiko zu minimieren, sehen die Produktbedingungen in der Regel vor, dass die Absicherungsgeschäfte "interessewährend" durchzuführen sind, also in mehreren Schritten um das Risiko einer Kursbeeinflussung zu vermeiden.

Ist eine interessenwahrende Ausführung am Markt aufgrund einer zu kleinen Size nicht möglich oder aus Kostengründen nicht im Interesse des Anlegers, wird in seinem Interesse eine gleichwertige Referenz herangezogen (bspw. zum Closing-Preis, at-market oder anhand anderer vergleichbarer unabhängiger Marktdaten).

Die betreffende Emittentin hat Massnahmen ergriffen, um die interessenwahrende Durchführung zu gewährleisten, wobei eine allfällige Benachteiligung der Investoren nicht völlig auszuschliessen ist.

IX. Market Making in Bezug auf die Derivate

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch verbundene Unternehmen oder nicht verbundene Dritte) kann für die Derivate als Market Maker auftreten, um die Marktliquidität der Derivate zu verbessern und Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Durch ein solches "Market Making" wird die betreffende Emittentin (bzw. das mit ihr verbundene Unternehmen oder der nicht verbundene Dritte) den Preis der Derivate massgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Der Market Maker legt im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse unter Berücksichtigung insbesondere des vom Market Maker ermittelten Werts der Derivate, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie der vom Market Maker angestrebten Spanne zwischen Geld- und Briefkursen fest. Darüber hinaus werden regelmässig ein für die Derivate ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Derivate vom Zahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Massgabe der Produktbedingungen) berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren unter anderem eine im Ausgabepreis für die Derivate enthaltene Marge und die für den Basiswert oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Derivate wirtschaftlich einer Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe zustehen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Derivate und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bei der Preisstellung werden bestimmte Kosten wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte vielfach nicht über die Laufzeit der Derivate gleichmässig verteilt und dabei preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom ermittelten Wert der Derivate abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Derivate gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, sofern diese nach der Ausgestaltung des Derivates wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert "ex-Dividende" gehandelt wird, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeit Abschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem ermittelten bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Derivate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker das Vorgehen zur Festsetzung der gestellten Kurse jederzeit ändern, wie etwa die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern oder verringern. Insbesondere kann sich die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern, wenn sich Liquidität und Handelbarkeit des Basiswerts aufgrund externer Umstände verschlechtern.

Des Weiteren hat der Market Maker die Möglichkeit, für gewisse Derivate lediglich Briefkurse zu stellen, z.B. wenn es ihm nicht möglich ist, weitere Wertpapiere einer Serie auszugeben.

X. Handeln als Market Maker für den Basiswert

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch verbundene Unternehmen oder nicht verbundene Dritte) kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann, wenn eine Gesellschaft der Zürcher Kantonalbank Gruppe auch den Basiswert begeben hat. Durch solches Market Making wird das Unternehmen der Zürcher Kantonalbank Gruppe den Preis des Basiswerts massgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von dem Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

XI. Handeln als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion bei Emission des Basiswerts

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch verbundene Unternehmen oder nicht verbundene Dritte) kann in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts auch als Konsortialmitglied oder als Finanzberater des Emittenten eines Basiswerts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Basiswerts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Derivate auswirken.

XII. Besitz und Veröffentlichung von Informationen, die sich auf die Basiswerte oder Bestandteile oder Komponenten dieser Basiswerte und/oder den Emittenten dieser Basiswerte beziehen

Jede der Emittentinnen (entweder selbst und/oder durch verbundene Unternehmen oder nicht verbundene Dritte) kann von Zeit zu Zeit aufgrund ihres Status als Gegenpartei, Underwriter, Berater oder einer anderen Art von Beziehung, die hier oder woanders beschrieben wird, Informationen über den Basiswert oder Bestandteile oder Komponenten des Basiswerts und/oder den Emittenten des Basiswerts besitzen, erwerben oder Zugang zu diesen haben. Solche Informationen können im Zusammenhang mit der Emission der Derivate von wesentlicher Bedeutung sein und können öffentlich zugänglich oder den Inhabern bekannt oder nicht bekannt sein. Die Derivate begründen keine Verpflichtung seitens der jeweiligen Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen, solche Informationen, ob vertraulich oder nicht, an die Inhaber weiterzugeben. Darüber hinaus können die jeweilige Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen (a) Research-Berichte über den Emittenten von Basiswerten oder von Bestandteilen oder Komponenten dieser Basiswerte veröffentlichen; (b) bei effektiv gehaltenen Basiswerten oder Bestandteilen oder Komponenten dieser Basiswerte die Stimmrechte in Bezug auf diese Vermögenswerte oder Bestandteile/Komponenten ausüben; und/oder (c) mit dem Emittenten von Basiswerten oder Bestandteilen oder Komponenten dieser Basiswerte jegliche Art von Handels- oder Investmentbankgeschäften oder anderen Geschäften tätigen. In Bezug auf jede dieser Aktivitäten können die Interessen der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu den Interessen der Inhaber im Widerspruch stehen, und können sich etwaige Handlungen der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens nachteilig auf die Position der Inhaber auswirken. In

keinem Fall kann die jeweilige Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen für Verluste der Inhaber haftbar gemacht werden.

XIII. Die Emittentinnen können Research-Berichte veröffentlichen, Meinungen äussern oder Empfehlungen abgeben, die sich negativ auf eine Investition in die Derivate oder das Halten der Derivate auswirken können

Jede der Emittentinnen und jedes ihrer verbundenen Unternehmen veröffentlicht von Zeit zu Zeit Research-Berichte über Vermögenswerte, die als Basiswerte oder Bestandteile oder Komponenten solcher Basiswerte dienen, und über Finanzmärkte und andere Aspekte, die den Wert der Derivate beeinflussen können, oder äussert Meinungen oder gibt Empfehlungen ab, die sich negativ auf eine Investition in die Derivate oder das Halten der Derivate auswirken können. Sämtliche Research-Berichte, Meinungen oder Empfehlungen, die von der jeweiligen Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen veröffentlicht oder geäussert werden, stimmen möglicherweise nicht miteinander überein und können von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Investoren sollten eigene, unabhängige Untersuchungen über die Vor- und Nachteile einer Investition in die Derivate und die Basiswerte durchführen.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTINNEN

Eine Beschreibung der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist im Registrierungsformular für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 21. Juni 2024, wie von Zeit zu Zeit angepasst (das "**Registrierungsformular**") enthalten.

Das Registrierungsformular wurde bei der SIX Exchange Regulation AG ("**Prüfstelle**") gemäss Art. 61 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019 (*Finanzdienstleistungsverordnung*; "**FIDLEV**") hinterlegt und bildet einen Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Emittentinnen können das Registrierungsformular von Zeit zu Zeit ergänzen, aktualisieren und/oder ersetzen und Verweise auf das Registrierungsformular sind entsprechend auszulegen.

INFORMATIONEN ÜBER DIE DERIVATE UND DAS ANGEBOT

Die folgende Beschreibung ist eine Beschreibung (a) der Arten von Derivaten, die unter dem Basisprospekt ausgegeben werden, und möglicher Merkmale dieser Derivate, (b) der allgemeinen Bedingungen der Derivate (die "**Allgemeinen Bedingungen der Derivate**"), (c) der zusätzlichen Bedingungen in Bezug auf bestimmte Kategorien von Derivaten (die "**Zusätzlichen Bedingungen**") und (d) der im Zusammenhang mit den Derivate verwendeten Basiswerte (die "**Informationen über die Basiswerte**"). Die Allgemeinen Bedingungen der Derivate, die Zusätzlichen Bedingungen und die Informationen über die Basiswerte bilden zusammen die "**Bedingungen der Derivate**".

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass Informationen zu einer bestimmten Emission von Derivaten nicht in diesem Abschnitt des Basisprospekts, sondern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. **Folglich enthält die folgende Beschreibung nicht alle Informationen, die sich auf die Derivate beziehen. Jede Anlageentscheidung eines Investors sollte daher nur auf der Grundlage vollständiger Informationen über die jeweilige Emittentin und die anzubietenden Derivate getroffen werden, die im Basisprospekt, einem etwaigen Nachtrag dazu und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die zusammen mit dem Basisprospekt gelesen werden müssen, enthalten sind.**

A. Arten von Derivaten

I. Allgemeine Informationen über die Derivate

Die unten aufgeführten Produktkategorien und Produktmerkmale basieren auf der Kategorisierung und zusätzlichen Produktmerkmalen, die in der "SSPA Swiss Derivative Map 2023" der Swiss Structured Products Association SSPA ("**SSPA**") verwendet werden (siehe "[SSPA | Swiss Structured Products Association](#)"). Die Produktkategorien und Produktmerkmale sind nicht universell gültig und in verschiedenen Märkten können möglicherweise für ein und dasselbe Produkt unterschiedliche Produktkategorien und Produktmerkmale verwendet werden.

Die unter dem Basisprospekt emittierten Derivate können Merkmale aufweisen, die teilweise oder erheblich von denen der nachfolgend beschriebenen Hauptproduktkategorien abweichen. Zunächst wird die jeweilige Grundstruktur einer Produktkategorie erläutert. Anschliessend erfolgt die Beschreibung der wesentlichen Zusatzmerkmale, welche einzeln oder zusammen mit der Grundstruktur kombiniert werden können. Häufige vorkommende Kombinationen von Zusatzmerkmalen werden ebenfalls dargestellt. Zusatzmerkmale, welche nachstehend nur im Zusammenhang mit einer Grundstruktur dargestellt werden, z.B. Lock-in bei den Reverse Convertibles können in den Endgültigen Bedingungen auch mit einer anderen Grundstruktur kombiniert sein, z.B. Bonus Zertifikat mit Lock-in). Die dargestellten Auszahlungsprofile (Payoffs) haben beispielhaften Charakter. Massgeblich sind die Auszahlungsprofile wie sie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben werden.

II. Produktkategorien

Die Hauptkategorien von Derivaten, die unter dem Basisprospekt ausgegeben werden können, umfassen in nicht abschliessender Weise die vom SSPA bezeichneten und im Folgenden beschriebenen Produktkategorien. Der SSPA überprüft das Kategorisierungsmodell regelmässig und passt es an, um neuen Entwicklungen im Markt Rechnung zu tragen.

Als Kriterium für die Einteilung eines Produkts in eine Kategorie dient dessen Auszahlungsprofil (Payoff). Diese kann durch die Zusatzmerkmale genauer definiert werden. Die Kategorisierung kann sich jederzeit ändern; so können beispielsweise neue Kategorien geschaffen oder Arten von Derivaten mit einer völlig neuartigen Produktstruktur hervorgebracht werden, wobei grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass dieser Basisprospekt, vor allem die in diesem Basisprospekt dargelegten Allgemeinen und Zusätzlichen Bedingungen der Derivate auch in Bezug auf solche neu geschaffenen Arten von Derivaten Geltung beanspruchen und mit den Endgültigen Bedingungen den rechtsverbindlichen Prospekt bilden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Derivate können an einen oder mehrere Basiswerte gebunden sein. Die jeweilige Emittentin kann Derivate mit Produktmerkmalen ausgeben, die von den in den folgenden Absätzen beschriebenen Produktmerkmalen abweichen, und die Derivate, die gemäss diesem Basisprospekt ausgegeben werden können, können andere oder zusätzliche Produktmerkmale aufweisen und können modifiziert werden, wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen dargelegt. Zusätzliche Informationen über die Derivate, einschliesslich einer Beschreibung der jeweiligen Derivate, werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgenommen.

Für eine genauere Erläuterung der Produkte, einschliesslich Berechnungsbeispiele, sollten sich Anleger an ihren Kundenberater und/oder andere professionelle Berater wenden.

Kapitalschutzprodukte (SSPA Kategorie 11)

Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (1100)

Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (1130)

Kapitalschutz-Zertifikat mit Twin-Win (1135)

Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon (1140)

Renditeoptimierungsprodukte (SSPA Kategorie 12)

Discount-Zertifikat (1200)

Discount-Zertifikat mit Barriere (1210)

Reverse Convertible (1220)

Barrier Reverse Convertible (1230)

Reverse Convertible mit bedingtem Coupon (1255)

Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon (1260)

Partizipationsprodukte (SSPA Kategorie 13)

Tracker-Zertifikat (1300)

Outperformance-Zertifikat (1310)

Bonus-Zertifikat (1320)

Airbag-Zertifikat

Bonus-Outperformance-Zertifikat (1330)

Twin-Win-Zertifikat (1340)

Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 14)

Credit Linke Notes (1400)

Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko (1410)

Renditeoptimierungs-Zertifikat mit zusätzlichem Kreditrisiko (1420)

Partizipations-Zertifikat mit zusätzlichem Kreditrisiko (1430)

Hebelprodukte (SSPA Kategorie 20)

Warrant (2100)

Spread Warrant (2110)

Warrant mit Knock-Out (2200)

Mini-Future (2210)

Constant Leverage-Zertifikat (2300)

III. Beschreibung bestimmter Produktmerkmale ("Zusatzmerkmale")

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Derivate können eines oder mehrere der folgenden Zusatzmerkmale aufweisen.

AMC

AMC steht für Actively Managed Certificates. Sie basieren auf einer dynamischen Strategie und erfordern eine aktive Bewirtschaftung. Die Zusammensetzung des Basiswertkorbes kann sich während der Laufzeit entsprechend den vorgegebenen Investitionsrichtlinien (diskretionär oder regelbasiert) verändern.

American Barrier	Im Gegensatz zur European Barrier ist jeder Tag während der Laufzeit des Derivats für die Beobachtung der Barriere relevant.
Asian Option	Der Wert des Basiswerts wird nicht zu einem einzigen Zeitpunkt, sondern als Durchschnitt mehrerer Zeitpunkte (monatlich, quartalsweise, jährlich) ermittelt.
Autocallable	Liegt der Basiswertkurs an einem Beobachtungstag auf oder über (bull) bzw. auf oder unter (bear) einer im Voraus definierten Schwelle («Autocall Trigger» bzw. "Call Level"), führt dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Produkts. Ein Produkt kann unterschiedliche Call Level je Beobachtungstag haben.
Barriere	Die Barriere entspricht dem Kurs des Basiswertes, bei dessen Berührung oder Unter- respektive Überschreitung sich das Payoff-Diagramm ändert.
Bearish	Das Derivat profitiert von fallenden Kursen des Basiswerts.
Bullish	Das Derivat profitiert von steigenden Kursen des Basiswerts.
Callable	Die Emittentin hat ein frühzeitiges Kündigungsrecht, jedoch keine Verpflichtung.
Capped Participation	Das Derivat verfügt über eine maximale Rendite und einen Mindestrückkaufspreis.
Conditional (Bedingter) Coupon	Es besteht die Möglichkeit (ein Szenario), dass der Coupon nicht ausbezahlt wird (Coupon at risk) oder ein nicht ausbezahlter Coupon zu einem späteren Zeitpunkt aufgeholt werden kann (Memory Coupon).
European Barrier	Nur der letzte Tag (Schlusskurs) ist für die Beobachtung der Barriere relevant.
Invers	Das Derivat entwickelt sich entgegengesetzt zum Basiswert.
Lock-in	Wird das Lock-In Level erreicht, erfolgt die Rückzahlung mindestens zu einem im Voraus festgelegten Wert, unabhängig von der weiteren Basiswertentwicklung.
Look-back	Barriere und/oder Strike werden erst zeitlich verzögert festgelegt (Look-back Phase).
Outperformance	Mit Outperformance-Zertifikaten können Kunden bei Fälligkeit überproportional an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.
Partial Capital Protection	Die Höhe des Kapitalschutzes liegt zwischen 90% und 100% des Nominal.
Participation	Gibt an zu welchem Anteil der Anleger von der Kursentwicklung des Basiswertes profitiert. Dies kann 1:1, über- oder unterproportional sein.

Physical delivery	Je nach Ausgestaltung des Produkts kann es per Laufzeitende zu einer physischen Lieferung kommen, also einer Übertragung des Basiswerts in das Depot des Anlegers.
Puttable	Der Anleger hat das Recht, das Derivat an bestimmten Tagen während der Laufzeit an die Emittentin zurückzugeben.
Variable Coupon	Die Höhe des Coupons kann, abhängig von einem definierten Szenario, variieren.
Worst-of	Die Rendite des Produkts hängt von der Entwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung ab. Wenn ein Worst-of-Szenario eintritt, wird der Rückzahlungsbetrag oder die physische Lieferung durch den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung/Kursentwicklung bei Fälligkeit bestimmt.

Die obige Liste der Produktmerkmale ist nicht vollständig und ein bestimmtes Produkt kann andere Produktmerkmale aufweisen.

IV. Merkmale der verschiedenen Produktkategorien

1. Kapitalgeschützte Produkte (SSPA Kategorie 11)

"Kapitalschutzprodukte" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen Anstieg (oder im Falle von "Kapitalschutzprodukten" mit Bear-Feature, einen Rückgang) des Werts des Basiswerts erwarten, aber (ii) einen starken Rückgang (oder im Falle von "Kapitalschutzprodukten" mit Bear-Feature, einen starken Anstieg) des Werts des Basiswerts während der Laufzeit solcher "Kapitalschutzprodukte" nicht ausschliessen können.

"Kapitalschutzprodukte" sehen einen bestimmten Mindestrückzahlungsbetrag vor. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, die der Höhe des Kapitalschutzes entspricht, gibt den Prozentsatz des Nominal- oder Nennwerts des "Kapitalschutzprodukts" an, zu welchem der Anleger am Abrechnungstag anspruchsberechtigt ist. Die Emittentin legt ihn zum Zeitpunkt der Emission fest und er gilt nur am Ende der Laufzeit oder bei Fälligkeit. Die Emittentin kann die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrages, die der Höhe des Kapitalschutzes entspricht, unter 100% des Nenn- oder des Nominalwerts der "Kapitalschutzprodukte" festlegen (teilweiser Kapitalschutz). Kapitalschutz bedeutet daher nicht, dass der Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag hat, der dem vollen Nenn- oder Nominalwert der "Kapitalschutzprodukte" entspricht. Der potenzielle Verlust wird durch den Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, vorbehaltlich des Kreditrisikos der Emittentin.

Die Produktkategorie "Kapitalschutzprodukte" umfasst die folgenden Produkttypen:

1.1 Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (SSPA Kategorie 1100)

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen Anstieg des Werts des Basiswerts und seiner Volatilität (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation" mit Bear-Feature, einen Rückgang des Werts des Basiswerts) erwarten, aber (ii) einen starken Rückgang (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation" mit Bear-Feature, einen starken Anstieg) des Werts des Basiswerts für möglich halten.

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation" ermöglichen es den Anlegern, an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Hat sich der Wert des Basiswerts vorteilhaft entwickelt (d.h. der Wert des Basiswerts ist gestiegen, oder, im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation" mit Bear-

Feature, gesunken), übersteigt die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der "Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation".

1.2 Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (SSPA Kategorie 1130)

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen Anstieg (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere" mit Bear-Feature, einen Rückgang) des Werts des Basiswerts erwarten, aber (ii) einen starken Rückgang (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere" mit Bear-Feature, eine starke Erhöhung) des Werts des Basiswerts für möglich halten, und (iii) erwarten, dass der Wert des Basiswerts während der Laufzeit solcher "Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere" nicht über (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere" mit Bear-Feature, nicht unter) die angegebene Barriere steigt bzw. fällt.

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere" ermöglichen es Anlegern, an der Entwicklung des Basiswerts bis zu einer solchen oberen Barriere (oder, im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere" mit Bear-Feature, bis zu einer solchen unteren Barriere) zu partizipieren. Hat sich der Wert des Basiswerts vorteilhaft entwickelt (d.h., der Wert des Basiswerts ist gestiegen oder, im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere" mit Bear-Feature, gesunken), wird die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der "Kapitalschutz-Zertifikate mit Barriere" übersteigen, ist aber durch die Höhe der festgelegten Barriere begrenzt. Im Falle einer Durchbrechung einer solchen Barriere wird der Rückzahlungsbetrag reduziert, entspricht aber mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag.

1.3 Kapitalschutz-Zertifikat mit Twin-Win (SSPA Kategorie 1135)

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen leichten Anstieg oder Rückgang des Werts des Basiswerts erwarten, aber (ii) einen starken Rückgang des Werts des Basiswerts für möglich halten und (iii) erwarten, dass der Wert des Basiswerts während der Laufzeit solcher "Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win" nicht über eine bestimmte obere Barriere steigt und nicht unter eine bestimmte untere Barriere fällt.

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win" ermöglichen es Anlegern, an der absoluten Performance (positive sowie negative Performance) des Basiswerts innerhalb der oberen und unteren Barriere zu partizipieren. Hat sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt (d.h., der Wert des Basiswerts ist gestiegen oder gesunken, aber keine der beiden Barrieren wurde durchbrochen), übersteigt die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der "Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win", ist aber durch die Höhe der oberen bzw. unteren Barriere begrenzt. Im Falle der Durchbrechung einer Barriere wird der Rückzahlungsbetrag reduziert, entspricht aber mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag.

1.4 Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon (SSPA Kategorie 1140)

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen Anstieg (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon" mit Bear-Feature, einen Rückgang) des Werts des Basiswerts erwarten, aber (ii) einen starken Rückgang (bzw. im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon" mit Bear-Feature, einen starken Anstieg) des Werts des Basiswerts für möglich halten.

"Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon" ermöglichen es Anlegern, an der Wertentwicklung des Basiswerts durch eine periodische Couponzahlung zu partizipieren. Die Höhe der Couponzahlung kann fest oder variabel sein und hängt vom Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt vor jedem Couponzahlungstag ab (variabler Coupon). Im Falle eines variablen Coupons erhöht sich (bzw. sinkt bei "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon" mit Bear-Feature) die Höhe der Couponzahlung, wenn sich der Wert des Basiswerts vorteilhaft entwickelt hat (d.h., wenn sich der Wert des Basiswerts erhöht oder, im Falle von "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon" mit Bear-Feature, verringert hat). Bei "Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon" mit festem Coupon kann die Auszahlung des Coupons davon abhängen, dass

der Wert des Basiswerts eine bestimmte Barriere nicht durchbricht ("Coupon at Risk"). Wird eine solche Barriere durchbrochen, hat der Anleger am entsprechenden Couponzahlungstag keinen Anspruch auf eine Couponzahlung.

2. Renditeoptimierungsprodukte (SSPA Kategorie 12)

"Renditeoptimierungsprodukte" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts konstant bleibt oder leicht ansteigt (oder im Falle von "Renditeoptimierungsprodukten" mit Bear-Feature, leicht abnimmt) und (ii) die Volatilität des Basiswerts während der Laufzeit der "Renditeoptimierungsprodukte" jeweils abnimmt.

"Renditeoptimierungsprodukte" sehen einen Rückzahlungsbetrag vor, der durch einen Höchstbetrag (Obergrenze) begrenzt ist, und können während der Laufzeit (feste oder variable) periodische Couponzahlungen vorsehen. Sie können mit mehreren Basiswerten verknüpft sein und daher einen grösseren Rabatt oder Coupon bieten als "Renditeoptimierungsprodukte", die nur an einen Basiswert geknüpft sind.

Die Produktkategorie Renditeoptimierungsprodukte umfasst die folgenden Produkttypen:

2.1 Discount-Zertifikat (SSPA Kategorie 1200)

"Discount-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die bei sinkender Volatilität eine Seitwärtsbewegung oder einen leichten Anstieg (bzw. bei "Discount-Zertifikaten" mit Bear-Feature, einen leichten Rückgang) des Werts des Basiswerts erwarten.

"Discount-Zertifikate" werden mit einem Abschlag, d.h. einem Abschlag im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, ausgegeben. Der Rückzahlungsbetrag hängt vom Wert des Basiswerts bei der Rückzahlung ab. Hat sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt (d.h., der Wert des Basiswerts liegt bei der Rückzahlung über oder, im Falle von "Discount-Zertifikaten" mit Bear-Feature, unter) dem angegebenen Ausübungspreis (in der Regel der Anfangswert des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag diesem Ausübungspreis.

Ist der Basiswert am Final Fixing Tag über den Cap gestiegen, kann der Anleger nicht davon profitieren. Die erzielbare Performance der Anlage ist also auf die prozentuale Spanne zwischen Kaufkurs (Kurs der Effekte beim Einstieg des Anlegers) und Höchstbetrag (d.h. dem Cap unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) begrenzt. Dafür ergeben sich aber durch den im Vergleich zur Notierung des Basiswerts verminderten Kaufpreis zwei Vorteile: Einerseits existiert ein Risikopuffer, denn am Laufzeitende erleidet der Anleger erst Verluste, wenn der Basiswert bis unter das Kaufniveau des Discount-Zertifikats gesunken ist. Andererseits bestehen Renditechancen im Seitwärtsmarkt oder bei leicht sinkenden oder leicht steigenden Kursen des Basiswerts.

Die Emittentin wird die Derivate bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag auf oder über dem Cap liegt. Der Anleger erzielt in diesem Fall die maximal mögliche Rendite mit seinem Discountinvestment.

Wird der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter dem Cap festgestellt, zahlt die Emittentin bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich. Der Anleger erzielt dabei nach wie vor eine positive Rendite, falls der Basiswert (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) am Final Fixing Tag zwischen dem Höchstbetrag und dem Kaufpreis des Derivates notiert. Notiert der Basiswert (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) am Final Fixing Tag unter dem Kaufkurs des Derivats, stellt sich für den Anleger ein Verlust ein, der aber durch den rabattierten Einstieg geringer als bei einem Direktinvestment ausfällt.

Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

2.2 Discount-Zertifikat mit Barriere (SSPA Kategorie 1210)

"Discount-Zertifikate mit Barriere" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass der Wert des Basiswerts (i) bei sinkender Volatilität konstant bleibt oder leicht steigt (oder im Falle eines "Discount-Zertifikats mit Barriere" mit Bear-Feature, leicht sinkt) und (ii) während der Laufzeit des "Discount-Zertifikats mit Barriere" die festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder im Falle eines "Discount-Zertifikats mit Barriere" mit Bear-Feature, diese nicht übersteigt).

"Discount-Zertifikate mit Barriere" werden mit einem Abschlag, d.h. einem Abschlag gegenüber einer Direktinvestition in den Basiswert, ausgegeben und sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor (d.h., der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Discount-Zertifikate mit Barriere", wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit der "Discount-Zertifikat mit Barriere" nicht durchbrochen wird). Die Besonderheit an dieser Weiterentwicklung des Discount-Zertifikats ist also eine zusätzliche Barriere, die sich bei Emission unterhalb des Kurses des Basiswerts befindet.

Wenn sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h., wenn der Wert des Basiswerts während der Laufzeit der "Discount-Zertifikat mit Barriere" die angegebene Barriere nicht unterschritten bzw. im Falle von "Discount-Zertifikat mit Barriere" mit Bear-Feature, nicht überschritten hat) oder wenn bei Überschreiten der Barriere der Wert des Basiswerts bei der Rückzahlung auf oder über (bzw. im Falle von "Discount-Zertifikat mit Barriere" mit Bear-Feature, unter) dem angegebenen Ausübungspreis (typischerweise dem Anfangswert des Basiswerts) liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag diesem Ausübungspreis.

Im Gegensatz zu "Discount-Zertifikaten" (1200) ist die Wahrscheinlichkeit, den maximalen Rückzahlungsbetrag bei "Discount-Zertifikat mit Barrieren" zu erhalten, aufgrund des bedingten Schutzes durch die Barriere höher, obwohl der Discount, zu dem sie ausgegeben werden, im Allgemeinen geringer ist und daher die Rendite einer Investition in Discount-Zertifikat mit Barriere im Allgemeinen niedriger ist.

Die Emittentin wird die "Discount-Zertifikate mit Barriere" bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern der Kurs des Basiswerts die Barriere während der Beobachtungszeit nicht unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht hat, unabhängig vom Kurs des Basiswerts am Final Fixing Tag. Sollte die Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten oder gegebenenfalls erreicht worden sein, verwandelt sich das "Discount-Zertifikat mit Barriere" in ein herkömmliches "Discount-Zertifikat" mit den entsprechenden Auszahlungs- und Liefermodalitäten bei Fälligkeit der Derivate (unter Berücksichtigung der jeweiligen Abwicklungsart).

Für den Fall, dass die Barriere ausschliesslich am Final Fixing Tag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzpreises betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung), wird die Emittentin die Derivate bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über oder gegebenenfalls auf der Barriere liegt.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder gegebenenfalls auf der Barriere liegt, wird die Emittentin bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen, der anhand des Referenzpreises des Basiswerts ermittelt wird.

Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin in diesem Fall den Basiswert (vgl. oben die Beschreibung zu Discount-Zertifikaten) liefern.

(a) Spezifische Produkteigenschaft – Autocall Discount Zertifikate

Discount-Zertifikate in der Autocall-Variante sind zusätzlich mit einem – gegebenenfalls je Beobachtungstag unterschiedlichen - sog. Call Level für den Basiswert ausgestattet und bieten dadurch eine oder mehrere vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten, welche zu einer schnellen Erreichung der Renditeziele führen können.

Bei einem Call Level handelt es sich um eine bestimmte Kursschwelle des jeweiligen Basiswerts, welche bei Emission des Derivates bestimmt wird.

Die Autocall-Variante führt zu einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung des Höchstbetrags, sofern der Kurs des Basiswerts während eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraums oder zu einem in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitpunkt über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Call Level notiert.

(b) Spezifische Produkteigenschaft – Multi Discount Zertifikate

Der Anleger investiert bei Multi Discount-Zertifikaten mittelbar in mehrere Basiswerte, mit einem Abschlag zu den aktuellen Kursen der jeweiligen Basiswerte. Dafür partizipiert er allerdings nicht unbegrenzt an steigenden Kursen, sondern nur bis zu dem Höchstbetrag (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Der maximal zu erzielende Gewinn ist also ebenfalls schon bei Emission festgelegt.

Die Emittentin wird die Derivate bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern die Referenzpreise aller Basiswerte am Final Fixing Tag dem jeweiligen Ausübungspreis entsprechen oder diesen überschreiten (oder im Falle eines "Multi Discount-Zertifikats" mit Bear-Feature, unterschreitet).

Sofern der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Ausübungspreis liegt, wird die Emittentin – bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – einen Barausgleich zahlen, welcher sich auf Basis des Referenzpreises oder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten (**Worst of**) oder höchsten (**Best of**), oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wertentwicklung errechnet. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird die Emittentin anstelle eines Barausgleichs den massgeblichen Basiswert oder einen Vermögenswert bezogen auf diesen Basiswert entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

(c) Spezifische Produkteigenschaft – Barriere Multi Discount Zertifikate

Barriere Multi Discount-Zertifikate kombinieren die Zusatzmerkmale Barriere und Multi. Sie sind je Basiswert mit einer individuellen Barriere ausgestattet, die sich bei Emission unterhalb des Kurses des jeweiligen Basiswerts befindet.

Die Emittentin wird die Derivate bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern keiner der Kurse der Basiswerte die jeweilige Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten (oder im Falle eines "Barriere Multi Discount-Zertifikats" mit Bear-Feature, überschritten) oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht hat, unabhängig von den Kursen der Basiswerte am Final Fixing Tag.

Sofern der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Ausübungspreis liegt, wird die Emittentin – bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – einen Barausgleich zahlen, welcher sich auf Basis des Referenzpreises oder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten (**Worst of**) oder höchsten (**Best of**), oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wertentwicklung errechnet. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin anstelle eines Barausgleichs den massgeblichen Basiswert oder einen Vermögenswert

bezogen auf diesen Basiswert entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

Für den Fall, dass die jeweilige Barriere ausschliesslich am Final Fixing Tag zum Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Referenzpreises betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung), wird die Emittentin die Derivate bei Fälligkeit durch Zahlung des Höchstbetrags tilgen, sofern sämtliche Referenzpreise der Basiswerte am Final Fixing Tag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der jeweiligen Barriere liegen.

Sofern mindestens ein Referenzpreis eines Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder gegebenenfalls auf der jeweiligen Barriere notiert, wird die Emittentin bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin anstatt eines Barausgleichs Basiswerte mit der schlechtesten Wertentwicklung oder Vermögenswerte bezogen auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung liefern (vgl. oben die Beschreibung zu Multi Discount-Zertifikaten).

2.3 Reverse Convertible (SSPA Kategorie 1220)

"Reverse Convertibles" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) sich der Wert des Basiswerts seitwärts bewegt oder leicht ansteigt (oder, im Falle von "Reverse Convertibles" mit Bear-Feature, leicht abnimmt) und (ii) die Volatilität sinkt.

Mit "Reverse Convertibles" können Anleger von einer verbesserten Rendite profitieren, indem sie eine periodische Couponzahlung erhalten. Der Rückzahlungsbetrag hängt vom Wert des Basiswerts am Ende der Laufzeit der "Reverse Convertibles" ab. Wenn sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des Basiswerts bei der Rückzahlung über (oder, im Falle von "Reverse Convertibles" mit Bear Feature, unter) dem festgelegten Ausübungspreis (typischerweise der Anfangswert des Basiswerts) liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag diesem Ausübungspreis. Der Anleger erhält bei Fälligkeit der Derivate also den Nennbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts bei Schlussfixierung am Final Fixing Tag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Ausübungspreis liegt.

Liegt dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Ausübungspreis, erhält der Anleger – bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – einen Barausgleich, welcher sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses oder durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Final Fixing Wert des Basiswerts dividiert durch den Ausübungspreis errechnet. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen einen Coupon (Zinsbetrag). Die Couponzahlung erfolgt in der Regel unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

2.4 Barrier Reverse Convertible (SSPA Kategorie 1230)

"Barrier Reverse Convertibles" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass der Wert des Basiswerts (i) bei sinkender Volatilität konstant bleibt oder leicht ansteigt (bzw. im Falle von "Barrier Reverse Convertibles" mit Bear-Feature, leicht abnimmt) und (ii) während der gesamten Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles" die festgelegte Barriere nicht unterschreitet (bzw. im Falle von "Barrier Reverse Convertibles" mit Bear-Feature, nicht überschreitet).

"Barrier Reverse Convertibles" weisen im Unterschied zu "Reverse Convertibles" also zusätzlich eine bei Emission bestimmte Barriere auf.

"Barrier Reverse Convertibles" ermöglichen es den Anlegern, von einer erhöhten Rendite zu profitieren, indem sie eine periodische Couponzahlung erhalten, und sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles" vor (d.h. der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Barrier Reverse Convertibles", wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles" nicht durchbrochen wird).

Wenn sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des Basiswerts während der Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles" die angegebene Barriere nicht unterschritten bzw. im Falle von "Barrier Reverse Convertibles" mit Bear-Feature, nicht überschritten hat) oder, falls die Barriere durchbrochen wird, der Wert des Basiswerts bei Rückzahlung auf oder über (oder, im Falle von "Barrier Reverse Convertibles" mit einer Bear-Feature, unter) dem festgelegten Ausübungspreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Barrier Reverse Convertibles".

Im Gegensatz zu "Reverse Convertibles" ist bei "Barrier Reverse Convertibles" die Wahrscheinlichkeit, den maximalen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, aufgrund des bedingten Schutzes durch die Barriere höher, obwohl die periodische Couponzahlung und damit die Rendite einer Investition in "Barrier Reverse Convertibles" in der Regel geringer ist.

Der Anleger erhält also bei Fälligkeit den Nennbetrag, sofern (i) kein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder (ii) sofern zwar ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Ausübungspreis liegt. Die Emittentin wird dagegen – bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – einen Barausgleich zahlen, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis am Final Fixing Tag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Ausübungspreis notiert. Der Barausgleich errechnet sich aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses oder durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Final Fixing Wert des Basiswerts dividiert durch den Ausübungspreis. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird die Emittentin anstelle eines Barausgleichs den Basiswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn entweder (i) der Kurs des Basiswerts innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal unter (bzw. im Falle eines "Barrier Reverse Convertibles" mit Bear-Feature, über) oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt oder (ii) – bei ausschliesslicher Schlusskursbetrachtung der Barriere – der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen einen Coupon (Zinsbetrag). Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(a) Spezifische Produkteigenschaft – Multi Reverse Convertibles

Multi Reverse Convertibles beziehen sich im Unterschied zu "Reverse Convertibles" nicht nur auf einen Basiswert, sondern auf mehrere. Der Anleger erhält bei Fälligkeit der Derivate den Nennbetrag, sofern die Referenzpreise aller Basiswerte am Final Fixing Tag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf den jeweiligen Ausübungspreisen liegen.

Sofern der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Ausübungspreis liegt, wird die Emittentin dagegen – bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – einen Barausgleich zahlen, welcher sich auf Basis des Referenzpreises oder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten (**Worst of**) oder höchsten (**Best of**), oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung errechnet. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird die Emittentin anstelle eines Barausgleichs den massgeblichen Basiswert oder einen Vermögenswert bezogen auf diesen Basiswert entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen einen Coupon (Zinsbetrag). Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(b) Spezifische Produkteigenschaft – Barrier Multi Reverse Convertibles

Barrier Multi Reverse Convertibles kombinieren die Funktionsweisen von Multi Reverse Convertibles und "Barrier Reverse Convertibles".

Der Anleger erhält bei Fälligkeit der Derivate den Nennbetrag, sofern (i) kein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder (ii) sofern zwar ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber der Referenzpreis aller Basiswerte am Final Fixing Tag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Ausübungspreis liegt. Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem jeweiligen Ausübungspreis liegt, wird die Emittentin dagegen – bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – einen Barausgleich zahlen, welcher sich auf Basis des Referenzpreises oder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der niedrigsten (**Worst of**) oder höchsten (**Best of**), oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegeben Wertentwicklung errechnet. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung, wird die Emittentin anstelle eines Barausgleichs den massgeblichen Basiswert oder einen Vermögenswert bezogen auf diesen Basiswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

Ein Barriere-Ereignis (bzw. Knock-in Ereignis) tritt ein, wenn entweder (i) der Kurs mindestens eines Basiswerts innerhalb der Beobachtungszeit wenigstens einmal unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der für den jeweiligen Basiswert massgeblichen Barriere liegt oder (ii) – bei ausschliesslicher Schlusskursbetrachtung – der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der für den jeweiligen Basiswert massgeblichen Barriere liegt.

Darüber hinaus erhält der Anleger an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen einen Coupon (Zinsbetrag). Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(c) Spezifische Produkteigenschaft – Reverse Convertibles mit Partizipation

Reverse Convertibles mit Partizipation bieten dem Anleger im Unterschied zu Reverse Convertibles (ohne Partizipation) zusätzlich die Möglichkeit, am Laufzeitende an Wertsteigerungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte über den (jeweiligen) Ausübungspreis oder Initial Fixing Wert, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, hinaus (sog. Upside-Partizipation) zu partizipieren. Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die mögliche Upside-Partizipation durch einen bestimmten Höchstbetrag bzw. Cap begrenzt wird.

Voraussetzung für die Möglichkeit der Upside-Partizipation ist jedoch, dass am Laufzeitende der Referenzpreis des Basiswerts oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Ausübungspreis liegt oder – im Fall von Strukturen mit Barriere – eine Barriereverletzung nicht eingetreten ist. In einem solchen Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit der Derivate entweder (i) den Nennbetrag oder (ii) den Nennbetrag zuzüglich der Summe aus dem Nennbetrag und der Upside-Wertentwicklung des Basiswerts bzw. – im Fall von Multi Strukturen – dem gewichteten Mittel der Upside-Wertentwicklungen aller Basiswerte, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erhält der Anleger jedoch maximal den Höchstbetrag. Unter der Upside-Wertentwicklung eines Basiswerts ist die über den (jeweiligen) Ausübungspreis oder Initial Fixing Wert hinausgehende Wertentwicklung des (jeweiligen) Basiswerts zu verstehen. Diese kann, sofern die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors (auch "**Partizipationsrate**" genannt) berechnet werden, d.h. der Anleger nimmt in diesem Fall an der Upside-Wertentwicklung, proportional oder, über- oder aber auch unterproportional teil.

Liegen die Voraussetzungen für eine mögliche Upside-Partizipation nicht vor, d.h. der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts liegt am Laufzeitende unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Ausübungspreis oder – im Fall von Strukturen mit Barriere – ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Anleger einen Barausgleich entsprechend von Reverse Convertibles (ohne Partizipation), wie oben dargestellt.

(d) Spezifische Produkteigenschaft – Reverse Convertibles mit der Bezeichnung Floater oder Floored Floater

Reverse Convertibles in der Floater-Variante werden nicht mit einem festen Zinssatz verzinst, sondern sind mit einer variablen Verzinsung ausgestattet. Diese variable Verzinsung ist von einem Referenzzinssatz abhängig und wird während der Laufzeit der Derivate an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkten für die jeweilige Zins-/Couponperiode bestimmt.

Die Bestimmung des für eine Couponperiode anwendbaren Zinssatzes wird in der Regel vor Beginn einer Couponperiode durchgeführt. Die Coupons werden sodann in der Regel am Ende der Couponperiode nachträglich gezahlt. Die Endgültigen Bedingungen können auch eine Kombination aus fester und variabler Verzinsung vorsehen, d.h. dass für bestimmte Couponperioden eine feste Verzinsung gezahlt wird, für andere Zinsperioden dagegen eine variable Couponzahlung bestimmt wird.

(Barrier) (Multi) Reverse Convertibles in der **Floored** Floater-Variante werden ebenfalls variabel verzinst. Für den variablen Zinssatz ist jedoch ein Mindestzinssatz als Untergrenze bestimmt (Floor), welcher mindestens an den Anleger gezahlt wird.

(e) Spezifische Produkteigenschaft – Reverse Convertibles mit der Bezeichnung Look Back und Best Entry

Bei Reverse Convertibles mit der Bezeichnung **Look Back** wird der Initial Fixing Wert nicht bei Ausgabe, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Dabei wird während eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums (Look Back Beobachtungszeit) beobachtete Referenzpreis (oder gegebenenfalls ein anderer in den Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs) des Basiswerts am Initial Fixing Tag als Anfangsreferenzpreis festgelegt. Bei Reverse Convertibles mit der Bezeichnung **Best Entry** wird für die Bestimmung des Initial Fixing Wertes in der Regel der niedrigste während eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums (Best Entry Beobachtungszeit) beobachtete Referenzpreis (oder gegebenenfalls ein anderer in den Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs) des Basiswerts am Initial Fixing Tag als Anfangsreferenzpreis festgelegt.

(f) Spezifische Produkteigenschaft – Reverse Convertibles mit garantiertem Coupon und Zusatzcoupon

Reverse Convertibles können so ausgestaltet sein, dass der Anleger an bestimmten Beobachtungstagen einen zusätzlichen Geldbetrag (auch als bedingter Coupon bezeichnet) erhält, sofern der Referenzpreis des Basiswerts oder aller Basiswerte an einem Beobachtungstag über – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der (jeweiligen) Couponschwelle des Basiswerts oder der Basiswerte liegt. Die Höhe des Couponbetrags ist entweder fest bestimmt oder vom Stand des Basiswerts abhängig (und wird nach einer bestimmten in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Formel berechnet). Für jeden Beobachtungstag kann eine andere Höhe des Geldbetrags bestimmt sein.

(g) Spezifische Produkteigenschaft – Reverse Convertibles mit der Bezeichnung Lock-in

Reverse Convertibles können zusätzlich mit einem sog. Lock-in Level ausgestattet sein, welches in der Regel oberhalb des (jeweiligen) Ausübungspreises festgesetzt wird. An bestimmten Beobachtungstagen (den sog. Lock-in Beobachtungstagen) wird überprüft, ob die Voraussetzungen für ein sog. Lock-in Ereignis vorliegen, d.h. der Referenzpreis des Basiswerts oder aller Basiswerte über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem (jeweiligen) Lock-in Level des Basiswerts oder der Basiswerte liegt. Ist dies an einem der Lock-in Beobachtungstage der Fall, erhält der Anleger am Fälligkeitstag unabhängig vom Referenzpreis des Basiswerts oder der Basiswerte am Final Fixing Tag oder – falls anwendbar – dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses den Nennbetrag ausbezahlt. Das Lock-in Level kann gegebenenfalls für jeden Lock-in Beobachtungstag in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

(h) Spezifische Produkteigenschaft – Reverse Convertibles mit Teilrückzahlung während der Laufzeit

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Teil des Nennbetrags der Reverse Convertibles bereits während der Laufzeit zurückgezahlt wird. In diesem Fall wird am Fälligkeitstag (bei Vorliegen der jeweiligen übrigen Voraussetzungen, wie oben beschrieben) entweder der entsprechend reduzierte Nennbetrag ausgezahlt oder der Barausgleich oder die Lieferung von Vermögenswerten aufgrund eines entsprechend reduzierten Bezugsverhältnisses bestimmt.

Auch die Verzinsung wird in diesem Fall ab der Teilrückzahlung aufgrund des reduzierten Nennbetrags ermittelt.

2.5 Reverse Convertible mit bedingtem Coupon (SSPA Kategorie 1255)

"Reverse Convertible mit bedingtem Coupon" richten sich in erster Linie an Anleger, die bei sinkender Volatilität einen Anstieg oder leichten Anstieg (bzw. im Falle von "Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" mit Bear-Feature, einen Rückgang oder einen leichten Rückgang) des Werts des Basiswerts erwarten.

"Reverse Convertible mit bedingtem Coupon" sehen in der Regel eine oder mehrere Couponzahlungen in Bezug auf einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte vor, an denen der Wert des Basiswerts beobachtet wird. Wenn der Wert des Basiswerts bis zu einem bestimmten Schwellenwert gestiegen (oder im Falle von "Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" mit Bear-Feature, gesunken) ist, haben Anleger Anspruch auf eine Couponzahlung in Bezug auf einen solchen Beobachtungszeitpunkt.

Wenn der Wert des Basiswerts gestiegen ist und einen bestimmten Schwellenwert (Call Level) übersteigt (oder im Falle von "Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" mit Bear-Feature, zurückgegangen ist und unter einen bestimmten Schwellenwert gesunken ist), werden solche "Reverse Convertible mit bedingtem Coupon" am entsprechenden Call Level -Datum vorzeitig zurückgezahlt, und die Anleger

haben Anspruch auf einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Reverse Convertible mit bedingtem Coupon" zuzüglich eines Coupons.

"Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" sind also auf einen Basiswert bezogen und mit einem Ausübungspreis und einem - oder gegebenenfalls mehreren je Beobachtungstag unterschiedlichen - Call Level ausgestattet. Der Ausübungspreis entspricht in der Regel dem Kurs des Basiswerts am Initial Fixing Tag, kann aber auch darunter oder darüber festgelegt werden. "Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" sind zusätzlich noch mit einer (oder gegebenenfalls mehreren) Couponlevel(s) ausgestattet. Bei dem Call Level und dem Couponlevel handelt es sich jeweils um eine oder mehrere Kursschwelle(n), die prozentual in Abhängigkeit des Kurses des Basiswerts am Initial Fixing Tag festgelegt werden. Für jeden Beobachtungstag kann ein anderes Call Level oder ein anderes Couponlevel bestimmt sein.

2.6 Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon (SSPA Kategorie 1260)

"Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts bei sinkender Volatilität steigt oder leicht steigt (oder im Falle von "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" mit Bear-Feature, sinkt oder leicht sinkt) und (ii) die festgelegte Barriere während der Laufzeit des "Barriere-Express-Zertifikats" nicht unterschritten (oder im Falle von "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" mit Bear-Feature, überschritten) wird.

"Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" sehen in der Regel eine oder mehrere Couponzahlungen in Bezug auf einen oder mehrere Beobachtungszeitpunkte vor, an denen der Wert des Basiswerts beobachtet wird. Wenn der Wert des Basiswerts bis zu einem bestimmten Schwellenwert gestiegen (oder im Falle von "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" mit Bear-Feature, gesunken) ist, haben Anleger Anspruch auf eine Couponzahlung in Bezug auf einen solchen Beobachtungszeitpunkt.

Wenn der Wert des Basiswerts angestiegen ist und einen bestimmten Schwellenwert überschritten hat (oder im Falle von "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" mit Bear-Feature, gesunken ist und einen bestimmten Schwellenwert unterschritten hat) (Call Level), werden diese "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" am entsprechenden Call Level-Datum vorzeitig zurückgezahlt, und die Anleger haben Anspruch auf einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" zuzüglich eines Coupons.

"Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" vor (d.h. der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon", wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" nicht durchbrochen wird).

Wenn sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt hat, d.h., wenn der Wert des Basiswerts während der Laufzeit der "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" die festgelegte Barriere nicht unterschritten (bzw. im Falle von "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" mit Bear-Feature überschritten) hat, oder, bei einer Überschreitung der Barriere, der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt der Rückzahlung auf oder über (bzw. im Falle von "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" mit einer Bear-Feature, unter) dem angegebenen Ausübungspreis (in der Regel der Anfangswert des Basiswerts) liegt, wird der Rückzahlungsbetrag mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" entsprechen.

Bei "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" wird die Barriere bei Emission in der Regel unterhalb des Ausübungspreises festgelegt. Wenn der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während der Beobachtungszeit unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere

liegt, erhält der Anleger am Laufzeitende zumindest noch den Nennbetrag, auch wenn der Referenzpreis bei Schlussfixierung am Final Fixing Tag unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Ausübungspreis liegt. Wurde die Barriere dagegen unterschritten oder gegebenenfalls erreicht, nimmt der Anleger in diesem Fall an den Verlusten des Basiswerts teil.

Bei "Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon" ist häufig bestimmt, dass die Barriere nur bei Schlussfixierung am Final Fixing Tag betrachtet wird (Barrierenbeobachtung am Laufzeitende). In diesem Fall erhält der Anleger zumindest den Nennbetrag, sofern der Referenzpreis am Final Fixing Tag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt. Erst wenn der Referenzpreis unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der Barriere liegt, nimmt der Anleger an den Verlusten des Basiswerts teil.

Solange die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde, sichert diese zumindest die Rückzahlung des Nennbetrags. Für den Anleger kann die Anlage in diesem Fall jedoch ohne jede Rendite sein, sofern keine Coupons gezahlt werden.

(a) Spezifische Produkteigenschaft – Memory (Barrier) Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon

Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon mit der Funktion **Memory** bieten zusätzlich die Möglichkeit der Nachholung von ausgefallenen Couponzahlungen. Hat der Anleger an einem Beobachtungstag keinen Anspruch auf eine Couponzahlung, liegen die Voraussetzungen für eine Couponzahlung jedoch an einem nachfolgenden Beobachtungstag vor, so werden an dem entsprechenden Beobachtungstag ausgefallene Couponzahlungen zusätzlich ausgezahlt.

(b) Spezifische Produkteigenschaft - Best Entry (Barrier) Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon

Bei Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon mit der Funktion Best Entry wird der Initial Fixing Wert nicht bei Ausgabe, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Dabei wird in der Regel der niedrigste während eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums (Best Entry Beobachtungszeit) beobachtete Referenzpreis (oder gegebenenfalls ein anderer in den Endgültigen Bedingungen bestimmter Kurs) des Basiswerts am Festlegungstag als Anfangsreferenzpreis festgelegt.

(c) Spezifische Produkteigenschaft - Multi (Barrier) Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon

Multi Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon beziehen sich nicht nur auf einen Basiswert, sondern auf mehrere.

Bei diesen Derivaten sind eine etwaige Vorzeitige Rückzahlung, die Zahlung eines Coupons und auch die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bei Fälligkeit der Derivate vom jeweiligen Kurs aller Basiswerte abhängig. So steht die Vorzeitige Rückzahlung bei Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon unter der Bedingung, dass die Referenzpreise aller Basiswerte an einem Beobachtungstag über – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf ihrem jeweiligen Call Level liegen.

Sofern vorgesehen, erfolgen Couponzahlungen nur, wenn die Referenzpreise aller Basiswerte an einem relevanten Beobachtungstag über – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf ihrem jeweiligen Couponlevel liegen. Sofern keine Vorzeitige Rückzahlung eingetreten ist, wird auch die Art und Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit in Abhängigkeit des Referenzpreises aller Basiswerte bei Schlussfixierung am Final Fixing Tag bestimmt: Liegt der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts unter oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf seinem Ausübungspreis oder Call Level und – bei Strukturen mit einer Barriere - wurde zusätzlich die Barriere erreicht oder durchbrochen, bestimmt sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags oder der Gegenwert der zu liefernden Vermögenswerte in der Regel anhand des Basiswerts mit der niedrigsten (*Worst of*) oder höchsten (*Best of*) Wertentwicklung (wie in den massgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt). Andernfalls erhält der Anleger den Nennbetrag ausgezahlt.

3. Partizipationsprodukte (SSPA Kategorie 13)

"Partizipationsprodukte" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten (oder im Falle von "Partizipationsprodukten" mit Bear-Feature, eine Wertminderung), (ii) aber nicht bereit oder in der Lage sind, eine Investition in der Höhe zu tätigen, die für eine Direktinvestition zur Erreichung der gewünschten Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts erforderlich wäre.

"Partizipationsprodukte" verfolgen im Allgemeinen die Entwicklung des Basiswerts und ermöglichen es den Anlegern, an der Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Je nach Ausgestaltung des "Partizipationsproduktes" partizipiert der Anleger an der Entwicklung des Basiswerts anteilmässig oder überproportional. Der Gewinn, den ein Anleger durch die Investition in ein "Partizipationsprodukt" erzielen kann, ist theoretisch unbegrenzt (es sei denn, es besteht eine Obergrenze), aber es besteht das Risiko eines Totalverlustes (es sei denn, es besteht ein teilweiser Kapitalschutz).

3.1 Tracker-Zertifikat (SSPA Kategorie 1300)

"Tracker-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die einen steigenden (oder, im Falle von "Tracker-Zertifikaten" mit Bear-Feature, einen sinkenden) Wert des Basiswerts erwarten. "Tracker-Zertifikate" ermöglichen es einem Anleger, an der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte zu partizipieren, die gleich oder ungleich gewichtet sein können. Das Gewinn- und Verlustpotential der "Tracker-Zertifikate" entspricht weitgehend dem der Basiswerte und ist (theoretisch) nicht begrenzt, es sei denn, es besteht ein Cap oder ein teilweiser Kapitalschutz.

"Tracker-Zertifikate" bieten auch die Möglichkeit, dass der Basiswert resp. die Zusammensetzung des Basiswertkorbes dynamisch, d.h. diskretionär oder regelbasiert entsprechend vorgegebener Investitionsrichtlinien verwaltet wird.

Allen nachfolgend dargestellten Arten von Tracker-Zertifikaten ist gemeinsam, dass sie risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage sind. Alle Tracker-Zertifikate haben eine derivative Komponente; sie sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Finanzinstruments, dem Basiswert bzw. Basiswertkorb, ableitet.

(a) Spezifische Produkteigenschaft – Tracker-Zertifikate mit Laufzeitbeschränkung

Tracker-Zertifikate mit Laufzeitbegrenzung sind Derivate, mit denen der Anleger unter Berücksichtigung einiger nachfolgend dargestellter Parameter nahezu eins zu eins an einem Anstieg aber auch an einem Sinken des Basiswerts partizipieren kann.

Tracker-Zertifikate mit einer festen Laufzeit gewähren grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag. Der Rückzahlungsbetrag der Tracker-Zertifikate ist massgeblich von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen am Final Fixing Tag ermittelt.

Je nach Basiswert und dem Vorliegen weiterer, die Höhe der Rückzahlung beeinflussender Faktoren (z.B. Verwaltungsgebühren oder anderer Kosten), ergeben sich unterschiedliche Berechnungsweisen für den Rückzahlungsbetrag.

(b) Spezifische Produkteigenschaft – Open-End Tracker-Zertifikate

Open-End Tracker-Zertifikate sind Derivate, mit denen der Anleger unter Berücksichtigung einiger nachfolgend dargestellter Parameter nahezu eins zu eins an einem Anstieg aber auch an einem Sinken des Basiswerts partizipieren kann. Open-End Tracker-Zertifikate haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Inhaber seine Derivate nicht börslich oder ausserbörslich verkaufen kann oder will, hat er nur die Möglichkeit eine Rückzahlung zu erlangen, wenn er die Open-End Tracker-Zertifikate wirksam ausübt bzw. kündigt oder wenn die Emittentin die Derivate vorzeitig kündigt, wodurch es in beiden Fällen zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags kommt. Die Rechte aus den Derivaten erlöschen in beiden Fällen mit der Rückzahlung.

Der Rückzahlungsbetrag der Open-End Tracker-Zertifikate ist massgeblich von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ermittelt. Im Falle einer gemäss den Produktbedingungen wirksamen Ausübung der Rechte aus den Derivaten durch den Inhaber wird am Fixierungstag der Rückzahlungsbetrag ermittelt.

Bei der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin richtet sich der Fixierungstag und damit der Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Kündigung (Einzelheiten in den Produktbedingungen).

Die Rückzahlung erfolgt einige Tage nach dem jeweiligen Fixierungstag. Je nach Basiswert und dem Vorliegen weiterer, die Höhe der Rückzahlung beeinflussender Faktoren (z.B. Verwaltungsgebühren oder anderer Kosten), ergeben sich unterschiedliche Berechnungsweisen für den Rückzahlungsbetrag.

3.2 Outperformance-Zertifikat (SSPA Kategorie 1310)

"Outperformance-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts steigt (oder im Falle von "Outperformance-Zertifikaten" mit Bear-Feature, abnimmt) und (ii) die Volatilität steigt.

"Outperformance-Zertifikate" ermöglichen es dem Anleger, an der Entwicklung der Basiswerte zu partizipieren. Bei Erreichen des definierten Ausübungspreises wird die Partizipation des Anlegers um einen Partizipationsfaktor erhöht, was zu einer überproportionalen Beteiligung an der positiven Performance (bzw. im Falle eines "Outperformance-Zertifikats" mit Bear-Feature, an der negativen Performance) des Basiswerts führt. Solche "Outperformance-Zertifikate" können eine Begrenzung (Cap) der erzielbaren Gewinne vorsehen. Das Verlustpotential der "Outperformance-Zertifikate" entspricht weitgehend dem der Basiswerte und es besteht das Risiko eines Totalverlustes, sofern kein teilweiser Kapitalschutz besteht.

Das bedeutet, dass "Outperformance-Zertifikate" über zumindest einen (Oberen) Partizipationsfaktor verfügen, der festlegt in welchem Verhältnis der Anleger an Kursgewinnen des Basiswerts oberhalb des Ausübungspreises partizipiert. Ausserdem können die Endgültigen Bedingungen zusätzlich einen Unteren Partizipationsfaktor vorsehen, der das Mass der Teilnahme an Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Ausübungspreises festlegt. Ist kein unterer Partizipationsfaktor in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, partizipiert der Anleger 1:1 an den Verlusten des Basiswerts.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über dem Ausübungspreis notiert, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Derivate einen Barausgleich, der sich durch Addition des Ausübungspreises mit der mit dem (Oberen) Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag und Ausübungspreis ergibt (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses).

Bei Derivaten mit Abwicklungsart (physische) Lieferung und einem Partizipationsfaktor von mindestens 1 kann vorgesehen sein, dass der Anleger anstelle des vorbestimmten Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl geliefert erhält. Sofern der Partizipationsfaktor über 1 liegt, bekommt der Anleger die über den Faktor 1 hinausgehende Partizipation als Barausgleich ausbezahlt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unterhalb des Ausübungspreises, erhält der Anleger bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich, der der Summe aus dem Ausübungspreis und der gegebenenfalls mit dem Unteren Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts und Ausübungspreis entspricht (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittenten anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

(a) Spezifische Produkteigenschaft – Outperformance-Zertifikat mit Barriere

"Outperformance-Zertifikate mit Barriere" weisen im Unterschied zu "Outperformance-Zertifikaten" zusätzlich eine Barriere auf. Solange diese Barriere während der Beobachtungszeit durch den Kurs des Basiswerts nicht verletzt wurde, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Derivate zumindest den Ausübungspreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) ausbezahlt, auch wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unterhalb des Ausübungspreises notiert. Ist die Barriere jedoch während der Beobachtungszeit erreicht oder durchbrochen worden, fällt dieser Teilschutz durch die Barriere weg, und das "Outperformance-Zertifikat mit Barriere" verhält sich – wie auch im Übrigen – wie ein normales Outperformance Zertifikat, wie zuvor beschrieben.

Für den Fall, dass die Barriere ausschliesslich bei Schlussfixierung am Final Fixing Tag zum Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Referenzpreises betrachtet wird (Barrierenbeobachtung am Laufzeitende), erhält der Anleger bei Fälligkeit der Derivate einen Barausgleich ausbezahlt, der sich durch Addition des Ausübungspreises mit der mit dem (Oberen) Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag und Ausübungspreis ergibt, (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über dem Ausübungspreis notiert. Notiert der Referenzpreis zwar unterhalb des Ausübungspreises, aber über der Barriere, erhält der Anleger den Ausübungspreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag hingegen unter der Barriere, entspricht der Barausgleich bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) der Summe aus dem Ausübungspreis und der gegebenenfalls mit dem Unteren Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts und Ausübungspreis (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

(b) Spezifische Produkteigenschaft – Capped Outperformance-Zertifikat

Bei einem Capped Outperformance Zertifikat partizipiert der Anleger oberhalb des Ausübungspreises entsprechend dem Partizipationsfaktor an der Entwicklung des Kurses des Basiswerts, allerdings begrenzt auf den Cap. Bei Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps profitiert der Anleger nicht mehr. Der Partizipationsfaktor kann grösser oder kleiner als 1 sein. Ein Partizipationsfaktor grösser als 1 bedeutet eine überproportionale Teilnahme des Anlegers an Kurssteigerungen des Basiswerts oberhalb des Ausübungspreises. Ein Partizipationsfaktor kleiner als 1 bedeutet dagegen eine unterproportionale Teilnahme des Anlegers an Kurssteigerungen des Basiswerts oberhalb des Ausübungspreises.

Der Anleger erhält daher bei Fälligkeit der Derivate den maximal möglichen Barausgleich (Höchstbetrag), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag auf oder über dem Cap notiert. Der Höchstbetrag ergibt sich durch Addition des Ausübungspreises mit der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Cap und Ausübungspreis, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag zwischen dem Ausübungspreis und dem Cap, erhält der Anleger den Ausübungspreis zuzüglich der mit dem

Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis und Ausübungspreis, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Bei Derivaten mit Abwicklungsart (physische) Lieferung und einem Partizipationsfaktor von mindestens 1 kann vorgesehen sein, dass der Anleger anstelle des vorbestimmten Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend dem Bezugsverhältnis geliefert bekommt. Sofern der Partizipationsfaktor über 1 liegt, bekommt der Anleger sodann die über den Faktor 1 hinausgehende Partizipation als Barausgleich ausbezahlt.

Liegt der Basiswert dagegen am Final Fixing Tag unterhalb des Ausübungspreises nimmt der Anleger 1:1 an Kursverlusten des Basiswerts teil und erhält bei Derivaten mit Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) den Referenzpreis des Basiswerts (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) ausgezahlt. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin anstelle eines Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

3.3 Bonus-Zertifikat (SSPA Kategorie 1320)

"Bonus-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) sich der Wert des Basiswerts seitwärts bewegt oder steigt (oder im Falle von "Bonus-Zertifikaten" mit Bear-Feature, seitwärts bewegt oder abnimmt) und (ii) der Basiswert während der Laufzeit solcher "Bonus-Zertifikate" die definierte Barriere nicht erreicht oder durchbricht.

"Bonus-Zertifikate" erlauben dem Anleger, an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren und sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit der "Bonus-Zertifikate" vor.

Wird die Barriere während der Laufzeit des "Bonus-Zertifikats" nicht erreicht oder durchbrochen, erhält der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag und der potenzielle Gewinn entspricht weitgehend dem der Basiswerte und ist nicht begrenzt (es sei denn, es gibt einen Cap).

Wenn die Barriere erreicht oder durchbrochen wird, verwandeln sich solche "Bonus-Zertifikate" in "Tracker-Zertifikate" ohne Kapitalschutz. Das Verlustpotential entspricht dann weitgehend dem der Basiswerte und es besteht das Risiko eines Totalverlustes, es sei denn, es besteht ein teilweiser Kapitalschutz.

Der Bonusmechanismus bei Bonus-Zertifikaten besteht also aus einem Bonuslevel und einer Barriere. Der Bonuslevel wird bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts oder diesem entsprechend festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit konstant. Die Barriere wird bei Emission unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts angesetzt.

Solange der Kurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere nicht unterschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Derivate den Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens jedoch den Bonusbetrag (auch Bonuszahlung genannt), welcher dem Bonuslevel unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses entspricht. Aufgrund dieser Konstruktion kann der Anleger im Vergleich zum Direktinvestment (etwaige Ausschüttungen des Basiswerts sind dabei unberücksichtigt) auch bei seitwärts tendierenden oder leicht fallenden Märkten positive Renditen erzielen. Bei Kursen oberhalb des Bonuslevels partizipiert der Anleger eins zu eins an der Wertentwicklung des Basiswerts mit.

Wird die Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, wird der Bonusmechanismus ausser Kraft gesetzt und die Emittentin wird bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen, der (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) dem Referenzpreis des Basiswerts entspricht. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin in diesem Fall anstelle der

Zahlung eines Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

Für den Fall, dass die Barriere ausschliesslich bei Schlussfixierung am Final Fixing Tag zum Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzpreises betrachtet wird und der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über oder – sofern vorgesehen – auf der Barriere liegt, erhält der Anleger den Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens jedoch den Bonusbetrag.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder gegebenenfalls auf der Barriere, wird die Emittentin bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen, der (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) dem Referenzpreis des Basiswerts entspricht. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin ebenfalls einen entsprechenden Barausgleich zahlen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Bonuslevel liegt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag hingegen unter – sofern vorgesehen – auf der Barriere, wird die Emittentin bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung einen Vermögenswert wie vorstehend beschrieben liefern.

(a) Spezifische Produkteigenschaft – Bonus-Zertifikat mit Cap

Bonus-Zertifikate mit Cap entsprechen in ihrer Funktionsweise den herkömmlichen Bonus-Zertifikaten mit einer entscheidenden Ausnahme: Neben Bonuslevel und Barriere gibt es bei diesen Derivaten auch noch einen Cap, der über oder gleich dem Bonuslevel angesetzt ist. Für den Anleger bedeutet dies, dass er bei steigenden Kursen des Basiswerts nur bis zum Cap partizipieren kann. Die Emittentin wird die Derivate bei Fälligkeit durch Zahlung des Bonusbetrags tilgen, sofern der Kurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere nicht unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht hat und der Referenzpreis am Final Fixing Tag unter oder – sofern vorgesehen – auf dem Bonuslevel notiert.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Bonuslevel oder wird die Barriere während der Beobachtungszeit (erreicht oder) durchbrochen, wird die Emittentin bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen, der (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) dem Referenzpreis des Basiswerts entspricht. Der Barausgleich ist der Höhe nach aber durch den Höchstbetrag (d.h. den Cap unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses) begrenzt.

Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin ebenfalls einen Barausgleich (begrenzt auf den Höchstbetrag) zahlen, sofern der Kurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere nicht unterschritten oder – gegebenenfalls erreicht hat und der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über oder gegebenenfalls auf dem Bonuslevel liegt. Durchbricht (oder erreicht) der Kurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere und liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter dem Cap, wird die Emittentin bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung hingegen einen Vermögenswert (entsprechend der Beschreibung von Bonus-Zertifikaten) liefern. Durchbricht (oder erreicht) der Kurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere, notiert der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag aber wieder auf oder über dem Cap, so erhält der Anleger bei Derivaten der Abwicklungsart (physische) Lieferung anstelle der Lieferung eines Vermögenswerts die Auszahlung des Höchstbetrags. Für den Fall, dass die Barriere ausschliesslich bei Schlussfixierung zum Zeitpunkt der Bestimmung des Referenzpreises betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung), wird die Emittentin Derivate bei Fälligkeit durch Zahlung des Bonusbetrags tilgen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über oder – sofern vorgesehen – auf der Barriere und unter oder – sofern vorgesehen – auf dem Bonuslevel liegt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter oder gegebenenfalls auf der Barriere oder über oder – sofern vorgesehen – auf dem Bonuslevel, wird die Emittentin bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich (begrenzt auf den Höchstbetrag) zahlen.

Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin ebenfalls einen Barausgleich (begrenzt auf den Höchstbetrag) zahlen, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über oder gegebenenfalls auf dem Bonuslevel liegt. Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag hingegen unter – sofern vorgesehen – auf der Barriere, wird die Emittentin bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung einen Vermögenswert liefern, wie vorstehend beschrieben.

(b) Spezifische Produkteigenschaft – Multi Bonus Zertifikate

Der Anleger partizipiert bei Multi Bonus Zertifikaten an der Wertentwicklung von mehreren Basiswerten. Der Bonusmechanismus besteht aus einem Nennbetrag, einem Bonuslevel, einem Ausübungspreis je Basiswert und einer Barriere je Basiswert, die unterhalb des Ausübungspreises des jeweiligen Basiswerts liegt.

Sofern keiner der Kurse der Basiswerte die jeweilige Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht hat, wird die Emittentin bei Fälligkeit der Derivate einen Barausgleich zahlen. Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der höchsten (Best of) oder niedrigsten Wertentwicklung (Worst of) oder der gewichteten prozentualen Wertentwicklung (on Basket) aller Basiswerte, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Final Fixing Tag bezogen auf den jeweiligen Ausübungspreis ermittelt wird, mindestens jedoch dem Bonuslevel.

Sollte mindestens ein Kurs eines Basiswerts während der Beobachtungszeit die jeweilige Barriere unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht haben, ist der Bonusmechanismus ausser Kraft gesetzt.

Die Emittentin wird bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen, der dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der höchsten oder niedrigsten Wertentwicklung oder der gewichteten prozentualen Wertentwicklung aller Basiswerte entspricht. Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin hingegen einen Vermögenswert entsprechend dem Bezugsverhältnis liefern.

Für den Fall, dass die jeweilige Barriere ausschliesslich am Final Fixing Tag zum Zeitpunkt der Bestimmung der Referenzpreise betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung), wird die Emittentin bei Fälligkeit der Derivate einen Barausgleich zahlen, sofern die Referenzpreise aller Basiswerte über oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf der jeweiligen Barriere liegen. Der Barausgleich entspricht hierbei dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der Wertentwicklung des Basiswerts mit entweder der niedrigsten oder höchsten Wertentwicklung oder der gewichteten prozentualen Performance aller Basiswerte, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Final Fixing Tag bezogen auf den jeweiligen Ausübungspreis ermittelt wird, mindestens jedoch dem Bonuslevel. Sofern der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts, sämtlicher Basiswerte oder eines anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wertes am Final Fixing Tag die jeweilige Barriere unterschreitet oder gegebenenfalls erreicht, wird die Emittentin bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen. Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der niedrigsten oder höchsten Wertentwicklung oder der gewichteten prozentualen Performance aller Basiswerte.

Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin statt eines Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl

liefern. Welcher Vermögenswert geliefert wird, wird in Abhängigkeit des Basiswerts mit der niedrigsten oder höchsten prozentualen Wertentwicklung (wie in den massgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben) bestimmt.

(c) Spezifische Produkteigenschaft – Multi Bonus-Zertifikate mit Cap

Bei Multi Bonus-Zertifikaten mit Cap besteht im Vergleich zu den Multi Bonus Zertifikaten die Besonderheit, dass es noch einen Cap gibt, der prozentual über oder gleich dem Bonuslevel angesetzt ist.

Sofern keiner der Kurse der jeweiligen Basiswerte die jeweilige Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht hat, wird die Emittentin bei Fälligkeit der Derivate einen Barausgleich zahlen. Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit – nach Massgabe der Endgültigen Bedingungen – entweder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten oder schlechtesten Wertentwicklung oder der durchschnittlichen prozentualen Performance der Basiswerte, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Final Fixing Tag bezogen auf den jeweiligen Ausübungspreis ermittelt wird, mindestens jedoch dem Bonuslevel und höchstens dem Höchstbetrag.

Sollte mindestens ein Kurs der jeweiligen Basiswerte während der Beobachtungszeit die jeweilige Barriere unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht haben, ist der Bonusmechanismus ausser Kraft gesetzt.

Bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) wird die Emittentin in diesem Fall einen Barausgleich zahlen, der dem Nennbetrag multipliziert mit der prozentualen Performance des Basiswerts mit – nach Massgabe der Endgültigen Bedingungen – der besten (**Best of**) oder schlechtesten (**Worst of**) Wertentwicklung oder der durchschnittlichen prozentualen Performance der Basiswerte, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Final Fixing Tag bezogen auf den jeweiligen Ausübungspreis ermittelt wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag, entspricht.

Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin statt eines Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern. Welcher Vermögenswert geliefert wird, wird in Abhängigkeit des Basiswerts mit der prozentual entweder niedrigsten oder höchsten Wertentwicklung bestimmt. Im Falle, dass der Gegenwert der zu liefernden Vermögenswerte dem Höchstbetrag entspricht oder dieses übersteigt, erhält der Anleger anstelle der Lieferung der Vermögenswerte die Auszahlung des Höchstbetrags.

Für den Fall, dass die jeweilige Barriere ausschliesslich am Final Fixing Tag zum Zeitpunkt der Bestimmung der Referenzpreise betrachtet wird (Schlusskursbetrachtung), wird die Emittentin bei Fälligkeit der Derivate einen Barausgleich zahlen, sofern keiner der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte die jeweilige Barriere am Final Fixing Tag unterschritten oder – sofern vorgesehen – erreicht hat. Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit entweder der Wertentwicklung des Basiswerts mit der besten oder schlechtesten Wertentwicklung oder der durchschnittlichen prozentualen Performance der Basiswerte, welche auf der Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Final Fixing Tag auf den jeweiligen Ausübungspreis ermittelt wird, mindestens jedoch dem Bonuslevel und höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern mindestens ein Referenzpreis eines Basiswerts am Final Fixing Tag die jeweilige Barriere unterschritten hat oder – sofern vorgesehen – erreicht, geht der Anspruch auf Auszahlung des zuvor beschriebenen Bonusbetrags verloren und die Emittentin wird bei Derivaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) einen Barausgleich zahlen. Der Barausgleich entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der prozentualen Performance des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung oder der durchschnittlichen prozentualen Performance der Basiswerte, welche auf der Grundlage der

Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Final Fixing Tag bezogen auf den jeweiligen Ausübungspreis ermittelt wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.

Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin statt eines Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern. Welcher Vermögenswert geliefert wird, wird in Abhängigkeit des Basiswerts mit der prozentual entweder niedrigsten oder höchsten Wertentwicklung bestimmt. Im Falle, dass der Gegenwert der zu liefernden Vermögenswerte dem Höchstbetrag entspricht oder dieses übersteigt, erhält der Anleger anstelle der Lieferung der Vermögenswerte die Auszahlung des Höchstbetrags.

3.4 Airbag-Zertifikat

"Airbag-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten (bzw. im Falle von Airbag-Zertifikaten mit Bear-Feature eine Wertminderung des Basiswerts).

Airbag-Zertifikate ermöglichen es dem Anleger, an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren, wobei der mögliche Gewinn nicht begrenzt ist (es sei denn, das Airbag-Zertifikat enthält einen Cap) und sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit des Airbag-Zertifikats vor.

Bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, d.h. wenn der Wert des Basiswerts über den oberen Ausübungspreis steigt (bzw. bei Airbag-Zertifikaten mit Bear-Funktion unter den unteren Ausübungspreis fällt), ist der Rückzahlungsbetrag an die positive Wertentwicklung (bzw. bei Airbag-Zertifikaten mit Bear-Feature an die negative Wertentwicklung) des Basiswerts gekoppelt und der Anleger partizipiert daran.

Entwickelt sich der Wert des Basiswerts ungünstig und liegt auf oder unter dem oberen Ausübungspreis, aber auf oder über dem unteren Ausübungspreis, erhält der Anleger den festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag.

Entwickelt sich der Wert des Basiswerts ungünstig (d.h. sinkt der Wert des Basiswerts) und liegt unter dem unteren Ausübungspreis (bzw. steigt bei Airbag-Zertifikaten mit Bear-Feature über den oberen Ausübungspreis), ist der Rückzahlungsbetrag an die negative Wertentwicklung (bzw. bei Airbag-Zertifikaten mit Bear-Feature an die positive Wertentwicklung) des Basiswerts gekoppelt und der Anleger partizipiert daran.

Die Beteiligung des Anlegers an der Wertentwicklung des Basiswerts kann durch einen Partizipationsfaktor (bzw. einen Multiplikator oder Hebelfaktor) erhöht werden, der zu einer überproportionalen Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung an der Wertentwicklung des Basiswerts führt.

Unter diesem Basisprospekt können Airbag Zertifikate mit weiteren Zusatzmerkmalen begeben werden, unter anderem solche, die bereits vorstehend im Zusammenhang mit anderen Derivatearten dargestellt wurden, z.B. Multi oder Cap, oder welche nachfolgend noch beschrieben werden.

Durch einen Cap wird die Teilnahme des Anlegers im Gegensatz zu Airbag Zertifikaten ohne Cap an etwaigen Kursgewinnen des Basiswerts oberhalb des Ausübungspreises auf den Höchstbetrag begrenzt.

Bei der Multi Variante partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung von mehreren Basiswerten. Der Bonusmechanismus besteht aus einem Nennbetrag, einem Bonuslevel, einem Ausübungspreis je Basiswert und gegebenenfalls einer Barriere je Basiswert, die unterhalb des Ausübungspreises des jeweiligen Basiswerts liegt. Bei Airbag Zertifikaten mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) wird die Emittentin in diesem Fall einen Barausgleich zahlen, der dem Nennbetrag multipliziert mit der prozentualen Performance – oberhalb des Initial Fixing Levels oder des Bonus Levels - des Basiswerts mit – nach Massgabe der Endgültigen Bedingungen – der besten (Best of) oder schlechtesten (Worst of) Wertentwicklung oder der gewichteten prozentualen Performance der Basiswerte, welche auf der

Grundlage der Referenzpreise der jeweiligen Basiswerte am Final Fixing Tag bezogen auf den jeweiligen Ausübungspreis ermittelt wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag, entspricht.

Bei Airbag Zertifikaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin statt eines Barausgleichs einen Vermögenswert entsprechend der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern. Welcher Vermögenswert geliefert wird, wird in Abhängigkeit des Basiswerts mit der prozentual entweder niedrigsten oder höchsten Wertentwicklung bestimmt. Im Falle, dass der Gegenwert der zu liefernden Vermögenswerte dem Höchstbetrag entspricht oder dieses übersteigt, erhält der Anleger anstelle der Lieferung der Vermögenswerte die Auszahlung des Höchstbetrags.

3.5 Bonus-Outperformance-Zertifikat (SSPA Kategorie 1330)

"Bonus-Outperformance-Zertifikate richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts steigt (oder im Falle von "Bonus-Outperformance-Zertifikaten" mit Bear-Feature, abnimmt) und (ii) der Basiswert während der Laufzeit solcher "Bonus-Outperformance-Zertifikate" die festgelegte Barriere nicht erreicht oder durchbricht.

"Bonus-Outperformance-Zertifikate" erlauben dem Anleger, an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren und sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit der "Bonus-Outperformance-Zertifikate" vor.

Wird die angegebene Barriere während der Laufzeit des "Bonus-Outperformance-Zertifikats" nicht erreicht oder durchbrochen, erhält der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag.

Darüber hinaus wird bei Erreichen des definierten Ausübungspreises die Partizipation des Anlegers um einen Partizipationsfaktor erhöht, der zu einer überproportionalen Beteiligung an der positiven Performance (bzw. im Falle eines "Bonus-Outperformance-Zertifikats" mit Bear-Feature, an der negativen Performance) des Basiswerts führt und der potenzielle Gewinn ist nicht begrenzt (es sei denn, es besteht ein Cap).

Wird während der Laufzeit der "Bonus-Outperformance-Zertifikate" die festgelegte Barriere erreicht oder durchbrochen, werden solche "Bonus-Outperformance-Zertifikate" zu "Outperformance-Zertifikaten" ohne Kapitalschutz. Das Verlustpotential entspricht dann weitgehend dem der Basiswerte und es besteht das Risiko eines Totalverlustes, sofern kein teilweiser Kapitalschutz besteht.

Bonus-Outperformance-Zertifikate kombinieren also die Funktionsweise von Bonus-Zertifikaten mit derjenigen von Outperformance-Zertifikaten. Neben dem aus Bonuslevel und Barriere bestehendem Bonusmechanismus verfügen sie über zumindest einen (Oberen) Partizipationsfaktor, der festlegt in welchem Verhältnis der Anleger an Kursgewinnen des Basiswerts oberhalb des Ausübungspreises partizipiert.

Solange der Kurs des Basiswerts während der Beobachtungszeit die Barriere nicht unterschreitet oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Derivate einen Barausgleich, der sich durch Addition des Ausübungspreises (Bonuslevel) mit der mit dem (Oberen) Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag und Ausübungspreis ergibt (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Mindestens erhält der Anleger jedoch den Bonusbetrag (welcher dem Bonuslevel unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses entspricht). Aufgrund dieser Konstruktion kann der Anleger im Vergleich zum Direktinvestment (etwaige Ausschüttungen des Basiswerts sind dabei unberücksichtigt) auch bei seitwärts tendierenden oder leicht fallenden Märkten positive Renditen erzielen. Bei Kursen oberhalb des Bonuslevels partizipiert der Anleger überproportional an der Wertentwicklung des Basiswerts mit.

Wird die Barriere während der Beobachtungszeit unterschritten oder – falls in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – erreicht, wird der Bonusmechanismus ausser Kraft gesetzt und das Derivat wird zu einem reinen Outperformance-Zertifikat.

Unter diesem Basisprospekt können auch Bonus-Outperformance-Zertifikate mit weiteren Zusatzmerkmalen begeben werden, unter anderem solche, die bereits vorstehend im Zusammenhang mit anderen Derivatearten dargestellt wurden, z.B. Multi oder Cap, oder welche nachfolgend noch beschrieben werden.

Ausserdem können die Endgültigen Bedingungen zusätzlich einen Unteren Partizipationsfaktor vorsehen, der das Mass der Teilnahme an Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Ausübungspreises festlegt. Ist kein unterer Partizipationsfaktor in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, partizipiert der Anleger 1:1 an den Verlusten des Basiswerts.

3.6 Twin-Win-Zertifikat (SSPA Kategorie 1340)

"Twin-Win-Zertifikate" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts steigt oder leicht sinkt (oder im Falle von "Twin-Win-Zertifikaten" mit Bear-Feature, abnimmt oder leicht steigt) und (ii) der Basiswert die definierte Barriere während der Laufzeit solcher "Twin-Win-Zertifikate" nicht durchbricht.

"Twin-Win-Zertifikate" ermöglichen es dem Anleger, an der Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Gewinne sind sowohl bei steigendem als auch bei leicht sinkendem Wert des Basiswerts möglich (bzw. im Falle von "Twin-Win-Zertifikaten" mit Bear-Feature, mit einem sinkenden oder leicht steigenden Wert des Basiswerts).

Steigt der Wert des Basiswerts über den Ausübungspreis, entsprechen der Wert der "Twin-Win-Zertifikate" und der Gewinn weitgehend dem der Basiswerte und der potenzielle Gewinn ist nicht begrenzt (es sei denn, es gibt ein Cap).

Liegt der Wert der Basiswerte unter dem Ausübungspreis, aber hat der Wert des Basiswerts die Barriere während der Laufzeit solcher "Twin-Win-Zertifikate" nicht berührt oder unterschritten, so wird die negative Entwicklung des Basiswerts in entsprechende Gewinne für Anleger in "Twin-Win-Zertifikate" umgewandelt.

"Twin-Win-Zertifikate" sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, der das Niveau des teilweisen Kapitalschutzes darstellt, gibt an, wie viel Prozent des Nominal- oder Nennwerts der "Twin-Win-Zertifikate" dem Anleger am Abrechnungstag zustehen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wird.

Wird die Barriere erreicht oder durchbricht, werden solche "Twin-Win-Zertifikate" in "Tracker-Zertifikate" umgewandelt. In diesem Fall entspricht das Verlustpotential weitgehend dem der Basiswerte und es besteht das Risiko eines Totalverlustes, es sei denn, es besteht ein teilweiser Kapitalschutz.

Mit einem "Twin-Win-Zertifikat" hat der Anleger also die Möglichkeit, sowohl entsprechend dem (Oberen) Partizipationsfaktor unbegrenzt an Kurssteigerungen des Basiswerts über den Ausübungspreis zu partizipieren, als auch bis zur Barriere bei fallenden Kursen des Basiswerts Gewinne zu erwirtschaften. Diese für den Anleger positive Partizipation an fallenden Kursen kann direkt proportional im Verhältnis 1:1 erfolgen. In den Endgültigen Bedingungen kann aber auch ein (unterer) Partizipationsfaktor vorgesehen sein, der das Mass der positiven Teilnahme an Kursverlusten des Basiswerts als überproportional (grösser 1) oder unterproportional (kleiner 1) bestimmt. Wird die Barriere während der Beobachtungszeit durch den Kurs des Basiswerts verletzt, entfällt jede positive Partizipation an fallenden Kursen des Basiswerts und der Anleger nimmt an Verlusten des Basiswerts unterhalb des

Ausübungspreises 1:1 oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – entsprechend dem Unteren Partizipationsfaktor teil.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag über dem Ausübungspreis notiert, erhält der Anleger bei Fälligkeit der Derivate einen Barausgleich, der sich durch Addition des Ausübungspreises mit der mit dem (Oberen) Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag und dem Ausübungspreis ergibt (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter dem Ausübungspreis, erhält der Anleger als Barausgleich die Summe aus dem Ausübungspreis und der – gegebenenfalls mit dem Unteren Partizipationsfaktor multiplizierten – Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Referenzpreis des Basiswerts (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), wenn die Barriere während der Beobachtungszeit nicht verletzt wurde. Wurde die Barriere während der Beobachtungszeit dagegen verletzt, erhält der Anleger in diesem Fall einen Barausgleich, der der Summe aus dem Ausübungspreis und der gegebenenfalls mit dem Unteren Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Referenzpreis des Basiswerts und Ausübungspreis entspricht (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Bei Derivaten mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung wird die Emittentin anstelle eines Barausgleichs einen Basiswert entsprechend der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl liefern.

Twin-Win-Zertifikate können auch so ausgestaltet sein, dass die Barriere nur bei Schlussfixierung am Final Fixing Tag betrachtet wird (sog. Schlusskursbetrachtung).

(a) Spezifische Produkteigenschaft – "Capped Twin-Win-Zertifikate"

Capped Twin-Win-Zertifikate entsprechen in ihrer Funktionsweise den Twin-Win-Zertifikaten, weisen aber als Besonderheit einen Cap auf. Dieser Cap bewirkt, dass der Anleger an Kurssteigerungen des Basiswerts über diesen Cap hinaus nicht teilnehmen kann. Der maximale Barausgleich (Höchstbetrag) bei Capped Twin-Win Zertifikaten ist daher schon von Anfang an begrenzt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag also oberhalb des Caps, erhält der Anleger nur einen Höchstbetrag, der der Summe aus dem Ausübungspreis und der mit dem (Oberen) Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen Cap und Ausübungspreis entspricht (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses). Im Übrigen entspricht die Funktionsweise dieser Derivateart den Twin-Win-Zertifikaten ohne Cap.

4. Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 14)

"Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko" sind vom Eintreten eines definierten Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe abhängig. Mögliche Kreditereignisse sind z.B. Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Schuldverschärfung, Schuldnerausfall, Rücktritt/Moratorium, Staatliche Intervention und Restrukturierung. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe während der Laufzeit oder eines anderen in den Produktbedingungen definierten Referenzzeitraums (z.B. Ankündigungsperiode) der "Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko" ein, werden sie zu einem Wert zurückbezahlt, der deutlich unter ihrem Anfangswert liegen kann und potenziell sogar Null ist, und die Anleger werden einen Teil- oder Totalverlust erleiden.

4.1 Credit Linked Notes (SSPA Kategorie 1400)

"Credit Linked Notes" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass kein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder Referenzanleihe eintritt.

Grundsätzlich gilt, dass wenn während der Laufzeit einer "Credit Linked Note" ein Kreditereignis oder ein Kreditrückzahlungsereignis in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner oder die Referenzanleihe eintritt, weitere Couponzahlungen und die Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des Rückzahlungsbetrags des Produkts gemäss den geltenden Bedingungen der jeweiligen "Credit Linked Note" gefährdet sind (vorzeitige Rückzahlung). In diesem Fall kann der Betrag, den Anleger erhalten, deutlich unter dem Anfangswert des Produkts liegen und bis auf Null sinken, und die Anleger erleiden einen Teil- oder Totalverlust. Daher ist insbesondere die Zahlungsfähigkeit eines bestimmten Referenzschuldners entscheidend.

Grundsätzlich gilt, dass wenn während der Laufzeit einer "Credit Linked Note" kein Kreditereignis oder Kreditrückzahlungsereignis in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bzw. die Referenzanleihe eintritt, "Credit Linked Notes" im Allgemeinen einen definierten geplanten Rückzahlungsbetrag vorsehen, der einem bestimmten Prozentsatz des relevanten Nominal- oder Nennwerts der entspricht, der in den geltenden Produktbedingungen angegeben ist und den die Anleger in solchen Produkten am definierten geplanten Rückzahlungstag erhalten, sofern das Derivat nicht vor dem geplanten Rückzahlungstag zurückgezahlt wird.

4.2 Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 1410)

"Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko" richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) einen Anstieg des Werts des Basiswerts (oder im Falle von "Zertifikaten mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko" mit Bear-Feature, einen Rückgang des Werts des Basiswerts) erwarten, (ii) einen starken Rückgang (oder, im Falle von "Zertifikaten mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko" mit Bear-Feature, einen starken Anstieg) des Werts des Basiswerts für möglich halten und (iii) erwarten, dass kein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe eintritt.

"Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko" können ein(e) oder mehrere Referenzschuldner oder -anleihe(n) zugrunde liegen. Tritt während der Laufzeit der "Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko" kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, so partizipieren die Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts. Hat sich der Wert des Basiswerts günstig entwickelt (d.h. ist der Wert des Basiswerts gestiegen (oder, im Falle von "Zertifikaten mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko" mit Bear-Feature, gesunken), übersteigt die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der "Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko". Wenn also kein Kreditereignis eintritt, funktionieren "Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko" auf dieselbe Weise wie das entsprechende "Kapitalschutz-Produkt", auf dem sie basieren.

Tritt während der Laufzeit der "Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko" ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, verliert der Anleger den Kapitalschutz und die "Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko" werden zu einem Wert zurückgezahlt, der deutlich unter ihrem Anfangswert und gegebenenfalls auch Null sein kann, so dass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust erleiden werden.

4.3 Renditeoptimierungs-Zertifikat mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 1420)

"Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) sich der Wert des Basiswerts bei sinkender Volatilität seitwärts bewegt oder leicht ansteigt (oder im Falle von "Renditeoptimierungs-Zertifikaten mit zusätzlichem Kreditrisiko" mit Bear-Feature, leicht abnimmt), und (ii) kein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe eintritt.

"Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko" können eine(n) oder mehrere Referenzschuldner oder -anleihe(n) zugrunde liegen. Tritt während der Laufzeit der "Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko" kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, erhalten Anleger einen Coupon oder einen Abschlag und die "Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko" funktionieren auf dieselbe Weise wie das entsprechende "Renditeoptimierungs-Produkt", auf dem sie basieren.

Tritt während der Laufzeit der "Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko" ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, so werden sie zu einem Wert zurückgezahlt, der deutlich unter ihrem ursprünglichen Wert liegen und gegebenenfalls Null sein kann, sodass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust erleiden werden.

4.4 Partizipations-Zertifikat mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 1430)

"Partizipations-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko" richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des Basiswerts steigt (oder, im Falle von "Partizipations-Zertifikaten mit zusätzlichem Kreditrisiko" mit Bear-Feature, sinkt) und (ii) kein Kreditereignis in Bezug auf eine(n) Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe eintritt.

"Partizipations-Zertifikaten mit zusätzlichem Kreditrisiko" können eine oder mehrere Referenzschuldner oder Referenzanleihe(n) zugrunde liegen. Tritt während der Laufzeit der "Partizipations-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko" kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, so partizipieren die Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in gleicher Weise wie an dem entsprechenden "Partizipations-Produkt", auf dem sie basieren.

Tritt während der Laufzeit der "Partizipations-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko" ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, so werden sie zu einem Wert zurückgezahlt, der deutlich unter ihrem ursprünglichen Wert liegen kann und so niedrig wie Null sein kann, sodass die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust erleiden werden.

5. Hebelprodukte (SSPA Kategorie 20)

"Hebelprodukte" sind sowohl hinsichtlich einer Gewinn- als auch einer Verlustrichtung einer Hebelwirkung ausgesetzt, d.h. Änderungen des Werts des Basiswerts wirken sich im Vergleich zu einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Basiswert überproportional auf den Wert von "Hebelprodukten" aus. Die Hebelwirkung erlaubt es dem Anleger, weniger Kapital einzusetzen als bei einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Basiswert.

5.1 Warrant (SSPA Kategorie 2100)

"Warrants" mit einer Call-Funktion ("**Call Warrants**") richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Anstieg des Werts des Basiswerts und der Volatilität erwarten. "Warrants" mit einer Put-Funktion ("**Put Warrants**") richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Rückgang des Werts des Basiswerts und eine Erhöhung der Volatilität erwarten. "Warrants" eignen sich daher für Absicherungs- und Spekulationszwecke.

Das wesentliche Merkmal von "Warrants" ist die Hebelwirkung. Die Hebelwirkung bewirkt, dass der Wert solcher "Warrants" proportional stärker auf Veränderungen des Werts des Basiswerts unterhalb bzw. oberhalb des Ausübungspreises reagiert. Die Hebelwirkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das in solche "Warrants" investierte Kapital kleiner ist als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Daher kann mit einer kleineren Investition eine grössere Performance im Vergleich zur Performance des Basiswerts erzielt werden.

Warrants (auch als Optionsscheine bezeichnet) sind also Derivate, mit denen der Anleger an einem Anstieg (Optionstyp Call) oder Fallen des Kurses des Basiswerts (Optionstyp Put) gehebelt partizipieren kann.

Mit einem Call Warrant können Anleger mit Hebelwirkung von steigenden Kursen eines Basiswerts profitieren. Der Wert des Call Warrants wird per Laufzeitende die positive Wertentwicklung des Basiswerts oberhalb des Ausübungspreises (*Strike*) grundsätzlich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nachvollzogen. Aufgrund des wesentlich geringeren Kaufpreises des Call Warrants im Vergleich zu einem alternativen Direktinvestment in den Basiswert ergibt sich ein Hebeleffekt. Das Renditepotential bei einer Aufwärtsbewegung ist grundsätzlich nicht begrenzt; umgekehrt nehmen Anleger auch gehebelt an einer Abwärtsbewegung teil (negatives Szenario). Der Anleger erleidet einen Totalverlust, wenn der massgebliche Kurs des Basiswerts (der sog. Referenzpreis) den Ausübungspreis erreicht bzw. unterschreitet.

Mit einem Put Warrant können Anleger mit Hebelwirkung von fallenden Kursen eines Basiswerts profitieren. Der Wert des Put Warrants wird per Laufzeitende die negative Wertentwicklung des Basiswerts unterhalb des Ausübungspreises grundsätzlich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nachvollziehen. Dabei ist das Ertragspotential grundsätzlich nur dadurch begrenzt, dass jeder Basiswert auf maximal null (0) Währungseinheiten fallen kann. Aufgrund des wesentlich geringeren Kaufpreises des Put Warrants im Vergleich zu einem alternativen gedeckten Leerverkauf des Basiswerts ergibt sich ein Hebeleffekt. Der maximale Gewinn ergibt sich im Fall eines wertlosen Basiswerts; umgekehrt nehmen Anleger auch gehebelt an einer Aufwärtsbewegung teil (negatives Szenario). Der Anleger erleidet einen Totalverlust, wenn der massgebliche Kurs des Basiswerts (der sog. Referenzpreis) den Ausübungspreis erreicht bzw. überschreitet.

Rückzahlung der Warrants

Warrants haben eine feste Laufzeit und gewähren – im Falle der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) – grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag. Die Warrants können eine **europäische** oder eine **amerikanische** Ausübungsart vorsehen. Die Emittentin wird dazu entsprechende Angaben in den Endgültigen Bedingungen machen. In beiden Fällen erfolgt eine automatische Ausübung und Rückzahlung am Laufzeitende, wenn der – wie nachfolgend beschrieben ermittelte – Rückzahlungsbetrag positiv ist. Im Falle einer amerikanischen Ausübung kann der Inhaber die Derivate zudem während der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungsfrist ausüben und so – im Falle einer wirksamen Ausübung – vor dem Laufzeitende die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen. Seine Rechte aus den Derivaten erlöschen dann mit der vorzeitigen Rückzahlung.

Der Rückzahlungsbetrag der Warrants ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird wie folgt ermittelt.

Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich bei Call Warrants aus der Differenz zwischen dem am Final Fixing Tag (Verfalltag) massgeblichen Kurs des Basiswerts (der **Referenzpreis**) und dem Ausübungspreis.

Beim Put Warrants errechnet sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Referenzpreis.

Für die Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrags ist folglich massgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den Ausübungspreis überschreitet (bei Call Warrants) bzw. unterschreitet (bei Put Warrants).

In beiden Ausübungsvarianten (d. h. europäisch oder amerikanisch) und bei beiden Optionstypen (Call oder Put) dienen der Ausübungspreis und der Referenzpreis bei Schlussfixierung als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags.

Für die automatische Ausübung am Laufzeitende wird die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bei beiden Ausübungsarten (europäisch bzw. amerikanisch) den für die Bestimmung des Referenzpreises massgeblichen Final Fixing Tag angeben. Im Falle einer amerikanischen Ausübung ist der Final Fixing Tag grundsätzlich der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem das Recht der Derivate durch den Inhaber wirksam gemäss den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausgeübt wird.

Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist ferner das jeweilige Bezugsverhältnis (Ratio) zu berücksichtigen. Weicht die Währung des Basiswerts von der Handelswährung der Derivate ab, wird der Rückzahlungsbetrag entsprechend dem massgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Derivate umgerechnet.

Sofern der ermittelte Rückzahlungsbetrag nicht positiv ist, wird die Emittentin eine wertlose Ausbuchung der Derivate veranlassen, und der Anleger erleidet einen Totalverlust.

Derivate mit der Abwicklungsart (physische) Lieferung werden am Laufzeitende nicht automatisch ausgeübt. Im Falle einer Ausübung ist der Anleger bei Call Warrants berechtigt, eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl an Basiswerten von der Emittentin zum Ausübungspreis zu erwerben. Beim Put Warrants ist der Anleger berechtigt, eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl an Basiswerten an die Emittentin zum Ausübungspreis zu veräussern. Die Zusätzlichen Bedingungen für Warrants und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen weitere Einzelheiten der Abwicklung einer Ausübung. Bleibt eine Ausübung aus, verfallen die Warrants wertlos, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Spread Warrant (SSPA Kategorie 2110)

"Spread Warrants" mit Bull-Feature richten sich in erster Linie an Anleger, die eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten. "Spread Warrants" mit Bear-Feature richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Wertrückgang des Basiswerts erwarten.

"Spread Warrants" haben eine Hebelwirkung, d.h. der Wert solcher "Spread Warrants" reagiert proportional stärker auf Veränderungen des Werts des Basiswerts unterhalb bzw. oberhalb des Ausübungspreises. Die Hebelwirkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das in solche "Spread Warrants" investierte Kapital kleiner ist als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Daher kann mit einer kleineren Investition eine grössere Performance im Vergleich zur Performance des Basiswerts erzielt werden.

Die potenzielle Rendite einer Anlage in "Spread Warrants" ist begrenzt, nämlich durch die Obergrenze bei "Spread Warrants" mit Bull-Feature und durch die Untergrenze bei "Spread Warrants" mit Bear-Feature. Dies bedeutet, dass ein Anleger von einer Erhöhung (im Falle eines Bull-Features) oder einer Verringerung (im Falle eines Bear-Features) des Werts des Basiswerts bis zu einem maximalen Wert profitieren kann, der der Unter- bzw. Obergrenze entspricht.

Spread Warrants (auch als Discount-Warrants oder Discount-Optionsscheine bezeichnet) entsprechen also in ihrer Funktionsweise den herkömmlichen Warrants mit einer entscheidenden Ausnahme: Es gibt bei diesen Derivaten auch noch einen Cap, der über (Optionstyp Call bzw. Bull) bzw. unter (Optionstyp Put bzw. Bear) dem Ausübungspreis angesetzt ist. Für den Anleger bedeutet dies, dass er bei steigenden (Optionstyp Call bzw. Bull) bzw. fallenden (Optionstyp Put bzw. Bear) Kursen des Basiswerts nur bis zum Cap gehebelt profitieren kann.

Am Fälligkeitstag erhalten die Anleger einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Differenzbetrags, um den der Referenzpreis des Basiswerts den Ausübungspreis überschreitet (Optionstyp Call bzw. Bull) bzw. unterschreitet (Optionstyp Put bzw. Bear) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, wie in den relevanten Endgültigen Bedingungen angegeben. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in jedem Fall auf die Differenz zwischen dem Cap und dem Ausübungspreis (Optionstyp Call bzw. Bull) bzw. zwischen dem Ausübungspreis und dem Cap (Optionstyp Put bzw. Bear) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses begrenzt. Wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder unter (Optionstyp Call bzw. Bull) bzw. über (Optionstyp Put bzw. Bear) dem Ausübungspreis liegt, ist der Rückzahlungsbetrag gleich null (0).

5.3 Warrant mit Knock-Out (SSPA Kategorie 2200)

"Warrants mit Knock-Out" und Call-Funktion ("**Call Warrant mit Knock-Out**") richten sich in erster Linie an Anleger, die eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten. "Warrants mit Knock-Out" und Put-Funktion ("**Put Warrant mit Knock-Out**") richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Kursrückgang des Werts des Basiswerts erwarten.

"Warrants mit Knock-Out" haben eine Hebelwirkung, d.h. der Wert solcher "Warrants mit Knock-Out" reagiert proportional stärker auf Veränderungen des Werts des Basiswerts unterhalb bzw. oberhalb des Knock-Out Levels. Die Hebelwirkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das investierte Kapital bei solchen "Warrants mit Knock-Out" kleiner ist als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Daher kann mit einer kleineren Investition eine grössere Performance im Vergleich zur Performance des Basiswerts erzielt werden. Die Volatilität hat nur einen geringen Einfluss auf den Wert von "Warrants mit Knock-Out" und auch der Zeitwertverlust ist marginal.

"Warrants mit Knock-Out" sind also Derivate, mit denen der Anleger an einem Anstieg (Optionstyp Call) oder Fallen des Kurses des Basiswerts (Optionstyp Put) gehebelt partizipieren kann.

Bei der Emission werden die Warrants mit Knock-Out mit einer **festen Laufzeit** oder **ohne feste Laufzeit, d.h. Open-End**, emittiert.

Mit einem "Call Warrant mit Knock-Out" können Anleger mit Hebelwirkung an steigenden Kursen eines Basiswerts profitieren. Die positive wie negative Wertentwicklung des Basiswerts wird grundsätzlich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses vom "Call Warrant mit Knock-Out" nachvollzogen. Aufgrund des wesentlich geringeren Kaufpreises des "Call Warrant mit Knock-Out" im Vergleich zu einem alternativen Direktinvestment in den Basiswert ergibt sich ein Hebeleffekt. Das Renditepotential bei einer Aufwärtsbewegung ist grundsätzlich nicht begrenzt (bei Knock-Out Typ "down & out"); umgekehrt nehmen Anleger auch gehebelt an einer Abwärtsbewegung teil (negatives Szenario). Sobald der Kurs des Basiswerts bei einer Abwärtsbewegung eine bestimmte Barriere (die sogenannte Knock-Out Barriere) erreicht oder unterschreitet ("**Knock-Out Ereignis**"), verfällt der "Call Warrant mit Knock-Out" wertlos.

Mit einem "Put Warrant mit Knock-Out" können Anleger mit Hebelwirkung an fallenden Kursen eines Basiswerts profitieren. Die positive wie negative Wertentwicklung des Basiswerts wird grundsätzlich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses vom "Put Warrant mit Knock-Out" nachvollzogen. Aufgrund des wesentlich geringeren Kaufpreises des "Put Warrant mit Knock-Out" im Vergleich zu einem alternativen gedeckten Leerverkauf des Basiswerts ergibt sich ein Hebeleffekt. Der maximale Gewinn ergibt sich in der Regel im eher theoretischen Fall eines wertlosen Basiswerts (bei Knock-Out Typ "up & out"); umgekehrt nehmen Anleger auch gehebelt an einer Aufwärtsbewegung teil (negatives Szenario). Sobald der Kurs des Basiswerts bei einer Aufwärtsbewegung eine bestimmte Barriere (die sogenannte Knock-Out Barriere) erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der "Put Warrant mit Knock-Out" wertlos.

Rückzahlung der Warrants mit Knock-Put mit Laufzeitbegrenzung

"Warrants mit Knock-Out" können mit einer festen Laufzeit gegeben werden. In diesem Fall gewähren sie einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag, **sofern es nicht zu einem Knock-Out und einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit durch wertlosen Verfall der Derivate** (wie nachfolgend unter *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses* beschrieben) **kommt**. Die "Warrants mit Knock-Out" werden mit **europäischer** Ausübungsart gegeben, d.h. der Inhaber hat kein Recht zur Ausübung der Warrants mit Knock-Out während der Laufzeit, sondern es erfolgt – vorbehaltlich des Eintretens eines zwischenzeitlichen Knock-Out Ereignisses – eine automatische Ausübung am Laufzeitende.

Der Rückzahlungsbetrag der "Warrants mit Knock-Out" ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird wie folgt ermittelt. Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich bei "Call Warrants mit Knock-Out" grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Final Fixing Tag massgeblichen Kurs des Basiswerts (der **Referenzpreis**) und dem Ausübungspreis (*Strike*).

Beim Optionstyp Put errechnet sich der Rückzahlungsbetrag grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Referenzpreis.

Für die Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrags ist folglich massgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den Ausübungspreis überschreitet (beim Optionstyp Call) bzw. unterschreitet (beim Optionstyp Put).

Bei beiden Optionstypen (Call oder Put) dienen der Ausübungspreis und der Referenzpreis als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags. Beim Optionstyp Call liegt der Ausübungspreis bei Ausgabe unter, beim Optionstyp Put über dem Kurs des Basiswerts.

Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist ferner das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen. Weicht die Währung des Basiswerts von der Handelswährung der Derivate ab, wird der Rückzahlungsbetrag entsprechend dem massgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Derivate umgerechnet. Sofern der ermittelte Rückzahlungsbetrag nicht positiv ist, wird die Emittentin eine wertlose Ausbuchung der Derivate veranlassen, und der Anleger erleidet einen Totalverlust.

Rückzahlung von Warrants mit Knock-Out ohne Laufzeitbegrenzung (Open-End) bei Ausübung oder Kündigung

"Warrants mit Knock-Out" können ohne feste Laufzeit, d.h. Open-End, begeben werden. Grundsätzlich haben die Open-End Warrants mit Knock-Out die gleiche Funktionsweise wie die vorstehend dargestellten Warrants mit Knock-Out mit Laufzeitbegrenzung. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Open-End Warrants mit Knock-Out keine feste Laufzeit haben.

Open-End Warrants mit Knock-Out haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Inhaber seine Derivate nicht börslich oder ausserbörslich verkaufen kann oder will, hat er nur die Möglichkeit eine Rückzahlung zu erlangen, wenn er die mit **amerikanischer** Ausübungsart begebenen Open-End Warrants mit Knock-Out wirksam ausübt oder wenn die Emittentin die Derivate vorzeitig kündigt und es in beiden Fällen dadurch – **vorbehaltlich des Eintretens eines zwischenzeitlichen Knock-Out Ereignisses** (wie nachfolgend unter *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses* beschrieben) – zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags kommt. Die Rechte aus den Derivaten erlöschen in beiden Fällen mit der Rückzahlung.

Bei Open-End Warrants mit Knock-Out ist ferner zu beachten, dass es nach bestimmten, nachfolgend näher beschriebenen Regeln laufend zu einer Anpassung einiger Ausstattungsmerkmale, insb. des Ausübungspreises (*Strike*), der Knock-Out-Barriere und ggf. sogar des Basiswerts kommt. Die nachfolgend beschriebene Berechnung des Rückzahlungsbetrags bezieht sich daher immer auf den im massgeblichen Zeitpunkt **Aktuellen Ausübungspreis** (und die **Aktuelle Knock-Out-Barriere** und ggf. den **Aktuellen Basiswert**).

Der Rückzahlungsbetrag der Open-End Warrants mit Knock-Out ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bei wirksamer Ausübung bzw. ordentlicher Kündigung durch die Emittentin wird wie folgt ermittelt. Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich bei Open-End Warrants mit Knock-Out des Optionstyps Call grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Final Fixing Tag massgeblichen Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswerts an einem bestimmten Tag, dem **Final Fixing Tag** (der **Referenzpreis**) und dem Aktuellen Ausübungspreis.

Bei Open-End Warrants mit Knock-Out des Optionstyps Put errechnet sich der Rückzahlungsbetrag grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Ausübungspreis und dem Referenzpreis.

Für die Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrags ist folglich massgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den Aktuellen Ausübungspreis überschreitet (beim Optionstyp Call) bzw. unterschreitet (beim Optionstyp Put).

Bei beiden Optionstypen (Call oder Put) dienen der Aktuelle Ausübungspreis und der Referenzpreis als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags.

Im Falle einer Ausübung der Rechte aus den Derivaten durch Ausübung ist der Final Fixing Tag grundsätzlich der Tag, an dem das Recht der Derivate durch den Inhaber gemäss den Zusätzlichen Bedingungen für Warrants in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausgeübt wird,

sodass auch der Referenzpreis entsprechend ermittelt wird. Bei einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin richten sich der Final Fixing Tag und damit der Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Kündigung (Einzelheiten siehe Zusätzliche Bedingungen für Warrants und Endgültige Bedingungen).

Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist ferner das jeweilige Bezugsverhältnis (*Ratio*) zu berücksichtigen. Weicht die Währung des Basiswerts von der Handelswährung der Derivate ab, wird der Rückzahlungsbetrag entsprechend dem massgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Derivate umgerechnet.

Sofern der ermittelte Rückzahlungsbetrag nicht positiv ist, wird die Emittentin eine wertlose Ausbuchung der Derivate veranlassen, und der Anleger erleidet einen Totalverlust.

Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts zu einer bestimmten Zeit (die **Beobachtungszeit**) eine bestimmte Kursschwelle (die sog. **(Aktuelle) Knock-Out-Barriere**) berührt oder durchbricht. Ein einmaliges Berühren bzw. Unter- oder Überschreiten reicht für das Auslösen eines Knock-Out Ereignisses. **Die Derivate werden automatisch ausgeübt und verfallen unmittelbar wertlos. Die Laufzeit der Derivate endet ohne weiteres Tätigwerden des Inhabers vorzeitig mit dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses.**

Da die Knock-Out-Barriere dem Ausübungspreis entspricht, beträgt der Rückzahlungsbetrag in diesem Fall null (0).

Open-End Warrants mit Knock-Out: Regelmässige Veränderung des Ausübungspreises und der Knock-Out-Barriere

Anleger müssen bei Open-End Warrants mit Knock-Out beachten, dass sich der Ausübungspreis und die Knock-Out-Barriere der Derivate an bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen (z. B. jedem Wochentag) nach einer bestimmten Anpassungslogik verändern kann, wobei beide Ausstattungsmerkmale in der Regel bei Derivaten des Optionstyps Call erhöht und bei Derivaten des Optionstyps Put vermindert werden (Aktueller Ausübungspreis und Aktuelle Knock-Out-Barriere).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Derivaten des Optionstyps Call in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Ausübungspreises, was sich negativ auf den Wert der Derivate des Optionstyps Call auswirkt. Die Auswirkungen beim Optionstyp Put hängen davon ab, ob nach Massgabe der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Anpassungsregel der sog. Referenzzinssatz Berücksichtigung findet, was von dem jeweiligen Basiswert, auf den sich das Derivat bezieht, abhängt.

Wird ein Referenzzinssatz berücksichtigt gilt Folgendes: Beim Optionstyp Put kann es durch die Anpassung des Aktuellen Ausübungspreises sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Werts der Derivate des Optionstyps Put kommen. Eine Verminderung des Werts der Derivate des Optionstyps Put allein aufgrund des Zeitablaufs tritt dann ein, wenn der ebenfalls in die Berechnung einflussende Aktuelle Finanzierungsspread den zur Anwendung gelangenden Referenzzinssatz übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Werts der Derivate Optionstyps Put kommen.

Wird dagegen kein Referenzzinssatz berücksichtigt, gilt Folgendes: Beim Optionstyp Put kommt es durch die kontinuierliche Senkung des Aktuellen Ausübungspreises zu einer Verminderung des Werts der Derivate.

5.4 Mini-Future (SSPA Kategorie 2210)

"Mini-Futures" (long) richten sich in erster Linie an Anleger, die eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten. "Mini-Futures" (short) richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Wertrückgang des Basiswerts erwarten. "Mini-Futures" eignen sich daher zu Absicherungs- und Spekulationszwecken.

"Mini-Futures" haben eine Hebelwirkung, d.h. der Wert solcher "Mini-Futures" reagiert proportional stärker auf Veränderungen des Werts des Basiswerts unterhalb oder oberhalb der Stop-Loss-Barriere. Die Hebelwirkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das in solche "Mini-Futures" investierte Kapital kleiner ist als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Daher kann eine kleinere Investition eine Performance mit Hebeleffekt im Vergleich zum Basiswert aufweisen.

Mini-Futures sind also Derivate, mit denen der Anleger an einem Anstieg (Typ Long) oder Fallen (Typ Short) des Kurses des Basiswerts gehebelt partizipieren kann.

Bei der Emission werden die Mini-Futures mit einer **festen Laufzeit** oder **ohne feste Laufzeit, d.h. Open-End**, emittiert.

Grundsätzlich haben die Mini-Futures die gleiche Funktionsweise wie die vorstehend dargestellten Warrants mit Knock-Out. Beide Typen (Long oder Short) des Mini-Future verfügen über die sogenannte Stop-Loss-Barriere (auch "**Stop-Loss Level**"), die oberhalb des Ausübungspreises (das **Finanzierungslevel**) (Typ Long) bzw. unterhalb des Ausübungspreises (Typ Short) liegt. Sinkt der Kurs des Basiswerts auf oder unter die Stop-Loss Barriere (Typ Long) bzw. steigt der Kurs auf oder über die Stop-Loss Barriere (Typ Short), werden die Derivate automatisch ausgeübt (d.h. die Emittentin zahlt die Derivate entsprechend den jeweiligen massgeblichen Produktbedingungen zurück).

Rückzahlung von Mini-Futures mit Laufzeitbegrenzung

Mini-Futures können mit einer festen Laufzeit begeben werden. In diesem Fall gewähren sie einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag, **sofern es nicht zu einem Stop-Loss-Ereignis und einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit durch wertlosen Verfall der Derivate** (wie nachfolgend unter *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses* beschrieben) **kommt**. Die Mini-Futures mit Laufzeitbegrenzung können mit **europäischer** Ausübungsart begeben werden, d.h. der Inhaber hat kein Recht zur Ausübung der Mini-Futures während der Laufzeit, sondern es erfolgt – vorbehaltlich des Eintretens eines zwischenzeitlichen Stop-Loss-Ereignisses – eine automatische Ausübung am Laufzeitende. Die Mini-Futures mit Laufzeitbegrenzung können auch mit amerikanischer Ausübungsart begeben werden, d.h. der Inhaber hat ein (z.B. tägliches) Kündigungsrecht.

Der Rückzahlungsbetrag der Mini-Futures ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird wie folgt ermittelt.

Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich bei Mini-Futures des Typs Long grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Final Fixing Tag massgeblichen Kurs des Basiswerts (**der Referenzpreis**) und dem Ausübungspreis (*Strike*).

Beim Typ Short errechnet sich der Rückzahlungsbetrag grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Referenzpreis.

Für die Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrags ist folglich massgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den Ausübungspreis überschreitet (beim Typ Long) bzw. unterschreitet (beim Typ Short).

Bei beiden Typen (Long oder Short) dienen der Ausübungspreis und der Referenzpreis (also ein bestimmter, bei Ausgabe festgelegter Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswerts an einem bestimmten Tag,

dem **Final Fixing Tag**) als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags. Beim Typ Long liegt der Ausübungspreis bei Ausgabe unter, beim Typ Short über dem Kurs des Basiswerts.

Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist ferner das jeweilige Bezugsverhältnis zu berücksichtigen. Weicht die Währung des Basiswerts von der Handelswährung der Derivate ab, wird der Rückzahlungsbetrag entsprechend dem massgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Derivate umgerechnet.

Sofern der ermittelte Rückzahlungsbetrag nicht positiv ist, wird die Emittentin eine wertlose Ausbuchung der Derivate veranlassen, und der Anleger einen Totalverlust.

Rückzahlung von Mini-Futures ohne Laufzeitbegrenzung (Open-End) bei Ausübung oder Kündigung

Mini-Futures werden in der Regel ohne feste Laufzeit, d.h. Open-End, begeben. Grundsätzlich haben diese Mini-Futures die gleiche Funktionsweise wie die vorstehend dargestellten Mini-Futures mit Laufzeitbegrenzung. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Open-End Mini-Futures keine feste Laufzeit haben.

Open-End Mini-Futures haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Inhaber seine Derivate nicht börslich oder ausserbörslich verkaufen kann oder will, hat er nur die Möglichkeit eine Rückzahlung zu erlangen, wenn er die mit **amerikanischer** Ausübungsart begebenen Open-End Mini-Futures wirksam ausübt oder wenn die Emittentin die Derivate vorzeitig kündigt und es in beiden Fällen dadurch – **vorbehaltlich des Eintretens eines zwischenzeitlichen Stop-Loss-Ereignisses** (wie nachfolgend unter *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses* beschrieben) – zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags kommt. Die Rechte aus den Derivaten erlöschen in beiden Fällen mit der Rückzahlung.

Bei Open-End Mini-Futures ist ferner zu beachten, dass es nach bestimmten, nachfolgend näher beschriebenen Regeln laufend zu einer Anpassung einiger Ausstattungsmerkmale, insb. des Ausübungspreises (Strike), der Stop-Loss-Barriere und ggf. sogar des Basiswerts kommt. Die nachfolgend beschriebene Berechnung des Rückzahlungsbetrags bezieht sich daher immer auf den im massgeblichen Zeitpunkt **Aktuellen Ausübungspreis** (und die **Aktuelle Stop-Loss-Barriere** und ggf. den **Aktuellen Basiswert**).

Der Rückzahlungsbetrag der Open-End Mini-Futures ist von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bei wirksamer Ausübung bzw. ordentlicher Kündigung durch die Emittentin wird wie folgt ermittelt.

Der Rückzahlungsbetrag ergibt sich bei Open-End Mini-Futures des Typs Long grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem am Final Fixing Tag massgeblichen Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswerts an einem bestimmten Tag, dem **Final Fixing Tag** (der **Referenzpreis**) und dem Aktuellen Ausübungspreis.

Bei Open-End Mini-Futures des Typs Short errechnet sich der Rückzahlungsbetrag grundsätzlich entsprechend aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Ausübungspreis und dem Referenzpreis.

Für die Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrags ist folglich massgeblich, um welchen Betrag der Referenzpreis den Aktuellen Ausübungspreis überschreitet (beim Typ Long) bzw. unterschreitet (beim Typ Short).

Bei beiden Typen (Long oder Short) dienen der Aktuelle Ausübungspreis und der Referenzpreis als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags.

Im Falle einer Ausübung der Rechte aus den Derivaten durch Ausübung ist der Final Fixing Tag grundsätzlich der Tag, an dem das Recht der Derivate durch den Inhaber wirksam gemäss den Zusätzlichen Bedingungen für Mini-Futures in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ausgeübt wird, sodass auch der Referenzpreis entsprechend ermittelt wird. Bei einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin richten sich der Final Fixing Tag und damit der Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Kündigung (Einzelheiten siehe Zusätzliche Bedingungen für Mini-Futures und Endgültige Bedingungen).

Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist ferner das jeweilige Bezugsverhältnis (*Ratio*) zu berücksichtigen. Weicht die Währung des Basiswerts von der Handelswährung der Derivate ab, wird der Rückzahlungsbetrag entsprechend dem massgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Derivate umgerechnet.

Sofern der ermittelte Rückzahlungsbetrag nicht positiv ist, wird die Emittentin eine wertlose Ausbuchung der Derivate veranlassen, und der Anleger erleidet einen Totalverlust.

Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses

Ein Stop-Loss-Ereignis tritt ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts zu einer bestimmten Zeit (die **Beobachtungszeit**) eine bestimmte Kursschwelle (die sog. **Stop-Loss-Barriere** resp. **Stop-Loss Level**) berührt oder unterschreitet (Typ Long) bzw. berührt oder überschreitet (Typ Short). Die Stop-Loss-Barriere unterliegt der nachfolgend beschriebenen regelmässigen Anpassung, sodass es für das Eintreten eines Stop-Loss-Ereignisses immer auf die jeweils (**Aktuelle**) **Stop-Loss-Barriere** ankommt.

Die (Aktuelle) Stop-Loss-Barriere liegt bei Mini-Futures des Typs Long stets über dem (Aktuellen) Ausübungspreis. Bei Emission wird die Stop-Loss-Barriere unterhalb des Kurses des Basiswerts festgelegt. Bei Derivaten des Typs Short liegt die (Aktuelle) Stop-Loss-Barriere stets unter dem (Aktuellen) Ausübungspreis, bei Emission wird sie über dem Kurs des Basiswerts festgelegt. Ein einmaliges Berühren bzw. – je nach Typ – Über- oder Unterschreiten der (Aktuellen) Stop-Loss-Barriere reicht für das Auslösen eines Stop-Loss-Ereignisses aus. **In diesem Fall gelten die Derivate als automatisch ausgeübt.**

Der Rückzahlungsbetrag wird zwar nach derselben (vorstehenden) Berechnung wie bei der Ausübung bzw. ordentlichen Kündigung berechnet. Als Bewertungskurs zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags dient jedoch der sog. **Stop-Loss-Liquidationspreis**, der nicht dem Stop-Loss Level entsprechen muss und ungünstiger als dieser sein kann. Dieser Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswerts wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitspanne nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses ermittelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag, insbesondere bei schnell fallendem (Typ Long) bzw. steigendem (Typ Short) Kurs des Basiswerts, null (0) beträgt. Die Laufzeit der Derivate endet ohne weiteres Tätigwerden des Derivateinnehmers vorzeitig mit dem Eintreten eines Stop-Loss-Ereignisses.

Der Eintritt eines solchen Stop-Loss-Ereignisses geht nach Massgabe der massgeblichen Produktbedingungen einer Ausübung oder Kündigung grundsätzlich vor.

Open-End Mini-Futures: Regelmässige Veränderung des Ausübungspreises und der Stop-Loss-Barriere

Anleger müssen bei Mini-Futures beachten, dass sich der Ausübungspreis der Derivate an bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen (z. B. jeder Handelstag) nach einer bestimmten Anpassungslogik verändern kann, wobei er in der Regel bei Derivaten des Typ Long erhöht und bei Derivaten des Typ Short vermindert wird (Aktueller Ausübungspreis).

Infolgedessen kommt es allein aufgrund des Zeitablaufs bei Derivaten des Typ Long in der Regel zu einer kontinuierlichen Erhöhung des Aktuellen Ausübungspreises, was sich negativ auf den Wert der Derivate

des Typ Long auswirkt. Die Auswirkungen beim Typ Short hängen davon ab, ob nach Massgabe der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Anpassungsregel der sog. Referenzzinssatz Berücksichtigung findet, was von dem jeweiligen Basiswert, auf den sich das Derivate bezieht, abhängt.

Wird ein Referenzzinssatz berücksichtigt gilt Folgendes: Beim Typ Short kann es durch die Anpassung des Aktuellen Ausübungspreises sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung des Werts der Derivate des Typs Short kommen. Eine Verminderung des Werts der Derivate des Typs Short allein aufgrund des Zeitablaufs tritt dann ein, wenn der ebenfalls in die Berechnung einflussende Aktuelle Finanzierungsspread diesen Referenzzinssatz übersteigt. Andernfalls kann es auch zu einer Erhöhung des Werts der Derivate des Typs Short kommen.

Wird dagegen kein Referenzzinssatz berücksichtigt gilt Folgendes: Beim Typ Short kommt es durch die kontinuierliche Senkung des Aktuellen Ausübungspreises zu einer Verminderung des Werts der Derivate.

Die Stop-Loss-Barriere wird ebenfalls nach einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen zeitlichen Regel (z. B. jeweils zum Monatsanfang) und zusätzlich bei einem Roll-Over des Basiswerts (wie nachfolgend beschrieben) an den veränderten Ausübungspreis angepasst, indem sie entsprechend eines sog. Stop-Loss-Puffers in Abhängigkeit vom Aktuellen Ausübungspreis festgelegt wird; die Stop-Loss-Barriere bleibt sodann grundsätzlich für den vorgesehenen Anpassungszeitraum gleich. Der Stop-Loss-Puffer kann von der Berechnungsstelle im Rahmen der Endgültigen Bedingungen verändert werden.

Darüber hinaus kann, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten die Stop-Loss-Barriere nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle auch an jedem Handelstag angepasst werden.

Open-End Mini-Futures: Zusätzliche Anpassungen bei Futures als Basiswert durch den sog. Roll-Over

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Anpassungen verändert sich im Falle von Futures als Basiswert regelmässig auch der (Aktuelle) Basiswert der Derivate. Da Futures stets einen bestimmten Verfalltermin haben, bedarf es bei Derivaten bezogen auf diese Basiswerte regelmässig eines sog. **Roll-Overs**, der an dem in den massgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitpunkt (dem **Roll-Over-Tag**) durchgeführt wird. Hierbei wird der jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future), der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist, ersetzt.

Um einen wirtschaftlich weitestgehend unveränderten Wert der Derivate zu gewährleisten, wird gleichzeitig der Aktuelle Ausübungspreis und damit zugleich die Stop-Loss Barriere angepasst werden. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Emittentin kein Future existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontrakteigenschaften, mit denen das zu ersetzende jeweils Aktuelle Basiswerts übereinstimmen oder liegt ein Fall von stark sinkenden oder negativen Futures als Basiswert vor, kann es auch zu einer ausserordentlichen Kündigung der Derivate durch die Emittentin kommen (im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung jederzeit möglich).

5.5 Constant-Leverage-Zertifikat (SSPA Kategorie 2300)

"Constant-Leverage-Zertifikate" (long) richten sich in erster Linie an Anleger, die eine Wertsteigerung des Basiswerts erwarten. "Constant-Leverage-Zertifikate" (short) richten sich in erster Linie an Anleger, die einen Wertrückgang des Basiswerts erwarten. "Constant-Leverage-Zertifikate" ermöglichen es Anlegern, langfristige Investitionen mit Hebelwirkung in einen Basiswert zu tätigen, bei denen das Risiko und die Hebelwirkung konstant gehalten werden.

"Constant-Leverage-Zertifikate" haben eine Hebelwirkung, d.h. der Wert solcher "Constant-Leverage-Zertifikate" reagiert proportional stärker auf Wertveränderungen des Basiswerts. Die Hebelwirkung ergibt sich aus der Tatsache, dass das in solche "Constant-Leverage-Zertifikate" investierte Kapital

geringer ist als bei einer Direktinvestition in den Basiswert. Daher kann mit einer kleineren Investition eine grössere Performance im Vergleich zur Performance des Basiswerts erzielt werden. Im Gegensatz zu anderen "Hebelprodukten" bleibt die Hebelwirkung von "Constant-Leverage-Zertifikate" konstant. Ein regelmässiger Rücksetzsetzungsmechanismus, bei dem die Wertentwicklung des Basiswerts mit einem definierten Hebelfaktor (d.h. einer konstanten Hebelwirkung von z.B. 10) gespiegelt wird, stellt sicher, dass die Hebelwirkung konstant bleibt.

"Constant Leverage-Zertifikate" beziehen sich jeweils auf einen bestimmten Basiswert (Factor-Index), welcher sich wiederum auf unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten (die sog. Referenzwerte) bezieht. Referenzwert ist entweder eine Aktie, aktienvertretende Effekten (ADR/GDR) oder sonstige Dividendenpapiere, ein (anderer) Index, ein Wechselkurs, ein Future bzw. Zinsfuture, ein Edelmetall oder ein Rohstoff. Anleger können mit den Derivaten mittelbar über den Basiswert (Factor-Index) folglich an der Wertentwicklung eines bestimmten Referenzwerts partizipieren, ohne den jeweiligen Referenzwert direkt erwerben zu müssen.

Den Constant Leverage-Zertifikaten ist durch die Bezugnahme auf einen sog. Factor-Index als Basiswert gemeinsam, dass sie **besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage** sind, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren. Der in dem Faktor-Index enthaltene Hebel (Faktor) und der damit einhergehende **Hebeleffekt** auf den Wert des Basiswerts ist die Folge davon, dass für eine Anlage in den dem Basiswert zugrundeliegenden Referenzwert im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert nur ein geringerer Kapitalbetrag aufgewendet werden muss. Dadurch eröffnen diese Derivate Gewinnchancen, die höher sein können als die anderen Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit diesen Derivaten aber auch **überproportionale Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust** verbunden.

Mit Derivaten, deren Basiswert ein Factor-Index des Typs Long ist, können Anleger von steigenden und mit Derivaten, deren Basiswert ein Factor-Index des Typs Short ist, von fallenden Kursen des jeweiligen Referenzwerts profitieren. Der Wert der Derivate leitet sich daher gehebelt von dem Referenzwert des jeweiligen, als Basiswert bestimmten Factor-Index ab.

Rückzahlung bei Ausübung oder bei ordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Mit Constant Leverage-Zertifikaten kann der Anleger unter Berücksichtigung einiger nachfolgend dargestellter Parameter an der Wertentwicklung des Basiswerts gehebelt partizipieren.

Constant Leverage-Zertifikate haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Inhaber seine Derivate nicht börslich oder ausserbörslich verkaufen kann oder will, hat er nur die Möglichkeit eine Rückzahlung von der Emittentin zu erlangen, wenn er die Rechte aus den Derivaten zu bestimmten Ausübungsterminen ausübt und dadurch die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags verlangt. Ausserdem kommt es zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags wenn die Emittentin die Derivate kündigt. Die Rechte aus den Derivaten erlöschen in beiden Fällen mit der Rückzahlung (d.h. durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag).

Berechnung des Rückzahlungsbetrags

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Final Fixing Tag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Final Fixing Tag ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Derivateninhaber ausgewählte Ausübungstermin. Bei der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten richtet sich der Final Fixing Tag und damit der Zeitpunkt der Berechnung des Ordentlichen Kündigungsbetrags (welcher analog dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird) nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Kündigung.

Weicht die Währung des Basiswerts von der Handelswährung der Derivate ab, wird der Rückzahlungsbetrag entsprechend dem massgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Derivate umgerechnet.

Sofern der ermittelte Rückzahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Recht der Derivate wertlos, was einen Totalverlust bedeutet.

B. Derivate mit Nachhaltigkeitsbezug

Die jeweilige Emittentin klassiert Derivate in Bezug auf Nachhaltigkeit in zwei Kategorien: Strukturierte Produkte mit Nachhaltigkeitsbezug und Strukturierte Produkte ohne Nachhaltigkeitsbezug. Die Klassierung erfolgt gemäss dem Regelwerk "Sustainability Framework Strukturierte Produkte" ("Framework") in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter <https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/service/documents/index.html>.

Strukturierte Produkte, die keine explizite Klassierung hinsichtlich Nachhaltigkeitsbezugs aufweisen, gelten als strukturierte Produkte ohne Nachhaltigkeitsbezug.

Derivate, die als Strukturierte Produkte mit Nachhaltigkeitsbezug klassiert wurden, können drei Ausprägungen annehmen:

- Strukturierte Produkte "ZKB Responsible"
- Strukturierte Produkte "ZKB Sustainable"
- Strukturierte Produkte mit Nachhaltigkeitsbezug auf Grundlage von externen Methoden

Das bedeutet, dass die Selektion der Basiswerte, die Verwendung des Emissionserlöses und/oder andere Aspekte des jeweiligen Produkts den Regeln des Framework unterworfen sind.

Sollte die Emittentin nach Emission zum Schluss kommen, dass ein Derivat Produkt den Nachhaltigkeitsbezug nachträglich verloren hat, werden die Investoren unverzüglich gemäss dem Abschnitt *Informationen über die Derivate und das Angebot – C. Allgemeine Bedingungen der Derivate –XXVII. Mitteilungen Ziff. 2 Mitteilungen an die Inhaber*.

C. Allgemeine Bedingungen der Derivate

Die folgenden Bestimmungen bilden die allgemeinen Bedingungen der Derivate (die "**Allgemeinen Bedingungen der Derivate**"), die vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie auf alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate Anwendung finden. Im Falle von Diskrepanzen oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bedingungen der Derivate oder anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gehen die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Serie vor.

Die Allgemeinen Bedingungen der Derivate enthalten nicht alle Informationen, die zum Verständnis und zur Entscheidung über eine Anlage in Bezug auf die Derivate erforderlich sind. Jede Anlageentscheidung eines Anlegers sollte nur auf der Grundlage der vollständigen Informationen über die betreffende Emittentin und über die anzubietenden Derivate getroffen werden, die in diesem Abschnitt und allen anderen Abschnitten des Basisprospekts, etwaigen Nachträgen dazu und den betreffenden Endgültigen Bedingungen dargelegt sind.

Die Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Serie können erheblich von den Allgemeinen Bedingungen der Derivate abweichen. Jeder Anleger sollte die Endgültigen Bedingungen lesen und sich

vergewissern, dass er den Inhalt der Endgültigen Bedingungen versteht, bevor er eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Derivate trifft.

I. Form der Derivate

Die Derivate werden in Form von Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten, wie von Zeit zu Zeit angepasst ("**BEG**"), ausgegeben. Die Bucheffekten werden als Globalurkunden (die "**Globalurkunden**") gemäss Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts in der jeweils gültigen Fassung ("**OR**") oder als Wertrechte ("**Wertrechte**") gemäss Art. 973c OR ausgegeben, durch (a) die Hinterlegung der Globalurkunden bei der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz ("**SIX SIS**") oder einer anderen Verwahrungsstelle gemäss BEG (einschliesslich der Zürcher Kantonalbank) (jeweils ein "**Hauptverwahrer**") oder die Eintragung der Wertrechte in das Hauptregister eines Hauptverwahrers und (b) die Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten. Bei Bucheffekten, die auf der Grundlage von Wertrechten geschaffen werden, wird das Wertrechtbuch für beide Emittentinnen von der Zürcher Kantonalbank geführt.

Die Aufzeichnungen des Hauptverwahrers bestimmen die Anzahl der Derivate, die von jedem Teilnehmer des Hauptverwahrers gehalten werden. Die Inhaber solcher Derivate sind die Personen, die die Bucheffekten auf einem Effektenkonto (welches auf ihren Namen lautet) bei einem Intermediär halten, wobei Intermediäre im Sinne des BEG nur dann als "Inhaber" qualifizieren, wenn sie die Derivate auf eigene Rechnung auf einem Effektenkonto (welches auf ihren Namen lautet) bei einem anderen Intermediär halten. Bucheffekten werden gemäss den Bestimmungen des BEG und den entsprechenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Hauptverwahrer übertragen. Weder die Bucheffekten noch etwaige damit verbundenen Rechte können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen Emittentin durch Zession gemäss Art. 164 ff. OR übertragen werden.

Die Inhaber haben zu keinem Zeitpunkt das Recht, (a) die Umwandlung von Wertrechten in Wertpapiere (oder umgekehrt) und/oder (b) die Lieferung von Wertpapieren (einschliesslich Globalurkunden) zu bewirken oder zu verlangen. Die jeweilige Emittentin kann jederzeit und ohne Zustimmung der Inhaber die Globalurkunden (die die Grundlage für die Bucheffekten bilden) in Wertrechte (die die Grundlage für die Bucheffekten bilden) und umgekehrt umwandeln.

II. Status der Derivate

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben begründen die Derivate unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten dieser Emittentin gleichrangig sind, ohne dass sie untereinander bevorzugt werden und ohne Vorrang der einen über die anderen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

III. Übertragbarkeit

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, sind die Derivate frei übertragbar. Die Derivate können jedoch bestimmten Verkaufsbeschränkungen unterliegen (siehe Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen"), die die Übertragbarkeit der Derivate de facto einschränken können.

IV. Sicherstellung

1. Zürcher Kantonalbank als Emittentin

Sämtliche Zahlungsansprüche gegenüber der Zürcher Kantonalbank sind durch die Staatsgarantie des Kantons Zürich gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank geschützt, dessen Wortlaut wie folgt lautet: "Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Die Haftung erfasst nachrangige Verbindlichkeiten nicht."

Die Staatsgarantie des Kantons Zürich deckt auch allfällige Verbindlichkeiten der Zürcher Kantonalbank unter den Derivaten ab. Im Falle eines Ausfalls der Zürcher Kantonalbank müsste jeder Inhaber, der einen Verlust erleidet, seine Ansprüche direkt gegenüber dem Kanton Zürich geltend machen.

2. Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited als Emittentin

Die Zürcher Kantonalbank und die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, die eine hundertprozentige (konsolidierte) Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank ist, haben ein dem Schweizer Recht unterstehendes Keep-Well Agreement (das "**Keep-Well Agreement**") abgeschlossen, welches einen indirekten Schutz für die Zahlungsansprüche der Anleger gegenüber der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited bietet.

Im Keep-Well Agreement hat sich die Zürcher Kantonalbank bereit erklärt, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited derart zu kapitalisieren, dass das Vertrauen von Investoren und Kunden in die Zürcher Kantonalbank und mit ihr verbundene Unternehmen nicht gefährdet wird. Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass dieses Vertragsverhältnis nicht als Garantie zugunsten Dritter gilt. Darüber hinaus gewährt das Keep-Well Agreement den Inhabern keine Rechte und kann von niemandem ausser der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (und/oder deren Liquidator oder Verwalter im Falle eines Konkurses oder gegebenenfalls einer Nachlassstundung) gegen die Zürcher Kantonalbank durchgesetzt werden.

Für weitere Informationen bezüglich dem Keep-Well Agreement (einschliesslich Details bezüglich der Möglichkeit, das Keep-Well Agreement zu ergänzen oder zu ändern) wird auf den Abschnitt "*Keep-Well Agreement zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited*" verwiesen, der den vollständigen Wortlaut des Keep-Well Agreement enthält.

V. Währung(en) der Derivate

Die Derivate können in Schweizer Franken oder einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden. Die Währung einer bestimmten Serie ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

VI. Weitere Emissionen und Erwerb von Derivaten

Jede Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit und ohne Zustimmung der Inhaber jederzeit zusätzliche Tranchen von Derivaten zu emittieren oder zu schaffen, die hinsichtlich ihrer Bedingungen (mit Ausnahme des Ausgabepreises, des Ausgabebetrages, des Zahlungstages, des Zinsbeginns (falls anwendbar) und des ersten Zinszahlungstages (falls anwendbar)) mit den Derivaten identisch sind, so dass sie mit den Derivaten eine einzige Serie bilden. Jede derartige Ausgabe zusätzlicher Derivate wird den Inhabern gemäss dem Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Mitteilungen" mitgeteilt.

Darüber hinaus können die jeweilige Emittentin, der Lead Manager und jedes ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen während der Laufzeit der Derivate von Zeit zu Zeit Derivate zu jedem beliebigen Preis auf dem offenen Markt durch Kaufangebot, private Vereinbarung oder auf andere Weise

erwerben. Alle auf diese Weise erworbenen Derivate können nach Wahl der jeweiligen Emittentin, des Lead Managers oder der jeweiligen Verbundenen Unternehmen annulliert, gehalten, weiterverkauft oder anderweitig verwendet werden. Weder die betreffende Emittentin und der Lead Manager noch ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, die Inhaber über solche Rückkäufe von Derivaten zu informieren.

VII. Clearing und Abwicklung der Derivate

Die Derivate werden über die SIX SIS oder ein anderes, in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen jeweils als Clearing-System bezeichnetes Clearing-System (jeweils ein "**Clearing-System**") abgewickelt.

SIX SIS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SIX Group AG und steht als Bank unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht.

SIX SIS fungiert als zentrale Verwahrungs- und Abwicklungsstelle für folgende Schweizer Derivate: Equities, Staats- und Privatanleihen, Geldmarktinstrumente, Exchange Traded Funds, konventionelle Anlagefonds, strukturierte Produkte, Warrants und andere Wertschriften. Neben der Verwahrung und Abwicklung von Schweizer Wertschriften bietet SIX SIS ihren Teilnehmern als Global Custodian Zugang zu ausländischen Finanzmärkten. SIX SIS bietet einen direkten Zugang zu anderen internationalen Zentralverwahrern wie Clearstream, Frankfurt, Clearstream, Luxemburg und Euroclear.

Die Adresse der SIX SIS AG lautet Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz.

VIII. Zahlungen und Lieferungen unter den Derivaten

Sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Derivate sind vorbehaltlich der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien an das Clearing-System oder den jeweiligen Intermediär oder auf ihren Auftrag zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems oder des jeweiligen Intermediärs gemäss den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und den Regeln und Vorschriften des jeweiligen Clearing-Systems zu leisten.

Die Lieferung von Vermögenswerten in Bezug auf die Derivate erfolgt auf diejenigen Konten des jeweiligen Inhabers, auf denen auch die Derivate verbucht wurden. Kein Inhaber ist berechtigt, etwaige Zinsen in Bezug auf zu liefernde Vermögenswerte zu erhalten, wenn das Datum der Zinszahlung vor dem Datum liegt, an dem der/die Vermögenswert(e) dem Konto des betreffenden Inhabers gutgeschrieben wird/werden. Alle Lieferkosten gehen zu Lasten des betreffenden Inhabers, und es erfolgt keine Lieferung und/oder Übertragung von Vermögenswerten bis alle Lieferkosten zur Zufriedenheit der betreffenden Emittentin durch den betreffenden Inhaber beglichen wurden.

Die betreffende Emittentin hat sämtliche ihrer Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen unter den Derivaten durch Zahlung oder Lieferung an das/die betreffende(n) Clearing-System(e) oder den/die betreffende(n) Intermediär(e) erfüllt.

IX. Berechnungen

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder diesen Allgemeinen Bedingungen der Derivate nichts anderes angegeben ist, werden alle Berechnungen in Bezug auf die Derivate wie folgt gemacht:

- (a) alle sich aus Berechnungen ergebenden Prozentsätze werden, falls erforderlich, auf den nächsten Hunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden);
- (b) (vorbehaltlich (c) unten) werden alle Zahlen auf die siebte Dezimalstelle gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden); und

- (c) alle fälligen und zahlbaren Währungsbeträge werden auf die nächste Währungseinheit gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden), ausser im Falle eines Währungsbetrags in japanischen Yen, der auf den nächsten japanischen Yen abgerundet wird.

X. Währungsumrechnungskurse

Alle Beträge oder Teile von Beträgen, die von der betreffenden Emittentin oder einer anderen Stelle gemäss den Bedingungen der Derivate zu bestimmen sind und die in eine andere Währung umgerechnet werden müssen, werden zu dem von der umrechnenden Person im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs angewandten Währungsumrechnungskurs umgerechnet.

XI. Geschäftstagskonvention

Fällt ein für eine Zahlung unter den Derivaten vorgesehenes Datum auf einen Kalendertag, der kein Geschäftstag ist, dann gilt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben ist, Folgendes:

- (a) falls die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Geschäftstagskonvention "Following" ist, wird das Datum auf den nächstfolgenden Kalendertag, der ein Geschäftstag ist, verschoben;
- (b) falls die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Geschäftstagskonvention "Modified Following" ist, wird das Datum auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, der ein Geschäftstag ist, es sei denn, dieser Kalendertag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall das Datum der erste vorhergehende Kalendertag ist, der ein Geschäftstag ist; und
- (c) falls die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Geschäftstagskonvention "Preceding" ist, ist das Datum der erste vorhergehende Kalendertag, der ein Geschäftstag ist.

Kommt jedoch die Geschäftstagskonvention "Modified Following" oder "Preceding" wegen eines Ausserplanmässigen Feiertags zur Anwendung und fällt dadurch das relevante Datum auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so gilt ungeachtet der anwendbaren Geschäftstagskonvention der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist, als das relevante Datum.

Wenn die Endgültigen Bedingungen keinen Verweis auf die geltende Geschäftstagskonvention enthalten, gilt die in Abs. (b) oben erwähnte Geschäftstagskonvention.

XII. Kotierung und Handel der Derivate

Die betreffende Emittentin kann beschliessen, die Kotierung und/oder die Zulassung der Derivate zum Handel an der SIX oder der BX zu beantragen.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die betreffenden Derivate kotiert und/oder zum Handel zugelassen werden. Allerdings sichern weder die betreffende Emittentin noch eine andere Stelle zu, dass eine geplante Kotierung oder Zulassung zum Handel erfolgreich sein wird und/oder dass eine solche Kotierung oder Zulassung zum Handel während der gesamten Laufzeit der Derivate aufrechterhalten werden kann.

Derivate, die an der SIX kotiert sind, können während der Handelszeiten der SIX bis zum letzten Handelstag, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gehandelt werden. Der letzte Handelstag kann vor dem Fälligkeitsdatum liegen. Im Falle einer Kotierung an der SIX vertritt die Zürcher Kantonalbank als anerkannter Vertreter gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited gegenüber der SIX.

Es gibt keine verbindlichen Zusagen von Intermediären in Bezug auf den Sekundärhandel. Die Zürcher Kantonalbank beabsichtigt, unter marktüblichen Bedingungen regelmässig Angebots- und/oder Nachfragepreise für die Derivate zu stellen, übernimmt jedoch keine rechtliche Verpflichtung dazu, soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben.

XIII. Angebot der Derivate

1. Zeichnung

Die Derivate können, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Derivate angegeben, während der Zeichnungsfrist während der üblichen Bankgeschäftszeiten bei der jeweiligen Emittentin oder einer Filiale der Zürcher Kantonalbank gezeichnet werden. Etwaige Mindest- oder Höchstbeträge für die Zeichnung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die jeweilige Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist nach eigenem Ermessen zu verkürzen, zu verlängern oder zu annullieren. Darüber hinaus ist die Emittentin nicht zur Annahme von Zeichnungen verpflichtet und kann bereits platzierte Derivate zurückziehen.

2. Zuteilung

Während der Zeichnungsfrist werden alle Zeichnungen ohne besonderes Zeichnungsverfahren entgegengenommen, bis das maximale Ausgabevolumen erreicht ist. Nach Erreichen des maximalen Ausgabevolumens müssen keine weiteren Zeichnungen mehr angenommen und die Zeichnungsperiode kann ohne Vorankündigung beendet werden. Die jeweilige Emittentin entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine Zuteilung erfolgt. Streichungen im Falle einer Überzeichnung werden nach objektiven Kriterien vorgenommen.

3. Bestimmung des Ausgabepreises

Der Ausgabepreis eines Derivats wird von der Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag auf der Grundlage der dann vorherrschenden Marktlage und des Kurses oder Niveaus des Basiswerts in Übereinstimmung mit den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen festgelegt. Die in den "Indikativen" bzw. "Vorläufigen" Endgültigen Bedingungen für die Derivate angegebenen Ausgabepreise sind für die Emittentin nicht rechtsverbindlich.

Die Bestimmung des Ausgabepreises erfolgt auf der Grundlage des Marktwerts der Bestandteile der Derivate gemäss finanzmathematischen Methoden. Der Ausgabepreis kann einen für den Anleger nicht ersichtlichen Zuschlag enthalten, dessen Höhe im Ermessen der jeweiligen Emittentin festgelegt wird und der im Laufe der Zeit den Marktpreis der Derivate reduziert. Bei der Berechnung des Ausgabepreises können Margen und Gebühren berücksichtigt werden, die zum Teil als Vertriebsgebühren gezahlt werden können.

4. Preisangaben

Im Falle von Derivaten mit Zinskomponenten wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, ob der Preis der Derivate mit aufgelaufenen Zinsen ausgewiesen wird ("Dirty Price") oder ob die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden ("Clean Price").

XIV. Bewertung der Derivate

Die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate können mit oder ohne Rating sein. Ein Derivatrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Derivaten und kann jederzeit von der

massgebenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen können angeben, ob die Derivate geratet sind oder nicht und, falls sie geratet sind, das Rating angeben.

XV. Steuern

1. Im Allgemeinen

Jeder Inhaber ist für alle Steuern verantwortlich, die ihm in irgendeiner Rechtsordnung oder von einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde auferlegt werden oder werden könnten. Weder die jeweilige Emittentin noch eine andere Stelle ist verpflichtet, im Zusammenhang mit Zahlungen unter den Derivaten eine Aufrechnung vorzunehmen, und jede Emittentin und jede andere Stelle hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, von den an die Inhaber unter den Derivaten zu zahlenden Beträgen den Betrag einzubehalten oder abzuziehen, der für die Zahlung solcher Steuern erforderlich ist. Falls eine staatliche oder aufsichtsrechtliche Behörde die Emittentin zur Zahlung solcher Steuern verpflichtet, hat der Inhaber die Emittentin unverzüglich zu entschädigen.

Die Inhaber sollten sich über alle steuerlichen Konsequenzen informieren, die sich aus ihren besonderen Umständen ergeben und die in einer für sie relevanten Rechtsordnung (einschliesslich jeder Rechtsordnung, in der sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Rückzahlung oder der Veräusserung von Derivaten als für Steuerzwecke ansässig gelten) entstehen.

2. Foreign Account Tax Compliance Act, Common Reporting Standard and Section 871(m) of the US Tax Code

Each Holder will (a) provide the relevant Issuer and its respective Agents with any correct, complete and accurate information and any consent to information reporting that may be required to comply with any obligations under FATCA and the CRS and will take any other actions that the Issuer or its respective Agents deem necessary to comply with FATCA and the CRS and (b) update any such information and consent provided in clause (a) promptly upon learning that any such information or consent previously provided has become obsolete or incorrect or an update is otherwise required (a "Change in Circumstances"), in any case no later than thirty (30) days following the occurrence of a Change in Circumstances. In the event the Holder fails to provide such information or consent, take such actions or upon a Change in Circumstances update such information or consent, (i) the relevant Issuer is authorized to withhold amounts otherwise distributable to the Holder if required to do so, and/or as compensation for any cost, loss or liability suffered as a result of such failure and (ii) the relevant Issuer will have the right to compel the Holder to sell its Securities or, if such Holder does not sell its Securities within 10 Business Days after notice from the Issuer, to sell such Securities and to remit the net proceeds of such sale (taking into account any taxes incurred in connection with such sale) to the Holder as payment in full for such Securities. Each such Holder agrees, or by acquiring a Security or an interest in a Security, will be deemed to agree, that the Issuer may provide such information and any other information regarding its investment in the Securities to the IRS or other relevant governmental authority as required under FATCA and under the CRS as implemented in any applicable jurisdictions.

Notwithstanding any other provision in the relevant Final Terms and this Base Prospectus, the Issuer shall be permitted to withhold or deduct from payments in connection with the Securities any amounts required by the rules of U.S. Internal Revenue Code Sections 871(m) ("**871(m)**") and 1471 through 1474 ("**FATCA**") (or any amended or successor provisions), and pursuant to any inter-governmental agreement, or implementing legislation or regulations or other guidance adopted by any jurisdiction in connection with FATCA or 871(m), or pursuant to any agreement of the Issuer or an intermediary with

the U.S. Internal Revenue Service in connection with FATCA or 871(m). None of the Issuer, any Paying Agent or any other person will have an obligation to pay additional amounts to, or otherwise indemnify, a Holder that receives reduced amounts on a Security due to any 871(m) or FATCA withholding or deduction.

If 871(m) or FATCA withholding is required on payments on the Securities and this results, or would result, in the Issuer receiving less than it otherwise would have received, the provisions of section "Information on the Securities and the Offering—General terms of the Securities—Early termination" may apply and the Issuer may redeem the Securities as more fully set out in section "Information on the Securities and the Offering—General terms of the Securities—Early termination".

Each Holder will provide any further documentation necessary, including without limitation withholding certificates, withholding statements and documentary evidence, requested to establish the tax status and classification of the Holder for U.S. tax purposes.

XVI. Ausserordentliche Ereignisse

1. Abwicklungsstörungseignisse

Wenn die betreffende Emittentin oder die Zahlstelle nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass an einem Tag, an dem eine Zahlung oder Lieferung unter den Derivaten fällig ist, ein Abwicklungsstörungseignis eingetreten ist und andauert, dann (a) wird der relevante Fälligkeitstermin auf den ersten Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Abwicklungsstörungseignis nicht mehr andauert, und (b) die Emittentin wird den Inhabern eine Mitteilung mit einer Beschreibung des relevanten Abwicklungsstörungseignisses zukommen lassen (mit der Massgabe, dass das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der Verschiebung des relevanten Fälligkeitstermins gemäss (a) oben nicht beeinträchtigt).

Ungeachtet des obenstehenden Absatzes,

- (a) wenn ein Abwicklungsstörungseignis einige, aber nicht alle relevanten Zahlungen oder Vermögenswerte betrifft, die unter den Derivaten zu leisten oder zu liefern sind, werden die Zahlungen oder Lieferungen, die nicht vom jeweiligen Abwicklungsstörungseignis betroffen sind, nicht angepasst, und der Fälligkeitstermin in Bezug auf diese Zahlungen oder Lieferungen ist der ursprünglich festgelegte Fälligkeitstermin; und
- (b) kann die Emittentin nach dem Eintreten eines Abwicklungsstörungseignisses nach eigenem und absolutem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraxis, beschliessen, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffenden Derivate so zu befriedigen und zu erfüllen, wie es anstelle der planmässigen Abwicklung vernünftigerweise praktikabel ist.

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen (i) werden alle gemäss diesem Abschnitt geleisteten Zahlungen nach Abzug aller Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten, die der betreffenden Emittentin oder einer anderen Stelle in Verbindung mit dem betreffenden Abwicklungsstörungseignis entstanden sind oder noch entstehen werden, geleistet, und (ii) ist die betreffende Emittentin in Fällen, in welchen ein Abwicklungsstörungseignis zu einer Verschiebung eines geplanten Zahlungstermins oder einer Lieferung im Rahmen der Derivate führt, nicht verpflichtet, aufgrund eines solchen Aufschubs Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und gilt ein solcher Aufschub nicht als Emittenten-Ausfall-Ereignis. Alle von der betreffenden Emittentin oder der Zahlstelle gemäss diesem Abschnitt getroffenen Feststellungen sind für die Inhaber und die Emittentin endgültig und bindend. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung von der Emittentin oder einer Zahlstelle oder einer ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen für Verluste, die durch das Eintreten eines Abwicklungsstörungseignisses entstehen.

2. Währungsstörungsereignisse

Wenn die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass ein Währungsstörungsereignis eingetreten ist und an einem Tag, der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrundeliegenden Komponente relevant ist, andauert, dann (a) wird das betreffende Datum auf den ersten Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Währungsstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) die Emittentin wird den Inhabern eine Mitteilung mit einer Beschreibung des relevanten Währungsstörungsereignisses zukommen lassen (mit der Massgabe, dass das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der Verschiebung des relevanten Datums gemäss (a) oben nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von dem betreffenden Fixing oder der betreffenden Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Währungsstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden.

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen (i) werden alle gemäss diesem Abschnitt geleisteten Zahlungen nach Abzug aller Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten, die der betreffenden Emittentin oder einer anderen Stelle in Verbindung mit dem betreffenden Währungsstörungsereignis entstanden sind oder noch entstehen werden, geleistet, und (ii) ist die betreffende Emittentin in Fällen, in welchen ein Währungsstörungsereignis zu einer Verschiebung eines geplanten Zahlungstermins oder einer Lieferung im Rahmen der Derivate führt, nicht verpflichtet, aufgrund eines solchen Aufschubs Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und gilt ein solcher Aufschub nicht als Emittenten-Ausfall-Ereignis. Alle von der betreffenden Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt getroffenen Feststellungen sind für die Inhaber und die Emittentin endgültig und bindend. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung von der Emittentin oder einer Berechnungsstelle oder einer ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen für Verluste, die durch das Eintreten eines Währungsstörungsereignisses entstehen.

3. Illiquiditätsereignisse

Wenn die Berechnungsstelle und/oder die Emittentin nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass ein Illiquiditätsereignis eingetreten ist und andauert, so ist die betreffende Emittentin und/oder der Lead Manager oder ein von der betreffenden Emittentin als Market Maker benannter Dritter berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreis der Derivate (falls es einen solchen gibt) vorübergehend zu erhöhen, um diesen vorherrschenden Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

Wenn aufgrund des Auftretens eines solchen Illiquiditätsereignisses und nach Anwendung kommerziell vernünftiger Bemühungen:

- (a) die Möglichkeit des Hedging-Unternehmens, eine oder mehrere Absicherungsgeschäfte abzuwickeln oder einen oder mehrere Vermögenswerte zu veräussern, eingeschränkt oder beeinträchtigt ist und daher solche Absicherungsgeschäfte bzw. Vermögenswerte über einen bestimmten Zeitraum hinweg abgewickelt bzw. veräussert werden müssen, kann der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf die Derivate anstelle des ursprünglich in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Fixings oder Werts des Basiswerts auf der Grundlage des durchschnittlichen Ausführungspreises (abzüglich der Transaktionskosten) berechnet werden, wie er nach bestem Bemühen erzielt wurde, wie von der Emittentin und/oder Berechnungsstelle festgelegt; oder
- (b) das Hedging-Unternehmen nicht oder nur teilweise in der Lage ist, eine oder mehrere Absicherungsgeschäfte oder einen oder mehrere Vermögenswert(e) bis zu dem ursprünglich in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt zu erwerben, abzuwickeln

oder zu veräussern, wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Bezug auf die Derivate oder gegebenenfalls die Lieferung von Vermögenswerten unter den Derivaten um die Anzahl von Tagen verschoben, die zur Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen erforderlich ist, und die tatsächliche Rückzahlung erfolgt 5 (fünf) Geschäftstage nach dem letzten Tag des relevanten Zeitraums, den das Hedging-Unternehmen benötigt, um das/die Absicherungsgeschäft(e) oder den/die Vermögenswert(e) zu erwerben, aufzulösen oder zu veräussern oder um die Erlöse aus diesem/diesen Absicherungsgeschäft(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen.

XVII. Laufzeit der Derivate; Berechnung der Laufzeit; Kapitalschutz

1. Laufzeit der Derivate

Die Derivate können entweder als Derivate mit einer festen Laufzeit, die am Ausgabetag starten und am Rückzahlungstag zurückgezahlt werden ("**Fixed-end Derivate**") oder als Derivate ohne feste Laufzeit ("**Open-end Derivate**") strukturiert werden. Fixed-end Derivate werden, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, automatisch am Rückzahlungstag zurückgezahlt. Die betreffenden Endgültigen Bedingungen können eine Verkaufsoption der Inhaber oder eine Kaufoption der betreffenden Emittentin vorsehen, die es jedem von ihnen erlaubt, die betreffenden Derivate vorzeitig zurückzuzahlen. Open-end Derivate haben keine feste Laufzeit, aber die betreffende Emittentin hat das Recht zur Kündigung und jeder Inhaber hat das Recht, die Derivate zu den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen und gemäss dem dort festgelegten Verfahren zu verkaufen. Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen der Derivate können auch vorsehen, dass die Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse, wie z.B. dem Eintreten eines Barriere-Ereignisses, sofort zurückgezahlt werden. In jedem Fall bleibt eine vorzeitige Kündigung der Derivate gemäss Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung*" vorbehalten.

2. Berechnung der Laufzeit

Die Laufzeit eines Derivates wird bestimmt durch die Anzahl Kalendertage ab (d.h. inklusive) dem Ausgabetag bis und mit dem Rückzahlungstag. Für die Qualifikation eines Derivates als jährlich (resp. unterjährig, siehe Abschnitt "*Definitionen*") etwa für die steuerliche Beurteilung – ist es unerheblich, ob ein Rückzahlungstag, der nicht auf einen Geschäftstag fällt, (bereits beim Aufsetzen oder während der Laufzeit des Derivates) auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wurde bzw. wird. Das Derivat qualifiziert dennoch als jähriges (bzw. unterjähriges) Produkt.

3. Kapitalschutz

Es wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, ob die Derivate einen Kapitalschutz haben. Soweit die betreffenden Derivate kapitalgeschützt sind, werden sie zu einem Betrag zurückgezahlt, der dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Nominalbetrags entspricht. Für Derivate, die vor ihrem Fälligkeitsdatum (falls es ein solches gibt) oder im Falle einer Rückzahlung nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, wie im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung*" angegeben, zurückgezahlt werden, wird kein Kapitalschutz gewährt. Selbst wenn die Derivate kapitalgeschützt sind, wird jedem Inhaber empfohlen, die Kreditwürdigkeit und letztlich das Insolvenz- und Kreditrisiko der betreffenden Emittentin zu berücksichtigen. Wenn das Insolvenz- oder Kreditrisiko in Bezug auf die betreffende Emittentin eintritt, können die Inhaber ungeachtet eines

Kapitalschutzes einen teilweisen oder vollständigen Verlust des Betrags ihrer ursprünglichen Investition in die Derivate erleiden.

XVIII. Rückzahlung der Derivate

1. Im Allgemeinen

Vorbehaltlich des Abschnitts "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse" und des Abschnitts "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung" und sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird jedes Derivat von der jeweiligen Emittentin am Rückzahlungstag zu dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Rückzahlungsbetrag (sofern es einen solchen gibt) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen berechnet und dem/den jeweiligen Clearing System(en) mitgeteilt. Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Option der betreffenden Emittentin auf Barausgleich oder Physische Lieferung vorsehen, wird ihre Wahl den Inhabern an dem Tag und in der Weise mitgeteilt, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

2. Rückzahlungsverfahren

(a) Barausgleich

Vorbehaltlich des Abschnitts "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse" und sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird die betreffende Emittentin oder die Zahlstelle, wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einen Barausgleich vorsehen, an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zahlungstag den Rückzahlungsbetrag für jedes Derivat an die jeweiligen Inhaber zum Wert am jeweiligen Zahlungstag abzüglich aller Kosten, zu deren Abzug oder Einbehalt die Emittentin gesetzlich oder gemäss den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verpflichtet oder ermächtigt ist, zahlen oder die Zahlung veranlassen.

(b) Physische Lieferung

Vorbehaltlich des Abschnitts "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse" und sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird die betreffende Emittentin oder die Zahlstelle, wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Physische Lieferung vorsehen, an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Lieferdatum die Lieferung der betreffenden Basiswerte, Basketkomponenten oder anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponenten an die jeweiligen Inhaber zum Wert am jeweiligen Lieferdatum liefern oder deren Lieferung veranlassen. Die Lieferung und/oder Übertragung der betreffenden zu liefernden Basiswerte, Basketkomponenten oder anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponenten erfolgt erst dann, wenn alle Lieferkosten zur Zufriedenheit der Emittentin durch den betreffenden Inhaber bezahlt wurden. Um ihre Lieferverpflichtungen zu erleichtern, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Basiswerte, Basketkomponenten oder die anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponenten in eine von ihr als angemessen erachtete Anzahl von Losen in der entsprechenden Grösse aufzuteilen.

Wenn die betreffende Emittentin verpflichtet wäre, einen Bruchteil eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente zu liefern, erhalten die Inhaber anstelle dieses Bruchteils einen Restbetrag in bar, der dem Wert des jeweiligen Bruchteils entspricht, wobei dieser Restbetrag von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach

alleinigem und absolutem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken festgelegt wird. Bei der Bestimmung, ob die Emittentin verpflichtet wäre, irgendeinen Bruchteil eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente zu liefern, kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle die gesamten Bestände des jeweiligen Inhabers zusammenfassen (wobei sie aber nicht dazu verpflichtet ist), sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben.

Ist die Lieferung eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente am betreffenden Liefertag nicht zumutbar, hat die betreffende Emittentin das Recht, einen Barbetrag zu zahlen, der dem Wert des zu liefernden Basiswerts, der zu liefernden Basketkomponente oder der zu liefernden anderen Komponente am betreffenden Liefertag entspricht, wobei dieser Barbetrag von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen festgelegt wird.

(c) Ausgaben

Die betreffende Emittentin ist berechtigt, vom Rückzahlungsbetrag die folgenden Kosten abzuziehen:

- (i) alle Kosten, die gegebenenfalls von der Emittentin oder mit ihr Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Derivate zu zahlen sind;
- (ii) alle Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente;
- (iii) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Ausübungsrechte vorsehen, alle Kosten, die in Verbindung mit der Ausübung der Derivate an dem Ort entstanden sind, an dem die jeweilige Ausübungsanzeige zur Ausübung geliefert wird; und
- (iv) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen Ausübungsrechte vorsehen, alle Kosten, die mit der Lieferung der jeweiligen Ausübungsanzeige verbunden sind und die von der Emittentin oder ihren Verbundenen Unternehmen zu zahlen sind.

XIX. Vorzeitige Kündigung

Tritt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, hat die betreffende Emittentin das Recht, aber nicht die Verpflichtung, jedes Derivat durch Mitteilung an die Inhaber zurückzuzahlen.

Vorbehaltlich der anwendbaren Steuer- und anderen Gesetze und Vorschriften, wenn die betreffende Emittentin sich für eine Vorzeitige Rückzahlung der Derivate gemäss diesem Abschnitt entscheidet, wird die Emittentin die Derivate einer bestimmten Derivatkatégorie am fünften Geschäftstag (oder an einer anderen Anzahl von Geschäftstagen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder der Mitteilung über die vorzeitige Kündigung angegeben) nach Veröffentlichung der Mitteilung über die vorzeitige Kündigung (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") vollständig (aber nicht teilweise) zurückzahlen und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag für jedes Derivat (jeweils zusammen mit allen aufgelaufenen Zinsen bei verzinslichen Derivaten) an die Inhaber zum Wert am Vorzeitigen Rückzahlungstag zahlen oder zahlen lassen. Anstatt einen dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag entsprechenden Barbetrag zu zahlen, kann die Emittentin nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen beschliessen, die Basiswerte, Basketkomponenten oder anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponenten an die Inhaber zu liefern. Die Zahlung der anwendbaren Kosten werden vom jeweiligen Inhaber geleistet. Nach der Zahlung des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags oder der Lieferung der Basiswerte, Basketkomponenten oder der anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponenten sind keine weiteren Beträge an die Inhaber mehr geschuldet.

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung steht der Emittentin auch in Bezug auf Derivate zu, bei welchen gegenüber Anlegern keine Bestände (mehr) ausstehend sind.

XX. Verbindliche Feststellungen

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt jede Feststellung, Berechnung, Quotierung oder Entscheidung der betreffenden Emittentin, des Lead Managers oder einer anderen Stelle nach ihrem/seinem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken, sofern diese Feststellung, Berechnung, Quotierung oder Entscheidung in gutem Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise erfolgt. Alle Feststellungen, Berechnungen, Quotierungen, Entscheidungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen und Meinungen, die von der jeweiligen Emittentin, dem Lead Manager oder einer anderen Stelle in Bezug auf die Derivate getroffen, abgegeben oder geäußert werden, sind (sofern kein offensichtlicher oder erwiesener Fehler oder vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt) für die anderen Stellen, den Lead Manager, die jeweilige Emittentin und/oder die Inhaber abschliessend und bindend.

XXI. Haftung der Emittentinnen

Weder eine Emittentin noch der Lead Manager oder eine andere Stelle ist für Fehler oder Auslassungen oder nachträgliche Korrekturen bei der Berechnung, Festlegung, Mitteilung oder Veröffentlichung von Kursen, Fixingniveaus, Beträgen, Ereignissen oder anderen Entscheidungen, die sie/er in Bezug auf die Derivate treffen muss bzw. trifft, verantwortlich, unabhängig davon, ob diese durch Fahrlässigkeit oder auf andere Weise (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten) verursacht wurden. Darüber hinaus ist kein Inhaber berechtigt, Ansprüche gegen die betreffende Emittentin, den Lead Manager oder eine Stelle geltend zu machen, falls ein Dritter eine falsche Erklärung über den Basiswert oder einen anderen Aspekt der Derivate abgegeben hat.

XXII. Stellen

1. Im Allgemeinen

Die Berechnungsstelle, die Zahlstelle und die Ausübungsstelle (falls es eine solche gibt) und ihre jeweiligen Büros (die durch andere Büros ersetzt werden können) sind eine der folgenden, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben:

Berechnungsstelle	Zahlstelle	Ausübungsstelle
Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 8001 Zürich Schweiz	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 8001 Zürich Schweiz	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 8001 Zürich Schweiz

Jede Stelle agiert ausschliesslich als Agent der jeweiligen Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber einem Inhaber und begründet kein Vertretungs- oder Vertrauensverhältnis gegenüber diesem.

Jede Stelle kann mit Zustimmung der betreffenden Emittentin jede ihrer Verpflichtungen aus den Derivaten an einen Dritten übertragen.

2. Ersetzung und Beendigung der Ernennung

Die massgebliche Emittentin kann jederzeit eine andere Berechnungs-, Zahl- oder Ausübungsstelle als die oben genannte bestellen, eine Stelle und/oder den Lead Manager ersetzen oder die Bestellung einer Stelle und/oder des Lead Managers beenden und zusätzliche und/oder andere Stellen bestellen, die möglicherweise nicht mit der Emittentin verbunden sind.

XXIII. Änderungen in Bezug auf die Emittentinnen

1. Wechsel der Niederlassung oder Zweigstelle der Emittentinnen

Die betreffende Emittentin kann jederzeit die Niederlassung oder Zweigstelle, über die sie für die Zwecke der Derivate handelt, wechseln. Ab dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Änderung ist jede Bezugnahme im Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin als Zürcher Kantonalbank bzw. Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited auszulegen, die über diese Niederlassung oder Zweigstelle handelt.

2. Wechsel der Emittentin

Jede Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber als Hauptschuldner unter den Derivaten durch eine Person ersetzt werden, die (a) ein schweizerisches oder ausländisches mit der Emittentin Verbundenes Unternehmen ist, (b) eine andere Gesellschaft ist, mit der die Emittentin fusioniert, oder an die sie ihre gesamten oder im Wesentlichen alle ihre Vermögenswerte verkauft oder überträgt, oder (c) eine Niederlassungen der oben unter (a) und (b) genannten Gesellschaft ist (eine solche Gesellschaft oder Niederlassung, eine "**Ersatzemittentin**"), unter der Voraussetzung, dass

- (i) die Ersatzemittentin alle Verpflichtungen übernimmt, die die betreffende Emittentin den Inhabern unter oder in Bezug auf die Derivate gemäss dem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen schuldet;
- (ii) alle Handlungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Derivate rechtlich gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin darstellen ergriffen wurden und in vollem Umfang in Kraft sind; und
- (iii) die Zürcher Kantonalbank mit der Ersatzemittentin (sofern dies nicht die Zürcher Kantonalbank selber ist) ein Keep-Well Agreement abgeschlossen hat, dessen Bedingungen denen des Keep-Well Agreements zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entsprechen.

Mit der Erfüllung der oben genannten Bedingungen übernimmt die Ersatzemittentin in jeder Hinsicht die Rolle der zu ersetzenden Emittentin und wird letztere von allen Verpflichtungen gegenüber den Inhabern befreit. Jeder Verweis im Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen auf die ersetzte Emittentin ist als Verweis auf die Ersatzemittentin zu verstehen.

Jeder Wechsel der Emittentin wird den Inhabern und jeder anderen Person oder Behörde, die von Gesetzes wegen notifiziert werden muss, so schnell wie vernünftigerweise möglich mitgeteilt.

3. Keine Haftung

Die Emittentin ist nicht verantwortlich oder haftbar für die Folgen (unabhängig von ihrer Art), die einem Inhaber aus der Ausübung der in diesem Abschnitt erwähnten Rechte entstehen. Dementsprechend ist kein Inhaber berechtigt, rechtliche Ansprüche oder Schadenersatzansprüche gegen die Emittentin aufgrund oder im Zusammenhang mit der Ausübung solcher Rechte geltend zu machen.

XXIV. **Emittenten-Ausfall-Ereignis**

Tritt ein Emittenten-Ausfall-Ereignis ein, kann jeder Inhaber durch schriftliche Mitteilung an die betreffende Emittentin die von ihm gehaltenen Derivate für sofort fällig und zahlbar erklären, woraufhin der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dieser Derivate am fünften Geschäftstag nach Empfang der Mitteilung bei der Emittentin fällig und zahlbar wird, es sei denn, das Emittenten-Ausfall-Ereignis wurde vor dem Empfang der Mitteilung behoben.

XXV. **Verzugszinsen**

Wenn die betreffende Emittentin aus irgendeinem Grund (ausser aufgrund des Eintretens eines der im Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse" dargelegten Ereignisse) keine Zahlung in Bezug auf die Derivate bei Fälligkeit leistet, fallen Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent pro Jahr auf den fälligen Betrag ab dem und einschliesslich des Fälligkeitsdatums bis zu dem Tag, an dem die betreffende Emittentin oder die Zahlstelle eine solche Zahlung gemäss dem Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Zahlungen und Lieferungen unter den Derivaten" leistet. In keinem Fall haftet die Emittentin für indirekte, zufällige, Folge- oder andere Schäden ausser Verzugszinsen.

XXVI. **Verjährung**

Nach dem anwendbaren Schweizer Recht verjähren alle Ansprüche auf Zahlungen in Bezug auf die Derivate (a) im Falle von Zinszahlungen nach fünf Jahren und (b) ansonsten nach zehn Jahren, jeweils gerechnet ab dem Datum, an dem die betreffende Zahlung erstmals fällig und zahlbar wird.

XXVII. **Mitteilungen**

1. **Mitteilungen an die Emittentinnen**

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt nicht anders angegeben wird, können Mitteilungen an die Emittentinnen an die folgenden Adressen gemacht werden:

Zürcher Kantonalbank
LOAA
Postfach
8001 Zürich
Schweiz
Tel.: Tel.: +41 44 292 76 03
Fax: +41 44 292 86 64

**Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey)
Limited**
Bordage House, Le Bordage
St. Peter Port
Guernsey GY1 1BU
Tel.: +44 1481 705288

**immer mit einer Kopie an die Zürcher
Kantonalbank**

2. **Mitteilungen an die Inhaber**

Mitteilungen an die Inhaber bezüglich der Derivate sind gültig und verbindlich, sobald sie im Internet unter <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) veröffentlicht werden. Die betreffende Emittentin kann anstelle einer Veröffentlichung im Internet relevante Mitteilungen an das/die betreffende(n) Clearing-System(e) zur Kommunikation durch das/die Clearing-System(e) an die Inhaber liefern, sofern – für den Fall einer Kotierung der Derivate – die Regeln der betreffenden Börse eine solche Form der Mitteilung zulassen. Eine solche Mitteilung gilt als den Inhabern an dem Tag zugegangen, an dem die genannte Mitteilung an das/die Clearing-System(e) übermittelt

wurde. Wenn die Derivate an einer Relevanten Börse kotiert sind, werden Mitteilungen an die Inhaber ferner oder – nach Wahl der betreffenden Emittentin – ausschliesslich gemäss den zum Zeitpunkt der betreffenden Mitteilung geltenden Regeln und Vorschriften der Relevanten Börse veröffentlicht.

Mitteilungen an die Inhaber in Bezug auf die Zürcher Kantonalbank und/oder die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited werden unter <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) veröffentlicht.

XXVIII. Salvatorische Klausel und Änderungen

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt ein Teil oder eine Bestimmung der betreffenden Endgültigen Bedingungen oder des Basisprospekts nach dem Recht einer beliebigen Rechtsordnung rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird weder die Rechtmässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Teile oder Bestimmungen noch die Rechtmässigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit des betroffenen Teils oder der betroffenen Bestimmung nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung in irgendeiner Weise berührt oder beeinträchtigt.

Die Emittentinnen können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Derivate oder den Basisprospekt von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber in der von den Emittentinnen für notwendig oder wünschenswert erachteten Weise ändern, ergänzen oder modifizieren, wenn eine solche Änderung, Ergänzung oder Modifizierung:

- (a) formaler, geringfügiger oder technischer Natur ist;
- (b) zur Korrektur oder Ergänzung einer fehlerhaften Bestimmung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder dem Basisprospekt vorgenommen wird;
- (c) gemacht wird, um eine Ungewissheit oder Unklarheit zu beseitigen;
- (d) gemacht wird, um einen offensichtlichen oder erwiesenen Fehler zu heilen;
- (e) zur Korrektur eines Fehlers oder einer Auslassung gemacht wird, der/die ohne eine solche Korrektur dazu führen würde, dass die relevanten Endgültigen Bedingungen oder der Basisprospekt nicht die beabsichtigten Bedingungen der Derivate darstellen, zu denen die Derivate verkauft wurden und seitdem gehandelt werden; oder
- (f) die Interessen der Inhaber nicht wesentlich und nachteilig beeinflusst.

Ungeachtet des Vorstehenden sind die Emittentinnen berechtigt, jede Bestimmung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt zu ändern, zu ergänzen oder zu modifizieren, wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder der Basisprospekt eine solche Änderung, Ergänzung oder Nachtrag vorsehen oder wenn die Emittentinnen vernünftigerweise davon ausgehen, dass eine solche Änderung, Ergänzung oder Modifizierung aufgrund einer Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung oder aufgrund von Entscheidungen von Gerichten oder Regierungsbehörden in der Schweiz oder einer anderen Rechtsordnung notwendig oder angemessen ist.

Alle in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen oder Modifizierungen sind für die Inhaber endgültig und bindend. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentinnen oder eine andere Stelle für Verluste, die durch solche Änderungen, Ergänzungen oder Modifizierungen entstehen. Jede vorgenommene Änderung, Ergänzung oder Modifizierung wird den Inhabern gemäss dem Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Mitteilungen*" mitgeteilt, mit der Massgabe, dass ein Versäumnis oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der jeweiligen Änderung, Ergänzung oder Modifizierung hat.

XXIX. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Derivate unterliegen schweizerischem Recht.

Ausschliesslich zuständig für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Derivaten ergeben, sind die zuständigen Gerichte der Stadt Zürich, Schweiz (Gerichtsstand: Zürich 1).

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited wählt zu diesem Zweck ein Rechts- und Spezialdomizil in der Schweiz, bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

D. Zusätzliche Bedingungen für bestimmte Derivatekategorien

I. Zusätzliche Bedingungen für Warrants

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für Derivate, die in die Kategorie "Warrant" fallen.

1. Laufzeit

Warrants werden mit einer festen Laufzeit oder ohne feste Laufzeit ("open end") emittiert. Neben dem gegebenenfalls vorgesehenen Fälligkeitstag der Warrants kann das Fälligkeitsdatum jederzeit (auch am oder unmittelbar nach dem Ausgabetag) eintreten und wird durch (i) eine Kündigung durch die Emittentin, (ii) das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses oder (iii) eine Ausübungserklärung des Inhabers des Warrants festgelegt.

(a) Kündigung durch die Emittentin

Die jeweilige Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Warrants ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mitteilung gemäss Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Mitteilungen" wirksam.

(b) Knock-Out-Ereignis

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein bestimmter Kurs des Basiswerts zu einer bestimmten Zeit (die *Beobachtungszeit*) eine bestimmte Kursschwelle (die sog. (*Aktuelle*) *Knock-Out-Barriere*) berührt oder überschreitet. Ein einmaliges Berühren bzw. Unter- oder Überschreiten reicht für das Auslösen eines Knock-Out Ereignisses. Die Derivate verfallen unmittelbar wertlos.

(c) Ausübungserklärung des Inhabers

Wenn ein Inhaber eines Warrants sein Optionsrecht während der Ausübungsfrist ausüben möchte, muss der betreffende Inhaber wie im nachfolgenden Abschnitt "*Methoden der Ausübung*" vorgehen.

2. Arten von Warrants

Im Falle von Warrants, die in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen als "American Style"-Warrants definiert sind, können die Inhaber ihr Optionsrecht an jedem Geschäftstag während der Optionsfrist bis spätestens zum Fälligkeitsdatum ausüben.

Im Falle von Warrants, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als "European Style"-Warrants definiert sind, können die Inhaber ihr Optionsrecht nur am Fälligkeitsdatum ausüben.

3. Warrants mit Barausgleich

Warrants mit Barausgleich gewähren dem Inhaber das Recht, einen Barausgleichsbetrag zu erhalten, wenn am Ausübungstag (a) bei Call-Warrants die Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswerts am Fälligkeits- oder Ausübungstag und dem Ausübungspreis und (b) bei Put-Warrants die Differenz

zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswerts am Fälligkeits- oder Ausübungstag positiv ist.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, berechtigen Warrants auf Indizes, Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe und Zinssätze den Anleger, die Zahlung eines Barausgleichsbetrags zu verlangen.

4. Warrants mit Physischer Lieferung

Warrants mit Physischer Lieferung gewähren dem Inhaber das Recht, aber nicht die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl eines Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis (Ausübungspreis) bis zu einem im Voraus festgelegten Datum (Verfalltag) zu kaufen (Call-Warrant) oder zu verkaufen (Put-Warrant).

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, berechtigen Warrants auf Aktien den Anleger, die physische Lieferung der Aktien zu verlangen.

5. Methoden der Ausübung

(a) Ausübungsfrist

Die Ausübungsfrist ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und gibt den Zeitraum an, in dem die Option ausgeübt werden muss.

Im Falle von Warrants auf Beteiligungspapiere ist die betreffende Emittentin berechtigt, wenn an einem Geschäftstag mehr als 100.000 Warrants von einem Inhaber oder einer Gruppe von Inhabern, die gemeinsam handeln, ausgeübt werden, den Ausübungstag für alle Warrants, die diese Anzahl übersteigen, auf den nächstfolgenden Geschäftstag zu verschieben.

(b) Automatische Ausübung und Ausübungserklärung

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, gelten alle Warrants mit Barausgleich am Verfalltag als automatisch ausgeübt, wenn (a) bei Call-Warrants die Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswerts am Verfalltag und dem Ausübungspreis und (b) bei Put-Warrants die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswerts positiv ist. Andernfalls verfallen die Warrants wertlos.

Wenn ein Inhaber eines Warrants mit Barausgleich, der in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen als "American Style"-Warrant definiert ist, sein Optionsrecht während der Ausübungsfrist, aber vor dem Verfallsdatum ausüben möchte, muss der entsprechende Inhaber eine Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle mit einer Kopie an die Emittentin liefern. Die Ausübungsanzeige (die unwiderruflich ist) muss bei der Ausübungsstelle bis spätestens 12:00 Uhr (mittags) Zürcher Zeit oder einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeit eingehen, damit der Warrant als am entsprechenden Datum ausgeübt gilt. Eine später eingegangene Ausübungserklärung gilt als am nächstfolgenden Geschäftstag zugestellt.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, ist für die Ausübung von Warrants mit Physischer Lieferung die Zustellung einer Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle mit einer Kopie an die jeweilige Emittentin erforderlich. Die schriftliche Ausübungserklärung (die unwiderruflich ist) muss bei der Ausübungsstelle bis spätestens 12:00 Uhr Zürcher Zeit oder zu einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeit eingehen, damit der Warrant als am betreffenden Tag ausgeübt gilt. Eine später eingegangene Ausübungserklärung gilt als am nächstfolgenden Geschäftstag zugestellt.

Dementsprechend verfallen Warrants mit Physischer Lieferung oder andere Warrants, für die keine automatische Ausübung gemäss den entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegt wurde,

wertlos, wenn die Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle nicht bis 12:00 Uhr (Mittag) Zürcher Zeit am Verfalltag (oder einer anderen in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeit) eingeht.

6. Wirkung der Ausübung

Im Falle von Warrants mit Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag auf Indizes, Wechselkurse, Edelmetalle und Rohstoffe am vierten Geschäftstag nach dem Ausübungsdatum ausgezahlt.

Im Falle von Warrants mit Physischer Lieferung erfolgt die Lieferung der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Anzahl von Basiswerten am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag gegen Zahlung des Ausübungspreises.

7. Antrag auf Eintragung bei physischer Lieferung von Namensaktien

Bei Namenaktien, die nach der Ausübung von Call-Warrants geliefert werden, ist es Aufgabe des Erwerbers, einen Antrag auf Eintragung in das Aktienbuch (oder ein ähnliches Register) der betreffenden Gesellschaft zu stellen. Die Gültigkeit der Ausübung des Warrants wird durch eine Weigerung der Gesellschaft, den Inhaber als stimmberechtigter Aktionär zu bestätigen, nicht berührt.

II. Zusätzliche Bedingungen für Mini-Futures

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für Derivate, die in die Kategorie "Mini-Future" fallen.

1. Laufzeit

Mini-Futures werden mit einer festen Laufzeit oder ohne feste Laufzeit ("open end") emittiert. Neben dem gegebenenfalls vorgesehenen Fälligkeitstag der Mini-Futures kann das Fälligkeitsdatum jederzeit (auch am oder unmittelbar nach dem Ausgabetag) eintreten und wird durch (i) eine Kündigung durch die Emittentin, (ii) das Eintreten eines Stop-Loss-Ereignisses oder (iii) eine Ausübungserklärung des Inhabers des Mini-Futures festgelegt.

(a) Kündigung durch die Emittentin

Die jeweilige Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Mini-Futures ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mitteilung gemäss Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Mitteilungen" wirksam.

(b) Stop-Loss-Ereignis

Ein Stop-Loss-Ereignis liegt vor, wenn der Kurs eines Basiswerts während der Handelszeit des Basiswerts das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop-Loss-Level erreicht oder über (bei "Short-Mini-Futures") bzw. unter (bei "Long-Mini-Futures") dieses fällt.

(c) Ausübungserklärung des Inhabers

Wenn ein Inhaber eines Mini-Futures sein Optionsrecht während der Laufzeit ausüben möchte, muss der betreffende Inhaber eine Ausübungserklärung an die Ausübungsstelle abgeben. Die Ausübungserklärung (die unwiderruflich ist) muss bei der Ausübungsstelle bis spätestens 11:00 Uhr Zürcher Zeit oder einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeit eingehen, damit die Mini-Futures am entsprechenden Tag ausgeübt gelten. Eine später eingegangene Ausübungserklärung gilt als am nächstfolgenden Geschäftstag zugestellt. Nach dem Versand einer Ausübungserklärung ist eine Übertragung von Mini-Futures nicht mehr möglich bzw. zulässig.

Tritt am Tag, an dem die Ausübungserklärung wirksam wird, ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübungserklärung vor.

2. Wirkung der Kündigung, Ausübungserklärung und automatische Ausübung

Wenn Mini-Futures infolge einer Kündigung, des Eintretens eines Stop-Loss-Ereignisses oder einer Ausübungserklärung des Inhabers der Mini-Futures zur Rückzahlung fällig werden, wird eine Barausgleichszahlung gemäss den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten besonderen Bestimmungen vorgenommen.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird der Barausgleichsbetrag am fünften Geschäftstag nach der Kündigung, dem Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses oder der Wirksamkeit der Ausübungserklärung des Inhabers der Mini-Futures ausgezahlt.

E. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Aktien als Basiswerte

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate, denen eine Aktie oder Aktien oder ein Aktienbasket als Basiswerte zugrunde liegen, und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

I. Anpassungen

1. Im Allgemeinen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle

Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

2. Potenzielle Anpassungseignisse

Wenn die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Potenzielles Anpassungseignis eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird, kann sie im Falle von Derivaten mit einer Aktie/Aktien oder einem Aktienbasket als Basiswert:

- (a) bestimmen, ob ein solches Potenzielles Anpassungseignis einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert oder den Marktwert der betreffenden Aktie(n) hat; und, falls dies der Fall ist,
- (b) eine von ihr für angemessen erachtete Anpassung vornehmen in Bezug auf (i) die Berechnung des Rückzahlungsbetrags, den Wert der Strategie und/oder den Wert des Zertifikats, (ii) die Anzahl der Basiswerte oder Basketkomponenten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Ersatz eines oder mehrerer Basketkomponenten durch Komponenten, die derzeit nicht im betreffenden Basket enthalten sind), (iii) die Gewichtung der Basketkomponenten, (iv) den Betrag, die Anzahl oder die Art der Aktien oder anderen Derivate, die in Bezug auf diese Derivate geliefert werden können, (v) den Ausübungspreis oder eine Barriere und/oder (vi) jeden anderen Parameter, der für die Ausübung, Bewertung, Rückzahlung, Abrechnung oder anderweitig für die betreffenden Derivate relevant ist, um (1) den verwässernden oder konzentrierenden Effekt des jeweiligen Potenziellen Anpassungseignisses zu berücksichtigen oder (2) den wirtschaftlichen Gegenwert der Rechte der Inhaber unmittelbar vor dem Eintritt eines solchen Potenziellen Anpassungseignisses zu erhalten.

Die Bestimmung, ob und in welchem Umfang eine Anpassung nach dem Eintritt eines Potenziellen Anpassungseignisses vorgenommen werden soll, wird von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach eigenem und absolutem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraxis vorgenommen. Bei ihren Feststellungen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle alle Anpassungen der Bedingungen von Options- oder Terminkontrakten (falls es solche gibt) berücksichtigen, die sich auf die Aktie(n) beziehen und die an einer Referenzbörse gehandelt werden, wobei die Emittentin und die Berechnungsstelle weder verpflichtet sind, solche Anpassungen zu berücksichtigen, noch an solche Anpassungen gebunden sind.

Wenn ein Potenzielles Anpassungseignis die Verteilung von Aktien und/oder anderen handelbaren Finanzinstrumenten an bestehende Aktionäre einschliessen würde, werden die Emittentin und die Berechnungsstelle versuchen, dies soweit als möglich durch eine Änderung der entsprechenden Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Derivate zu berücksichtigen.

Jede gemäss diesem Abschnitt vorgenommene Anpassung wird zu dem von der jeweiligen Emittentin und/oder Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen festgelegten Datum wirksam.

3. Ausserordentliche Ereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Ausserordentliches Ereignis eingetreten ist, kann die betreffende Emittentin im Falle von Derivaten mit einer Aktie oder Aktien (aber nicht einem Aktienbasket) als Basiswert bestimmen, dass die betreffenden Derivate vorzeitig zurückgezahlt werden, wobei in diesem Fall (a) die betreffenden Derivate ab dem AE-Ankündigungsdatum nicht mehr ausübbar oder rückzahlbar sind (oder, im Falle von ausgeübten oder

zurückbezahlen, aber noch nicht abgerechneten Derivaten, der Anspruch der jeweiligen Inhaber der betreffenden Derivate auf eine Rückzahlung in bar oder gegebenenfalls in Form von Sachleistungen am AE-Ankündigungsdatum erlischt), und (b) die betreffenden Derivate zu einem Betrag in Höhe des AE-Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt werden.

Stellt die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle fest, dass ein Ausserordentliches Ereignis eingetreten ist, kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle im Falle von Derivaten mit einem Basket von Aktien als Basiswert oder im Falle von Derivaten mit einer Aktie oder Aktien als Basiswert, für die die betreffende Emittentin nicht festgelegt hat, dass eine Vorzeitige Rückzahlung gemäss dem unmittelbar vorhergehenden Absatz erfolgt, eine von ihr für angemessen erachtete Anpassung vornehmen in Bezug auf (i) die Berechnung des Rückzahlungsbetrags, den Wert der Strategie und/oder den Wert des Zertifikats, (ii) die Anzahl der Basiswerte oder Basketkomponenten (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Ersatz eines oder mehrerer Basketkomponenten durch Komponenten, die derzeit nicht im betreffenden Basket enthalten sind), (iii) die Gewichtung der Basketkomponenten, (iv) den Betrag, die Anzahl oder die Art der Aktien, die in Bezug auf diese Derivate geliefert werden können und/oder (v) jeden anderen Parameter, der für die Ausübung, Bewertung, Rückzahlung, Abrechnung oder anderweitig für die betreffenden Derivate relevant ist, um den wirtschaftlichen Gegenwert der Rechte der Inhaber unmittelbar vor dem Eintreten eines solchen Ausserordentlichen Ereignisses zu erhalten.

Die Festlegungen durch die betreffende Emittentin oder die Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt erfolgen im alleinigen und absoluten Ermessen der betreffenden Emittentin oder der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken. Jede Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung, die gemäss diesem Abschnitt vorgenommen wird, wird zu dem von der betreffenden Emittentin oder gegebenenfalls der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen festgelegten Datum wirksam.

4. Dekotierungsereignis

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Dekotierungsereignis eingetreten ist, kann die betreffende Emittentin im Falle von Derivaten mit einer Aktie oder Aktien (aber nicht einem Aktienbasket) als Basiswert bestimmen, dass die betreffenden Derivate vorzeitig zurückgezahlt werden, wobei (a) die betreffenden Derivate ab dem DK-Ankündigungsdatum nicht mehr ausübbar oder rückzahlbar sind (oder im Falle von ausgeübten oder zurückbezahlen, aber noch nicht abgerechneten Derivaten, der Anspruch der jeweiligen Inhaber der betreffenden Derivate auf eine Rückzahlung in bar oder gegebenenfalls in Form von Sachleistungen am DK-Ankündigungsdatum erlischt), und (b) die betreffenden Derivate zu einem Betrag in Höhe des DK-Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt werden. Anstelle einer Zahlung des DK-Rückzahlungsbetrags kann, muss aber nicht, die entsprechende Anzahl der betroffenen Aktien geliefert werden, wobei mögliche Teilansprüche in bar bezahlt werden.

Stellt die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle fest, dass ein Dekotierungsereignis eingetreten ist, so sind die Emittentin und die Berechnungsstelle im Falle von Derivaten mit einem Basket von Aktien als Basiswert berechtigt, entweder (i) die betroffene Basketkomponente ersatzlos aus dem Basket zu entfernen, (ii) die Referenzbörse der betroffenen Basketkomponente durch Veröffentlichung gemäss dem Abschnitt "Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Mitteilungen" eine andere Börse als neue Referenzbörse (die "Ersatzbörse") festzulegen, an welcher die betroffene Basketkomponente notiert und gehandelt wird, zu ersetzen oder (ii) die Basketkomponente ganz oder teilweise durch eine andere Aktie (eine "**Nachfolge-Basketkomponente**") zu ersetzen, jeweils gegebenenfalls unter Vornahme weiterer Korrekturen bzw. Anpassungen in Bezug auf die übrigen Basketkomponenten. Im Falle des Ersatzes einer

Basketkomponente durch eine Nachfolge-Basketkomponente wird diese Nachfolge-Basketkomponente für alle Zwecke der Derivate als Basketkomponente behandelt.

Die Festlegungen durch die betreffende Emittentin oder die Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt erfolgen im alleinigen und absoluten Ermessen der betreffenden Emittentin oder der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken. **Bei der ersatzlosen Entfernung einer Basketkomponente aufgrund eines Insolvenzereignisses steht es der Emittentin oder Berechnungsstelle frei die Basketkomponente ohne Vornahme einer Gegenleistung (zu Null) zu entfernen.** Jede Vorzeitige Rückzahlung oder Anpassung, die gemäss diesem Abschnitt vorgenommen wird, wird zu dem von der betreffenden Emittentin oder gegebenenfalls der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen festgelegten Datum wirksam.

5. Berichtigung von Aktienkursen

Für den Fall, dass ein von einer Referenzbörse ermittelter und veröffentlichter Kurs einer Aktie nach der Veröffentlichung von der Referenzbörse korrigiert wird, ist die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen der Derivate unter Berücksichtigung des korrigierten Kurses vorzunehmen, um die Korrektur zu berücksichtigen.

6. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

7. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

II. Marktstörungsereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungsereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungsereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Versicherung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungsereignis mindestens fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter

verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau der relevanten Aktie in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Aktienbasket als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts E haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"AE-Ankündigungsdatum" bedeutet (a) in Bezug auf eines der unter (a), (b) und (c) der Definition von "Ausserordentliches Ereignis" beschriebenen Ereignisse das Datum, an dem die Anzahl Aktionäre, die erforderlich ist, um das betreffende Ausserordentliche Ereignis zu bewirken, einer Übertragung ihrer Aktien unwiderruflich zugestimmt hat oder zu einer Übertragung verpflichtet wurde, (b) in Bezug auf eine Verstaatlichung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntgabe einer festen Absicht, die Verstaatlichung (unabhängig davon, ob sie geändert wurde oder nicht oder zu den ursprünglich angekündigten Bedingungen) vorzunehmen, und (c) in Bezug auf ein Insolvenzereignis das Datum der ersten öffentlichen Ankündigung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Verabschiedung eines Beschlusses (oder eines anderen analogen Verfahrens unter der anwendbaren Rechtsordnung), die zum Eintritt des Insolvenzereignisses führt.

"AE-Rückzahlungsbetrag" ist ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken als den Marktwert der Derivate (der Null (0) sein kann) bestimmt.

"Ausserordentliches Ereignis" bedeutet in Bezug auf jede Aktie, die den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jede Aktie, die Teil eines Aktienbaskets ist, der den Derivate zugrunde liegt, dass während der Laufzeit der Derivate (a) die betreffende Aktie umklassifiziert oder in einer Weise geändert wird, die zu einer Übertragung von oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung von 50 Prozent oder mehr solcher Aktien, die ausstehend sind, führt, (b) der Emittent der Aktie mit einer anderen Person konsolidiert wird, fusioniert oder verschmilzt (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Fusion oder Verschmelzung, nach welcher der Emittent der Aktie die überlebende Einheit ist), (c) die betreffende Aktie einem Übernahmeereignis unterliegt, (d) die betreffende Aktie einer Verstaatlichung unterliegt oder (e) die betreffende Aktie einem Insolvenzereignis unterliegt.

"Dekotierungsereignis" bedeutet in Bezug auf jede Aktie, die den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jede Aktie, die Teil eines Aktienbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, dass während der Laufzeit der Derivate die betreffende(n) Aktie(n) nicht mehr an der Referenzbörse oder an einer Börse oder einem Kotierungssystem, die sich in derselben Jurisdiktion wie die Referenzbörse befindet (falls es eine solche bzw. ein solches gibt), kotiert sind oder gehandelt werden.

"DK-Ankündigungsdatum" bedeutet das Datum, an dem die Referenzbörse oder eine Börse oder ein Kotierungssystem, die sich in derselben Jurisdiktion wie die Referenzbörse befindet, ankündigt, dass gemäss ihren Regeln ein Dekotierungsereignis eintreten wird.

"DK-Rückzahlungsbetrag" ist ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen und in Übereinstimmung mit den etablierten Marktpraktiken als den Marktwert (der Null (0) sein kann) der Derivate bestimmt.

"Insolvenzereignis" bedeutet in Bezug auf alle Aktien, dass aufgrund einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, eines Konkurses oder einer Insolvenz oder eines ähnlichen Verfahrens, das den Emittenten der Aktien betrifft, (i) alle Aktien an einen Konkursverwalter, Liquidator oder ähnlichen Beamten übertragen werden müssen oder (ii) den Anteilhabern die Übertragung der Aktien gesetzlich untersagt wird.

"Marktstörungereignis" bedeutet in Bezug auf jede Aktie, die den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jede Aktie, die Teil eines Aktienbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit solchen Aktien durch die Referenzbörse oder auf andere Weise;
- (b) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Optionen oder Terminkontrakten, die sich auf diese Aktie beziehen, an jeder Börse, an der Options- oder Terminkontrakte mit Bezug auf diese Aktie gehandelt werden;
- (c) das Versäumnis der jeweiligen Referenzbörse oder einer anderen Kursquelle, den Tagesschlusskurs für diese Aktie zu veröffentlichen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf einen gewöhnlichen oder ausserordentlichen Börsenfeiertag); und
- (d) jedes andere Ereignis, das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen beeinträchtigt, Transaktionen mit dieser Aktie oder Options- oder Terminkontrakten, die sich auf diese Aktie beziehen, durchzuführen oder Preise dafür zu erhalten,

wobei für die Zwecke dieser Definition (i) eine Beschränkung hinsichtlich der Stunden und der Anzahl der Handelstage kein Marktstörungereignis darstellt, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Referenzbörse oder, in Bezug auf (b) oben, der Börse, an der Options- oder Terminkontrakte mit Bezug auf die betreffende Aktie gehandelt werden, ergibt; und (ii) eine Handelsbeschränkung, die im Laufe eines Tages aufgrund von Preisbewegungen verhängt wird, die ein gemäss der relevanten Börse zulässiges Niveau überschreiten, kein Marktstörungereignis darstellt.

"Nachfolge-Basketkomponente" hat die Bedeutung, die ihr in Abschnitt I.4 (*Dekotierungereignis*) zugeschrieben wird.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet in Bezug auf jede Aktie, die einem Derivat zugrunde liegt, sowie jede Aktie, die Teil eines Aktienbaskets ist, der einem Derivat zugrunde liegt, jedes Ereignis, das einen Verwässerungs- oder Konzentrations-Effekt auf den theoretischen Wert oder den Marktwert der relevanten Aktie haben kann, und umfasst, ohne Einschränkung, eine Ankündigung des Emittenten der jeweiligen Aktie:

- (a) die Aktie zu zerlegen oder zusammenzulegen oder neu zu klassifizieren (ausser einer Zerlegung, Zusammenlegung oder Neuklassifizierung, die als Ausserordentliches Ereignis gemäss Abschnitt E.I.3 (Ausserordentliche Ereignisse) zu qualifizieren ist);
- (b) (i) zusätzliche Aktien (entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt) auszugeben oder (ii) andere Finanzinstrumente, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Liquidationserlösen von oder in Bezug auf den Emittenten der Aktien gewähren, auszugeben, oder (iii) eine andere Art von Finanzinstrumenten, Rechten oder anderen Vermögenswerten gegen Zahlung eines niedrigeren Preises als der von der Berechnungsstelle festgelegten vorherrschenden Marktpreises auszugeben;
- (c) eine ausserordentliche Dividende an die bestehenden Aktionäre auszuschütten; oder

- (d) die Aktien zurückzukaufen, sei dies mit Mitteln aus Gewinnen oder Kapital, unabhängig davon, ob der Rückkauf gegen Geld, Effekten oder anderweitig erfolgt.

"**Übernahmeereignis**" bedeutet, dass die Berechnungsstelle in Bezug auf alle Aktien nach vernünftigem Ermessen festgestellt hat, dass eine Person oder mehrere gemeinsam handelnde Personen Aktien im Umfang von insgesamt 50 Prozent oder mehr (a) des Gesamtnennwerts aller sich zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Aktien abzüglich (b) des Gesamtnennwerts der von dieser Person oder diesen Personen zum Zahlungsdatum unter den Derivaten gehaltenen Aktien, erworben hat bzw. haben.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten der Aktien verstaatlicht oder anderweitig an eine staatliche Behörde oder Einrichtung übertragen werden müssen bzw. dass der betreffende Emittent der Aktien enteignet wird.

F. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten als Basiswerte

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten als Basiswerte und sind stets zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

I. Anpassungen

1. Im Allgemeinen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

2. Änderungen der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt

Wenn nach vernünftiger Auffassung der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine wesentliche Änderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte eingetreten ist, ist die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen, um diesen geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

3. Änderungen bei der Berechnung des Werts der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte

Änderungen in der Berechnung (einschliesslich Korrekturen) des Werts der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle stellt fest, dass das zugrundeliegende Konzept und/oder die Berechnung des Werts der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte aufgrund der Änderungen (einschliesslich Korrekturen) nicht mehr mit dem zugrundeliegenden Konzept und/oder der Berechnung des Werts der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte, das/die vor der Änderung anwendbar war, vergleichbar ist. Anpassungen können auch infolge der Entfernung der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte und/oder ihren Ersatz durch einen anderen Basiswert oder einer Dekotierung der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit diesem Abschnitt bedeutet "**Dekotierung**", dass der Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte bekannt gibt, dass die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte gemäss den Regeln dieses Referenzmarktes aus irgendeinem Grund nicht mehr am Referenzmarkt kotiert, gehandelt oder öffentlich quotiert wird (oder nicht mehr kotiert, gehandelt oder öffentlich quotiert werden wird) und dass es nicht sofort wieder an einem Markt oder Quotierungssystem, das sich in derselben Jurisdiktion wie der Referenzmarkt befindet, kotiert, neu gehandelt oder requotiert wird.

Im Rahmen der betreffenden Anpassungen bestimmt die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle einen angepassten Wert der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte, der für die Zwecke von Berechnungen unter den Derivaten verwendet wird und der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis dem Wert vor dem Eintritt des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht, und legt den Tag fest, an dem der angepasste Wert der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte zum ersten Mal gilt.

4. Kündigung, vorzeitige Rückzahlung und andere Ereignisse im Zusammenhang mit den Bedingungen der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte

Falls die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte gekündigt und/oder vorzeitig zurückgezahlt oder durch eine andere Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte ersetzt wird (und dieser Umstand nicht im Zusammenhang steht mit einem Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren des Emittenten der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte) oder falls es Änderungen der Bedingungen der Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte gibt, kann die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte für die Zwecke der Bedingungen der Derivate durch ein anderes Finanzinstrument ersetzt werden, falls erforderlich nach Vornahme der entsprechenden Anpassungen gemäss den vorstehenden Abschnitten (das "**Nachfolgeinstrument**"). In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in den Bedingungen der Derivate auf die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte als Bezugnahme auf das Nachfolgeinstrument.

5. Ersatz des Referenzmarktes

Wird die Quotierung oder der Handel in Bezug auf die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte am Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte dauerhaft eingestellt, während gleichzeitig eine Quotierung oder ein Handel an einem anderen Markt aufgenommen oder aufrechterhalten wird, ist die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, diesen anderen Markt als relevanten Referenzmarkt zu bestimmen (der "**Ersatz-Referenzmarkt**"). In diesem Fall gilt jede Bezugnahme in den Bedingungen der Derivate auf den Referenzmarkt als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzmarkt.

6. Korrektur eines massgeblichen Preises

Für den Fall, dass ein vom Referenzmarkt ermittelter und veröffentlichter Kurs für die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte nach der Veröffentlichung vom Referenzmarkt korrigiert wird, ist die

Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen der Derivate unter Berücksichtigung des korrigierten Kurses vorzunehmen, um die Korrektur zu berücksichtigen.

7. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

8. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

II. Marktstörungseignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungseignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungseignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungseignis mindestens fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau der relevanten Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Basket von Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungseignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts E haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"Geplanter Handelstag" bedeutet in Bezug auf eine Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte jeden Tag, an dem der Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte während seiner regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet werden soll.

"Geschäftstag" bezeichnet in Bezug auf eine Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte jeden Geplanten Handelstag, an dem der Referenzmarkt während seiner regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, ungeachtet eines etwaigen Handelsschlusses am Referenzmarkt vor seiner Planmässigen Schliessungszeit.

"Marktstörungseignis" bedeutet in Bezug auf jede Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte, die den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jede Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte, die Teil eines Baskets von Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder die Existenz eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aussetzung oder das Fehlen der Bekanntgabe eines Kurses der für die Derivate relevanten Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekte auf dem Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte;
- (b) die Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit der betreffenden Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte oder mit Termin- oder Optionskontrakte auf diese Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekten, sofern diese aus Sicht der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle wesentlich ist;
- (c) die Vorzeitige Schliessung des Referenzmarktes;
- (d) das Eintreten eines Ereignisses, das die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen, (i) Preise für die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte zu erhalten, oder (ii) die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte zu verkaufen oder zu übertragen oder die durch die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte vermittelten Rechte auszuüben, oder (iii) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten in Bezug auf die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte an einer Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, durchzuführen oder Preise für diese zu erhalten, stört oder beeinträchtigt (wie von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle bestimmt);
- (e) jedes andere als die oben aufgeführten Ereignisse, die in ihren Folgen kommerziell mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar sind;
- (f) die Aussetzung oder Beschränkung von Bankgeschäften im Land, in dem sich der Referenzmarkt für die betreffende Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte befindet, die die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle als wesentlich bestimmt.

"Planmässige Schliessungszeit" bedeutet in Bezug auf eine Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte und in Bezug auf einen Referenzmarkt für diese Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte und einen Planmässigen Handelstag die geplante Wochentags-Schlusszeit dieses Referenzmarktes an diesem Geplanten Handelstag, ohne Rücksicht auf die Nachbörse oder einen anderen Handel ausserhalb der regulären Handelszeiten.

"Vorzeitige Schliessung des Referenzmarktes" bedeutet in Bezug auf die Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte die Schliessung des Referenzmarktes für diese Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekte an einem beliebigen Geschäftstag vor dessen Planmässiger Schliessungszeit, es sei denn, eine solche frühere Schliessungszeit wird von diesem Referenzmarkt mindestens eine Stunde vor der tatsächlichen Schliessungszeit des regulären Handels am Referenzmarkt an diesem Geschäftstag angekündigt.

G. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Zinssätzen oder Referenzzinssätzen als Basiswerte

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit Zinssätzen oder Referenzzinssätzen als Basiswerte und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

I. Anpassungen

1. Im Allgemeinen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

2. Bestimmung des Zinssatzes oder Referenzzinssatzes

Der Zinssatz oder Referenzzinssatz, der als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrundeliegende Komponente dient, wird von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle zum Zwecke der Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder anderer dem Derivat zugrundeliegender Komponenten auf folgender Grundlage bestimmt:

- (a) die Emittentin oder die Berechnungsstelle wird nach ihrem vernünftigen Ermessen den jeweiligen Zinssatz oder Referenzzinssatz bestimmen, der zum Relevanten Zeitpunkt am jeweiligen Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert, eine Basketkomponente oder eine andere zugrunde liegende Komponente der Derivate auf der Screen Rate erscheint;
- (b) wenn an einem Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert, eine Basketkomponente oder eine andere den Derivaten zugrunde liegende Komponente der relevante Zinssatz oder Referenzzinssatz nicht auf der entsprechenden Screen Rate erscheint oder die entsprechende Screen Rate nicht verfügbar ist, bestimmt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den massgeblichen Zinssatz oder Referenzzinssatz gemäss dem Satz, der nach der üblichen Marktpraxis auf dem internationalen Derivatemarkt als der relevante vorübergehende Fallback bei Nichtveröffentlichung für die relevante Art von Zinssatz gilt;

- (c) wenn die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen festgestellt hat, dass ein Referenzzinssatzereignis eingetreten ist, ist sie ungeachtet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen (a) und (b) berechtigt:
- (i) wenn für den jeweiligen Zinssatz oder Referenzzinssatz durch eine öffentliche Bekanntmachung des Administrators des jeweiligen Zinssatzes oder Referenzzinssatzes, einer zuständigen Zentralbank oder einer Regulierungs- und/oder Aufsichtsbehörde oder eines Nachfolgeadministrators ein Ersatz bestimmt wurde, diesen Ersatz als zukünftigen Referenzzinssatz (der "**Nachfolge-Referenzzinssatz**") festzulegen und ihn am betreffenden Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag sowie an jedem nachfolgenden Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag für die Derivate anstelle des jeweiligen Zinssatzes oder Referenzzinssatzes zu verwenden;
 - (ii) falls durch eine solche Bekanntmachung kein Nachfolge-Referenzzinssatz festgelegt wurde, als Ersatz für den betreffenden Zinssatz oder Referenzzinssatz einen Satz festzulegen, der nach vernünftigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktpraktiken mit dem jeweiligen Zinssatz oder Referenzzinssatz vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Referenzzinssatz**"), und diesen Nachfolge-Referenzzinssatz am relevanten Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag und an jedem nachfolgenden Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag für die Derivate zu verwenden, wobei, wenn die Emittentin oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein angemessener Satz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinssatz oder Referenzzinssatz akzeptiert wird, sie diesen Satz als Nachfolge-Referenzzinssatz für die Derivate festlegen und diesen Nachfolge-Referenzzinssatz für die Derivate an dem betreffenden Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag und an jedem nachfolgenden Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag verwenden wird,

mit der Massgabe, dass für den Fall, dass ein Nachfolge-Referenzzinssatz von der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäss den vorstehenden Unterabsätzen (i) oder (ii) bestimmt wird, die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt sind, nach ihrem vernünftigen Ermessen (1) die Methode zur periodischen Bestimmung des Werts des Nachfolge-Referenzzinssatzes zu bestimmen und/oder (2) einen Anpassungsfaktor zu bestimmen, der notwendig ist, um den Nachfolge-Referenzzinssatz mit dem Referenzzinssatz oder Zinssatz vergleichbar zu machen, wäre in Bezug auf diesen kein Referenzzinssatzereignis eingetreten, wobei sich die Emittentin und die Berechnungsstelle in beiden Fällen an etwaigen bestehenden Marktpraktiken orientieren müssen, und, falls erforderlich, (3) Anpassungen der Bedingungen der Derivate in Bezug auf die Berechnung des Nachfolge-Referenzzinssatzes, etwaige Zins- oder Couponzahlungen im Rahmen der Derivate (soweit anwendbar) und die Rückzahlung der Derivate vorzunehmen (einschliesslich einer Anpassung der Zinsperiode, der Berechnung der Zinsen und des Zeitpunkts, zu dem der entsprechende Zinssatz oder Referenzzinssatz bestimmt wird).

3. Korrektur eines massgeblichen Zinssatzes

Für den Fall, dass ein veröffentlichter Zinssatz oder Referenzzinssatz nach der Veröffentlichung korrigiert wird, ist die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen der Derivate unter Berücksichtigung des korrigierten Zinssatzes oder Referenzzinssatzes vorzunehmen, um die Korrektur zu berücksichtigen.

4. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

II. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts F haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"Referenzzinssatzereignis" bedeutet (a) jede dauerhafte und endgültige Beendigung der Bestimmung, Bereitstellung oder Veröffentlichung des relevanten Zinssatzes oder Referenzzinssatzes durch einen Administrator in Fällen, in denen kein Nachfolgeadministrator existiert, oder jede andere dauerhafte und endgültige Beendigung der Existenz des jeweiligen Zinssatzes oder Referenzzinssatzes oder (b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Bestimmung oder Berechnung des relevanten Zinssatzes oder Referenzzinssatzes im Vergleich zu der am Ausgabetag verwendeten Methode, wenn der auf diese Weise geänderte Zinssatz oder Referenzzinssatz nicht mehr den (ursprünglichen) Zinssatz repräsentiert oder nicht mehr geeignet ist, diesen angemessen zu repräsentieren, oder in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz nicht mehr mit dem (ursprünglichen) Zinssatz oder Referenzzinssatz vergleichbar ist, oder (c) das Inkrafttreten eines Gesetzes oder einer gesetzlichen Bestimmung oder einer administrativen oder gerichtlichen Anordnung, eines Erlasses oder einer anderen verbindlichen Massnahme, wonach der betreffende Zinssatz nicht mehr zur Bestimmung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Derivate verwendet werden darf oder wonach eine solche Verwendung wesentlichen Einschränkungen unterliegt oder wesentliche nachteilige Folgen hat.

"Relevanter Zeitpunkt" ist der relevante Zeitpunkt einer Fixierung, Beobachtung oder Bewertung in Verbindung mit den Derivaten, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Screen Page" bezeichnet die Screen Page in Bezug auf den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen relevanten Zinssatz oder Referenzzinssatz, der als Basiswert dient.

H. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit einem Index oder Indices als Basiswerte

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit einem Index oder Indizes oder einem Basket von Indizes als Basiswerte und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

I. Anpassungen

1. Im Allgemeinen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

2. Änderung in Bezug auf den Indexsponsor

Wenn ein Indexsponsor die Berechnung und/oder Veröffentlichung eines Index, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder eines Index, der Teil eines Baskets von Indizes ist, welcher der Basiswert der Derivate ist, einstellt, ein solcher Index jedoch von einem Nachfolge-Indexsponsor berechnet und/oder veröffentlicht wird, der (a) nach vernünftiger Einschätzung der betreffenden Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen ähnliche Formel für die Berechnung des Index verwendet wie der Indexsponsor und (b) für die betreffende Emittentin akzeptabel ist (jeder dieser Nachfolge-Indexsponsoren, ein "**Nachfolge-Indexsponsor**"), dann wird der betreffende Nachfolge-Indexsponsor für alle Zwecke der Derivate als Indexsponsor in Bezug auf den betroffenen Index behandelt.

3. Änderung der Berechnung oder Unterlassung der Veröffentlichung eines Index

Wenn die betreffende Emittentin während der Laufzeit der Derivate nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass der Indexsponsor bezüglich eines Indexes, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder eines Indexes, der Teil eines Baskets von Indizes ist, welche der Basiswert der Derivate ist, (i) die Formel oder die Berechnungsmethode wesentlich ändert, oder auf andere Weise den Index wesentlich verändert (mit Ausnahme einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung zur Aufrechterhaltung des Index im Falle von Änderungen der Bestandteile des Index oder anderen standardmässigen Änderungen) oder eine solche Veränderung ankündigt oder (ii) die Berechnung und Veröffentlichung des Index einstellt oder unterbricht, dann kann die betreffende Emittentin, unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Abweichung auf einer autonomen Entscheidung des Indexsponsors oder auf der Grundlage eines Antrags oder einer Entscheidung einer Behörde oder einer anderen dritten Partei vorgenommen wurde, entweder:

- (a) festlegen, dass alle Berechnungen und Festlegungen in Bezug auf die Derivate auf der Grundlage eines modifizierten Indexes erfolgen sollen, der gegebenenfalls mit einem Verknüpfungskoeffizienten multipliziert wird, der es ermöglicht, die Kontinuität des Index, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder gegebenenfalls des Index, der Teil des Indexbaskets ist, welcher der Basiswert der Derivate ist, zu gewährleisten; oder
- (b) eine der in Abschnitt H.I.5 (*Beendigung der Veröffentlichung eines Index oder Beendigung der Lizenzvereinbarung*) vorgesehenen Optionen wählen.

4. Ersatz eines Index

Wenn während der Laufzeit der Derivate der Index, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder ein Index, welcher Teil eines Baskets von Indizes ist, welcher der Basiswert der Derivate ist, durch einen Ersatzindex (ein "**Ersatzindex**") ersetzt wird, gilt Folgendes:

- (a) Wenn die betreffende Emittentin nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass der Ersatzindex (i) auf der Grundlage einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie der zu ersetzende Index berechnet wird und (ii) für sie akzeptabel ist, wird der betreffende Ersatzindex für alle Zwecke der Derivate als Index anstelle des zu ersetzenden Index behandelt.

- (b) Wenn die betreffende Emittentin nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass der Ersatzindex auf der Grundlage einer Formel und/oder Berechnungsmethode berechnet wird, die sich wesentlich von der Formel und/oder Berechnungsmethode unterscheidet, die in Bezug auf den zu ersetzenden Index verwendet wird, oder wenn der Index auf andere Weise wesentlich verändert wird, kann die betreffende Emittentin, unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Abweichung auf der Grundlage einer autonomen Entscheidung des Indexsponsors oder auf Antrag oder Entscheidung einer Behörde oder eines anderen Dritten vorgenommen wurde, entweder:
 - (i) festlegen, dass alle Berechnungen und Festlegungen in Bezug auf die Derivate auf der Grundlage eines solchen Ersatzindexes erfolgen sollen, der gegebenenfalls mit einem Verknüpfungskoeffizienten multipliziert wird, der es ermöglicht, die Kontinuität des Indexes, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder gegebenenfalls des Index, der Teil des Indexbaskets ist, welcher der Basiswert der Derivate ist, zu gewährleisten; oder
 - (ii) eine der in Abschnitt H.I.5 (*Beendigung der Veröffentlichung eines Index oder Beendigung der Lizenzvereinbarung*) vorgesehenen Optionen wählen.

5. Beendigung der Veröffentlichung eines Index oder Beendigung der Lizenzvereinbarung

Falls der betreffende Indexsponsor aus irgendeinem Grund an oder vor einem Fixing- oder Beobachtungstag in Bezug auf die Derivate die Berechnung und Veröffentlichung eines Index, welcher der Basiswert der Derivate ist, oder eines Index, der Teil eines Baskets von Indizes ist, welcher der Basiswert der Derivate ist, dauerhaft einstellt, ohne dass dieser Index durch einen Ersatzindex ersetzt wird, oder der Lizenzvertrag zwischen dem Indexsponsor und der betreffenden Emittentin gekündigt wird, wird die jeweilige Emittentin:

- (a) im Falle von Derivaten mit einem Index (aber nicht einem Basket von Indizes) als Basiswert, die betreffenden Derivate vorzeitig zu einem Betrag zurückzahlen, den die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken als den Marktwert der Derivate bestimmt; und
- (b) im Falle von Derivaten mit einem Basket von Indizes als Basiswert, nach ihrer Wahl entweder:
 - (i) alle Berechnungen und/oder Festlegungen in Bezug auf die Derivate auf der Grundlage der anderen Indizes, die Teil des Indexbaskets sind, vornehmen, indem (A) die jeweilige Gewichtung jedes verbleibenden Index im Verhältnis zu seiner Gewichtung unmittelbar vor der Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des betroffenen Index oder der Beendigung des Lizenzvertrags zwischen dem Indexsponsor und der betreffenden Emittentin in Bezug auf diesen Index erhöht wird und (B) die Gewichtung des betroffenen Index auf null reduziert wird; oder
 - (ii) die betreffenden Derivate vorzeitig zu einem Betrag zurückzahlen, den die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken als den Marktwert der Derivate bestimmt hat.

Jede Änderung in Bezug auf das Gewicht der verbleibenden Indizes nach Beendigung der Berechnung und Veröffentlichung eines Index oder der Beendigung der in Absatz (ii)(A) dieses Abschnitts beschriebenen Lizenzvereinbarung zwischen dem Indexsponsor und der jeweiligen Emittentin tritt zu dem von der jeweiligen Emittentin nach vernünftigem Ermessen festgelegten Datum in Kraft.

6. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

7. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt. Im Falle einer Rückzahlung der Derivate gemäss Abschnitt H.I.5 (Beendigung der Veröffentlichung eines Index oder Beendigung der Lizenzvereinbarung) wird der von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle ermittelte Marktwert den Inhabern innerhalb eines Zeitraums von sieben (7) Geschäftstagen nach seiner Ermittlung mitgeteilt und an die Inhaber ausgezahlt, sobald dies nach der Ermittlung des Marktwerts durch die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle vernünftigerweise möglich ist. Nach Zahlung des Marktwerts jedes Derivats an die Inhaber sind keine weiteren Beträge fällig und von der betreffenden Emittentin zu zahlen.

II. Indexstörungsereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Indexstörungsereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Indexstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Indexstörungsereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Indexstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Indexstörungsereignis mindestens fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau des relevanten Index in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Basket von Indices als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Indexstörungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts H haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"Ersatzindex" hat die in Abschnitt H.I.4 (*Ersatz eines Index*) festgehaltene Bedeutung.

"Indexstörungsereignis" bedeutet in Bezug auf einen Index, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. einen Index, der Teil eines Indexbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder Bestehen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Aussetzung oder Unterbrechung des Handels und jede Einschränkung des Handels (einschliesslich jedes Versäumnisses der jeweiligen Referenzbörse bzw. anderen Preisquelle, den Schlusskurs der Indexbestandteile aufgrund eines gewöhnlichen oder ausserordentlichen Börsenfeiertags oder aus irgendeinem anderen Grund anzukündigen oder zu veröffentlichen) in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteil(e);
- (b) jede Aussetzung, Unterbrechung oder Beschränkung des Handels mit Optionen oder Terminkontrakten, die sich auf den betreffenden Index oder einen oder mehrere Indexbestandteile beziehen, an einer Börse, an der Options- oder Terminkontrakte, die sich auf diesen Index beziehen, gehandelt werden; und
- (c) jedes andere Ereignis, das die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen beeinträchtigt, Transaktionen bezüglich (i) einen oder mehrere Indexbestandteil(e) oder (ii) Options- oder Terminkontrakte, die sich auf diesen Index oder einen oder mehrere Indexbestandteile beziehen, durchzuführen oder Preise für diese zu erhalten,

wobei für die Zwecke dieser Definition (i) eine Beschränkung hinsichtlich der Stunden und der Anzahl der Handelstage kein Indexstörungsereignis darstellt, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Referenzbörse oder, in Bezug auf (b) oben, der Börse, an der Options- oder Terminkontrakte gehandelt werden, die sich auf diesen Index oder einen oder mehrere Indexbestandteile beziehen, ergibt; und (ii) eine Handelsbeschränkung, die im Laufe eines Tages aufgrund von Preisbewegungen verhängt wird, die ein gemäss der relevanten Börse zulässiges Niveau überschreiten, kein Indexstörungsereignis darstellt.

"Nachfolge-Indexsponsor" hat die in Abschnitt H.I.2 (Änderung in Bezug auf den) festgehaltene Bedeutung.

I. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Rohstoffen als Basiswerte

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit Rohstoffen oder Rohstoffbaskets als Basiswerte und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Derivate zu lesen.

I. Anpassungen

1. Im Allgemeinen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit

sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

2. Ersatz des Fixing-Levels

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle am oder vor einem Fixing-Tag oder Beobachtungstag in Bezug auf die Derivate nach ihrem vernünftigen Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken feststellt, dass das Fixing-Level in Bezug auf einen Rohstoff, welcher Basiswert der Derivate ist, oder einen Rohstoff, der Teil eines Rohstoffbaskets ist, welcher Basiswert der Derivate ist, entweder:

- (a) nicht von der Referenzbörse oder einer anderen für die Berechnung und/oder Veröffentlichung verantwortlichen Person berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einem Nachfolger der Referenzbörse oder einer anderen Person, die für die jeweilige Emittentin akzeptabel ist, berechnet und veröffentlicht wird; oder
- (b) durch ein Nachfolger-Fixing-Level ersetzt worden ist, das auf der Grundlage einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie das zu ersetzende Fixing-Level berechnet wird,

dann wird dieses Fixing-Level für alle Zwecke der Derivate als Fixing-Level in Bezug auf den jeweiligen Rohstoff anstelle des Fixing-Levels, das ersetzt wird, behandelt.

3. Korrektur des veröffentlichten Fixing-Levels

Wenn ein Fixing-Level in Bezug auf einen Rohstoff, welcher Basiswert der Derivate ist, oder einen Rohstoff, der Teil eines Rohstoffbaskets ist, welcher Basiswert der Derivate ist, das von der Berechnungsstelle zur Bestimmung eines Rückzahlungsbetrags verwendet wird oder verwendet werden soll, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur von der Referenzbörse oder einer anderen Person, die für die Berechnung und/oder Veröffentlichung eines solchen Fixing-Levels verantwortlich ist, spätestens zwei (2) Basiswert-Geschäftstage vor dem Datum, an dem die Zahlung fällig ist, veröffentlicht wird, wird das korrigierte Fixing-Level zum Zwecke der Bestimmung der jeweiligen Zahlungsbeträge verwendet, und die jeweilige Emittentin hat das Recht, solche Anpassungen der Bedingungen der Derivate vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um eine solche Korrektur zu berücksichtigen.

4. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

5. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der

Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

II. Marktstörungseignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungseignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungseignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungseignis mindestens fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau des relevanten Rohstoffs in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Rohstoffbasket als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungseignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts I haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"Marktstörungseignis" bedeutet in Bezug auf jeden Rohstoff, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jeden Rohstoff, der Teil eines Rohstoffbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder die Existenz eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit diesem Rohstoff durch die Referenzbörse oder auf andere Weise;
- (b) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Optionen oder Terminkontrakten, die an diesen Rohstoff gebunden sind, an jeder Börse, an der Options- oder Terminkontrakte, die an diesen Rohstoff gebunden sind, gehandelt werden;
- (c) das Versäumnis der jeweiligen Referenzbörse oder gegebenenfalls einer anderen Preisquelle, einen Preis oder ein Level in Bezug auf diesen Rohstoff anzukündigen oder zu veröffentlichen (einschliesslich aufgrund eines gewöhnlichen oder ausserordentlichen Börsenfeiertags);
- (d) die Nichtaufnahme des Handels oder die endgültige Einstellung des Handels (i) mit dem Rohstoff

an der jeweiligen Referenzbörse oder (i) mit Options- oder Terminkontrakten, die an diesen Rohstoff gebunden sind, an jeder Börse, an der Options- oder Terminkontrakte, die an diesen Rohstoff gebunden sind, gehandelt werden;

- (e) jedes andere Ereignis, das die Fähigkeit von Marktteilnehmern im Allgemeinen beeinträchtigt, Transaktionen mit diesem Rohstoff oder Options- oder Terminkontrakten, die an diesen Rohstoff gebunden sind, durchzuführen oder Preise für diesen Rohstoff zu erhalten;
- (f) das Auftreten einer wesentlichen Änderung (i) der Formel oder der Methode zur Berechnung des Preises oder des Levels eines solchen Rohstoffs oder (ii) des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit eines solchen Rohstoffs oder von Options- oder Terminkontrakten, die an solche Rohstoffe gebunden sind, seit dem Initial Fixing Tag; und
- (g) die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Steuern im Zusammenhang mit diesem Rohstoff oder Options- oder Terminkontrakten, die an diesen Rohstoff gebunden sind (mit Ausnahme von Steuern auf das Einkommen), durch eine Behörde oder eine andere Stelle mit Steuerbefugnis, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Auferlegung, Änderung oder Aufhebung darin besteht, dass ein relevantes Level oder ein relevanter Preis am Basiswert-Geschäftstag gegenüber dem Level oder Preis, der ohne eine solche Auferlegung, Änderung oder Aufhebung bestanden hätte, erhöht oder gesenkt wird,

wobei für die Zwecke dieser Definition (i) eine Beschränkung hinsichtlich der Stunden und der Anzahl der Handelstage kein Marktstörungsereignis darstellt, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Referenzbörse oder, in Bezug auf (b) oben, der Börse, an der Options- oder Terminkontrakte gehandelt werden, die sich auf diesen Rohstoff beziehen, ergibt; und (ii) eine Handelsbeschränkung, die im Laufe eines Tages aufgrund von Preisbewegungen verhängt wird, die ein gemäss der relevanten Börse zulässiges Niveau überschreiten, kein Marktstörungsereignis darstellt.

J. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Wechselkursen als Basiswerten

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit Wechselkursen oder einem Basket von Wechselkursen als Basiswerte und sind stets zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Derivate zu lesen.

I. Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf

Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

II. Störungsereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Störungsereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Störungsereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Störungsereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Störungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Störungsereignis mindestens fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau des relevanten Wechselkurses in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Basket von Wechselkursen als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Störungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts J haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"Störungsereignis" bedeutet in Bezug auf jeden Wechselkurs, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jeden Wechselkurs, der Teil eines Währungsbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder das Bestehen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen, die mit dem Wechselkurs oder den Wechselkursen, die der/die Basiswert(e) der Derivate ist/sind, zusammenhängen;
- (b) eine Beschränkung der Konvertibilität oder Transferierbarkeit mindestens einer der Währungen in Bezug auf den Wechselkurs oder die Wechselkurse, die der/die Basiswert(e) der Derivate ist/sind;
- (c) die Unmöglichkeit, einen Wechselkurs oder Wechselkurse zu erhalten, der/die Basiswert(e) der Derivate ist/sind;
- (d) jede Aussetzung oder wesentliche Unterbrechung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Optionen oder Terminkontrakten, die sich auf den Wechselkurs oder die Wechselkurse

beziehen, der/die der/die Basiswert(e) der Derivate sind an irgendeiner Börse, an der Options- oder Terminkontrakte, die sich auf den Wechselkurs oder die Wechselkurse beziehen, gehandelt werden; und

- (e) jedes andere Ereignis, das die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen beeinträchtigt, Transaktionen in mindestens einer der Währungen, die mit dem Wechselkurs oder den Wechselkursen oder Options- oder Terminkontrakten, die sich auf den Wechselkurs oder die Wechselkurse beziehen, der/die Basiswert(e) der Derivate ist/sind, durchzuführen oder die Höhe des/der jeweiligen Wechselkurses(e) zu erhalten.

K. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Terminkontrakten als Basiswerte

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit einem oder mehreren Terminkontrakten als Basiswerte und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

I. Anpassungen

1. Im Allgemeinen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

2. Ersetzung des Referenzmarktes und/oder der Preisquelle

Wird die Kotierung eines Terminkontrakts oder der Handel mit dem Terminkontrakt auf dem relevanten Referenzmarkt des betreffenden Terminkontrakts oder die Veröffentlichung des Preises des Terminkontrakts durch die relevante Preisquelle dieses Terminkontrakts dauerhaft eingestellt, während gleichzeitig die Kotierung oder der Handel auf einem anderen Referenzmarkt aufrechterhalten oder begonnen wird, oder wird der relevante Preis des Terminkontrakts durch eine andere Preisquelle veröffentlicht, ist die Emittentin berechtigt, einen anderen Referenzmarkt als neuen Referenzmarkt und/oder eine andere Preisquelle als Preisquelle zu bestimmen (der "**Ersatz-Referenzmarkt**" oder die "**Ersatz-Preisquelle**"). Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme in den Bedingungen der Derivate auf den Referenzmarkt und/oder die Preisquelle als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzmarkt und/oder die Ersatz-Preisquelle.

3. Änderungen des Terminkontrakts

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der relevante Terminkontrakt beendet und/oder durch einen anderen Wert ersetzt wird oder wenn die relevanten Kontraktmerkmale und/oder -bedingungen des Terminkontrakts oder des Basiswerts des Terminkontrakts geändert werden, sind die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, eine Anpassung der Bedingungen der Derivate vorzunehmen, die nach Einschätzung der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle geeignet ist, die Änderungen widerzuspiegeln und/oder den Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt (der "**Nachfolger-Terminkontrakt**") zu ersetzen, der dem ursprünglichen relevanten Konzept des Terminkontrakts

wirtschaftlich gleichwertig ist. Gegebenenfalls wird die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle den relevanten Preis des Terminkontrakts mit einem Anpassungsfaktor multiplizieren, um die Kontinuität der Basiswertentwicklung gewährleisten. Jede Bezugnahme in den Bedingungen der Derivate auf den Terminkontrakt gilt als Bezugnahme auf einen etwaigen Nachfolger-Terminkontrakt.

4. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

5. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

II. Marktstörungsereignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungsereignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungsereignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungsereignis mindestens fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben wird, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau des relevanten Terminkontrakts in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Basket von Terminkontrakten als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungsereignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts J haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"Marktstörungseignis" bedeutet in Bezug auf jeden Terminkontrakt, der den Derivate zugrunde liegt, bzw. jeden Terminkontrakt, der Teil eines Baskets von Terminkontrakten ist, der den Derivate zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder die Existenz eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) (i) das Versäumnis einer Preisquelle des Terminkontrakts, einen für die Derivate relevanten Preis anzukündigen oder zu veröffentlichen; oder (ii) die vorübergehende oder dauerhafte Abschaffung oder Nichtverfügbarkeit einer solchen Preisquelle; oder (iii) das Verschwinden oder die dauerhafte Aufgabe oder Nichtverfügbarkeit eines für die Derivate relevanten Preises (ungeachtet der Verfügbarkeit der zugehörigen Preisquelle oder des Status des Handels mit dem betreffenden Terminkontrakt);
- (b) die Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit dem Terminkontrakt an der Referenzbörse;
- (c) die Nichtaufnahme oder die endgültige Einstellung des Handels mit dem Terminkontrakt an der Referenzbörse;
- (d) das Auftreten einer wesentlichen Änderung (i) der Formel oder der Methode zur Berechnung des für die Derivate relevanten Preises oder (ii) des Inhalts, der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit des Terminkontrakts oder des dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswerts; oder
- (e) die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Steuern im Zusammenhang mit dem Terminkontrakt oder dem Basiswert, auf dem der Terminkontrakt basiert (mit Ausnahme von Steuern auf das Einkommen), durch eine Behörde oder eine andere Stelle mit Steuerbefugnis, wenn die direkte Auswirkung einer solchen Auferlegung, Änderung oder Aufhebung darin besteht, dass ein relevanter Preis an einem Fixing-, Beobachtungs- oder Bewertungstag gegenüber dem Preis, der ohne eine solche Auferlegung, Änderung oder Aufhebung bestanden hätte, erhöht oder gesenkt wird.

L. Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Fondsanteilen als Basiswerte

Die folgenden, zusätzlichen Bedingungen gelten für alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate mit einem oder mehreren Fondsanteilen als Basiswerte und sind stets zusammen mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen der betreffenden Derivate zu lesen.

I. Anpassungen

1. Im Allgemeinen

Die betreffende Emittentin hat das Recht, die Parameter der Derivate anzupassen und/oder die Bedingungen der Derivate bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder Vorfälle, von denen einige in diesem Abschnitt aufgeführt sind, zu ändern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige oder umfassende Liste aller möglichen Ereignisse oder Vorfälle zu enthalten, bei deren Eintreten die betreffende Emittentin berechtigt ist, bestimmte Anpassungen der Parameter der Derivate und/oder Änderungen an den Bedingungen der Derivate vorzunehmen. Die betreffende Emittentin hat zusätzlich das Recht, vereinbarte Fälligkeitstermine und -zeiten sowie alle anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Daten, Fristen, Perioden oder Zeiträume zu ändern bzw. anzupassen, soweit

sie eine solche Änderung oder Anpassung angesichts der dann herrschenden Marktbedingungen für erforderlich hält.

Alle Anpassungen und/oder Änderungen, die von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle gemäss diesem Abschnitt vorgenommen werden, sind endgültig und für die Inhaber bindend. Darüber hinaus können die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzliche oder spezielle Bestimmungen für Ereignisse enthalten, die zu einer Anpassung der Parameter der Derivate und/oder einer Änderung der Bedingungen der Derivate führen können. Die Inhaber haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Emittentin oder eine Stelle für Verluste, die aufgrund solcher Anpassungen oder Änderungen entstehen.

2. Potenzielle Anpassungsereignisse

Wenn die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird, kann sie im Falle von Derivaten mit einem Fondsanteil oder einem Basket von Fondsanteilen als Basiswert:

- (a) jegliche Anpassungen von Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungen, Abrechnungen, Zahlungsbedingungen oder anderen Bedingungen in Bezug auf die Derivate vornehmen, die sie nach ihrem vernünftigen Ermessen als angemessen erachtet, um die Auswirkungen eines solchen Potenziellen Anpassungsereignisses zu berücksichtigen, und/oder
- (b) unter Anwendung angemessener Bemühungen über einen Zeitraum von nicht mehr als fünf (5) Geschäftstagen ab dem Datum, an dem ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist, einen oder mehrere geeignete, alternative Fonds mit einigermaßen ähnlichen Anlagemandaten – vorbehaltlich der nachstehenden Eignungskriterien – auswählen (jeweils ein "Ersatzfonds") und den als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrunde liegende Komponente verwendeten Fondsanteil durch einen Fondsanteil eines solchen Ersatzfonds bzw. solcher Ersatzfonds ersetzen.

Die Ersetzung des als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrundeliegende Komponente verwendeten Fondsanteils durch einen oder mehrere Fondsanteile von Ersatzfonds ist nur möglich, wenn in Bezug auf den als Ersatzfonds in Frage kommenden Fonds alle folgenden Eignungskriterien erfüllt sind:

- (i) Es gibt keine rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen für die Bezugnahme auf den Fonds im Zusammenhang mit den Derivaten;
- (ii) die betreffende Fondsverwaltungsgesellschaft/der betreffende Fondsmanager veröffentlicht regelmässig den NAV oder den Geldkurs des Fonds; und
- (iii) die Emittentin ist soweit erforderlich in der Lage, ihre Position in Bezug auf den Fonds vollständig abzusichern.

Die Bestimmung, ob und in welchem Umfang eine Anpassung nach dem Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden soll, wird von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken vorgenommen.

Jede gemäss diesem Abschnitt vorgenommene Anpassung wird zu dem von der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen festgelegten Datum wirksam.

3. Preisberichtigung

Für den Fall, dass der Preis des Fondanteils der als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrundeliegende Komponente verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der "**Korrigierte Preis**") von einem Fondsdienstleister oder anderweitig im Namen des Fonds nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber immer noch innerhalb eines Abrechnungszyklus, veröffentlicht wird, ist die betreffende Emittentin und/oder die Berechnungsstelle berechtigt, unter Berücksichtigung des Korrigierten Preises nach ihrem vernünftigen Ermessen Anpassungen der Bedingungen der Derivate vorzunehmen, um die Korrektur zu berücksichtigen.

4. Weitere Anpassungen

Die vorstehenden Abschnitte gelten mutatis mutandis für jedes andere Ereignis, das nach vernünftiger Auffassung der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle eine vergleichbare Wirkung hat wie die in diesen Abschnitten beschriebenen Ereignisse.

5. Mitteilung der Anpassungen

Die betreffende Emittentin hat die Inhaber über jede Anpassung oder Änderung, die gemäss den obigen Abschnitten vorgenommen wurde, zu benachrichtigen, wobei die Nichtbenachrichtigung oder der Nichterhalt einer solchen Benachrichtigung die Gültigkeit der jeweiligen Anpassung oder Änderung nicht berührt.

II. Marktstörungseignisse

Wenn die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Marktstörungseignis eingetreten ist und an einem für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente relevanten Tag andauert, dann (a) wird dieser Tag auf den ersten Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag verschoben, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr andauert, und (b) wird die betreffende Emittentin die Inhaber über das betreffende Marktstörungseignis in einer Mitteilung informieren (wobei das Ausbleiben oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung die Gültigkeit der unter (a) vorgesehenen Verschiebung nicht beeinträchtigt). Im Falle einer solchen Verschiebung können alle Zahlungen oder Lieferungen unter den Derivaten, die von der betreffenden Fixierung, Beobachtung oder Bewertung abhängen, bis zu einem Basiswert-Geschäftstag nach dem Tag, an dem das Marktstörungseignis nicht mehr andauert, ausgesetzt werden. Die betreffende Emittentin ist nicht verpflichtet, aufgrund einer solchen Verschiebung Zinsen oder andere Beträge zu zahlen, und eine solche Verschiebung stellt kein Emittenten-Ausfall-Ereignis dar.

Wenn das relevante Marktstörungseignis mindestens fünf (5) aufeinanderfolgende Basiswert-Geschäftstage andauert, kann die jeweilige Emittentin und/oder die Berechnungsstelle bestimmen, dass der relevante Tag für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung des Basiswerts oder der Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrunde liegenden Komponente nicht weiter verschoben werden darf, wobei die Berechnungsstelle den für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevanten Tag sowie das jeweilige Fixierungs-, Beobachtungs- oder Bewertungsniveau des relevanten Fondsanteils in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt.

Im Falle von Derivaten mit einem Basket von Fondsanteilen als Basiswert ist der für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung relevante Tag für jede Basketkomponente, die nicht von dem Marktstörungseignis betroffen ist, der ursprünglich vorgesehene Tag für diese Fixierung, Beobachtung oder Bewertung.

III. Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts K haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"Fonds-Gesetzesänderung" bedeutet eines der folgenden (nach dem Ausgabedatum stattfindenden) Ereignisse:

- (a) das Inkrafttreten oder die Implementierung von Gesetzen, Verordnungen, Dekreten, Mitteilungen oder Verträgen; oder
- (b) jede Änderung eines Gesetzes, einer Anordnung, einer Regel, einer Verordnung, eines Erlasses, einer Mitteilung oder eines Vertrags oder deren Auslegung, Umsetzung oder Anwendung, ob formell oder informell, durch ein Gericht, eine Regulierungsbehörde, eine Regierungsbehörde oder eine ähnliche Verwaltungs- oder Justizbehörde; oder
- (c) die Veröffentlichung von Regeln, Richtlinien oder Weisungen (unabhängig davon, ob diese formelle Rechtswirkung entfalten oder nicht) durch ein Gericht, eine Regulierungsbehörde, eine Regierungsbehörde oder eine ähnliche Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde; oder
- (d) ein Ereignis, das das Halten, den Erwerb oder den Verkauf der Fondsanteile des Fonds ganz oder teilweise illegal werden lässt; oder
- (e) die Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus den Derivaten sind erheblich gestiegen (einschliesslich aufgrund einer Erhöhung von Steuern, einer Verringerung von Steuervorteilen oder anderer negativer Steuerfolgen).

"Marktstörungseignis" bedeutet in Bezug auf jeden Fondsanteil, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jeden Fondsanteil, der Teil eines Fondsbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, das Eintreten oder Bestehen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aussetzung der Bekanntgabe des Preises des Fondsanteils an einem Tag, der für die Bestimmung von Beträgen unter den Bedingungen der Derivate relevant ist; oder
- (b) jedes andere Ereignis, das die Fähigkeit der Marktteilnehmer im Allgemeinen beeinträchtigt, Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Preise für diesen zu erhalten.

"NAV" bedeutet in Bezug auf jeden relevanten Fondsanteil den Nettoinventarwert, der gemäss den Bedingungen des Prospekts oder anderer Dokumente berechnet wird, die in Verbindung mit dem Vertrieb des Fonds, auf den sich diese Fondsanteile beziehen, erstellt wurden.

"Potenzielles Anpassungseignis" bedeutet in Bezug auf jeden Fondsanteil, der den Derivaten zugrunde liegt, bzw. jeden Fondsanteil, der Teil eines Fondsbaskets ist, der den Derivaten zugrunde liegt, eines der folgenden Ereignisse:

- (a) Eine wesentliche Änderung der Anlagestrategie, der zugrundeliegenden Portfolio-Liquidität oder des Risiko-/Renditeprofils des als Basiswert, Basketkomponente oder anderen den Derivaten zugrundeliegenden Komponente verwendeten Fonds, eine wesentliche Änderung oder Abweichung von einem der Anlageziele, Anlagebeschränkungen, Anlageverfahren oder Anlagerichtlinien des Fonds, der als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrunde liegende Komponente verwendet wird (wie auch immer beschrieben) im Vergleich zu denen, die in der Angebotsdokumentation des Fonds oder in anderen konstitutionellen Dokumenten des Fonds bestimmt sind, oder eine Ankündigung bezüglich einer möglichen Änderung oder wesentlichen Abweichung, ausser wenn diese Änderung oder Abweichung formaler, geringfügiger oder technischer Art ist;

- (b) (i) der Fonds, der als Basiswert, Basketkomponente oder andere den Derivaten zugrunde liegende Komponente verwendet wird, oder (ii) ein Dienstleister für den Fonds, wie z.B. ein Investment Advisor, Investment Manager, Administrator oder eine Managementgesellschaft (jeweils ein "Fonddienstleister") (A) stellt in Bezug auf den Fonds den Handel ein und/oder, im Falle eines Fonddienstleisters, stellt seine Dienstleistungen für den Fonds ein und wird in dieser Eigenschaft nicht sofort durch einen für die betreffende Emittentin und/oder die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt, (B) wird aufgelöst oder es wird ein Beschluss über seine Auflösung, Liquidation, amtliche Liquidation oder Ähnliches gefasst, oder es liegt ein entsprechender Antrag zur Fassung eines solchen Beschlusses vor; oder (C) verursacht ein Ereignis oder ist von einem Ereignis betroffen, das nach den anwendbaren Gesetzen eines Landes eine ähnliche Wirkung hat wie eines der oben genannten Ereignisse;
- (c) die Periodizität des Fonds wird geändert und/oder es erfolgt eine wesentliche Änderung der in den Fondsunterlagen festgelegten Methode zur Berechnung des NAV pro Fondsanteil an einem bestimmten Feststellungsdatum;
- (d) der Eintritt einer Fonds-Gesetzesänderung mit Auswirkungen auf den Fondsanteil;
- (e) es tritt ein anderes Ereignis bzw. ein anderer Umstand ein, das/der nach vernünftiger Einschätzung der betreffenden Emittentin und/oder der Berechnungsstelle dazu führt, dass die Bedingungen dieser Derivate (ökonomisch oder anderweitig) nicht mehr die ursprünglich zwischen der Emittentin und den Inhabern vereinbarten Bedingungen widerspiegeln oder anderweitig einen negativen Einfluss auf die ökonomischen Grundlagen hat, auf deren Basis die Emittentin die Derivate ausgegeben hat.

M. Informationen zu den Basiswerten

Die unter dem Basisprospekt angebotenen und/oder kotierten Derivate können auf der Wertentwicklung jeder Art von Basiswert (jeweils ein "Basiswert") basieren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Aktien (einschliesslich aktienvertretende Zertifikate (ADR/GDR)), Partizipationsscheine oder Genussscheine, Indices (die von den Emittentinnen oder einem mit ihnen verbundenen Unternehmen veröffentlicht und/oder unterhalten werden können oder nicht), Wechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze, Nicht-Eigenkapitalbezogene Effekten (Nicht-Dividendenpapiere, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Anleihen, strukturierte Produkte, Exchange Traded Products ("**ETPs**"), Exchange Traded Notes ("**ETNs**") oder Exchange Traded Commodities ("**ETCs**")), Exchange Traded Funds, nicht an der Börse gehandelte Fondsanteile, Terminkontrakte, standardisierte Optionskontrakte oder, gegebenenfalls und wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben, Referenzzinssätze (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zinsswaps (IRS), Währungsswaps und Kreditausfall-Swapsätze) sowie einem Basket oder Portfolio, das die oben genannten Vermögenswerte beinhaltet.

Wird ein Index als Basiswert oder gegebenenfalls als Basketkomponente verwendet und wird ein solcher Index von einer juristischen Person, die in Verbindung mit oder im Auftrag der Emittentin handelt, zur Verfügung gestellt, so sind das vollständige Regelwerk des Index und Informationen über die Entwicklung des Index auf der Webseite der Zürcher Kantonalbank frei zugänglich.

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen werden, soweit vorhanden, den jeweiligen Basiswert spezifizieren und, soweit angemessen und/oder durch die anwendbaren Gesetze und Regularien erforderlich, angeben, wo Informationen über den jeweiligen Basiswert zu finden sind und ob die jeweilige Emittentin beabsichtigt, weitere Informationen über den Basiswert bereitzustellen oder nicht.

Informationen über die historische oder aktuelle Entwicklung des jeweiligen Basiswerts oder der jeweiligen Basketkomponenten sowie deren Volatilität können beim jeweiligen Emittenten des Basiswerts oder der Basketkomponenten, einem Indexsponsor oder der Referenzbörse eingeholt werden.

Investoren sollten beachten, dass die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts oder einer Basketkomponente zum Zeitpunkt der Emission der Derivate weder als Hinweis auf eine zukünftige Wertentwicklung eines solchen Basiswerts bzw. einer solchen Basketkomponente, noch als Hinweis auf eine etwaige Bandbreite, Trends oder Schwankungen des Preises oder des Werts eines solchen Basiswerts oder einer solchen Basketkomponente, die in der Zukunft auftreten können, angesehen werden sollte. Es ist nicht möglich, den zukünftigen Wert der Derivate auf der Grundlage einer solchen vergangenen Wertentwicklung vorherzusagen.

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE BEDINGUNGEN (FORTLAUFENDES ANGEBOT)

Die unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Derivate sind entweder ausgegeben:

- (a) unter den Allgemeinen Bedingungen, den etwaigen Zusätzlichen Bedingungen sowie den Informationen über die Basiswerte, die in diesem Basisprospekt enthalten sind; oder
- (b) unter den Bedingungen, die in früheren Emissionsprogrammen resp. Basisprospekten, auf die im Abschnitt "Einbezug durch Verweis" verwiesen wird (die "Bestehenden Bedingungen"), festgelegt sind.

Die Emittentin kann unter diesem Basisprospekt unter anderem:

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Derivaten fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von Derivaten erneut aufnehmen,
- die Kotierung und/oder Zulassung der Derivate zum Handel an einer Börse beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von Derivaten erhöhen ("Aufstockung")

Betrifft das öffentliche Angebot, die Kotierung und/oder Zulassung zum Handel oder die Aufstockung Derivate, die unter einem früheren Emissionsprogramm oder Basisprospekt ausgegeben wurden, sind die anwendbaren Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Bestehenden Bedingungen aus dem betreffenden früheren Emissionsprogramm oder früheren Basisprospekt zu lesen. Sämtliche Bestehenden Bedingungen werden durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen (vgl. Abschnitt "Einbezug durch Verweis").

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

für andere Strukturierte Produkte (ohne Warrants und Mini-Futures)

[Im Falle von Produkten, die unter früheren Emissionsprogrammen oder Basisprospekten begeben wurden, oder im Falle von Produkten, die bestimmte Sonder- oder Zusatzmerkmale vorsehen, steht es der Emittentin frei von dem nachstehenden Standard abzuweichen soweit erforderlich, unabhängig davon, ob der Text in einem bestimmten Abschnitt eingeklammert ist oder nicht]. **[BEZEICHNUNG DES PRODUKTES]**

[Zeichnungsfrist und Valor] [●]

[Zusammenfassung]

[Zusammenfassung einzufügen]

1. Produktspezifische Bedingungen und Produktbeschreibung

Neuemission[/vorläufige endgültige Bedingungen]

[** Dies ist lediglich eine indikative Angabe. Der rechtsverbindliche Wert wird von der Emittentin/Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag festgelegt. Der Zeichner/Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die endgültigen Konditionen des Strukturierten Produktes erst am Initial Fixing Tag rechtsverbindlich festgelegt werden und erklärt mit seiner Zeichnung, die festgelegten endgültigen Konditionen anzuerkennen.] [●]

Derivatekategorie/Bezeichnung

[●] ([●], gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte vom [●])

Regulatorischer Hinweis

Hierbei handelt es sich um ein Strukturiertes Produkt. Das Strukturierte Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht nicht der Bewilligung oder Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.

[Anlageprofil]

[●]

[Titeluniversum]

[●]

[Rebalancing]

[●]

Emittentin

[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Saint Peter Port, Guernsey]
Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% und vollkonsolidierte Gruppengesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited untersteht direkt weder in Guernsey noch in der Schweiz einer prudentiellen Aufsicht und verfügt über kein Rating.]

[Keep-Well Agreement]

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende drei Ratings: Standard & Poors [●], Moody's [●], Fitch [●]. Die Zürcher Kantonalbank ist verpflichtet, die Zürcher Kantonalbank Finance

(Guernsey) Limited finanziell stets so auszustatten, dass diese jederzeit die Ansprüche der Gläubiger termingerecht zu befriedigen vermag. Der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements, welches Schweizerischem Recht untersteht, ist im Anhang [●] des öffentlich zugänglichen Basisprospekts abgedruckt.]

[Rating der Emittentin]

Standard & Poor's [●], Moody's [●], Fitch [●]

[Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle]

[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [●]

[Investment Manager]

[●]

[Nachhaltigkeitsmerkmale]

[Dieses Produkt ist gemäss dem Sustainability Framework Strukturierte Produkte der Zürcher Kantonalbank als strukturiertes Produkt mit Nachhaltigkeitsbezug klassiert und unterliegt entsprechend den darin beschriebenen Richtlinien. Anlegerinnen und Anleger finden das Framework unter <https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/service/documents/index.html>]

[Dieses Produkt ist gemäss dem Sustainability Framework Strukturierte Produkte der Zürcher Kantonalbank als strukturiertes Produkt ohne Nachhaltigkeitsbezug klassiert. Anlegerinnen und Anleger finden das Framework unter <https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/service/documents/index.html>]

[●]

[Symbol/]Valorennummer/ISIN]

[●] [(nicht kotiert)]/[●]

Emissionsbetrag/Nennbetrag/Handelseinheit]

[●]

[Anzahl der Strukturierten Produkte]

Bis zu [●], mit der Möglichkeit der Aufstockung]]

Ausgabepreis [pro Strukturiertes Produkt]

[●]

Währung]

[Quanto] [●]

Quotierungsart]

[●]

Basiswert [per Initial Fixing Tag]

[●]

[Basketwert]

[●] am Initial Fixing Tag]

[Knock-in Level]

[●]% des Initial Fixing Wertes]

[Cap/Cap Level]

[●] / [●]% des [●]

[Ratio]

[●]

[Ausschüttungen]

[●]

[Minimaler Rückzahlungswert]

[●]

[Maximaler Rückzahlungswert]

[●]

[Maximaler Rückzahlungsbetrag	[●]]
[Maximale Rendite	[●] % [für die gesamte Anlagedauer] / [●]% p.a.]
[Bonuszahlung	[●]]
[Partizipationsrate	[●] %, [●]]
[Ausübungspreis	[●]]
[Multiplikator	[●]]
[Call Level	[●] / [●]% des [●]]
[Knock-in Level	[●] / [●]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
[Knock-out Level	[●] / [●]% des Basiswertes am Initial Fixing Tag]
[Rebate-Zahlung	[●]]
[Coupon	[●] / [●] % (Coupon p.a./[●]%) Zinsteil p.a. [●], Prämienanteil [●] p.a.]
[Coupontermin(e)	[●]
	[Der Coupon wird an den Couponterminen anteilig ausbezahlt.]]
[Beobachtungstage/Vorzeitige Rückzahlungstage	[●]
	Für die Beobachtungstage gelten die Bankarbeitstage der Ausübungsstelle. [Wenn am Beobachtungstag ein Börsenplatz geschlossen ist, wird der nächstfolgende Tag, an welchem alle Börsenplätze geöffnet sind, zur Berechnung des Basiswertes verwendet (modified following business day convention).]
[Minimaler Coupon	[●]%]
[Couponzinsusanz	[30/360 (German)][, modified following] [●]]
[Coupon Fixierung	[●]]
[Couponberechnung	[●]]
[Rendite Cap	[●]]
[Rendite Floor	[●]]
[Partizipationsrate	[●]]
[Zeichnungsfrist]	[Zeichnungsanträge für die Strukturierten Produkte können bis zum [●] gestellt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Strukturierten Produkte, gleich aus welchem Grund, zu verringern oder von der Emission Abstand zu nehmen. Weiter behält sie sich vor, das Angebot vorzeitig zu beenden oder die Zeichnungsfrist zu verschieben.] [●]
Initial Fixing Tag	[●]
[Liberierungstag/Zahlungsdatum]	[●]
[Rücknahmerecht der Emittentin]	[Die Emittentin hat das Recht, die ausstehenden Strukturierten Produkte [●] per [●] (Fixierungstag, modified following)

zurückzunehmen, erstmals per [●]. Am Fixierungstag wird der Rückzahlungsbetrag festgelegt, welcher sich nach den Angaben unter der Rubrik Rückzahlungsmodalitäten richtet. Die Ankündigung und somit die Willenserklärung zur Ausübung des Rücknahmerechts erfolgt mit einer Frist von 20 Bankwerktagen auf [dem offiziellen Publikationsweg der SIX Swiss Exchange] [der Webseite der Zürcher Kantonalbank]. Sie bedarf keine Angabe von Gründen. Die Rückzahlung wird mit Valuta 5 Bankwerktagen nach dem Fixierungstag ausgeführt (Rückzahlungstag).] [●]

[Rückgaberecht des Anlegers]

[Nebst der Möglichkeit, Strukturierte Produkte im Sekundärmarkt zu verkaufen, wird dem Anleger das Recht eingeräumt, das Strukturierte Produkt [●] per [●] (Fixierungstag; modified following) an die Emittentin zurückzugeben, erstmals per [●]. Am Fixierungstag wird der Rückzahlungsbetrag festgelegt, welcher sich nach den Angaben unter der Rubrik Rückzahlungsmodalitäten richtet. Die Willenserklärung zur Ausübung des Rückgaberechts muss bis spätestens 5 Bankwerktagen vor dem Fixierungstag bei der Zürcher Kantonalbank eintreffen und ist an folgende Adressaten zu richten: Per Briefpost an Zürcher Kantonalbank, Verkauf Strukturierte Produkte, IHHV, Postfach 8010 Zürich oder per Email an derivate@zkb.ch. Die Rückzahlung wird mit Valuta 5 Bankwerktagen nach dem Fixierungstag ausgeführt (Rückzahlungstag).

Sollte der Anleger seine Strukturierten Produkte bei einer Drittbank (Depotbank) deponiert haben, muss der Anleger zusätzlich rechtzeitig seine Depotbank bezüglich der Kündigung instruieren/informieren.] [●]

[Letzter Handelstag]

[●]]

[Final Fixing Tag]

[●]]

**[Rückzahlungstag/
Titellieferungstag]**

[●][, vorzeitig möglich, erstmals am [●]]]

Initial Fixing Wert

[●]

[Final Fixing Wert]

[●]]

[Coupontermine/Couponzahlungen]

[●]]

**[Beobachtungstage/Vorzeitige
Rückzahlungstage]**

[●]]

[Stop Loss Marke]

[●]

[Das Strukturierte Produkt wird vorzeitig zurückbezahlt, wenn die Berechnungsstelle während der Laufzeit des Produkts feststellt, dass der Geldkurs des Strukturierten Produkts unterhalb der Stop Loss Marke liegt. Die Berechnungsstelle löst in diesem Fall das Produkt interessesewahrend auf. Dabei kommt der tatsächlich erzielte Verkaufspreis für den Basiswert zur Berechnung der Rückzahlung zur Anwendung. Die Stop Loss Marke stellt keine garantierte Rückzahlung dar. Besonders in volatilen Märkten kann der vorzeitige Rückzahlungskurs von der Stop Loss Marke abweichen. Die vorzeitige Rückzahlung findet 5 Arbeitstage nach Abschluss des Verkaufs des Basiswertes statt. Für den Anleger besteht keine Nachschusspflicht.]]

[Zertifikatewert	[●]]
[Rückzahlungsmodalitäten	[●]]
Kotierung	[Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am [●].] [Das Produkt wird nicht an einer anerkannten Börse kotiert. Die Emittentin offeriert einen Sekundärmarkt mit einer maximalen Geld-Brief Spanne von [●] unter normalen Marktkonditionen.] [●]
[Jährliche Gebühr]	[[●]% Die Gebühr wird auf dem Produktwert belastet und pro rata temporis im täglichen Handelspreis berücksichtigt. Von der jährlichen Gebühr entfallen [●]% auf die Emittentin für die Administration und [●]% auf den Investment Manager für die diskretionäre Verwaltung des Strukturierten Produktes.] [●]
[Performance Fee]	[[●]% der positiven Performance des Basiswertes zugunsten des Investment Managers. Die Performance Fee wird auf täglicher Basis abgezogen unter der Voraussetzung, dass der Wert des Zertifikates höher ist als der frühere Höchstpreis des Zertifikates (High Watermark)] [●]
[Rebalancing Fee	[●]]
Clearingstelle	[SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream] [●]
[Vertriebsentschädigungen]	[Bei diesem Strukturierten Produkt [können] [werden keine] Vertriebsentschädigungen in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren an einen oder mehrere Vertriebspartner bezahlt [worden sein].] [Die Vertriebsentschädigung an Vertriebspartner kann bis zu [●] betragen.] [●]
[Konzernexterne Vertriebsentschädigungen]	[Bei diesem Strukturierten Produkt werden keine Vertriebsentschädigungen an konzernexterne Vertriebspartner bezahlt.] [Die Vertriebsentschädigung an konzernexterne Vertriebspartner kann bis zu [●] betragen.] [●]
[Konzerninterne Vertriebsentschädigungen]	[Die von der Emittentin an den Lead Manager bezahlte Vertriebsentschädigung beträgt [●].] [●]
[Sales: Tel [●]	[SIX Telekurs: .zkb Reuters: ZKBSTRUCT Internet: www.zkb.ch/strukturierteprodukte Bloomberg: ZKBY <go>] [●]
[Wesentliche Produkteigenschaften]	[●]]
Steuerliche Aspekte	[●] Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden

Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

Dokumentation

[Dieses Dokument stellt die [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit dem jeweils geltenden, von der SIX Exchange Regulation AG genehmigten Basisprospekt der Emittentin für die Emission von strukturierten Produkten (zusammen mit allfälligen Nachträgen, der "Basisprospekt") die Produktdokumentation für die vorliegende Emission.

Wurde dieses strukturierte Produkt erstmals vor dem Datum des jeweils geltenden Basisprospekts angeboten, ergeben sich die weiteren rechtlich verbindlichen Produktbedingungen (die "Relevanten Bedingungen") aus dem Basisprospekt oder Emissionsprogramm, welcher zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots in Kraft war. Die Informationen zu den Relevanten Bedingungen werden per Verweis auf den entsprechenden Basisprospekt bzw. Emissionsprogramm in den jeweils geltenden Basisprospekt einbezogen. In diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt bzw. Relevanten Bedingungen definierte Bedeutung, sofern in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bedingungen in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen und jenen im Basisprospekt bzw. den Relevanten Bedingungen bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen Vorrang.

Strukturierte Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese [vorläufigen] Endgültigen Bedingungen sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIS, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Ausserdem sind sie auf <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> abrufbar.] [●]

Angaben zum Basiswert

[Weitere Angaben gemäss Ziff. 3.3 von Anhang 3 der Finanzdienstleistungsverordnung einzufügen.]

[Informationen über die Wertentwicklung des/der Basiswertes/Basiswerte/Basiswertkomponenten können öffentlich unter www.bloomberg.com] [●] eingesehen werden. [Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens/Index-Providers abgerufen werden.] [Die Übertragbarkeit des/der Basiswertes/Basiswerte/Basiswertkomponenten richtet sich nach deren Statuten.]] [Die Basiswerte/Basiswertkomponenten können eine Management Fee beinhalten.]

Mitteilungen

[Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieses Strukturierten Produktes, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse [\[https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/index.html\]](https://zkb-finance.mdgms.com/products/stp/index.html) [●] publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Strukturierte Produkt zugegriffen werden. [Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter [\[https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html\]](https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html) [●] veröffentlicht.]] [●]

Rechtswahl / Gerichtsstand

Schweizer Recht / Zürich

[Weitere Angaben zur Produktbeschreibung einzufügen, soweit anwendbar]

2. Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall [Jahr 1] [●]

[Die obenstehende Tabelle gilt per [●] und kann nicht als Preisindikation der Emittentin für das vorliegende Strukturierte Produkt während der Laufzeit verwendet werden. Während der Laufzeit des Strukturierten Produktes kommen zusätzliche Risikofaktoren hinzu, welche den Wert des Strukturierten Produktes entscheidend beeinflussen. Der im Sekundärmarkt gestellte Preis kann daher deutlich von der obenstehenden Tabelle abweichen. [In dieser Tabelle wurde die Annahme getroffen, dass [●] der Titel mit der schlechtesten Performance war. Die Auswahl ist rein exemplarisch.] [Zu Darstellungszwecken wird angenommen, dass sich die Währung des Basiswerts über die Laufzeit nicht verändert.]]

3. Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

[Verpflichtungen aus diesem Strukturierten Produkt stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Strukturierten Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieses Strukturierten Produkts verändern.] [●]

Spezifische Produkterisiken

[●]

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

[●]

[Schuldner-tausch

[●]]

Marktstörungen

[●]

[Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

[●]]

**[Kündigung aufgrund von [●]]
Gesetzesänderungen**

[Ersetzung des Basiswertes [●]]

Verkaufsbeschränkungen Es gelten die im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen - [EWR, U.S.A./U.S.persons, Guernsey] [●]. [●]

Aufzeichnung von Telefongesprächen Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Weitere Hinweise Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen sowie des Basisprospekts getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

[Weitere Bestimmungen einzufügen, soweit anwendbar]

Wesentliche Veränderungen

[Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin [Einfügen, falls Strukturierte Produkte von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und der Zürcher Kantonalbank] ergeben.] [●]

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, [Einfügen, falls Strukturierte Produkte von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited] [übernimmt][übernehmen] die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und [erklärt][erklären] hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

für Mini-Futures

*[Im Falle von Produkten, die unter früheren Emissionsprogrammen oder Basisprospekten begeben wurden, oder im Falle von Produkten, die bestimmte Sonder- oder Zusatzmerkmale vorsehen, steht es der Emittentin frei von dem nachstehenden Standard abzuweichen soweit erforderlich, unabhängig davon, ob der Text in einem bestimmten Abschnitt eingeklammert ist oder nicht].***[BEZEICHNUNG DES PRODUKTES]**

[Zeichnungsfrist und Valor] [●]

[Zusammenfassung]

[Zusammenfassung einzufügen]

1. Produktspezifische Bedingungen und Produktbeschreibung

Neuemission[/vorläufige endgültige Bedingungen]

[** Dies ist lediglich eine indikative Angabe. Der rechtsverbindliche Wert wird von der Emittentin/Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag festgelegt. Der Zeichner/Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die endgültigen Konditionen des Mini-Futures erst am Initial Fixing Tag rechtsverbindlich festgelegt werden und erklärt mit seiner Zeichnung, die festgelegten endgültigen Konditionen anzuerkennen.] [●]

Derivatekategorie/Bezeichnung

Mini-Future ([●], gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte vom [●])

Regulatorischer Hinweis

Dieses Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht nicht der Bewilligung oder Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.

Wesentliche Produktmerkmale

[[LONG][SHORT] Mini-Futures ermöglichen eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes. [LONG][SHORT] Mini-Futures profitieren von [steigenden][sinkenden] Kursen des Basiswertes. Mini-Futures haben keine feste Laufzeit, verfügen aber über ein Stop-Loss Level, welches täglich oder periodisch angepasst wird. Bei Erreichen oder [Unterschreiten][Überschreiten] des Stop-Loss Levels verfällt der Mini-Future unmittelbar und ein allfällig realisierbarer Restwert wird dem Investor zurückbezahlt. Auf das von der Emittentin zur Verfügung gestellte, fremdfinanzierte Kapital in der Höhe des Finanzierungslevels wird täglich ein Zins, bestehend aus einem Geldmarktzinssatz und einem Finanzierungsspread, verrechnet. Allfällige Beteiligungserträge des Basiswertes werden dem Finanzierungslevel gutgeschrieben/abgezogen.] [●]

Emittentin

[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Saint Peter Port, Guernsey] Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% und vollkonsolidierte Gruppengesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited untersteht direkt weder in Guernsey noch in der Schweiz einer prudentiellen Aufsicht und verfügt über kein Rating.]

[Keep-Well Agreement

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende drei Ratings: Standard & Poors [●], Moody's [●], Fitch [●]. Die Zürcher Kantonalbank ist verpflichtet, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited finanziell stets so auszustatten, dass diese jederzeit die Ansprüche der Gläubiger termingerecht zu befriedigen vermag. Der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements, welches Schweizerischem Recht untersteht, ist im Anhang [●] des öffentlich zugänglichen Basisprospekts abgedruckt.]

[Rating der Emittentin

Standard & Poor's [●], Moody's [●], Fitch [●]

[Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle]

[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [●]

[Symbol/]Valorennummer/ISIN

[●] [(nicht kotiert)]/[●]

Basiswert

[●]

Spotreferenzpreis Basiswert

[●]

Ratio

[●]

Referenzwährung

[●]

Ausgabepreis

[●]

Emissionsvolumen

[Bis zu [●] Mini-Futures, mit der Möglichkeit der Aufstockung] [●]

Finanzierungslevel bei Anfangsfixierung

[●]

Anfängliches Stop-Loss Level

[●]

Initial Fixing Tag

[●]

Erster Handelstag

[●]

[Liberierungstag/Zahlungsdatum]

[●]

Laufzeit

Open End

Anfänglicher Finanzierungsspread

[●]%

Maximaler Finanzierungsspread

[●]%

Anfänglicher Stop-Loss Puffer

[●]%

Maximaler Stop-Loss Puffer

[●]%

Rundung des Finanzierungslevels

[●]

Rundung des Stop-Loss Levels

[●]

Beobachtungsperiode	Kontinuierliche Beobachtung ab Anfangsfixierung
Anfänglicher Hebel	[●] (Spotreferenzpreis Basiswert, multipliziert mit FX Rate, dividiert durch Ratio, dividiert durch Ausgabepreis)
Aktueller Finanzierungslevel	Am Ende jedes Anpassungstages findet eine Anpassung des Finanzierungslevels durch Verrechnung des Zinses und Gutschrift allfälliger Beteiligungserträge statt. Das aktuelle Finanzierungslevel wird von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt: [●] Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels [aufgerundet][abgerundet].
Anpassungstage	[Jeder Handelstag des Mini-Future] [●]
Handels- Ausübungseinheiten	und [●] Mini-Future/s oder ein Vielfaches davon
Geldmarktzinssatz	[Der von der Berechnungsstelle bestimmte aktuelle Geldmarktzinssatz für Overnight Deposits in [●][●].] [●]
Finanzierungsspread	[Ein an jedem Anpassungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Finanzierungsspread entspricht.] [●]
Stop-Loss Ereignis	[Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des Basiswertes während der Handelszeiten des Basiswertes den aktuellen Stop-Loss Level berührt oder [unterschreitet][überschreitet]. In diesem Fall gelten die Mini-Futures als automatisch ausgeübt und verfallen.] [●]
Aktueller Stop-Loss Level	Das aktuelle Stop-Loss Level wird von der Berechnungsstelle an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag, nach erfolgter Anpassung des Finanzierungslevels, anhand folgender Formel festgelegt: [●] Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels [aufgerundet][abgerundet].
Stop-Loss Level Fixierungstage	[Jeder erste Bankarbeitstag des Monats, sowie, nach freiem Ermessen der Emittentin, jeder Bankarbeitstag an welchem diese eine Anpassung des Stop-Loss Levels als erforderlich betrachtet.] [●]
Stop-Loss Puffer	[Ein an jedem Stop-Loss Level Fixierungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Stop-Loss Puffer entspricht.] [●]
Stop-Loss Liquidationskurs	[Ein von der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmter Kurs für den jeweiligen Basiswert innerhalb einer Periode von einer Stunde während der Handelszeiten des Zertifikates nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt. Der Stop-Loss Liquidationskurs kann dabei erheblich vom Stop-Loss Level abweichen.] [●]
Ausübungsrecht des Anlegers	[Der Anleger hat das Recht, ab dem ersten Handelstag der Mini-Futures, seine Mini-Futures an diesem und jedem nachfolgenden Handelstag - vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses - auszuüben bzw.

die Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrages zu verlangen. Die entsprechende schriftliche Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr MEZ bei der Ausübungsstelle eingehen.] [●]

Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, nicht ausgeübte Mini-Futures zu kündigen, erstmals 3 Monate nach provisorischer Handelszulassung an der SIX Swiss Exchange.] [●]

Schlussfixierungstag

[Derjenige Handelstag, an welchem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, die Mini-Futures von der Emittentin gekündigt oder vom Anleger ausgeübt werden. Der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses geht der Kündigung oder Ausübung vor.] [●]

Rückzahlungsbetrag bei Ausübung, Kündigung bzw. Stop-Loss Ereignis

Pro Mini-Future wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses, bei Ausübung durch den Anleger oder bei Kündigung durch die Emittentin ein gemäss folgender Formel ermittelter Betrag in der Referenzwährung ausbezahlt:

[●]

Der Rückzahlungsbetrag wird 5 Handelstage nach dem Schlussfixierungstag ausbezahlt.

Kotierung

[Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am [●].]

[Das Produkt wird nicht an einer anerkannten Börse kotiert. Die Emittentin offeriert einen Sekundärmarkt mit einer maximalen Geld-Brief Spanne von [●] unter normalen Marktkonditionen.]

[●]

[Sekundärmarkt/Handelbarkeit

[Die Emittentin beabsichtigt (ohne Rechtspflicht), unter normalen Marktbedingungen während dem laufenden Handel laufend indikative Geld- und Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Aktuelle Geld-/Briefkurse sind über <https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html> sowie die SIX Swiss Exchange erhältlich.] [●]

Clearingstelle

[SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream] [●]

[Sales: Tel [●]

[SIX Telekurs: . zkb Reuters: ZKBWTS
Internet: www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Bloomberg: ZKBW <go>] [●]

Steuerliche Aspekte

[●]. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben.] [●]
Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Mini-Futures im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

Dokumentation

[Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit dem jeweils geltenden, von der SIX Exchange Regulation AG genehmigten Basisprospekt der Emittentin für die Emission von strukturierten Produkten (zusammen mit allfälligen Nachträgen, der "Basisprospekt") die Produktdokumentation für die vorliegende Emission.

Wurde dieses strukturierte Produkt erstmals vor dem Datum des jeweils geltenden Basisprospekts angeboten, ergeben sich die weiteren rechtlich verbindlichen Produktbedingungen (die "Relevanten Bedingungen") aus dem Basisprospekt oder Emissionsprogramm, welcher zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots in Kraft war. Die Informationen zu den Relevanten Bedingungen werden per Verweis auf den entsprechenden Basisprospekt bzw. Emissionsprogramm in den jeweils geltenden Basisprospekt einbezogen. In diesen Endgültigen Bedingungen verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt bzw. Relevanten Bedingungen definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bedingungen in diesen Endgültigen Bedingungen und jenen im Basisprospekt bzw. den Relevanten Bedingungen bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen Vorrang.

Strukturierte Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese Endgültigen Bedingungen sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIS, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Ausserdem sind sie auf <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> abrufbar.] [●]

Angaben zum Basiswert

[Weitere Angaben gemäss Ziff. 3.3 von Anhang 3 der Finanzdienstleistungsverordnung einzufügen.]

[Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter www.bloomberg.com] [●] eingesehen werden. [Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Index-Providers abgerufen werden.]

Mitteilungen

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Mini-Futures, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse [\[https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html\]](https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html) [●] zur entsprechenden Derivateserie publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschte Derivateserie gegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter [\[https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html\]](https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html) [●] veröffentlicht.

Rechtswahl / Gerichtsstand

Schweizer Recht/Zürich

[Weitere Angaben zur Produktbeschreibung einzufügen, soweit anwendbar]

2. Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall[Jahr 1] [●]

[[LONG]][SHORT] Mini-Futures bieten die Möglichkeit, überproportional von einer positiven/negativen Wertentwicklung des Basiswertes zu profitieren. Die Gewinnaussichten sind für [LONG][SHORT] Mini-Futures grundsätzlich unbegrenzt. Das Verlustpotenzial von [LONG][SHORT] Mini-Futures ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt.

Mini-Futures sind Derivate, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als das Risiko des zugrunde liegenden Basiswertes.

Bei Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses kann der tatsächliche Ausführungskurs der Gattstellung des Mini-Futures besonders in volatilen Märkten stark vom aktuellen Stop-Loss Level abweichen, welches nur als Auslöser eines Stop-Loss Ereignisses, nicht aber als tatsächliche Indikation für den effektiv erzielbaren Rückzahlungsbetrag des Zertifikates zu betrachten ist.]

3. Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

[Verpflichtungen aus diesen Derivaten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Derivate ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Derivateserie verändern.] [●]

Spezifische Produkterisiken

[Mini-Futures beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Mini-Futures bringen keine laufenden Erträge; sie verlieren in der Regel an Wert, wenn es bei [LONG][SHORT] Mini-Futures nicht zu einem [Kursanstieg][Kursabstieg] des Basiswertes kommt oder der Kurs des Basiswertes konstant bleibt. Mini-Futures sind Anlageprodukte, deren Risiko durch die Hebelwirkung entsprechend grösser ist als bei einer Direktanlage in den Basiswert.] [●]

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen [●]

Marktstörungen [●]

Verkaufsbeschränkungen Es gelten die im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen - [EWR, U.S.A./U.S.persons, Vereinigtes Königreich]. [●]

Aufzeichnung von Telefongesprächen Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank

aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Weitere Hinweise

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen sowie des Basisprospekts getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

Wesentliche Veränderungen

[Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin [Einfügen, falls Mini-Futures von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und der Zürcher Kantonalbank] ergeben.] [●]

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, [Einfügen, falls Mini-Futures von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited] [übernimmt][übernehmen] die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und [erklärt][erklären] hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Muster der Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

für Warrants (inkl. Knock-out Warrants)

[Im Falle von Produkten, die unter früheren Emissionsprogrammen oder Basisprospekten begeben wurden, oder im Falle von Produkten, die bestimmte Sonder- oder Zusatzmerkmale vorsehen, steht es der Emittentin frei von dem nachstehenden Standard abzuweichen soweit erforderlich, unabhängig davon, ob der Text in einem bestimmten Abschnitt eingeklammert ist oder nicht]. **[BEZEICHNUNG DES PRODUKTES]**

[Zeichnungsfrist und Valor] [●]

[Zusammenfassung]

[Zusammenfassung einfügen]

1. Produktspezifische Bedingungen und Produktbeschreibung

Neuemission[/vorläufige endgültige Bedingungen]

[** Dies ist lediglich eine indikative Angabe. Der rechtsverbindliche Wert wird von der Emittentin/Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag festgelegt. Der Zeichner/Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die endgültigen Konditionen des Warrants erst am Initial Fixing Tag rechtsverbindlich festgelegt werden und erklärt mit seiner Zeichnung, die festgelegten endgültigen Konditionen anzuerkennen.] [●]

Derivatekategorie/Bezeichnung

[Warrant][Warrant mit Knock-Out] ([●], gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte vom [●])

Regulatorischer Hinweis

Dieses Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht nicht der Bewilligung oder Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.

Wesentliche Produktmerkmale

[Der Anleger profitiert sowohl von einem [steigenden][sinkenden] Basiswert als auch (marginal) von der steigenden Volatilität des Basiswertes. [Der Anleger hat das Recht (nicht die Verpflichtung), den Basiswert gegen Bezahlung des Ausübungspreises [während der Ausübungsfrist (amerikanisch)][per Verfalltag (europäisch)] zu [kaufen (Call)][verkaufen (Put)].] Warrants sind geeignet für Anleger mit einer hohen Risikotoleranz, welche den Ausgabepreis investieren, um auf die zukünftige Entwicklung des Basiswertes zu spekulieren oder aber ein Portfolio gegen Marktschwankungen abzusichern. Die potenzielle Rendite aus dem Investitionsbetrag ist aufgrund des Hebeleffektes ("Leverage") überproportional höher als die direkte Investition in den Basiswert. [Knock-out Warrants funktionieren grundsätzlich gleich wie herkömmliche Warrants, sollte der Basiswert jedoch während der Laufzeit den Knock-out Preis

	berühren oder [unterschreiten][überschreiten], verfallen sie wertlos.]] [●]
Emittentin	[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Saint Peter Port, Guernsey] Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% und vollkonsolidierte Gruppengesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited untersteht direkt weder in Guernsey noch in der Schweiz einer prudentiellen Aufsicht und verfügt über kein Rating.]
[Keep-Well Agreement]	Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende drei Ratings: Standard & Poors [●], Moody's [●], Fitch [●]. Die Zürcher Kantonalbank ist verpflichtet, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited finanziell stets so auszustatten, dass diese jederzeit die Ansprüche der Gläubiger termingerecht zu befriedigen vermag. Der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements, welches Schweizerischem Recht untersteht, ist im Anhang [●] des öffentlich zugänglichen Basisprospekts abgedruckt.]
[Rating der Emittentin]	Standard & Poor's [●], Moody's [●], Fitch [●]]
[Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle]	[Zürcher Kantonalbank, Zürich] [●]
[Symbol/]Valorennummer/ISIN	[●] [(nicht kotiert)]/[●]
Anzahl Warrants / Handelseinheiten	[Bis zu [●] Warrants, mit der Möglichkeit der Aufstockung/1 Warrant oder ein Vielfaches davon] [●]
[Mindestausübungsmenge]	[●] Warrant(s) oder ein Vielfaches davon]
Ausübungspreis	[●]
[Knock-out Preis]	[●]]
Währung	[●]
Basiswert	[●]
Ratio	[●]
Ausgabepreis	[●]
[Referenzkurs Basiswert]	[●]]
Implizite Volatilität	[●]%
Ausübungsstil [/ Optionsart]	[●]
[Ausübungsrecht]	[Eine (vom Ratio bestimmte) Anzahl Warrants berechtigen bei Ausübung zum Erwerb/zur Veräusserung von 1 Basiswert zum Ausübungspreis. Zahlungen/Lieferungen erfolgen Valuta 5 Bankarbeitstage nach dem Tag der Ausübung. Bleibt die Ausübung aus, erhält der Anleger einen allfälligen Wert in bar ausbezahlt. Die Ausübung der Warrants hat über die depotführende Bank zu erfolgen. Ausübungsstelle: Zürcher Kantonalbank, Asset Servicing,

Postfach, 8010 Zürich, Tel.: +41 44 292 98 94, E-Mail: corporateactions@zkb.ch] [●]

[Ausübungsfrist	[●]
Erfüllungsart	[Barausgleich/Physische Lieferung] [●]
[Prämie	[●] % ([●] % p.a.) Die Prämie gibt an, um wieviel der Basiswertkurs bis zum Verfall steigen/sinken muss, damit die Gewinnschwelle (Break-even) erreicht wird.]
[Anfänglicher Leverage	[●] (Referenzpreis Basiswert, dividiert durch Ratio, dividiert durch Ausgabepreis)]
Initial Fixing Tag	[●]
[Liberierungstag/Zahlungsdatum]	[●]
[Kündigungsrecht der Emittentin]	[Recht der Emittentin, die ausstehenden Warrants monatlich per Monatsende (Ausübungstag) mit einer Ankündigungsfrist von 5 Bankarbeitstagen ohne Angabe von Gründen zur Rückzahlung zu kündigen. Die Information an die Inhaber der Warrants erfolgt auf dem offiziellen Publikationsweg der SIX Swiss Exchange.] [●]
Kotierung	[Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am [●].] [Das Produkt wird nicht an einer anerkannten Börse kotiert. Die Emittentin offeriert einen Sekundärmarkt mit einer maximalen Geld-Brief Spanne von [●] unter normalen Marktkonditionen.] [●]
Verfalltag	[●]
Letzter Handelstag	[●]
Clearingstelle	[SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream] [●]
Steuerliche Aspekte	[Für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz wird das Einkommen aus dem Produkt grundsätzlich als steuerfreier Kapitalgewinn behandelt. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Warrants unterliegen im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. [Auf eine mögliche Titellieferung des Basiswertes wird die Eidg. Umsatzabgabe erhoben. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben.] [●]

Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Warrants im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen

Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

Dokumentation

[Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit dem jeweils geltenden, von der SIX Exchange Regulation AG genehmigten Basisprospekt der Emittentin für die Emission von strukturierten Produkten (zusammen mit allfälligen Nachträgen, der "Basisprospekt") die Produktdokumentation für die vorliegende Emission.

Wurde dieses strukturierte Produkt erstmals vor dem Datum des jeweils geltenden Basisprospekts angeboten, ergeben sich die weiteren rechtlich verbindlichen Produktbedingungen (die "Relevanten Bedingungen") aus dem Basisprospekt oder Emissionsprogramm, welcher zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots in Kraft war. Die Informationen zu den Relevanten Bedingungen werden per Verweis auf den entsprechenden Basisprospekt bzw. Emissionsprogramm in den jeweils geltenden Basisprospekt einbezogen. In diesen Endgültigen Bedingungen verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt bzw. Relevanten Bedingungen definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bedingungen in diesen Endgültigen Bedingungen und jenen im Basisprospekt bzw. den Relevanten Bedingungen bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen Vorrang.

Strukturierte Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. Diese Endgültigen Bedingungen sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIS, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Ausserdem sind sie auf <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> abrufbar.] [●]

Angaben zum Basiswert

[Weitere Angaben gemäss Ziff. 3.3 von Anhang 3 der Finanzdienstleistungsverordnung einzufügen.]

[Informationen über die Wertentwicklung des Basiswertes können öffentlich unter www.bloomberg.com] [●] eingesehen werden. [Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens/Index-Providers abgerufen werden. [Die Übertragbarkeit des Basiswertes richtet sich nach dessen Statuten.]]

Mitteilungen

[Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieser Warrants, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Derivatebedingungen, werden rechtsgültig unter der Internetadresse [\[https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html\]](https://zkb-finance.mdgms.com/products/warrants/index.html) [●] publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf die gewünschten Warrants zugegriffen werden. [Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter [\[https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html\]](https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html) [●] veröffentlicht.]] [●]

[Weitere Angaben zur Produktbeschreibung einzufügen, soweit anwendbar]

2. Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten bei Verfall[Jahr 1] [●]

[Warrants bieten die Chance, durch Kursveränderungen im Basiswert über einen Hebeleffekt Gewinne zu erzielen.

[Die Gewinnaussichten sind für Call-Warrants grundsätzlich unbegrenzt.] [Die Gewinnaussichten sind für Put-Warrants begrenzt und dann erreicht, wenn der Kurs des Basiswertes auf Null sinkt.] Das Verlustpotential ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt.

Aufgrund des Hebeleffektes verändert sich der Wert eines Warrants stärker als der Wert des Basiswertes. Der Wert eines Call/Put-Warrants vermindert sich im Allgemeinen, wenn der Kurs des Basiswertes sinkt/steigt. Der Wert eines Warrants kann auch bei unverändertem Kurs des Basiswertes abnehmen, weil sich der Zeitwert und/oder die Volatilität verringert oder sich Angebot und Nachfrage ungünstig entwickeln.]

3. Bedeutende Risiken für Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

[Verpflichtungen aus diesem Warrant stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit der Warrants ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Warrants verändern.] [●]

Spezifische Produkterisiken

[Warrants beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Ausgabepreis) gänzlich zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Lauten die Warrants auf eine andere Währung als der Basiswert, trägt der Anleger die allfällig anfallenden Wechselkursrisiken zwischen der Produktwährung und der Währung des Basiswertes. Warrants bringen keine laufenden Erträge. Wenn es nicht zu einem Kursanstieg/Kursabstieg des Basiswertes und/oder [Anstieg] der Volatilität kommt, verliert ein Call/Put-Warrant in der Regel an Wert und verfällt bei Laufzeitende wertlos. Das maximale Risiko ist demnach der Verlust des eingesetzten Kapitals.] [●]

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen [●]

Marktstörungen [●]

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen - [EWR, U.S.A./U.S.persons, Guernsey]. [●].

[Sales: Tel [●]

[SIX Telekurs: . zkb Reuters: ZKBWTS
Internet: www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Bloomberg: ZKBW <go>] [●]

Aufzeichnung Telefongesprächen

von

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Weitere Hinweise

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen sowie des Basisprospekts getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

[Weitere Bestimmungen einzufügen, soweit anwendbar]

Wesentliche Veränderungen

[Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin [Einfügen, falls Warrants von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und der Zürcher Kantonalbank] ergeben.] [●]

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, [Einfügen, falls Warrants von der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ausgegeben: und die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited] [übernimmt][übernehmen] die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und [erklärt][erklären] hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

**KEEP-WELL-AGREEMENT ZWISCHEN DER ZÜRCHER KANTONALBANK UND DER ZÜRCHER
KANTONALBANK FINANCE (GUERNSEY) LIMITED**

KEEP-WELL AGREEMENT

Agreement dated: May 31, 2010 (this Agreement shall entirely replace the previous Agreement dated as of May 2, 2001) between Zürcher Kantonalbank (the Parent) and Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited (the Subsidiary).

WHEREAS the Parent owns directly all the capital stock of the Subsidiary and

WHEREAS the Subsidiary plans to incur indebtedness, liabilities and obligations to third parties from time to time for interest rate and currency swap transactions as well as for other financial transactions including but not limited to structured products such as «RUNNERS» and «PROTEINS» and others (all such forms of indebtedness, liabilities and obligations being herein referred to as «Debt»).

NOW, THEREFORE the Subsidiary and the Parent agree as follows:

1. Stock ownership of the Subsidiary. As long as there is any Debt outstanding, the Parent shall directly or indirectly own and hold the legal title to and beneficial interest in all the outstanding shares of stock of the Subsidiary having the right to vote for the election of members of the Board of Directors of the Subsidiary and will not directly or indirectly pledge or in any other way encumber or otherwise dispose of any such shares of stock, unless required to dispose of any or all such shares of stock pursuant to a court decree or order of any government authority which, in the opinion of counsel to the Subsidiary, may not be successfully challenged.

2. Maintenance of a liquidity reserve designated for fulfillment of payment obligations on Debt issued under any law other than German law. The Parent agrees that it shall cause the Subsidiary to maintain a liquidity reserve designated for payment obligations on Debt issued under any law other than German law of at least CHF 1'000'000.00 (Swiss Francs one million) or its equivalent in any other currency, at all times. If the Subsidiary at any time will run short of cash or other liquid assets to meet any payment obligation on its Debt issued under any law other than German law then or subsequently to mature and shall have insufficient unused commitments then the Subsidiary will promptly notify the Parent of the Shortfall and the Parent will make available to the Subsidiary, before the due date of any such payment obligation, funds sufficient to enable it to fulfil any such payment obligation in full as it falls due. The Subsidiary will use the funds made available to it by the Parent solely for the payment at maturity of its Debt issuance under any law other than German law.

3. Waiver. The Parent hereby waives any failure or delay on the part of the Subsidiary in asserting or enforcing any of its rights or in making any claims or demands hereunder.

4. Not a guarantee. This Agreement is not, and nothing herein contained and nothing done pursuant hereto by the Parent shall be deemed to constitute a guarantee, direct or indirect, by the Parent of any Debt or other obligation arising out of a swap or other transaction, indebtedness and liability, of any kind or character whatsoever, of the Subsidiary.

The Subsidiary has undertaken that, whenever it incurs any Debt, it will in advance in the documentation for the borrowing directed to note holders or other lenders properly refer to this agreement and in particular include information substantially in accordance with Schedule I hereto.

5. Modification amendment or termination. This Agreement may be modified, amended or terminated only by the written agreement of the Parent and the Subsidiary, provided, however, that no such modification, amendment or termination shall have any adverse effect upon any holder of any Debt of the Subsidiary outstanding at the time of such modification, amendment or termination. The Parent and the Subsidiary agree that they shall give written notice to each statistical rating agency that has issued a rating in respect of the Subsidiary or any of its obligations, at least 30 days prior to making any modification, amendment or termination of this Agreement.

6. Bankruptcy, liquidation or moratorium. Any rights or obligations which either of the parties has under this Agreement will remain valid and binding notwithstanding any bankruptcy or liquidation of, or moratorium involving, the Subsidiary.

7. Successors. The agreements herein set forth shall be mutually binding upon, and inure to the mutual benefit of, the Parent and the Subsidiary and their respective successors.

8. Governing law. This Agreement shall be governed by **the laws of Switzerland**.

IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto have caused this Agreement to be executed and delivered by their respective officers hereunto duly authorised as of the day and year first above written.

Zürcher Kantonalbank, Zürich

Dr. Philipp Halbherr
Head Investment Banking

Christoph Theler
Deputy Head Investment Banking

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, St. Peter Port

Dr. Stephanino Isele
Chairman

Beat Gabathuler
Vice-Chairman

General

The Subsidiary is directly wholly owned Subsidiary of the Parent.

Keep-Well Agreement

The Subsidiary and the Parent have entered into a keep-well agreement dated as of May 31, 2010 (the «Keep-Well Agreement») and governed by the laws of Switzerland. The following is a summary of certain of the terms of the Keep-Well Agreement, a copy of which is available for inspection in connection the prospectus of any issued structured products and/or Debt.

(i) The Parent will own, directly or indirectly, all the outstanding capital stock of the Subsidiary so long as the Subsidiary has any indebtedness, liabilities or obligations for interest rate or currency swap transactions or for other financial transactions entered into by the Subsidiary with parties other than the Parent (all such forms of indebtedness, liabilities and obligations herein being referred to as «Debt»).

(ii) The Parent agrees that it shall cause the Subsidiary to maintain a liquidity reserve designated for payment obligations on Debt issued under any law other than German law of at least CHF 1'000'000.00 (Swiss Francs one million) or its equivalent in another currency, at all times.

(iii) If the Subsidiary at any time will run short of cash or other liquid assets to meet any payment obligation on its Debt issued under any law other than German law then or subsequently to mature and shall have insufficient unused commitments then the Subsidiary will promptly notify the Parent of the shortfall and the Parent will make available to the Subsidiary, before the due date of any such payment obligation, funds sufficient to enable it to fulfil any such payment obligation in full as it falls due. The Subsidiary will use the funds made available to it by the Parent solely for the payment at maturity of its Debt issuance under any law other German law.

The Keep-Well Agreement provides that it may be modified, amended or terminated by the written agreement of Parent and Subsidiary at any time, provided, however, that no such modification, amendment or termination shall have any adverse effect upon any holder of any Debt of the Subsidiary outstanding at the time of such modification, amendment or termination.

The Parent and the Subsidiary have agreed that they shall give written notice to each statistical rating agency that has issued a rating in respect of the Subsidiary or any of its obligations, at least 30 days prior to making any modification, amendment or termination of the Keep-Well Agreement.

The Keep-Well Agreement is not a guarantee by the Parent of the payment of any indebtedness, liability or obligation of the Subsidiary. Holders of notes or other Debt are not parties to the Keep-Well Agreement. The only parties to the Keep-Well Agreement are the Subsidiary and the Parent. Consequently, the Keep-Well Agreement does not confer to any note holders or holders of other Debt any rights or claims against the Parent. The Keep-Well Agreement will not be enforceable against the Parent by anyone other than the Subsidiary (and/or its liquidator or administrator in the event of bankruptcy or, as the case may be, moratorium). In the event of a breach by the Parent in performing a provision of the Keep-Well Agreement and of the Insolvency of the Subsidiary while any notes or other Debt were outstanding, the remedies of note holders or holders of other Debt could include the acceleration of the Debt (if it has not already matured) and (if the Debt remained unpaid or unless such a proceeding had already been commenced by another creditor for the Subsidiary) the filing as a creditor of the Subsidiary of a petition for the winding-up of the Subsidiary, with a view to the liquidator (appointed by the competent court) pursuing the Subsidiary's rights under the Keep-Well Agreement against the Parent. The granting of a winding-up order would be in the discretion of the court and might be delayed

by the grant of a moratorium order, in which event the Subsidiary's rights against the Parent would be exercisable by the court-appointed administrator and the managing directors of the Subsidiary jointly.

Financial and other information concerning the Parent is provided for background purposes only in view of the importance to the Subsidiary of the Keep-Well Agreement: it should not be treated as implying that the Keep-Well Agreement can be viewed as a guarantee.

DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für alle unter dem Basisprospekt emittierten Derivate und sind in Verbindung mit den Bedingungen der Derivate, einschliesslich der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Derivate, zu lesen. Die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Definitionen, die hier nicht definiert sind, haben die ihnen in den Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Wenn ein Begriff weder hier noch in den Endgültigen Bedingungen definiert ist, hat er in Bezug auf die jeweiligen Derivate die Bedeutung, die unter Berücksichtigung der konkreten Merkmale der jeweiligen Derivate der üblichen Marktpraxis entspricht.

"**871(m)**" bedeutet Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code und alle Vorschriften oder Richtlinien, die im Zusammenhang mit diesem Abschnitt veröffentlicht werden.

"**Abwicklung**" bedeutet entweder Barausgleich oder Physische Lieferung, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Abwicklungsstörungsereignis**" bedeutet ein Ereignis, das sich der Kontrolle der Emittentin und/oder der Zahlstelle entzieht und aufgrund dessen die Emittentin und/oder die Zahlstelle im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Zahlung oder Lieferung im Zusammenhang mit den Derivaten nicht in der Lage ist, an das jeweilige Clearing-System oder den Intermediär (a) eine Zahlung und/oder (b) eine Lieferung eines oder mehrerer Vermögenswerte vorzunehmen.

"**Abwicklungstag**" oder "**Rückzahlungstag**" ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Kalendertag, an dem der Barausgleich oder die Physische Lieferung durchgeführt werden muss. Der Abwicklungs- oder Rückzahlungstag kann, insbesondere bei Warrants, auch als eine Anzahl von Kalendertagen nach dem Ausübungstag festgelegt werden.

"**Abwicklungswährung(en)**" bedeutet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Währung(en). Falls die Endgültigen Bedingungen keine bestimmte(n) Währung(en) vorsehen, ist die Abwicklungswährung die Währung der jeweiligen Derivate.

"**Allgemeine Bedingungen der Derivate**" hat die auf der ersten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"**American Style**" oder "**Amerikanisch**" bedeutet (i) im Hinblick auf einen Warrant das Recht, aber nicht die Pflicht des Inhabers, seine Rechte aus dem Warrant während der Laufzeit des Warrants bis zu einem festgelegten Zeitpunkt auszuüben, und (ii) bezüglich eines Mini-Futures, dass der Inhaber an jedem Handelstag – vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses – während der Laufzeit des Mini-Futures ein Kündigungsrecht hat.

"**Aktie**" bedeutet in Bezug auf ein Derivat mit Aktien oder einem Basket von Aktien als Basiswert eine Aktie (einschliesslich aktienvertretende Zertifikate (ADR/GDR)), ein Partizipationsschein, ein Genussschein oder eine andere eigenkapitalbezogene Effekte oder ein Anteil eines Investmentfonds, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Ausserplanmässiger Feiertag**" bedeutet im Zusammenhang mit einer Zahlung und Abwicklung einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wobei der Markt von dieser Tatsache erst nach 9.00 Uhr (Ortszeit am Hauptfinanzplatz für jede Währung, in der an diesem Tag ein Betrag bestimmt oder gezahlt werden soll) an dem Tag, der zwei Geschäftstage (ohne Tage, die ohne diese Bekanntmachung Geschäftstage gewesen wären) vor diesem Tag liegt, erfahren hat.

"**Ausgabetag**" ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Ausgabetag der Derivate.

"Ausübungsstelle" bedeutet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Ausübungsstelle bezeichnete Person.

"Ausübungstag" bedeutet (a) in Bezug auf Derivate, die keine automatische Ausübung vorsehen, den Geschäftstag, an dem die Ausübungserklärung bei der jeweiligen Emittentin gemäss Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Warrants"* eingeht, und (b) in Bezug auf Derivate, die eine automatische Ausübung vorsehen, der Verfalltag.

"Barausgleich" bedeutet die Rückzahlung der Derivate durch eine Barzahlung.

"Barausgleichsbetrag" ist der in den Endgültigen Bedingungen als solcher definierte Betrag, ausgedrückt als fester Betrag, als Prozentsatz des Nenn- oder Nominalwerts oder als ein von der jeweiligen Emittentin oder der Berechnungsstelle auf der Grundlage einer Formel zu bestimmender Betrag. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs am Geschäftstag unmittelbar nach dem Final Fixing Tag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar darauffolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Barriere-Ereignis" bedeutet, dass während einer Beobachtungsperiode oder am Final Fixing Tag der Kurs eines Basiswerts eine in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere erreicht, über- oder unterschreitet.

"Basisprospekt" hat die auf der ersten Seite dieses Dokuments festgehaltene Bedeutung.

"Basiswert-Geschäftstag" bedeutet, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, (i) in Bezug auf Derivate mit einer Aktie/Aktien bzw. einem Aktienbasket als Basiswert, einen Handelstag, an dem (a) die Referenzbörse geöffnet ist und (b) etwaige Terminkontrakte oder Optionen auf die jeweilige(n) Aktie(n) (falls es solche gibt) an einer Börse gehandelt werden, an der Options- oder Terminkontrakte, die sich auf die jeweilige(n) Aktie(n) beziehen, hauptsächlich gehandelt werden, vorbehaltlich einer Marktstörung; (ii) in Bezug auf Derivate mit einem Index/Indizes oder gegebenenfalls einem Basket von Indizes als Basiswert, ein Tag, an dem der jeweilige Index/die jeweiligen Indizes vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird/werden, vorbehaltlich einer Marktstörung; (iii) in Bezug auf Derivate mit einem anderen Basiswert als einer Aktie/Aktien oder einem Index/Indizes bzw. einem Basket von Aktien oder einem Basket von Indizes als Basiswert, wenn der Wert dieses Basiswerts (a) durch einen Verweis auf die Veröffentlichung eines offiziellen Fixings bestimmt wird, ein Tag, an dem ein solches Fixing geplant ist und vom jeweiligen Fixing-Sponsor vorbehaltlich einer Marktstörung bestimmt und veröffentlicht wird; (b) durch Bezugnahme auf einen offiziellen Barausgleichskurs, ein Tag, an dem ein solcher offizieller Barausgleichskurs vorbehaltlich einer Marktstörung von der jeweiligen Börse oder einer anderen offiziellen Ankündigungspartei festgelegt und veröffentlicht werden soll; (c) durch Bezugnahme auf eine Kurs- oder Wertquelle, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Informationsanbieter wie Reuters oder Bloomberg, einen Tag, an dem eine solche Kurs- oder Wertquelle existiert und offiziell den jeweiligen Kurs oder Wert vorbehaltlich einer Marktstörung angibt; (d) in Bezug auf einen offiziellen Abrechnungskurs einen Tag, an dem die jeweilige Börse für ihre jeweilige reguläre Handelssitzung für den Handel geöffnet sein soll, ungeachtet einer Schliessung der jeweiligen Börse vor ihrer geplanten Schliessungszeit; (e) durch die Berechnungsstelle zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Tag und ohne Bezugnahme auf eine Quelle berechnet wird, einen Tag, an dem die Berechnungsstelle ein Kassageschäft mit einer anderen Gegenpartei abschliessen kann; (iv) in Bezug auf Derivate mit mehr als einem Basiswert, unabhängig von dessen Art, und mit einem Ertrag, der sich aus der berechneten Anzahl von Basiswert-Geschäftstagen innerhalb eines vordefinierten Zeitraums ergibt, einem Tag, an dem mindestens einer der relevanten Basiswerte gemäss (i) bis (iii) oben bestimmt werden kann, wobei es sich versteht, dass die anderen Basiswerte, für die dieser Tag kein Basiswert-Geschäftstag ist, nur für die Zwecke der jeweiligen

Ertragsberechnung auf der Grundlage ihrer Niveaus des vorangegangenen Basiswert-Geschäftstags bewertet werden.

"**Basiswert(e)**" hat die im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Informationen zu den Basiswerten*" festgehaltene Bedeutung.

"**Basket**" bedeutet in Bezug auf jeden Basiswert den Basket solcher Basiswerte, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen.

"**Basketkomponente(n)**" bedeutet die Komponente(n) des Baskets, die während der Laufzeit der Derivate gemäss den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und in diesem Basisprospekt dargelegten Bestimmungen und Konditionen variieren können.

"**Bedingungen der Derivate**" hat die auf der zweiten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"**BEG**" bedeutet das Bundesgesetz über Bucheffekten, wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"**Beobachtungsperiode**" bedeutet in Bezug auf jede Serie den Zeitraum ab (einschliesslich) dem Ausgabetag bis (ausschliesslich) dem ersten Beobachtungszeitpunkt und, falls mehrere Coupons bezahlt werden, jeden Zeitraum ab (einschliesslich) dem jeweiligen Zinszahlungstag bis (ausschliesslich) dem nächstfolgenden Zinszahlungstag und wenn Zinsen für einen Zeitraum berechnet werden sollen, der nicht am jeweiligen Zinszahlungstag endet (und diesen nicht einschliesst), dann der Zeitraum von einem einschliesslich des unmittelbar vorausgehenden Zinszahlungstags (oder, falls kein solcher vorliegt, vom Ausgabetag) bis zum (und ohne) den jeweiligen Zahlungstag.

"**Beobachtungszeitpunkt(e)**" bedeutet der/die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Beobachtungszeitpunkt(e).

"**Berechnungsstelle**" bedeutet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Berechnungsstelle angegebene Person.

"**Bloomberg**" bedeutet Bloomberg Limited Partnership (und jeder Nachfolger davon).

"**Bucheffekten**" hat die in Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Form der Derivate*" festgehaltene Bedeutung.

"**Clearing-System(e)**" hat die im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Clearing und Abwicklung der Derivate*" festgehaltene Bedeutung.

"**Composite**" bedeutet ein Derivat, welches auf eine andere Währung als die Währung des Basiswerts oder eine Basketkomponente lautet und bei dem keine Absicherung gegen das resultierende Währungsrisiko zugunsten der Inhaber besteht. Im Falle eines als "Composite" qualifizierten Derivats werden alle Umrechnungen von Marktpreisen für den jeweiligen Basiswert oder die jeweilige Basketkomponente in die Währung des jeweiligen Derivats zu den aktuellen Wechselkursen vorgenommen. Sofern in der Beschreibung des Derivats nicht ausdrücklich der Begriff "Quanto" oder "Quanto-Derivat" verwendet wird, sehen alle unter dem Basisprospekt ausgegebenen Derivate, die auf eine andere Währung als die Währung des Basiswerts oder einer Basketkomponente lauten, keine Absicherung zugunsten der Inhaber vor, selbst wenn die jeweiligen Derivate nicht als "Composite" gekennzeichnet sind.

"Corporate Actions" (resp. Kapitalereignisse) sind Ereignisse, welche auf den Wert einer Aktie einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt haben, wie etwa (a) Ausschüttungen von aussergewöhnlich hohen Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen sowie von Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. vom Emittenten der Aktien als nicht reguläre Dividenden deklariert werden (wie z.B. Spezialdividenden oder Jubiläumsboni), (b) die Gewährung von Bezugsrechten, (c) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, (d) Kapitalherabsetzungen durch Herabsetzung des Nennwerts der Aktien zum Zweck der Rückzahlung von Aktienkapital an die Aktionäre, (e) Split oder Konsolidierung der Aktie, (f) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem Drittunternehmen aufgenommen wird oder (g) ein Ereignis mit ähnlicher Wirkung auf den Wert einer Aktie.

"Coupon" bedeutet der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Zins (falls ein solcher vorgesehen ist), der auf den Nominalwert der Derivate zu zahlen ist.

"Coupontermin(e)" bedeutet der/die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Coupontermin(e) (falls es solche gibt).

"Couponzinsusanz" bedeutet, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders festgelegt, die Couponzinsusanz 30/360. Dies bedeutet, dass ein Jahr mit 360 Tagen und 12 Monaten mit je 30 Tagen angewendet wird. Der 31. Tag eines Monats wird als der 30. behandelt. Auch der Februar zählt mit 30 Tagen, es sei denn, der letzte Tag der Berechnungsperiode ist der letzte Tag des Februars.

"CRS" bedeutet der Common Reporting Standard für den automatischen Informationsaustausch, welcher von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlicht wird, und alle lokalen Ausführungsgesetze, Vorschriften und Richtlinien, die in diesem Zusammenhang erlassen wurden.

"Dauerhafte Marktstörung" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff- oder Terminkontrakt eines oder mehrere der Ereignisse, die in den Definitionen von "Marktstörungseignis" im Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Rohstoffen als Basiswerte"* oder im Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Terminkontrakten als Basiswerte"* dargelegt sind, wenn ein solches Ereignis von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle als dauerhaft eingestuft wird.

"Derivat" oder **"Derivate"** hat die auf der ersten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"Digitale Option" oder **"Binary Option"** bedeutet eine Option, die zwei Auszahlungsprofile hat. Bei einem "Cash-or-Nothing Warrant" wird ein fixer Betrag ausbezahlt, falls der Basiswert am Ende der Laufzeit (bei einem "American Style" Warrant: während der Laufzeit) über (Digital Call) bzw. unter (Digital Put) dem vordefinierten Ausübungspreis notiert, andernfalls verfällt er wertlos. Ein "Asset-or-Nothing Warrant" unterscheidet sich dadurch, dass bei ihm statt der Auszahlung eines fixen Betrages die Lieferung des Basiswerts bzw. Auszahlung des Basiswertpreises erfolgt. Bei einem "One-touch Warrant" kommt es darauf an, ob er an bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit des Produktes "im Geld" war.

"Emittenten-Ausfall-Ereignis" bedeutet das Eintreten eines der folgenden Ereignisse: (a) Es liegt ein Zahlungsverzug von mehr als 30 Kalendertagen in Bezug auf die Derivate vor; oder (b) eine Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde in einer beliebigen Jurisdiktion oder ein Beschluss der jeweiligen Emittentin (i) zur Auflösung oder Liquidation der Emittentin oder (ii) zur Bestellung eines Liquidators, Zwangsverwalters oder einer ähnlichen Person in Bezug auf die Emittentin oder betreffend des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens der Emittentin oder (iii) mit analoger Wirkung für die jeweilige Emittentin,

wobei alles im Zusammenhang mit einer solventen Reorganisation, Umstrukturierung, Konsolidierung, Fusion, Verschmelzung oder einer ähnlichen Vereinbarung keinen Ausfall darstellt; oder (c) die jeweilige Emittentin ist im Allgemeinen nicht in der Lage oder gibt schriftlich bekannt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht begleichen kann, oder anerkennt anderweitig ihre Zahlungsunfähigkeit. Zur Klarstellung: ein Aufschub oder eine andere Massnahme, die gemäss und in Übereinstimmung mit dem Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Ausserordentliche Ereignisse*" oder bezüglich einem Marktstörungsereignis (wie in den Allgemeinen Bedingungen der Derivate definiert) oder ansonsten in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Derivate ergriffen wird, stellt keinen Ausfall der betreffenden Emittentin dar.

"Emittentin(nen)" hat die auf der ersten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"Endgültige Bedingungen" hat die auf der ersten Seite dieses Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

"Erhöhte Kosten der Absicherung" bedeutet, dass dem Hedging-Unternehmen ein wesentlich höherer (im Vergleich zu den am Ausgabetag bestehenden Umständen) Betrag an Steuern, Ausgaben, Gebühren oder anderen Kosten (ausser Maklerprovisionen) entstehen würde, um (a) Transaktionen durchzuführen oder Positionen zu halten um das Risiko aus den Derivaten abzusichern oder (b) die Erlöse aus solchen Transaktionen oder Positionen zu realisieren, wobei eine wesentliche Erhöhung solcher Steuern, Ausgaben, Gebühren oder anderen Kosten, die ausschliesslich auf eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin zurückzuführen ist, nicht als Erhöhte Kosten der Absicherung gilt.

"Erhöhte Kosten der Besicherung" bedeutet, dass die Kreditnehmende Einheit einen wesentlich höheren (im Vergleich zu den am Ausgabetag bestehenden Umständen) Betrag an Steuern, Ausgaben, Gebühren oder anderen Kosten (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) für den Erwerb, das Halten, den Ersatz oder die Aufrechterhaltung von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Besicherung der Derivate als notwendig erachtet, bezahlen müsste, sofern eine solche Besicherung anwendbar ist.

"Ersatzemittentin" hat die im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Änderungen in Bezug auf die Emittentinnen*" festgehaltene Bedeutung.

"European Style" oder **"Europäisch"** bedeutet (i) im Hinblick auf einen Warrant das Recht, aber nicht die Pflicht des Inhabers, seine Rechte aus dem Warrant am Ende der Laufzeit des Warrants auszuüben, und (ii) im Hinblick auf einen Mini-Futures mit Laufzeitbegrenzung, d.h. der Inhaber kein Recht zur Ausübung der Mini-Futures während der Laufzeit hat, sondern es erfolgt – vorbehaltlich des Eintretens eines zwischenzeitlichen Stop-Loss-Ereignisses – eine automatische Ausübung am Laufzeitende.

"Exchange Traded Products" oder **"ETPs"**, **"Exchange Traded Notes"** oder **"ETNs"**, **"Exchange Traded Commodities"** oder **"ETCs"** sind börsengehandelte Forderungsrechte (Schuldverschreibungen), welche die Wertentwicklung von z.B. Volatilitäten, Währungen, Kryptowährungen, Rohstoffen und Rohstoffindices nachbilden und in der Regel bspw. durch physische Hinterlegung des Basiswerts, einer treuhänderischen Hinterlegung von Sicherheiten, mittels Einbringung von Terminkontrakten oder Barguthaben besichert werden.

"FATCA" bedeutet die Abschnitte 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der geänderten Fassung (im Jahr 2010 als Teil des Foreign Account Tax Compliance Act in Kraft getreten) sowie die Bestimmungen und anderen Richtlinien, die in diesem Zusammenhang veröffentlicht werden, einschliesslich aller zwischenstaatlichen Abkommen, die zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion geschlossen wurden, sowie alle damit verbundenen Durchführungsgesetze, Bestimmungen und Richtlinien einer solchen anderen Jurisdiktion.

"**FIDLEG**" bedeutet das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018, wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"**FIDLEV**" bedeutet die Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019, wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"**Final Fixing Level**" oder "**Final Fixing Wert**" ist, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen gemäss den Bedingungen der Derivate, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzwerts am Final Fixing Tag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Final Fixing Tag**" oder "**(Schluss-)Fixierungstag**" bedeutet, vorbehaltlich des Auftretens einer Marktstörung, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definierten Kalendertag oder, falls dieser Tag kein Basiswert-Geschäftstag ist, den nächsten Basiswert-Geschäftstag. Der Final Fixing Tag oder Fixierungstag kann vor Ablauf einer bestimmten Laufzeit eintreten, wenn die entsprechenden Endgültigen Bedingungen dies vorsehen, wie z.B. bei (a) einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin oder ggf. durch den Inhaber der Derivate, (b) der Ausübung eines Ausübungsrechtes oder (c) des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses (insbesondere bei Mini-Futures), wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses der Ausübung des Inhabers bzw. der Kündigung durch die Emittentin vorgeht.

"**FINMA**" bedeutet die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

"**Fixed-end Derivate**" hat die in Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Laufzeit der Derivate; Kapitalschutz*" festgehaltene Bedeutung.

"**Geschäftstag**" oder "**Bankarbeitstag**" bedeutet im Zusammenhang mit einem Zahlungs- oder Abwicklungsvorgang (a) ein Tag, an dem Devisenmärkte Zahlungen in der Abwicklungswährung abwickeln; (b) wenn sich der Zahlungsvorgang auf eine Zahlung in Euro bezieht, jeder Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder ein Nachfolger davon) geöffnet ist; und (c) jeder andere Tag (ausser einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte generell für die Abwicklung von Zahlungen in Zürich geöffnet sind.

"**Geschäftstagskonvention**" bedeutet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen spezifizierte und im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Geschäftstagskonvention*" näher beschriebene Geschäftstagskonvention (falls bzw. soweit anwendbar).

"**Gewichtung**" bedeutet für jeden Aktienbasket, jeden Index und jeden anderen Basiswert die für den jeweiligen Basiswert oder die dem Derivat zugrunde liegenden Bestandteile oder Komponenten festgelegte Gewichtung, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"**Globalurkunden**" hat die in Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Form der Derivate*" festgehaltene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist jeder Tag, der ein planmässiger Handelstag der Referenzbörse ist, vorbehaltlich des Eintretens eines Marktstörungseignisses.

"**Hauptverwahrer**" hat die im Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Form der Derivate*" festgehaltene Bedeutung.

"Hedging-Unternehmen" bedeutet die Emittentin oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen oder eine andere Einheit (oder Einheiten), die im Namen der Emittentin handelt und in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Derivaten Absicherungsgeschäfte tätigt.

"Höchstbetrag" oder **"Cap"** bedeutet, falls anwendbar, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten maximalen Barausgleichsbetrag, der am Rückzahlungstag für das jeweilige Derivat geschuldet wird (gegebenenfalls erhöht um einen Bonusbetrag).

"Höchstbetragsfaktor" bedeutet, falls anwendbar, den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Wert in Prozent des Nominalwerts der jeweiligen Derivate, der am Rückzahlungstag höchstens als Barausgleichsbetrag geschuldet ist (allenfalls erhöht um einen Bonusbetrag).

"Illiquiditätsereignis" bedeutet ein geringes oder fehlendes Handelsvolumen im Basiswert oder die Schwierigkeit, den Basiswert in kurzer Zeit zu kaufen und/oder zu verkaufen, ohne dass der Preis des Basiswerts beeinflusst wird.

"Index" bedeutet in Bezug auf jedes Derivat mit einem Index als Basiswert jeden Index, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben und vom jeweiligen Indexsponsor veröffentlicht wird.

"Indexsponsor" bedeutet den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Indexsponsor (falls es einen solchen gibt).

"Indizes" bedeutet in Bezug auf ein Derivat mit mehreren Indizes oder einem Basket von Indizes als Basiswert die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen und von dem/den jeweiligen Indexsponsor(en) veröffentlichten Indizes.

"Informationen über die Basiswerte" hat die auf der ersten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"Inhaber" hat die auf der zweiten Seite des Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

"Initial Fixing Level" oder **"Initial Fixing Wert"** bedeutet, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Derivate, ein von der Berechnungsstelle aus dem festgestellten Referenzwert am Initial Fixing Tag berechneter Betrag, vorbehaltlich später veröffentlichter Korrekturen.

"Initial Fixing Tag" bedeutet, vorbehaltlich des Auftretens einer Marktstörung, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Kalendertag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächsten Geschäftstag.

"Investor(en)" hat die auf der zweiten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

"KAG" bedeutet das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen, wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"Keep-Well Agreement" hat die im Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Sicherstellung"* festgehaltene Bedeutung.

"Knock-Out-Barriere" ist die in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie festgelegte Grenze. Wird die Grenze berührt, verfallen die Rechte aus dem Derivat wertlos.

"Kosten" bedeutet alle Ausgaben, Kosten, Steuern oder anderen Zahlungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle Verwahrungs-, Depot-, Registrierungs-, Transaktions- und Ausübungsgebühren sowie alle Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder Wertschriftenübertragungs- oder andere ähnliche Steuern, die der jeweiligen Emittentin und/oder einem mit ihr Verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Verpflichtungen der jeweiligen Emittentin aus den Derivaten entstehen.

"Kreditnehmende Einheit" bedeutet die Emittentin oder ein mit der Emittentin Verbundenes Unternehmen oder eine Rechtseinheit, die im Namen der Emittentin handelt und die in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Derivaten an Kredit- oder anderen Transaktionen beteiligt ist.

"Lead Manager" ist der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Lead Manager.

"Lieferkosten" bedeutet alle Kosten, einschliesslich aller anwendbaren Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern und/oder anderen Steuern oder Abgaben, die sich aus der Lieferung und/oder Übertragung eines Basiswerts, einer Basketkomponente oder einer anderen den Derivaten zugrundeliegenden Komponente ergeben.

"Marktwert" bedeutet in Bezug auf Derivate den Wert abzüglich einer etwaigen Vorfälligkeitsentschädigung, wie er von der jeweiligen Emittentin und/oder der Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken bestimmt wird.

"Mindestcoupon" bedeutet, falls anwendbar, einen Mindestzins, der auf den Nominalwert der Derivate zu zahlen ist. Der Mindestcoupon bietet eine Mindestrendite pro Derivat für den Zeitraum zwischen dem Ausgabe- und dem Rückzahlungstag.

"Mindestrückzahlungsbetrag" oder **"Floor"** bedeutet, falls anwendbar, den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag, der am Rückzahlungstag in Bezug auf die jeweiligen Derivate geschuldet ist.

"Mindestrückzahlungsfaktor" bedeutet, falls anwendbar, den Faktor, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalwerts der jeweiligen Derivate angegeben ist.

"Nichtanpassungsereignis" bedeutet, dass es nach vernünftiger Einschätzung der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nicht sinnvoll durchführbar oder unmöglich ist, eine Anpassung der Bedingungen der Derivate gemäss Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Aktien als Basiswerte"*, Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Nicht-Eigenkapitalbezogenen Effekten als Basiswerte"*, Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Zinssätzen oder Referenzzinssätzen als Basiswerte"*, Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit einem Index oder Indizes als Basiswerte"*, Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Rohstoffen als Basiswerte"*, Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Wechselkursen als Basiswerte"*, Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Terminkontrakten als Basiswerte"*, oder Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Zusätzliche Bedingungen für Derivate mit Fondsanteilen als Basiswerte"* vorzunehmen.

"Nettokurs" oder **"Nettopreis"** bedeutet, vorbehaltlich möglicher Änderungen gemäss den Bedingungen der Derivate, der bei der Ausführung von Absicherungsgeschäften erzielte (Brutto-)Preis der Basiswerte oder

Basiswertkomponenten zuzüglich einer allfälligen Rebalancing Gebühr und Transaktionskosten wie z.B. Börsen- und Brokergebühren, Steuern und weiteren Abgaben.

"Nettodividende" bedeutet der tatsächlich dem Anleger gutgeschriebene Dividendenbetrag nach Abzug der Steuern.

"Nominalwert" oder **"Nennwert"** bedeutet, vorbehaltlich möglicher Änderungen gemäss den Bedingungen der Derivate, den Nominalwert jedes der Derivate.

"Open-end Derivate" hat die im Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Laufzeit der Derivate; Kapitalschutz"* festgehaltene Bedeutung.

"OR" bedeutet Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"Physische Lieferung" bedeutet die Rückzahlung der Derivate durch Lieferung des Basiswerts, der Basketkomponenten oder anderer den Derivaten zugrunde liegender Bestandteile oder Komponenten bei Verfall oder die Vereinbarung zur Lieferung des Basiswerts, der Basketkomponenten oder anderer den Derivaten zugrunde liegender Bestandteile oder Komponenten, die gemäss den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei Ausübung der Derivate lieferbar sind, wobei (a) die jeweilige Emittentin anstelle von Bruchteilen der zu liefernden Basiswerte oder zugrundeliegenden Bestandteile oder Komponenten eine Barzahlung an den Inhaber in Höhe des Werts dieser Bruchteilsbeträge leistet und (b) es nicht möglich ist, aus mehreren Derivaten stammende Bruchteilsbeträge in lieferbare Einheiten des jeweiligen Basiswerts, der jeweiligen Basketkomponente oder anderer den Derivaten zugrunde liegenden Bestandteilen oder Komponenten zu konsolidieren, es sei denn, die Bestände des jeweiligen Inhabers werden von der Berechnungsstelle zusammengeführt (eine solche Zusammenführung erfolgt im alleinigen und absoluten Ermessen der Berechnungsstelle).

"Primärkotierung" bedeutet die Kotierung eines Beteiligungspapiers, einer Anleihe oder eines Derivats an der Hauptbörse.

"Prüfstelle" hat die auf der ersten Seite des Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

"Quanto" oder **"Quanto-Derivat"** bedeutet ein Derivat, das auf eine andere Währung als die Währung des Basiswerts oder einer Basketkomponente lautet und bei dem eine Absicherung zugunsten der Inhaber besteht, um das daraus resultierende Währungsrisiko abzusichern, wobei eine solche Absicherung bewirkt, dass eine Änderung des Wechselkurses zwischen den relevanten Währungen keine Auswirkungen auf die Rückzahlung hat. Die Rückzahlung reflektiert nur die Wertentwicklung des Basiswerts oder einer Basiswertkomponente in seiner Referenzwährung. Gewinne oder Verluste auf Ebene Wechselkurs werden nicht weitergegeben.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass die Emittentin am oder nach dem Ausgabetag der Derivate (a) aufgrund einer Einführung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes, einer Verordnung oder einer Regulierung (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder -verordnungen) oder (b) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Verordnung durch ein Gericht, ein Tribunal oder eine Regulierungsbehörde (einschliesslich einer Steuerbehörde), welche zuständig ist, in gutem Glauben feststellt, dass (i) es illegal geworden ist, den Derivaten zugrundeliegenden Basiswert zu halten, diesen zu erwerben oder über diesen zu verfügen und/oder Absicherungs- oder Kreditgeschäfte zu tätigen, die die Emittentin, das Hedging-Unternehmen oder die Kreditnehmende Einheit im normalen Geschäftsverlauf eingehen würde, oder (ii) sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Derivaten wesentlich höhere Kosten, Gebühren, Ausgaben oder andere Belastungen zu tragen hat (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf

eine Erhöhung der Kapitalkosten, eine Verringerung der Vorteile aus den Kapitalkosten oder andere Auswirkungen auf ihre Kapitalkosten oder eine Erhöhung der Steuerschuld, eine Verringerung von Steuervorteilen oder andere nachteilige Auswirkungen auf ihre Steuerposition).

"Referenzbörse" bedeutet (a) die Börse(n) oder das Kotierungssystem, an der/denen der jeweilige Basiswert, eine Basketkomponente oder eine andere dem Derivat zugrundeliegende Komponente gehandelt werden; (b) jeden Nachfolger oder Ersatz dieser Börse(n) oder dieses Kotierungssystems/dieser Kotierungssysteme, auf die in (a) Bezug genommen wird (vorausgesetzt, dass die jeweilige Emittentin oder die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die jeweilige(n) Börse(n) oder das Kotierungssystem/die Kotierungssysteme als Nachfolge- oder Ersatzbörse(n) oder Kotierungssystem(e) qualifiziert werden); (c) die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene(n) Börse(n) oder Kotierungssystem(e), oder die Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte, die an einen Basiswert gebunden sind, gehandelt werden.

"Referenzwährung" bedeutet die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Währung.

"Referenzwert" bedeutet in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäss den Bedingungen der Derivate, einen Betrag (der als monetärer Gegenwert in der Abwicklungswährung oder Referenzwährung anzusehen ist), der dem Schlusskurs des Basiswerts, der Basketkomponente oder einer anderen dem Derivat zugrunde liegenden Komponente entspricht, wie von der Referenzbörse gemeldet und von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Registrierungsformular" ist das Registrierungsformular für Forderungspapiere (ohne Derivate) und für Derivate der Zürcher Kantonalbank sowie der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited vom 21. Juni 2024, wie von Zeit zu Zeit angepasst.

"Relevante Börse" bedeutet die Börse, an der die Derivate gegebenenfalls kotiert sind, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"Relevante Währung" bedeutet die Währung, in der der Basiswert an der Referenzbörse gehandelt wird.

"Relevantes Land" bedeutet in Bezug auf jede Währung das Land oder die Länder, die diese Währung als gesetzliches Zahlungsmittel verwenden.

"Rohstoff" bedeutet in Bezug auf ein Derivat mit einem Rohstoff/Rohstoffen oder mit einem Basket von Rohstoffen als Basiswert jeder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Rohstoff.

"Rohstoffindex" bedeutet in Bezug auf Derivate mit einem Rohstoffindex oder Rohstoffindizes als Basiswert den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Rohstoffindex.

"Rückzahlungsbetrag" bedeutet den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten ordentlichen Rückzahlungsbetrag (falls es einen solchen gibt).

"Serie" hat die auf der zweiten Seite des Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

"SIX" bedeutet SIX Swiss Exchange AG.

"SIX SIS" bedeutet SIX SIS AG, Olten, Schweiz, oder ein etwaiger Nachfolger.

"Stelle(n)" bedeutet die Berechnungsstelle, die Zahlstelle oder jede andere Stelle, die von der jeweiligen Emittentin wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ernannt wurde, oder alle ebengenannten

zusammen, vorbehaltlich einer Ersetzung oder Beendigung der Ernennung gemäss Abschnitt "*Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Stellen – Ersetzung und Beendigung der Ernennung*".

"Steuer" bedeutet alle Steuern, Abgaben, Auflagen, Zölle oder anderen Gebühren oder Einbehaltungen ähnlicher Art (einschliesslich aller Strafen oder Zinsen, die im Zusammenhang mit deren Nichtzahlung oder Zahlungsverzug zu zahlen sind).

"Steuerereignis" bedeutet eines der folgenden Ereignisse, vorausgesetzt, dass eine solche Verpflichtung nicht dadurch vermieden werden kann, dass die Emittentin die ihr zur Verfügung stehenden vernünftigen Massnahmen (ausser dem Austausch der Emittentin) ergreift: (a) die Emittentin ist oder wird anlässlich einer unter den Derivaten fälligen Zahlung oder Lieferung verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen, und zwar aufgrund (i) einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze oder Vorschriften einer Rechtsordnung, in der die Emittentin steuerpflichtig ist oder wird, oder (ii) einer Änderung in der Anwendung oder offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften, die am oder nach dem Ausgabetag in Kraft tritt; oder (b) ein Betrag wird abgezogen oder einbehalten, einschliesslich gemäss FATCA oder 871(m), und dies führt dazu oder würde dazu führen, dass die Emittentin Beträge erhält, die kleiner sind, als die Beträge, die die Emittentin erhalten hätte, wenn keine solche Einbehaltung vorgenommen worden wäre.

"Strukturiertes Produkt" hat die auf der ersten Seite des Basisprospektes festgehaltene Bedeutung.

"Unterbrechung der Absicherung" bedeutet, dass das Hedging-Unternehmen nicht in der Lage ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen (a) eine oder mehrere Transaktionen vorzunehmen oder aufrechtzuerhalten, die es für die Absicherung von Preisrisiken der Emission und die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Derivate für notwendig erachtet, oder (b) die Erlöse aus einer oder mehreren solcher Transaktionen zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu übertragen.

"Unterjähriges Derivat" bedeutet, dass die Laufzeit des Derivates ein Jahr nicht überschreitet.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle einer Emittentin steht, eine Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Zürcher Kantonalbank.

"Vorfälligkeitsentschädigung" bedeutet die Höhe der Verluste oder Kosten der jeweiligen Emittentin oder eines mit ihr Verbundenen Unternehmens, die eingetreten sind oder eingetreten wären im Zusammenhang mit (a) der Beendigung eines Absicherungsgeschäfts oder (b) dem Eingehen einer Ersatztransaktion zwecks Aufrechterhaltung der ökonomischen Position der Emittentin, die aufgrund einer vorzeitigen Kündigung bzw. eine vorzeitige Rückzahlung der Derivate notwendig wird bzw. wurde.

"Vorzeitige Rückzahlung" meint die Rückzahlung der Derivate infolge eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bedeutet eine Rechtsänderung, ein Steuerereignis, Erhöhte Kosten der Absicherung, Erhöhte Kosten der Besicherung, eine Unterbrechung der Absicherung, eine Dauerhafte Marktstörung, ein Nichtanpassungsereignis oder jedes andere in den Endgültigen Bedingungen als solches bezeichnete Ereignis.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bedeutet für jedes Derivat einen Betrag in der/den Abwicklungswährung(en), der von der Emittentin oder von der Berechnungsstelle auf der Grundlage des

Marktwerts der Derivate (einschliesslich aller aufgelaufenen, aber nicht gezahlten Zinsen) abzüglich aller Vorfälligkeitsentschädigungen unter Berücksichtigung des Ereignisses, das zur vorzeitigen Beendigung geführt hat, festgelegt wird, wobei die Festlegung dieses Betrags von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der üblichen Marktpraktiken vorgenommen wird.

"Vorzeitiger Rückzahlungstag" hat die im Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Vorzeitige Kündigung"* festgelegte Bedeutung.

"Währungseinheit" bedeutet den niedrigsten Betrag einer Währung, der in dem Land oder den Ländern dieser Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

"Währungsstörungsereignis" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder mit ihr Verbundenen Unternehmen unpraktikabel macht, entweder (a) die Relevante Währung in die Abwicklungswährung umzurechnen oder (b) die Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Relevanten Landes an Konten ausserhalb dieser Jurisdiktion zu liefern oder (c) die Relevante Währung zwischen Konten innerhalb des Relevanten Landes an eine Person zu liefern, die nicht in dieser Jurisdiktion ansässig ist.

"Wechselkurs" bedeutet in Bezug auf einen Basiswert und jeden beliebigen Tag, den Wechselkurs am oder um den angegebenen Zeitpunkt an diesem Tag zwischen der Referenz- und der Abwicklungswährung (angegeben als eine Anzahl von Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten der Referenzwährung, die den entsprechenden Wert einer Einheit der Abwicklungswährung ausweisen), der von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach Quellen, die sie nach ihrem alleinigen und absoluten Ermessen für angemessen hält, bestimmt wird.

"Wert der Strategie" bedeutet, falls anwendbar, die Summe des Werts/Preises aller im Basket enthaltenen Basketkomponenten zu einem bestimmten Zeitpunkt, wie von der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen in Übereinstimmung mit der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegten Formel bestimmt.

"Wert des Zertifikats" bedeutet, falls anwendbar, den Wert des Derivats, wie er von der Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen in Übereinstimmung mit der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Formel bestimmt wird.

"Wertrechte" hat die im Abschnitt *"Informationen über die Derivate und das Angebot – Allgemeine Bedingungen der Derivate – Form der Derivate"* festgehaltene Bedeutung.

"Zahlstelle" ist die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Zahlstelle angegebene Rechtseinheit.

"Zahlungsdatum" bedeutet das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Zahlungsdatum der Derivate (falls es ein solches gibt).

"Zusammenfassung" hat im Abschnitt *"Zusammenfassung des Basisprospekts"* festgehaltene Bedeutung.

"Zusatzbedingungen" hat die auf der ersten Seite des Basisprospekts festgehaltene Bedeutung.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die Zürcher Kantonalbank mit Sitz an der Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited mit Sitz in Bordage House, Le Bordage, St. Peter Port, Guernsey GY1 1BU, übernimmt die Verantwortung für den sich auf sie beziehenden Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt, die sich auf die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited beziehen, richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

EINBEZUG DURCH VERWEIS

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die **"Verweisdokumente"**). Nur die Teile der Verweisdokumente, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, werden in den Basisprospekt aufgenommen und bilden Bestandteil dieses Basisprospekts. Die anderen Teile der Verweisdokumente, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, gelten ausdrücklich als nicht in den Basisprospekt aufgenommen und bilden nicht Bestandteil des Basisprospekt.

Dokument	Per Verweis einbezogene Information	Ort der Veröffentlichung
Emissionsprogramm vom 12. April 2010 für Derivate	Teil III.D. Derivatebedingungen (S. 45 bis 58) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 61 bis 70)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Emissionsprogramm vom 12. April 2011 für Derivate	Teil III.D. Derivatebedingungen (S. 44 bis 57) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 60 bis 69)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Emissionsprogramm vom 12. April 2012 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 29 bis 38) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 40 bis 46)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Emissionsprogramm vom 15. April 2013 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 29 bis 38) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 40 bis 46)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Emissionsprogramm vom 15. April 2014 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 33 bis 41) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 43 bis 49)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Emissionsprogramm vom 15. April 2015 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 34 bis 43) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 44 bis 50)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Emissionsprogramm vom 15. April 2016 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 34 bis 43) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 45 bis 51)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Emissionsprogramm vom 17. April 2017 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 34 bis 43) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 45 bis 51)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Emissionsprogramm vom 17. April 2018 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 34 bis 43) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 45 bis 51)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Emissionsprogramm vom 15. April 2019 für Derivate	Teil III.E. Derivatebedingungen (S. 33 bis 42) und Teil IV. Angaben zu den Basiswerten (Seite 44 bis 50)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten vom 15. April 2020	Teile "B.-K. Allgemeine und Zusätzliche Bedingungen der Derivate (S. 41 bis 77)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten vom 16. November 2020	Teile "B.-K. Allgemeine und Zusätzliche Bedingungen der Derivate (S. 49 bis 93)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten vom 16. November 2021	Teile "B.-K. Allgemeine und Zusätzliche Bedingungen der Derivate (S. 51 bis 95)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten vom 16. November 2022	Teile "B.-L. Allgemeine und Zusätzliche Bedingungen der Derivate (S. 86 bis 132)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte
Basisprospekt für die Emission von Strukturierten Produkten vom 16. November 2023	Teile "B.-L. Allgemeine und Zusätzliche Bedingungen der Derivate (S. 86 bis 133)	http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte

Darüber hinaus bildet das Registrierungsformular einen Bestandteil dieses Basisprospekts. Das Registrierungsformular wurde auf der Website <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> (oder einer Nachfolge- oder Ersatzwebsite) veröffentlicht.

Verkaufsbeschränkungen

A. Im Allgemeinen

Die Derivate sind für ein öffentliches Angebot in der Schweiz bestimmt. Der betreffende Emittentin hat keine Massnahmen ergriffen und wird keine Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot, den Besitz oder die Verbreitung der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Derivate in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zu gestatten. Die Aushändigung dieses Basisprospekts oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Derivate kann in bestimmten Ländern durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt sein. Personen, die Derivate kaufen wollen, werden hiermit von der jeweiligen Emittentin aufgefordert, die jeweils geltenden Beschränkungen zu prüfen und einzuhalten.

B. In General

The Securities are intended for an offering to the public in Switzerland. The relevant Issuer has not taken any action and will not take any action to permit the public offer, the holding or the distribution of the offering documentation with respect to the Securities in any jurisdiction outside Switzerland. The delivery of this Base Prospectus or other issuance documentation and the offer of the Securities may be restricted in certain countries by legal requirements. Persons which want to buy Securities are hereby requested by the relevant Issuer to verify and adhere to the then applicable restrictions.

C. Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote gemäss der Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums und das Vereinigte Königreich (jeweils ein **"Relevanter Staat"**) haben jede Emittentin und Lead Manager zugesichert und zugestimmt, dass sie kein öffentliches Angebot von Derivaten, die Gegenstand des im Basisprospekt vorgesehenen und durch die Endgültigen Bedingungen ergänzten Angebots sind, in dem Relevanten Staat gemacht hat und machen wird, mit der Ausnahme, dass sie in den folgenden Fällen ein öffentliches Angebot solcher Derivate in dem Relevanten Staat machen kann:

- (a) jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- (b) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind); vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung der Emittentin oder des/der von der Emittentin benannten jeweiligen Managers/Manager für ein solches Angebot; oder
- (c) jederzeit unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1(4) der Prospektverordnung fallen,

mit der Massgabe, dass weder die Emittentin noch der Lead Manager für ein solches Angebot von Schuldverschreibungen gemäss (a) bis (c) verpflichtet ist, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Derivaten" in Bezug auf Derivate in einem Relevanten Staat die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Derivate in beliebiger Form und auf beliebige Weise, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Derivate zu entscheiden, und der Ausdruck "Prospektverordnung" bedeutet die Verordnung (EU) 2017/1129, im Falle des Vereinigten Königreichs in der Form, in der diese kraft britischen Gesetzes über den Austritt aus der Europäischen Union von 2018 (European Union (Withdrawal) Act 2018; ("**EUWA**")). Bestandteil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist.

D. Public Offer Selling Restriction under the Prospectus Regulation

In relation to each Member State of the European Economic Area and the United Kingdom (each, a "Relevant State"), each Issuer has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by the Base Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Relevant State except that it may make an offer of such Securities to the public in that Relevant State:

- (a) at any time to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- (b) at any time to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation); subject to obtaining the prior consent of the Issuer or the relevant Manager or Managers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (c) at any time in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation,

provided that no such offer of Securities referred to in (a) to (c) above shall require the Issuer or any Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Securities to the public**" in relation to any Securities in any Relevant State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Securities and the expression "**Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129, in case of United Kingdom means Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**").

E. United Kingdom

An invitation to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) was/is only communicated or prompted in connection with the issuing or sale of Securities in conditions in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the issuer; furthermore, all applicable provisions of the FSMA with regard to all activities in connection with Securities conducted within or from the United Kingdom or in which the latter is otherwise involved were/are complied with.

In relation to Securities with a term of less than one year, it should be noted that no Securities are offered or sold except to persons whose normal business activity is to purchase, hold, manage or sell Securities in accordance with the purpose of their business (as principal or agent) or where it can reasonably be assumed that they acquire, hold, manage or sell investments (as principal or agent) for their own business purposes, since the issuing of Securities would otherwise constitute a violation by the issuer of Section 19 of the Financial Services and Markets Act of 2000 (the "FSMA").

F. United States of America

The Securities have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933 (the "Securities Act") in its current form and trading in the Securities has not been and will not be approved by the United States Commodity Futures Trading Commission (the "**CFTC**") under the United States Commodity Exchange Act (the "**Commodity Exchange Act**"). The Securities may not, directly or indirectly, be offered, sold, resold, delivered or traded at any time in the U.S.A. or to or for account of U.S. persons. Securities may not be exercised or redeemed for the benefit of a U.S. person or a person in the U.S.A. In this context, "U.S.A." means the United States of America (the states and the District of Columbia), its territories and possessions and other sovereign territory and "U.S. persons" means (i) "U.S. persons" as defined in Rule 902 of Regulation S under the Securities Act, (ii) "U.S. persons" as defined in CFTC Rule 23.23(a)(23) under the Commodity Exchange Act, (iii) persons located in the U.S.A. within

the meaning of CFTC Rule 3.10(c) under the Commodity Exchange Act, and (iv) persons that are not "non-United States persons" as defined in CFTC Rule 4.7 under the Commodity Exchange Act.

G. Bailiwick of Guernsey

Securities issued by the Issuer Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited have not and will not be sold to persons in the Bailiwick of Guernsey.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I. ART DES DOKUMENTS

Dieses Dokument, einschliesslich aller Informationen, die durch Verweis in dieses Dokument aufgenommen werden oder anderweitig einen Bestandteil dieses Dokuments bilden, stellt einen Basisprospekt im Sinne von Art. 45 FIDLEG dar. In Bezug auf die konkreten Derivate werden Endgültige Bedingungen erstellt, welche diejenigen Informationen enthalten, die zum Zeitpunkt der Emission festgelegt werden.

II. VERÖFFENTLICHUNG

Der Basisprospekt ist auf der Website der Zürcher Kantonalbank unter <http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte> (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) veröffentlicht worden. Im Falle der Zulassung von Derivaten zum Handel an einem geregelten Markt einer Börse wird der Basisprospekt gemäss den Regeln dieser Börse veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit eventuellen Übersetzungen auf der Website der Zürcher Kantonalbank unter <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> (oder eine Nachfolge- oder Ersatzwebsite) veröffentlicht. Im Falle der Zulassung von Derivaten zum Handel an einem geregelten Markt einer Börse werden die Endgültigen Bedingungen ebenfalls gemäss den Regeln dieser Börse veröffentlicht.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden auch am Sitz jeder Emittentin erhältlich sein.

III. GENEHMIGUNG

Die Emission von Derivaten auf der Grundlage des Basisprospekts wurde von den zuständigen Organen beider Emittentinnen genehmigt.

IV. INFORMATIONEN VON DRITTEN

Soweit der Basisprospekt Informationen von Dritten enthält, bestätigen die Emittentinnen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden, und, soweit sie den Emittentinnen bekannt sind und sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten können, keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unzutreffend oder irreführend machen würden.

V. VERFÜGBARKEIT VON DOKUMENTEN

Solange die Derivate ausstehend sind, werden Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (Samstage, Sonntage und Feiertage ausgenommen) in den Geschäftsräumen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited erhältlich sein:

- (i) der Basisprospekt (zusammen mit allen Nachträgen einschliesslich der Endgültigen Bedingungen);
- (ii) alle Dokumente, die ebenfalls ein Bestandteil dieses Basisprospekts sind, wie im Abschnitt "Einbezug durch Verweis" beschrieben.

Kopien der oben genannten Dokumente (mit Ausnahme des Basisprospekts, von dem Kopien in gedruckter Form zur kostenlosen Verteilung aufbewahrt werden, bis alle im Rahmen des Basisprospekts ausgegebenen Derivate zurückgezahlt wurden) sowie Informationen, die sich auf Quellen wie Bloomberg beziehen, werden ebenfalls in gedruckter Form zur kostenlosen Verteilung in den Geschäftsräumen der Zürcher Kantonalbank für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des jeweiligen Dokuments bzw. der jeweiligen Informationen aufbewahrt. Zudem werden allfällige Jahres- und Quartalsberichte der Zürcher Kantonalbank im Internet auf der Webseite <https://www.zkb.ch> oder einer

den Inhabern durch Veröffentlichung auf <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> mitgeteilten Nachfolge- oder Ersatzadresse veröffentlicht.

Zürcher Kantonalbank

Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited:

15. November 2024